

Verein für Socialpolitik (Ed.)

Book

Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XXXII

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Verein für Socialpolitik (Ed.) (1886) : Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XXXII, ISBN 978-3-428-57279-3, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-57279-3>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285871>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Zur inneren Kolonisation in Deutschland

Erfahrungen und Vorschläge
hrsg. im Auftrage des Vereins für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Zur inneren Kolonisation

in Deutschland.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

XXXII.

Zur inneren Kolonisation in Deutschland.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Zur
inneren Kolonisation
in
Deutschland.

Erfahrungen und Vorschläge

herausgegeben

im Auftrage des Vereins für Socialpolitik.

Mit einem lithogr. Plan.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

**Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.
Die Verlagshandlung.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I.	
Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Gustav Schmoller	1—43
II.	
Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen im preussischen Landtage, dem königl. preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium und der Zentral-Moor-Kommission. Auszüglich zusammengefaßt von Dr. H. Thiel, Geh. Ob.-Reg.-Rath	45—123
III.	
Ueber innere Kolonisationen und Kolonisationsversuche in Preußen. Von H. Rimpler	125—181
IV.	
Steesow, ein projektirtes Bauerndorf in der Priegnitz, Provinz Brandenburg. Mit einem lithogr. Plan. Von Sombart-Ermäleben . .	183—229

I.

Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von Gustav Schmoller.

Einleitung.

Wenn wir von Kolonien sprechen, so denken wir zunächst an die Gründung von ländlichen und städtischen Niederlassungen, die ein Volk oder Staat in der Ferne vollzieht, an den Erwerb von fernen Herrschafts-, Ackerbau- und Handelsgebieten, die ein kräftiges politisches Gemeinwesen sich unterwirft. Es liegt die Idee einer überschüssigen Volkskraft zu Grunde, die für ihre überschüssigen Bürger eine neue Heimath, für ihren Handel und ihre überflüssigen Waaren einen Markt, für ihren überschüssigen Adel, für ihre Truppen und Schiffe eine Beschäftigung sucht.

Wenn wir von Kolonisation sprechen, so meinen wir wohl im allgemeinen Aehnliches, wir meinen die Thätigkeit, als deren Resultat Kolonien entstehen. Aber wir denken dabei mit Vorliebe an den Theil der Thätigkeit, der als der wichtigste erscheint — an die Okkupation des Landes, an die Rodung des Urwaldes, an die erste Niederlassung, an die Art der Bodenvertheilung, an die Prinzipien der Siedelung und der neubegründeten Agrarverfassung. Wir können so die Kolonisation der Koloniserwerbung, der Koloniserwerbung entgegensetzen; die bloße Gründung von Handelsniederlassungen, die Unterwerfung großer Reiche wie Indien, Mexiko, Peru, Java mit einer einheimischen halb kultivirten Bevölkerung nennen wir nicht Kolonisation im engeren Sinne, weil dabei die bauende, siedelnde, agrarische Thätigkeit zurücktritt oder fehlt. Aber wir sprechen dafür neben der äußeren von der inneren Kolonisation und verstehen unter letzterer in erster Linie die definitive Sesshaftwerdung eines Volkes, den Uebergang zum Ackerbau oder zu höheren Formen desselben, dann aber auch die späteren Fortschritte im inneren Anbau des Landes.

Wo die Waldnutzung der Aekernutzung weicht, wo Jagdgebiete, Einöden und Weideflächen dem Pflug unterworfen werden, wo Sümpfe und Moore ausgetrocknet und menschlicher Kultur zugänglich gemacht werden,

Schriften XXXII. — Innere Kolonisation.

wo primitive kommunistische Ackerverfassungen dem Privateigenthum Platz machen, wo die unfreie Dorfverfassung der freieren weicht, wo ertraglose Satisfundien durch Befahrung mit zahlreicheren Bebauern intensiver bewirthschaftet werden, da sprechen wir von der Kolonisation in diesem Sinne. Im engsten Sinne wird auch wohl ausschließlich die Schaffung neuer Bauernstellen als innere Kolonisation bezeichnet. Doch steht auch hier in der Regel die Vorstellung im Hintergrunde, daß es sich, wie bei jeder Kolonisation, um das Vordringen von Volkselementen der höheren sittlichen, geistigen und technischen Kultur handele, welche eine bessere Bebauung und Ausnützung des Bodens oder neue vollkommenere Rechts- und Wirthschaftsinstitutionen mit sich bringen.

Die Kolonisation im weiteren oder engeren Sinne ist stets ein Fortschritt, ein Umwandlungsprozeß, sie ist eine That — vielleicht die größte, die ein Volk vollziehen kann. Nur die kräftigsten und tüchtigsten Völker haben und zwar immer nur zeitweise in den Epochen ihrer höchsten Blüthe, ihrer aufwärtsgelhenden Entwicklung kolonisirt. Jede Kolonisation ist ein schwerer Kampf mit den widerstrebenden Naturkräften, mit den hergebrachten überlieferten Sitten und Gewohnheiten des eigenen Volkes, mit den feindlichen oder widerstrebenden Elementen fremden Volksthum. Bei jeder Kolonisation handelt es sich nicht bloß um wirthschaftliche Fortschritte, als deren Träger einzelne tüchtige Personen mit ihrem Privatinteresse erscheinen; es handelt sich zugleich um Verwaltungs-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulorganisationen, um die Thätigkeit von Genossenschaften und Verbänden, um staatliche Initiative und Leitung, kurz um eine soziale, gemeinsame, von höheren Gesichtspunkten aus geleitete Thätigkeit. Wenn man oft schon die gelungenen Kolonisationen auf persönliche Freiheit und selbstbewußte individuelle Thatkraft zurückgeführt hat, so ist es ganz richtig, daß an der Wiege der Kolonien meist größere persönliche, kirchliche, wirthschaftliche oder sonstige Freiheit als Geburtshelferin gestanden hat; die Fortschritte auf dem Wege zur gesunden individuellen Freiheit fielen oftmals mit den Epochen der Kolonisation zusammen; manche der trozigsten und zu Hause unbändigsten Gefellen gaben gute Elemente einer neuen Kolonie. Aber doch nur, weil sie in der Kolonie sich fügen und in Reih und Glied stellen lernten. Und man kann deshalb mit gleichem Recht wie auf die Freiheit alle gelungene Kolonisation auf genossenschaftliche und staatliche Zucht, auf den Gehorsam, auf die Disziplin, auf die Unterordnung unter einen großen, weitblickenden, zielbewußten Willen zurückführen. Alle Kolonisation ist ein sozialer Massenprozeß, ist ein Krieg, den nicht der Einzelne, als Squatter, führen kann; die Völker mit der stärksten sozialen Zucht, mit dem besten staatlichen Gefüge, mit dem gesündesten Gemeindeleben sind die kolonisatorischen Völker.

Es leuchtet ein, sagt John Stuart Mill, daß die Kolonisation auf einem großen Fuße als Geschäft nur von einer Regierung oder von einer Vereinigung von Individuen im vollen Einverständnis mit der Regierung vorgenommen werden kann. —

Nachdem die deutschen Stämme in den ersten fünf bis sechs Jahrhunderten

unserer Zeitrechnung nach und nach festhaft geworden, trat in der Zeit von 500 bis 850 die erste Epoche der großen Kolonisation im Innern ein; Adel und König, Kirche und Klöster kolonisiren neben den Mark- und Dorfgemeinden. Daran schließt sich vom 10. Jahrhundert an, zur Zeit unserer großen Kaiserfamilie, die zweite Epoche der inneren Kolonisation, in der Klöster und Grundherrschaften hauptsächlich die Führung und Leitung haben. Ihr Höhepunkt reicht vom 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts; vom Ober- und Niederrhein setzt die Bewegung sich fort nach Osten über die Elbe; hier wird unter der Leitung der Askaniern und des deutschen Ordens, der slawischen Fürstengeschlechter und der hanseatischen Kaufleute ein neues zweites Deutschland gegründet. Die Städtegründungen und Erweiterungen gehören dieser Bewegung ebenso an, wie die Tausende und Abertausende von Hof- und Dorfgründungen. Der größere, besonders der südwestliche Theil Deutschlands hat damals die Gestaltung und Besiedelung erhalten, die ihn bis auf den heutigen Tag charakterisiren. Zum Stillstand kommt diese Thätigkeit im 14. und 15. Jahrhundert. Von 1450 bis 1650 hört so ziemlich jede Kolonisation in deutschen Landen auf.

Nach dem 30jährigen Kriege war es die Entvölkerung, welche in den größeren und besser verwalteten Territorien aus neue eine Kolonisationspolitik hervorrief: nirgends hat sie so energisch und so erfolgreich wie im brandenburgisch-preussischen Staate eingesezt. Von Friedrichs des Großen Tod an nachlassend, verschwindet sie von 1806 an, um endlich in unseren Tagen wieder hervorgefucht zu werden. Wie wir heute in so vielen Gebieten endlich — endlich wieder einlenken in die Wege Friedericianischer Politik; wie wir fast alles Große, was wir seit 1864 erreicht, dieser Wiederaufnahme danken, so ist es kein Zufall, daß das heutige Geschlecht auch in der Kolonisationsfrage wieder auf dieses Vorbild zurückkommt.

Die Deutschen sind im letzten Moment, da die Erde vertheilt wird, nach vielhundertjährigem Schlummer wieder zu einem großen einigen Volk und Reiche erwacht, und haben mit Recht sofort die Hand nach Kolonien in fernen Welttheilen ausgestreckt. Zugleich aber hat sich das europäische Volk mit dem größten Kinderreichthum und der stärksten Auswanderung darauf besonnen, daß in seinen Marken noch eine große innere Kolonisation möglich sei. Die Ueberfluthung unseres Ostens mit fremdem Volks- thum gab den Anstoß, sie für Posen und Westpreußen energisch in Angriff zu nehmen. Man wird hoffentlich nicht bei diesen Provinzen stehen bleiben, sondern das Werk abermals fortsetzen, wo die Naturverhältnisse es gestatten, wo eine ungesunde Grundeigentumsvertheilung dazu auf- fordert, wo der kleine Besitz zu sehr zusammengeschmolzen ist.

Indem der Verein für Socialpolitik diese Frage schon vor dem Bekanntwerden der Regierungsmaßregeln bezüglich der polnischen Landestheile auf seine Tagesordnung zu setzen und durch einige Schriften vorzubereiten beschloß, lag es nahe, diese durch einen historischen Ueberblick einzuleiten, welcher in Kürze erzählen soll, was von 1640 bis 1806 für innere Kolonisation in Preußen geschehen sei. Dieser Aufgabe wollen sich die folgenden Zeilen unterziehen.

Eine ziemlich umfangreiche und gute Literatur giebt uns über diese altpreussische Kolonisation ein zutreffendes Bild. Hauptsächlich die verschiedenen Schriften von Dr. Max Beheim-Schwarzbach haben das Verdienst, den Gegenstand ins Klare gesetzt zu haben. Hier soll nun versucht werden, aus der Literatur, deren Verzeichniß am Schlusse folgt, das Prinzipielle und Wichtige in kurzen Strichen hervorzuheben und es mit dem Ergebniß der eigenen archivalischen Studien des Verfassers über den Gegenstand zu verbinden. Der Zweck dabei wird nicht sowohl sein, eine historische Darstellung zu geben, als das zu betonen, was einerseits den Gegensatz bildet zu der heute wieder aufzunehmenden innern Kolonisation; und was andererseits in Uebereinstimmung mit ihr ist, was uns heute noch an ihr lehrreich sein, Fingerzeige für die Praxis bieten kann. Von diesem Standpunkt aus werden wir die Kolonisation, soweit sie die Hebung der Städte und der Industrie bezweckte, mehr bei Seite lassen, unser Augenmerk wesentlich auf die ländliche Kolonisation richten.

I. Allgemeiner Charakter der Kolonisation.

Die Zustände nach dem 30jährigen Kriege im Nordosten Deutschlands, speziell in Brandenburg, Pommern und Ostpreußen, bilden den Ausgangspunkt der hohenzollernschen Kolonisation. Die Bevölkerung war auf die Hälfte, theilweise auf einen noch geringeren Theil ihres früheren Bestandes herabgesunken, der Viehstand und das Kapital war in noch stärkerem Verhältniß vernichtet; furchtbare Schulden drückten Kommunen wie Private; jede Hufe, jedes Haus war mit rückständigen Renten und Steuern überlastet. Die Besitzer verließen oftmals deshalb ihr Eigenthum; ein ganzer Theil der Bevölkerung hatte sich in eine vagabundirende Menge aufgelöst, jeden Moment bereit, sich dahin zu wenden, wo irgend eine Chance des Glückspiels oder des Genußes lockte. Uebermäßig drängte sich theils vorübergehend, theils dauernd das Landvolk nach den Städten. Es war ein hartes und rohes, der sittlichen Zucht vielfach entledigtes Geschlecht, das den Neubau der Zukunft unternehmen sollte, das in den überall hemmenden Maschen und Schlingen veralteter Rechts- und Wirthschaftsinstitutionen gefangen, nicht die Freudigkeit und Schaffenslust einer Kolonialbevölkerung hatte, die trotz sparsamer Arbeitskräfte auf jungfräulichem Boden rasch voran kommt und rasch sich vermehrt.

Wenn es in einem Berichte an den Großen Kurfürsten heißt: „die Acker sind Wald geworden“, wenn hunderte und tausende von Hufen mit Heidekraut und Gestrüpp sich überzogen, wenn die Deiche zerfielen, die Wiesen versumpften, so fehlten die Kräfte und die Energie, den alten besseren Zustand wiederherzustellen. Wenn die Bauern davongingen, ganze Dörfer ausgestorben waren, so legten die Ritter oder die räuberischen Armeelieferanten, Offiziere und Kriegskommissare, die ihre Güter gekauft, Hand darauf; es war die blühende Zeit des Bauernlegens, der Ausdehnung der Latifundien, besonders in der Uckermark, in Pommern u. s. w. Und wie der Adel auf dem Lande, so brachte das städtische Patriziat in den Städten vielfach die wüsten Stellen, die leeren Brauhäuser, die unbe-

nutzten Ackerstücke an sich. Wenn sie im Moment nichts trugen, diese Herren waren im Stande, die rückständigen Steuerreste zu beseitigen und so den Besitz später kapitalistisch zu verwerthen.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellte sich dann in der Folgezeit der schwere Steuerdruck unter dem Großen Kurfürsten und die Kalamitäten neuer Kriege. Ueber die Wirkung des schwedisch-polnischen Krieges und des Tatareneinfalls auf Ostpreußen schreibt Bazko¹⁾: „Während des Herbstes 1656 bis Ende des Winters 1657 wurden 13 Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer nebst 37 Kirchen verbrannt, 23 000 Menschen erschlagen und 34 000 als Sklaven fortgeführt. Ueberall mehrte sich das Elend; es entstand eine Seuche unter Vieh und Pferden, der Hungersnoth folgten ansteckende Krankheiten, die 80 000 Menschen hinwegrafften, und so glich Preußen theils einer Einöde, theils wo man Menschen erblickte, sah man nur noch Gegenstände des Mitleids und Elend und Jammer ward allgemein.“ Auch die schwedischen Einfälle in die Mark und Preußen 1674 bis 1679 wirkten wieder ungünstig. In den folgenden Jahren hauste die Pest in verschiedenen Landestheilen; die Altstadt Magdeburg, von etwa 20—25 000 Seelen (1625) auf 2—3000 reduziert (1638), hatte bis 1683 sich wieder bis zu 8000 Seelen aufgeschwungen, sie sank nun wieder durch die Pest auf 5000 herab.

Vor allem aber die Pest- und Viehsterbejahre zu Anfang des folgenden Jahrhunderts trafen den Staat schwer, besonders jedoch Ostpreußen. Ein Drittel der Bevölkerung soll dort der Pest 1709 und 1710 erlegen sein. In Königsberg allein starben 18 000 Menschen in einem Jahre. Am meisten wurde Litthauen betroffen. Die Zahl der Opfer in der ganzen Provinz wurde auf 200 000, von Süßmilch sogar auf 250 000 geschätzt, während die ganze Bevölkerung derselben vorher erst etwas über 600 000 Köpfe betragen hatte. Meilenweit war nach zeitgenössischen Berichten kein Mensch mehr zu treffen, ganze Dörfer waren ausgestorben, Rindvieh und Pferde irrten wild auf den Feldern umher und gingen aus Mangel an Pflege größtentheils zu Grunde.

Von da an ist der preußische Staat zwar von ähnlichen schweren Pestjahren verschont geblieben; aber jedes genauere Eingehen in die älteren Bevölkerungsnachrichten lehrt uns doch, daß die Ruhr-, die Masern-, die Pocken- und andere Epidemien, die Sterblichkeit der Frauen bei den Geburten, die Hungerjahre noch viel stärker eingegriffen haben, als in unserem Jahrhundert. Und der 7jährige Krieg hat nochmals die ganze Bevölkerung zurückgeworfen, in einzelnen Provinzen, z. B. in Pommern und der Neumark, um ein ganz erhebliches; Pommern²⁾ ging von 368 996 auf 339 947 Seelen, d. h. fast um 10 Prozent zurück, die Neumark von 219 362 auf 209 808, d. h. um 5 Prozent³⁾.

Das von Süßmilch mitgetheilte Material über die Geborenen oder vielmehr die Getauften geht leider nicht viel über das Jahr 1700 zurück,

¹⁾ Geschichte Preußens 5, 206.

²⁾ Dieterici, Mittheilungen 4, 236.

³⁾ Daj. 3, 223.

so daß wir nicht sehen können, wie die natürliche Bevölkerungszunahme im 17. Jahrhundert war. Aber die vollständige Statistik des 18. Jahrhunderts lehrt uns eines unzweifelhaft, nämlich, daß zwar auf gutem Boden und unter günstigen Verhältnissen, wie z. B. im Magdeburgischen 1680—1740, die Ehefrequenz und Geburtenzahl eine rasch wachsende war, daß aber in den ärmeren, sparsam bevölkerten Landen die großen Kalamitäten so fürchterlich wirkten, daß die Bevölkerung trotz vorübergehender außerordentlicher Steigerung der Ehen und Geburten durch natürlichen Zuwachs allein sich nicht erholen konnte. Ostpreußen konnte eine Ehefrequenz von über 6000 jährlichen Trauungen, die es 1705 gehabt, erst 1750 wieder dauernd erreichen¹⁾; seine 26—27 000 Tausen, die es 1700—1705 zählte, sinken für Jahrzehnte auf 20—22 000 herab.

Es konnte also nur eine große Einwanderung helfen. Der populationistische Gesichtspunkt ist der maßgebende für die ganze Kolonisationsarbeit. „Menschen“, schreibt Friedrich Wilhelm I. an den alten Dessauer als Trost für die großen sich schlecht verzinsenden Summen, welche das Metabliffement Ostpreußens gekostet, „Menschen halte vor den größten Reichtum.“ Neue Arbeiter, Handwerker, Industrielle, Bauern, Gärtner, Spinner und Tagelöhner ins Land ziehen, das erschien als die Hauptaufgabe. Daher die Abneigung mit Inländern zu kolonisiren, den Inländern Kolonistenbenefizien zuzuwenden: sie waren ja schon im Lande, sie ergaben keinen Bevölkerungszuwachs; der Kolonist, wie er gewünscht war, mußte ein Ausländer sein.

Auf der □Meile saßen gegen 1680—1700 in Ostpreußen 600, in der Neumark 505, in Pommern 420, in der Kurmark 656 Menschen; für den ganzen preußischen Staat berechnet Dieterici 919 für die Zeit gegen 1700 (ich selbst kann nur 616 für die östlichen und mittleren Provinzen herausbringen), während in Sachsen damals 2017, in Hannover 1367, in Württemberg 2272, in Böhmen 1590, in Schleswig-Holstein 1225, in den Niederlanden 2150, in Frankreich 2400, in der Lombardie 3000 auf derselben Fläche saßen²⁾. Wollte Preußen eine Rolle in der Welt spielen, eine Macht werden, zu höherer Kultur gelangen, so mußte es trotz Klima und Boden eine verhältnißmäßig viel stärkere Bevölkerungszunahme erhalten, als der natürliche Zuwachs sie geben konnte. Es mußte nicht bloß die Hälfte seiner Armee mit Fremden aus aller Herren Länder füllen und sie durch Heirathen mit Inländerinnen an den Staat fesseln, es mußte vor allem Elemente der Bildung, der Technik, des Handels, der Kunst daher beziehen, wo die Bildung eine vorangeschrittene war.

Die Möglichkeit dazu erwuchs hauptsächlich aus dem religiösen Druck in den katholischen Landen, aus der Toleranz und der größeren kirchlichen Freiheit im preußischen Staat. Doch hätte das nicht genügt. Vielsach war jede Auswanderung verboten; die Loslösung von der Scholle war bei

¹⁾ Im Jahre 1710 kamen 8797, 1711 sogar 11 908 Trauungen vor, dann aber fielen sie dauernd auf 4—5000. Beiträge zur Kunde Preußens 4, 46—47.

²⁾ Dieterici, Ueber die Vermehrung der Bevölkerung in Europa: Abhandlungen der Berliner Akad. 1850, histor.-phil. Klasse 115.

den damaligen Verkehrrsverhältnissen und der damaligen Bildung etwas unendlich Schwierigeres als heute. Nur eine systematische Anwerbung von Einwanderern, eine staatliche Organisation von Agenten und Behörden, von entgegenkommenden Reiterkolonnen, eine Bewilligung von Reiseunterstützungen und zeitweiser Einquartierung, eine Versprechung von allerlei Benefizien und Steuerfreiheiten konnte die Menge in Bewegung und nach einem Lande bringen, dessen Naturverhältnisse den meisten Kolonisten schon abschreckend waren. Eine systematische Kolonisationspolitik war nöthig selbst Menschen gegenüber, die in der Heimath das Schwerste zu dulden hatten. In der Korrespondenz Friedrichs des Großen mit seinen Kammerpräsidenten sehen wir, wie er in dem benachbarten Sachsen jedes Unglück verfolgt: da ist Großenhahn abgebrannt — sofort überall hin der Befehl, Leute von daher zu gewinnen; da ward ihm gemeldet, wie die sächsischen Steuern abermals erhöht jetzt einen ungeheuren Druck üben — sofort schärfst er ein, von dieser Stimmung in Sachsen Nutzen zu ziehen und Leute zu engagiren. Da andere Staaten ähnliche Kolonisationstendenzen verfolgten, so kommt es darauf an, mit den Edikten und Patenten der erste zu sein, sie möglichst weit heimlich zu verbreiten oder sie in unabhängige fremde Zeitungen zu bringen. Es kommt darauf an, die besten Agenten in Amsterdam, in Frankfurt a. M., in Regensburg, in Genf zu haben. Es kommt aber vor allem auch darauf an, neben diesen Bemühungen durch eine gute Verwaltung, durch Rechtsficherheit, durch Wirthschaftsinstitutionen zu locken, die Verhältnissen entsprechen, Preußen als das Land nicht bloß der religiösen Toleranz, sondern auch als das bestregierte Land der Welt erscheinen zu lassen. Stolz pocht Süßmilch¹⁾ darauf, daß Preußen keine Auswanderung sondern nur Einwanderung habe. „Die Regierung ist so beschaffen, daß keiner Ursache hat, an Auswanderung zu denken; vielmehr sind durch die unermüdete Sorgfalt Sr. Majestät für die Aufnahme dero Lande, für den Ackerbau, Fabriken und Handlung, bisher noch allezeit viele Fremde hieher gezogen worden. Der Landmann weiß nichts von einer Unterdrückung und der Bürger genießt mit ihm einer vernünftigen Freiheit.“ Und Dohm, der im übrigen die Friedericianische Kolonisation nach vielen Seiten hin tadelt, sagt von der großen Gesamtzunahme der preußischen Bevölkerung, „sie sei zum großen Theil Folge der guten Rechtspflege, der Sicherheit des Eigenthums, der unbeschränkten Gewissensfreiheit, welche Friedrich seinen Unterthanen verschaffte, die Konsequenz seiner ganzen Art zu regieren, der mannigfachen Ermunterungen und Belohnungen von Industrie und des allgemeinen Geistes der Thätigkeit, den er durch sein Vorbild hervorbrachte“.

Menschen ins Land zu ziehen war seit dem Großen Kurfürsten der erste Gesichtspunkt der staatlichen Bevölkerungspolitik; Industrie und Handel zu heben der zweite; erst in dritter Linie steht die Gewinnung von Ackerbauern und ländlichen Arbeitskräften. Die städtischen Kolonisten überwiegen daher in der älteren Zeit; mit dem Metablissement Ostpreußens

¹⁾ Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 2c. 3. Aufl. (1765) 1, 556.

nach der Pest tritt erst die ländliche Kolonisation in den Vordergrund. Unter Friedrich dem Großen hält sich ländliche und städtische Kolonisation die Wage. Die Durchführung der großen Wasserbauten, Entfumpungen und Meliorationen wird die Veranlassung, daß man über größere disponible Ackerflächen verfügt. Der Gedanke, bei der ländlichen Kolonisation durch Ansetzung von neuen Bauernhöfen der Latifundienbildung entgegenzuwirken, fehlt unter Friedrich dem Großen nicht, wie er schon unter Friedrich I. bei dem Lubenschen Projekt der Vererbepachtung der Domänen eine Rolle gespielt. Aber im ganzen tritt er doch zurück gegen andere Gesichtspunkte. Die bestehende Vertheilung des Grundeigenthums wird im ganzen als etwas Gegebenes und Selbstverständliches betrachtet; soweit gutes Land vorhanden ist, legt man neue königliche Vorwerke an und daneben so viel Bauern und Kossäthen, als für die Vorwerke nöthig sind. Man empfiehlt und veranlaßt den Adel und die Klöster ebenfalls Kolonisten anzusetzen, aber man kauft ihnen weder ihre Vorwerke zu Kolonisationszwecken ab, noch sucht man sie ernstlich und nachhaltig zu veranlassen, die Vorwerke einzuschränken, oder auch nur die Bauernhöfe wiederherzustellen, wie sie vor 1618 bestanden. Man ist froh, wenn man in der Hauptsache das weitere Bauernlegen verhindern kann. Da der populationistische Zweck im Vordergrund, der Gedanke einer sozial wünschenswerthen Vertheilung des Grundeigenthums im Hintergrund steht, so war dies naturgemäß. Dieselben Gesichtspunkte haben auch auf die Austheilung des verfügbaren Domänenlandes nothwendig eingewirkt. Auch hier wollte man möglichst viele Stellen für möglichst viele Leute schaffen.

II. Umfang der Einwanderung und Kolonisation.

Der Umfang und die Bedeutung der altpreussischen Kolonisation läßt sich zahlenmäßig nur schwer feststellen.

Zwar hat die Verwaltungsstatistik frühe besonders die größeren kompakten Einwanderungszüge zu fassen gesucht. Und später hat Friedrich der Große halbjährlich Kolonistentabellen sich einsenden lassen. Aber wie alle diese ältere Statistik, erschöpft auch diese sich mit dem praktischen Zweck des Tages. Es sind Spezialnachweisungen gemacht für den König oder eine Oberbehörde in einem bestimmten Moment, im Zusammenhang bestimmter praktischer Zwecke; eine erschöpfende Summirung nach Jahren und Provinzen, eine fortlaufende vergleichende, mit Bevölkerung oder Fläche in Beziehung gebrachte Statistik existirt nicht. Immerhin aber sind wir durch die mühevollen Zusammenstellungen Beheim-Schwarzbachs über die absoluten Zahlen der Kolonisten einigermaßen unterrichtet.

Unter Kolonisten find in der Amtssprache des vorigen Jahrhunderts theilweise überhaupt die neuen Ansiedler, welche in Stadt oder Land eine Stelle annahmen, die inländischen wie die ausländischen, verstanden; später aber werden so nur die Zugügler aus fremden Ländern, welche auf Grund von Kolonistenbenefizien eingesetzt sind, bezeichnet. Einwanderer, welche freiwillig kamen und keine Benefizien in Anspruch nahmen, wurden nicht Kolonisten genannt. Die Zahl der letzteren ist

mohl auch keine so große gewesen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, daß der Begriff der Einwanderer der umfangreichere, der der Kolonisten der engere ist.

Ich schicke außerdem voraus, daß der Umfang des preussischen Staates 1688 2013 □ Meilen, 1713 2043, 1740 2159, 1786 3539 □ Meilen war. Die Bevölkerung wird 1668—1700 auf 1,5, 1740 auf 2,4 und 1750 auf derselben Fläche der alten Provinzen auf 2,7 Mill. Menschen zu schätzen sein¹⁾.

Die im einzelnen nachweisbaren Kolonisten dürften in der ganzen Zeit von 1640 bis 1740 die Zahl von 100 000 nicht übersteigen; der tatsächliche Zufluß aber ist ohne Zweifel ein viel größerer gewesen, vielleicht der anderthalbfache, gegen 150 000 Seelen: das wären, wenn wir 2 Mill. als durchschnittliche Bevölkerung annehmen, 7,5 Proz. Die beiden Provinzen, die dabei fast ausschließlich beteiligt sind, Ostpreußen und die Kurmark haben gegen 1713 etwa 400 000 und 319 000 Seelen gehabt; für sie bedeutet also ein Zuwachs von 50—80 000 Seelen viel mehr. Von der Kurmark berichtet Beheim-Schwarzbach: man habe 1725 bei der ersten Aufnahme der Bevölkerung den fünften Theil der Einwohnerschaft auf die seit 40 Jahren eingewanderten Kolonisten und deren Nachkommen gerechnet, was 60 000 Seelen betrage. Er schließt daraus etwas kühn, man könne für den ganzen Staat die Zahl der Kolonisten von 1640 bis 1740 und ihrer Nachkommen auf 600 000, d. h. den vierten Theil der Bevölkerung rechnen. Ich glaube, daß das zu weit geht: 100 000 Kolonisten müßten sich in 100 oder vielmehr in viel weniger Jahren vervierfachen, 150 000 vervierfachen haben; der größere Theil der Kolonisten kam ja erst nach 1680, ein sehr großer erst 1724—32. Auf über 300 000 Seelen dürfte man also wohl die gesammten Einwanderer und ihre Nachkommen ums Jahr 1740 nicht schätzen. Aber auch diese Zahl bleibt bedeutungsvoll genug für eine Bevölkerung von 2½ Mill. Seelen. Süßmilch schätzt die Bevölkerungszunahme in den alten Provinzen für die Epoche von 1700 bis 1750 auf eine Million; von 1680 bis 1740 dürfte sie ebenso groß sein: von diesem Zuwachs waren 10—15 Prozent wirkliche Kolonisten, 30 Prozent machten diese Kolonisten einschließlich ihrer Nachkommen aus, nach Beheim-Schwarzbach sogar gegen 60 Prozent.

Für die Zeit von Friedrich dem Großen dürften folgende Zahlen für die angelegten Kolonisten anzunehmen sein: für Schlessen 60—70 000, für die Kurmark 100 000, für Pommern 15—20 000, für die Neumark 20 000, für Magdeburg ebenfalls 20 000, für Ostpreußen 15 000, für Westpreußen etwa ebensoviel. Im ganzen schätzt Beheim-Schwarzbach die „ediktsmäßig auf Grund der Kolonistenbenefizien etablirten Kolonisten“ für die Zeit von 1740 bis 1786 auf 300 000; die Zahl der gesammten Einwanderer, einschließlich also derer, die keine Benefizien erhielten, dürfte noch etwas größer sein. Die Zahl der von dem großen König neu gegründeten Kolonistendörfer wird auf 900 angegeben. Die Menge der kleineren Kolonistenetablissemens und Abbauten geht in die Tausende.

¹⁾ Süßmilch 1, 254.

Auf $5\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner, welche der Staat 1786 besaß, waren 300 000 Kolonisten oder 350 000 Einwanderer 6—7 Proz. Die gesammte Einwandererschaft von 1640 bis 1786 wäre auf etwa eine halbe Million zu schätzen, d. h. den 10ten Theil der 1786 Lebenden. Beheim-Schwarzbach meint, man könne den dritten Theil aller 1786 Lebenden im ganzen preussischen Staate auf Kolonisten und Kolonistennachkömmlinge rechnen. Ein Drittel wäre aber nicht, wie er meint, 1 Mill., sondern 1,8 Mill. Rechnen wir 1 Mill. Kolonisten und Kolonistennachkömmlinge, also $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung, so dürften wir der Wahrheit näher kommen, eher unter als über ihr bleiben. Und auch so noch erscheint die Einwanderung als ein Moment von der höchsten Bedeutung für den preussischen Staat. Haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1820 bis 1880 etwa 10 Mill. Einwanderer erhalten, so ist das auf 50 Mill. heutiger Einwohner allerdings das Doppelte, es sind 20 Proz. der am Schlusse der Epoche im Lande Lebenden. Es ist das aber auch das höchste Maß einer unter den günstigsten Verhältnissen und mit modernen Verkehrsmitteln vollzogenen Einwanderung. In der Zeit vor letzteren, bis gegen 1840—1845, betrug die Einwanderung dort niemals über 100 000 Seelen jährlich, schwankte zwischen $\frac{1}{4}$ und 1 Prozent der Bevölkerung, während die natürliche Zunahme 2— $2\frac{1}{2}$ Prozent betrug.

Bei den obigen Zahlen ist die Einwanderung durch das preussische Werbungssystem nicht inbegriffen. Es ist freilich auch schwer sie zu schätzen. Wenn es wahr ist, daß unter Friedrich Wilhelm I. Hunderte von Werbeoffizieren im Ausland waren, daß 1712—1735 12 Mill. Thlr. für Anwerbung von Ausländern ausgegeben wurden, daß 1730—1740 zwei Drittel der 80 000 Soldaten Ausländer waren, so kommen wir für diese Zeit doch wohl auch schon auf einen jährlichen derartigen Zuwachs von mehreren Tausend Mann.

Im Jahre 1751 zählte die Armee 132 000 Mann, von welchen nach Droyen wahrscheinlich nicht über 50 000 Landeskinder waren. Im Testament von 1765 sagt der König, von der Million erwachsener Männer, die er habe, könne er unmöglich die erforderlichen 160 000, sondern höchstens 70 000 Mann in die Armee einstellen; der Rest, also 90 000 Mann waren Ausländer. Im Jahre 1780 giebt er Lucchesini gegenüber an¹⁾, daß er jährlich 6000 Mann im Auslande für 500 000 Thaler anwerben lasse. Blieb davon nur die Hälfte, was sicher anzunehmen ist, dauernd im Lande, so hat der preussische Staat im 18. Jahrhundert gewiß 300 bis 400 000 kräftige Männer auf diese Weise sich einverleibt. Die anderweite Einwanderung wird dadurch um ein ganz Erhebliches verstärkt.

Man muß das im Auge haben, wenn man den Versuch machen will, aus der Gesamtzunahme der Bevölkerung und ihrem Geburtenüberschuß die Größe der Einwanderung zu berechnen. Eine Berechnung, die jedenfalls ihren Werth hat und allein zahlenmäßig darüber aufklärt, welche wirthschaftliche Bedeutung die Einwanderung und Kolonisation geübt hatte.

¹⁾ Gespräche mit H. de Catt und Marchese Lucchesini (1835) 183.

bleiben wir für eine solche Berechnung bei der Kurmark als dem wichtigsten Beispiel stehen. Bratring¹⁾ giebt für das 18. Jahrhundert folgende in der Hauptsache mit den Zahlen Dieterici's übereinstimmende Bevölkerungsangabe; wir halten sie für die relativ richtigste:

1701: 283 566 Menschen	=	636 pro □ Meile
1713: 319 566	=	739 " "
1725: 367 566	=	850 " "
1740: 475 991	=	1101 " "
1755: 586 375	=	1375 " "
1763: 519 531	=	1202 " "
1786: 683 145	=	1581 " "
1797: 803 960	=	1861 " "
1801: 834 080	=	1930 " "

Es ist fast eine Verdreifachung der Bevölkerung in 100 Jahren, die Verdoppelung war in 53 Jahren etwa erreicht. Dazu gehörte ein jährlicher Zuwachs von 13 pro Tausend. Der wirkliche natürliche Zuwachs stellte sich, wenn wir mittlere normale Jahre herausgreifen, nach den Süßmilch'schen und Bratring'schen Zahlen folgendermaßen:

Zahl der jährlich		Auf 1000 Seelen		Also jährlicher natürlicher Zuwachs pro Tausend
Getauften	Gestorbenen	Getaufte	Gestorbene	
1720—25: 17 000	13 000	46,02	35,21	10,81
1749—55: 22 500	17 000	38,37	29,66	8,71
1786—87: 35 400	28 000	51,87	41,00	10,87

Diese Zahlen ergeben zunächst, wenn wir sie mit den modernen vergleichen (die Provinz Brandenburg hat 1882 auf 1000 Seelen 38,26 Geburten und 26,35 Todesfälle = 11,93 pro Tausend natürlichen Zuwachs), daß das 18. Jahrhundert fast die gleiche natürliche Zuwachsrate von etwa 1 Prozent jährlich hatte wie die Gegenwart²⁾. Die größere Zahl der Geburten wird durch die größere Kinder- und sonstige Sterblichkeit ausgeglichen. Die Zuwachsrate von 8,7 bis 10,8 pro Tausend bleibt hinter der erwarteten von 13 pro Tausend, welche in 53 Jahren eine Verdoppelung giebt, um 3 bis 5 pro Tausend zurück. Diese müssen also durch Zuwanderung entstanden sein. Neben dem natürlichen Zuwachs von etwa 1 Prozent haben wir so einen solchen durch die Einwanderung von $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Prozent. Das ist ein analoges Verhältniß des natürlichen zum Einwanderungszuwachs wie in den Vereinigten Staaten bis in die 20er Jahre.

Nach den Listen der Getauften und Gestorbenen, welche Süßmilch³⁾ über

¹⁾ Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg (1804) 1, 39.

²⁾ Die jährliche Zuwachsrate war in Preußen und Deutschland wohl vorübergehend 1820—30, 1874—79 1,2—1,4 Prozent, neuerdings ist sie ebenso oft unter 1 Prozent geblieben, jedenfalls von 1874 bis 1882 auch wieder von 1,4 auf 1,1 Prozent gesunken. Für den Durchschnitt von 1800 bis 1885 dürfte die Zuwachsrate 1 Prozent nicht übersteigen. Nach der amtlichen deutschen Statistik hat sich die deutsche Bevölkerung in den 55 Jahren 1825 bis 1880 von 28 auf 45 Mill. gehoben, also noch nicht verdoppelt, wie es sein müßte, wenn der jährliche Zuwachs 1,3 Prozent regelmäßig gewesen wäre.

³⁾ Bd. 1, Tabellen 83—100.

die anderen Provinzen mittheilt, ist in der Hauptsache die natürliche Zuwachsrates in Pommern und der Neumark eine ähnliche; in Preußen ist sie ohne die Pestjahre etwas höher, mit diesen niedriger; im Magdeburgischen wird sie von 1720 an etwas geringer; in allen westlichen dichter bevölkerten Provinzen ist sie schwächer. Wo wir also eine ähnlich rasche Verdoppelung der Bevölkerung treffen, ist sie ebenfalls zu einem gleichen Antheil auf die Einwanderung zurückzuführen. Ostpreußen hatte 1720 etwa 400 000, 1775 bereits 837 357 Seelen, also auch eine Verdoppelung in 55 Jahren; 1800 waren es 931 000. Westpreußen zählte 1774 356 000, 1800 545 000 Seelen, das ist eine Zunahme von fast 50 Prozent in 25 Jahren. Pommern hatte gegen 1720 etwa 200 000 Seelen, 1800 etwas über 500 000. Die Neumark hatte gegen 1700 etwa 120 000 Seelen, 1754 219 000, 1800 etwas über 300 000 Seelen. Magdeburg hatte 1700 etwa 130 000, 1804 309 767 Einwohner; also auch hier mehr als eine Verdoppelung. Um zuletzt Schlesien zu erwähnen, so hatte es 1740 1 109 000, 1794 1 793 000, 1804 etwas über 2 Millionen; also hier in 55 Jahren noch keine Verdoppelung, aber immer eine sehr erhebliche Zunahme.

In den eigentlichen Kolonisationsgebieten nähern sich die Resultate allenthalben denen der Kurmark¹⁾, wir haben hier allenthalben neben einem natürlichen jährlichen Zuwachs von gegen 1 Prozent einen solchen von $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Prozent durch die Einwanderung und Kolonisation anzunehmen. Und dabei ist nicht zu übersehen, daß die Vermehrung durch Einwanderung, so viel sie auf der anderen Seite Schwierigkeiten bietet, doch in der Hauptsache fertige arbeitskräftige Menschen und nicht Säuglinge bietet. Der Satz von Süßmilch: „Ein eingeborener Unterthan ist in den meisten Fällen und Absichten besser als zwei Kolonisten“, denkt an diese Schwierigkeiten, an die vielen zweifelhaften Erwerbungen der staatlichen Kolonieagenten. Aber er könnte, wenn man an die Réfugiés, die Salzburger, die Sachsen, die Niederländer und Pfälzer denkt, ebenso gut umgekehrt werden. Derartige Kolonisten waren zwei und mehr eingeborene Unterthanen werth. Und jedenfalls bleibt der Altersunterschied zu Gunsten der Einwanderer: es ist durchschnittlich bereits eine erwachsene, ausgebildete Arbeitskraft, der natürliche Zuwachs der Bevölkerung liefert Kinder, die erst noch 15—25 Jahre lang Vorschüsse und Kosten in Anspruch nehmen, welche nur von der Hälfte, d. h. von denen ersetzt werden, die ein höheres Alter erreichen.

Wollen wir zum Schluß dieser Betrachtung über die numerische Bedeutung der altpreussischen Einwanderung einen Blick auf die Zunahme der Bevölkerung in anderen Staaten, verglichen mit der preussischen, werfen, so wird dadurch erst das Gesamtergebnis der Entwicklung von Staat und Volkswirtschaft ebenso wie die Bevölkerungspolitik ins klarste Licht gesetzt. Wir haben gesehen, daß in den meisten altpreussischen Provinzen sich die Be-

¹⁾ Süßmilch 1, 254 berechnet für die gesamten alten Provinzen die Gesamtbevölkerungszunahme von 1700 bis 1750 auf 67,78 Proz. oder 1,04 Prozent pro Jahr. Diese Zahl schließt die Pestjahre in sich und die Provinzen mit schwächerer Zunahme, muß also hinter den 1,3 Prozent der Kurmark etwas zurückbleiben.

bevölkerung von 1700 bis 1800 mehr als verdoppelte, in der Kurmark sogar sich verdreifachte. Dieterici berechnet allerdings für den gesammten preußischen Staat in den Grenzen von 1688 eine Vermehrung, die nicht ganz 100 Prozent erreicht; er nimmt für diesen Umfang 1700 919 Menschen, 1800 1584 pro □ Meile an. Ich halte seine Zahl für 1700 nicht für richtig; ich kann, wie ich schon erwähnte, für diese Epoche nur einen Durchschnitt der östlichen und mittleren Provinzen von 616 herausrechnen, während ich für dieselben Provinzen pro 1800 seiner Zahl ganz nahe komme; das ist aber eine Vermehrung auf das zweieinhalbfache.

Dagegen stellt sich nun die Bevölkerung pro □ Meile nach Dieterici's Berechnung bezw. Schätzung auf folgende Seelenzahl:

	in Kurhessen, Hannover, Dänemark, Schleswig-Holstein			
1700:	2017	1367	900	1225
1800:	2774	1567	1148	1840.

Das sind unter den Staaten, die Dieterici berechnet, diejenigen, welche nach ihren natürlichen Verhältnissen am ehesten mit Preußen verglichen werden können. Und wie weit bleibt ihre Zunahme hinter der preußischen zurück!

Auch die unter viel günstigeren Naturverhältnissen lebenden süddeutschen Staaten und österreichischen Provinzen erreichen theilweise Preußen nicht; theilweise übertreffen sie es wenigstens nicht. Man zählte pro □ Meile Seelen:

	in Württemberg, Böhmen, der Lombardei		
1700:	2272	1590	3000
1800:	3955	3192	4900.

Die drei reichsten Länder der damaligen Welt, ausgestattet mit großen Kolonien, im Besitze des damaligen Welthandels, mit einer Industrie, die die preußische in jeder Beziehung übertraf, zeigen folgende Zahlen. Man zählte pro □ Meile:

	in England und Wales, Schottland, Frankreich, den Niederlanden			
1700:	1970	832	2400	2150
1800:	3559	1079	2800	3500.

Das heißt, sie waren, wie die süddeutschen und österreichischen Länder, von alter Zeit her bevölkerter als Preußen, aber der Fortschritt erreicht den preußischen nicht, bleibt theilweise, wie in Frankreich und Schottland, weit hinter ihm zurück.

Damit fallen auch alle die albernen Bemerkungen Mirabeaus¹⁾ über die preußische Bevölkerung und ihre Bewegung, über die Kolonisation und

¹⁾ De la monarchie prussienne 2, 23—47. An anderer Stelle spricht er sich auch ganz anders aus; z. B. 1, 161 führt er aus, Preußen habe trotz seiner enormen Armee, die ja an sich vernichtend für die Bevölkerung sein müßte, die gleiche Geburtenzahl wie die glücklichsten und fruchtbarsten Länder Europas. Das dankte man der Einrichtung, daß eine große Zahl der sonst Beschäftigung findenden Soldaten nur ¹/₄ Jahr vom Staat besoldet und unterhalten würde und andererseits alle, die über nichts als über ihre Hände verfügen, zeitlebens einen gesicherten Unterhalt in der Armee fänden.

ihre staatliche Begünstigung in sich zusammen. Er muß zugeben, daß die Bevölkerung in den östlichen preußischen Provinzen mehr zunehme als in den westlichen; aber die westlichen sind ihm die reicheren und dichter bevölkerten nicht sowohl wegen ihres Bodens, sondern weil man in ihnen weniger regiert habe, weil sie die Regie oder die Kantonspflicht nicht oder nicht ganz gehabt hätten. Er findet die Bevölkerungszunahme in den Kernlanden viel zu schwach; man hätte da, meint er, im Jahre 1786 eine Million Einwohner mehr besitzen können, wenn man physisokratisch regiert hätte. Nur wer die Zahlen Preußens oberflächlich, die der anderen zum Vergleiche dienenden Staaten gar nicht kannte, konnte so argumentiren.

Preußen war im 18. Jahrhundert das ärmste Land unter den größeren Staaten, das verhältnißmäßig den stärksten Zuwachs hatte; und ein großer Theil, etwa ein Drittel dieses Zuwachses beruhte auf der Thatfache, daß es das einzige europäische Land mit großer Einwanderung und staatlich gelenkter innerer Kolonisation war.

III. Heimath und Art der Kolonisten.

Wir haben in der Einleitung, wie vorhin bei der Frage, ob der natürliche Zuwachs oder die Einwanderung für das Land werthvoller gewesen sei, schon auf die Heimath der Kolonisten hingewiesen. Wir müssen hiebei noch ausführlicher verweilen.

Neben den religiösen und kirchlichen Motiven, welche die erste protestantische Kontinentalmacht veranlaßten, allen Glaubensgenossen ein Asyl zu bieten, erklären es zwei Ursachen, daß man die Ausländer bevorzugte, nur in beschränkter Weise mit Inländern kolonisirte: einmal die populationistische Tendenz der ganzen Kolonisation, welche nur im Ausländer ein Plus für die inländische Bevölkerung sehen konnte; und dann der Rationalismus des 18. Jahrhunderts, der alles Nationale, Provinzielle, Lokale mißachtete oder nicht verstand, im Menschen nur die Arbeitskraft, die abstrakte Gattung anerkannte. Aus Italien, Piemont, aus den Niederlanden, aus Frankreich, England, Dänemark, Rußland, Polen, Griechenland, der Schweiz und Oesterreich bezog Preußen Kolonisten, wie in seiner Armee noch mehr Leute aus aller Herren Ländern dienten. Die Mehrzahl dieser Fremden war evangelisch oder reformirt, aber doch nicht alle; unter den polnisch-deutschen Kolonisten waren sicherlich manche Katholiken. Die Jünger Menos wurden gebildet, wie die Befenner der griechischen Kirche, sogar den mohamedanischen Gottesdienst zu gestatten wäre Friedrich der Große bereit gewesen.

Immer aber waren die nichtdeutschen Kolonisten die Minderzahl; es waren nur einzelne Italiener, die man lieber als ansässige Kaufleute, wie als Hausfrier dulden wollte; es waren einzelne Griechen, durch welche man den Handel nach dem Osten zu heben hoffte. Die Holländer unter dem Großen Kurfürsten lassen sich nicht beziffern. Die Walenser (1688), 1800 etwa an der Zahl, haben Preußen theilweise wieder verlassen. Die Wallonen, welche mit den Pfälzern kamen, waren in der Pfalz schon halb

germanisirt. Die Böhmen, welche hauptsächlich in den Jahren 1729 bis 1736, aber auch später unter der Regierung Friedrichs kamen, und von welchen eine große Zahl in Berlin, Rixdorf, Nowawes, Schöneberg und Köpenick saß, hatten sich von gegen 2000 auf gegen 4500 (1786) vermehrt. Auch in Schlessen hatten sie eine Reihe von Niederlassungen. Sie waren als hussitische Brüder oder Reformirte im protestantischen Lande willkommen gewesen, jedenfalls nicht so fremd wie es heute eine tschechische Einwanderung wäre. Uebrigens gebot der König 1782 (24. Jan.), keine Böhmen mehr ins Land zu ziehen. Die 6—7000 Schweizer, die 1685 bis 1738 hauptsächlich einwanderten, waren wenigstens deutschredende Schweizer. Die wichtigsten fremden, nichtdeutschen Kolonisten waren die 20 000 französischen Reformirten, welche in der Zeit von 1672 bis 1700 dem preußischen Staate gewonnen wurden. Sie haben auf die ganze geistige und wirtschaftliche Entwicklung des Staates den nachhaltigsten und günstigsten Einfluß ausgeübt.

Sie stammten aus dem Lande, von dem man damals viel mehr als später rühmen konnte, es stehe an der Spitze der Zivilisation, der geistigen und wirtschaftlichen Kultur. Die vertriebenen Hugenotten waren die Blüthe der Nation, es waren die sittlich tüchtigsten Elemente, die besten Gewerbetreibenden Frankreichs, es waren hervorragende Gelehrte und Künstler, Juristen und Offiziere, es war der Theil der Bevölkerung, der das reinste Familienleben, einen hohen Grad streng kirchlichen Gemeindelebens hatte. Man rühmte ihre Kinderzucht, wie ihren Kinderreichtum. Zahllose Kunstfertigkeiten und Verkehrseinrichtungen brachten sie in die neue Heimath; als Gärtner und Gemüsebauer haben sie auf die landwirtschaftliche Kultur gewirkt. Ueberwiegend aber wurden sie in den Städten angesiedelt.

Im Gegensatz zu ihnen gehören die Schweizer fast nur der ländlichen Kolonisation an; ihre größte Zahl ist in Ostpreußen angesiedelt; sie mögen der einheimischen Bevölkerung kaum weniger fremd als die Franzosen gegenüber gestanden haben. Sie suchten sich möglichst kompakt an bestimmten Orten zusammenzuhalten und ihre eigenen Prediger kommen zu lassen. Lange haben sie um ihre besonderen schweizer Schulzen und ihren Koloniekontrakt gekämpft, auf den wir zurückkommen werden.

Unter den deutschen großen Zuzügen aus weiterer Ferne stehen die 7000 Pfälzer (1680—99) und die 20 000 Salzburger (1732) obenan. Jene wurden hauptsächlich durch die französischen Einfälle, diese durch die kirchliche Unduldsamkeit des Erzbischofs Firmian aus ihrer alten Heimath vertrieben; jene fanden eine neue Heimath hauptsächlich im Magdeburgischen, diese in Ostpreußen und Litthauen. Jene haben neben manchen Gewerben hauptsächlich den einträglichen Tabakbau in die Flußniederungen der Elbe, der Havel und der Spree gebracht; diese waren einfache Gebirgsbauern, denen die Wirthschaft in der kalten, flachen norddeutschen Niederung anfangs recht schwer wurde. Die salzburger Einwanderung war wohl das schwierigste Problem, das der preußischen Kolonisationspolitik gestellt war; 15 000 Seelen — soviel kamen nach Ostpreußen auf einmal — aufzunehmen, zu verpflegen, einzuquartieren, in ganz neue Verhältnisse überzuführen, und

zwar 15 000 mißtrauische, störrische Bauernseelen, denen man im Lande zunächst unfreundlich begegnete, für die nicht sofort die Hufen und Häuser und vollends nicht in geschlossenen Bauerschaften bereit standen, denen hier Klima, Boden, Sprache, Werkzeuge, Wirthschaftsbetrieb, kurz Alles fremd und ungewohnt war, — das war ein sozialpolitisches Meisterwerk. Kein Wunder, daß Jahre und Jahrzehnte vergingen, ehe die günstigen Seiten ausschließlich hervortraten, ehe ihr Starrsinn als zäher Fleiß sich zeigte, ehe ihre kirchlichen und Familientugenden, ihre hausälterischen Eigenschaften, ihre intellektuelle und sittliche Bildung, wie von Oberpräsident Schön, als die eigentlichen Grundlagen der wirtschaftlichen und geistigen Kultur Ritthausens gerühmt werden konnten.

Mit diesen großen Einwandererzügen sind aber auch die Kolonisten, die aus weiterer Ferne stammten, in der Hauptsache erschöpft. Unter Friedrich d. Gr. überwiegen die Deutschen aus der nächsten Umgebung des preussischen Staates, die Mecklenburger, Braunschweiger, Anhaltiner, Thüringer, Sachsen, Oesterreicher, sowie die Deutsch-Polen, wenn auch daneben noch aus dem entfernteren Deutschland, aus Nassau, Schwaben, der Pfalz, mancherlei Züge und einzelne Kolonisten kamen. Die Mehrzahl derselben war evangelisch. In einzelnen Fällen verlangt der König ausdrücklich gute Wirthe von ausländischen evangelischen Leuten.

Die Kolonisten aus den Nachbarstaaten hatten jedenfalls den Vortheil für sich, der Landesart und Sitte verwandter zu sein: blieben sie ja auch meist in der Nähe ihrer ehemaligen Heimath, wie z. B. die Mecklenburger in der Priegnitz und Pommern, die Oesterreicher in Schlesien, die Sachsen im Herzogthum Magdeburg und der Kurmark, die Deutsch-Polen in der Neumark und Westpreußen.

Von den noch unter Friedrich d. Gr. aus weiterer Ferne kommenden spielt die schwäbische Kolonie in Westpreußen die Hauptrolle. Es sind hauptsächlich Leute „aus der Gegend von Stuckert herum“, wo schon damals eine Art von Ueberbevölkerung herrschte: saßen doch im Jahre 1800 im Altwürttembergischen 3955 Menschen auf der □ Meile. Sie waren, wie allgemein gerühmt wird, eine gute Erwerbung. Beheim-Schwarzbach schildert die westpreussischen Schwaben theilweise aus eigener heutiger Anschauung folgendermaßen: sie sind durchaus evangelisch, oft bigott und abergläubisch; Fleiß und Ausdauer sind ihre Haupttugenden, daneben Sparsamkeit, Neigung mit jedem Fleckchen Erde zu geizen, ihm etwas abzugewinnen; der ihnen vor 100 Jahren übergebene Boden trägt jetzt das vier- bis fünffache; sie halten zusammen, was sie erworben; sie sind verständig, schlau und pffiffig, geschickt zu allen Nebenhantirungen, im ganzen mäßig; sie waren seiner Zeit mit guter Schulbildung ausgestattet; fast alle konnten lesen, die meisten schreiben; sie waren hierin der deutschen wie der polnischen Landbevölkerung weit überlegen. Mit den polnischen Bauern, die von Natur gutmüthig und fähig waren, fremde Sitten anzunehmen, vertrugen sie sich meist besser als mit den Deutschen. Sprachlich verständigen konnten sie sich im Anfang weder mit den einen noch mit den andern; sie heiratheten die ersten Generationen hindurch nur unter sich, folgten in der ersten Zeit am liebsten nur jenen Führern, die sie aus dem

Schwabenlande in größeren oder kleineren Zügen hergebracht, wie vor allem dem sog. „Kolonisten-Herrgöttle“, dessen Andenken sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Neben diesen Ausländern haben nun die Inländer trotz der prinzipiellen Abneigung gegen sie doch niemals ganz gefehlt, ja bei der Kolonisation dann einen bedeutenden Umfang erreicht, wenn die Bevölkerungsvermehrung gegen andere Rücksichten in den Hintergrund trat. So zuerst schon unter dem Großen Kurfürsten, wo man jeden Annehmer einer wüsten Stelle willkommen hieß. Dann waren die Erbpächter, an welche die Vorwerke zur Zeit der Lubenschen Vererbepachtungsprojekte ausgegeben wurden (1700—1711), zu einem guten Theile Inländer, so sehr man in den Instruktionen auf die Gewinnung bemittelter Ausländer hingewiesen hatte; die Gegner Lubens warfen diesem unter anderem gerade vor, daß dieses Ziel nicht erreicht worden sei. Viele wüste, aber kontribuable Hufen, welche bisher von den Vorwerken aus irgendwie genützt worden waren, wurden bei der Vererbepachtung den Domänenbauern, die zur Uebnahme und Kontribution bereit waren, überlassen. Friedrich Wilhelm I. hat neben den Anhaltinern, Schweizern und anderen Deutschen auch Magdeburger, Halberstädter und Kurmärker nach dem entvölkerten Vithauen geschickt. Er hat, soweit es irgend ging, die alten Bauern des Landes veranlaßt, wüste Hufen mit zu übernehmen. Und Gleiches ist ohne Zweifel, wenn es an Kolonisten fehlte, auch anderwärts vorgekommen. Er hat dann auch mit eingeborenen Landeskindern, mit Vithauern viel kolonisiert. Sein Verbot vom 6. Juni 1739, keine Polacken und Szamaiten auf Bauernerben zu setzen, weil sie doch wieder durchgehen und dann Alles, selbst Thüren und Fenster mitnehmen, geht ohne Zweifel nicht auf preussische Unterthanen, sondern auf Leute von jenseit der östlichen Grenze. In gewisser Weise mit Inländern hat man insofern kolonisiert, als man die auf Domänialbauernhöfen wegen Untauglichkeit und schlechter Wirthschaft ausgemergelten Wirthe anderwärts als Gärtner, Bädner, Tagelöhner ansetzte. Auch Friedrich der Große mußte öfter, um mit der Kolonisation rasch voranzukommen, auf Inländer zurückgreifen. Auf eine Bitte, Inländer ansetzen zu dürfen, antwortet er zustimmend: „Einige aus dem Lande nehmen, aber ausländische Familien müssen dabei sein, sonst vermehren wir die Anzahl der Familien im Lande nicht.“ Bezüglich der Ansetzung von Invaliden aber nach dem großen Kriege als Bädner fügte er bei: „Es mögen Ein- oder Ausländer sein.“ Zeitweise hat er eine Art der Kolonisation mit Eifer für bestimmte Landestheile betrieben, die ihrer Natur nach sich auf Landesfinder des Ortes beschränkte. Der sog. Abbau der zweiten Hufe bestand darin, daß man Großbauern mit mehreren Hufen veranlaßte, den Hof zwischen mehreren Söhnen zu theilen, besonders solchen, die als Soldaten gedient haben, eine Hufe abzutreten. Als Minister Hagen dem König 1769 vorstellt, daß werde im Herzogthum Magdeburg viel leichter gehen, als das Heranziehen Fremder, der Hufenstand sei dort ein viel zu großer, ist Friedrich ganz einverstanden, meint aber, der Neubau der zweiten Höfe und die Gewohnheiten der Bauern würden auch dagegen ein Hinderniß bilden. Doch wird die möglichste Theilung der Bauerngüter im Magdeburgischen dann

Schriften XXXII. — Innere Kolonisation.

2

dem Provinzialminister Derichau am 16. Juli 1769 anbefohlen. Und auch für andere Provinzen, besonders Ostpreußen, Westpreußen und die Kurmark, hat sie eine Rolle gespielt¹⁾ und zwar bis gegen 1806 hin. Endlich ist anzunehmen, daß bei der umfangreichen Auftheilung und Vererbpachtung schlechter und entlegener Vorwerke nach dem 7jährigen Kriege zahlreiche Inländer neben den Ausländern berücksichtigt wurden. In einer Kabinettsverfügung von 1782 wird die Neugründung von Dörfern in der Kurmark ausschließlich in der Weise in Aussicht genommen, daß die umliegenden Dörfer je ein bis zwei Söhne dazu stellen sollen.

Zahlenmäßige Anhaltspunkte für die Theilnahme der Inländer lassen sich nicht viele, aber doch einige recht schlagende beibringen. Nach einer Zusammenstellung des berliner sog. Ministerialarchivs waren in den litthauischen Aemtern bis 1726 1565 Kolonistenfamilien angelegt, die 2451 Hufen übernommen hatten, während daneben die alten Bauern in denselben Aemtern an wüßt Land bei der sog. neuen Einrichtung 3001 Hufen mehr als bisher angenommen haben. Das heißt: es wurden an Hufen $\frac{1}{4}$ mehr durch Inländer als durch Ausländer wieder in Kultur gebracht. Eine Hauptzusammenstellung der bis Ende Juni 1736 neu auf Hufen angelegten Familien, welche ich im gumbinner Regierungsarchiv fand, giebt folgenden Stand („der neu auf Hufen angelegten Salzburger, Schweizer, Nassauer und anderer Deutscher, wie auch Litthauer“, wobei allerdings sprachlich zweifelhaft ist, ob die Bezeichnung „neu angelegt“ auf die Deutschen allein oder auch auf die Litthauer geht):

	Familien	Hufen
Salzburger	766	719
Schweizer, Nassauer und andere Deutsche	2992	3333
Litthauer	8075	8158

Nach den Zahlen, welche Beheim-Schwarzbach aus ähnlichen Quellen publizirt hat²⁾, und nach der Gesamtmenge der Bauern ist es zwar nun nicht anders denkbar, als daß wir unter den 8075 Litthauern nicht bloß die neuen, sondern auch die alten Wirths verstehen müssen. Aber wenn die alten Wirths schon 1726 600 neue Hufen mehr angenommen hatten als die ausländischen Kolonisten, so ist ohne Zweifel anzunehmen, daß unter den 8075 Litthauern viele Hundert jüngerer Söhne von Litthauern waren, welche die damalige Amtssprache zwar nicht als Kolonisten führte, die es aber in unserem heutigen Sinne sind. Im Dezember 1740 berichtet die litthauische Kammer an den König, er brauche keine fremden Leute mehr zu schicken; was man noch brauche, auch an Juxtleuten, finde sich genugsam im Lande.

In einer amtlichen Zusammenstellung aus dem Jahre 1790 finde ich für das Herzogthum Magdeburg und die Zeit von 1740—1786 folgende Angaben über die neu angelegten Familien; man zählte:

2606 ausländische mit 10 021 Seelen,
1866 inländische „ 754 3 „ .

¹⁾ Ueber die Kurmark Stadelmann 2, 115.

²⁾ Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswert in Litthauen, 11—80.

Etwa ein Neuntel der Familien ist in den Städten, der Rest auf dem platten Lande angesiedelt.

Die Behörden waren stets mit den Inländern mehr zufrieden als mit den Ausländern, wie die litthauische Kammer in dem vorhin erwähnten Fall schreibt: da spare man die theueren Transportkosten, der Fremde sei der hiesigen Landesart nicht gewöhnt, komme meist in armseligen Umständen an etc.

Auch in den Berichten der kurmärktischen Kammer von 1771 und 1772, die Lamotte anführt, wird dem König vorgestellt, wie viel besser die Inländer und etwa die bei den Garnisonregimentern ausrangirten Ausländer gegenüber den gewöhnlichen fremden, ganz neu ins Land gekommenen Kolonisten seien. Und es ist klar, daß die Kolonisation mit inländischen Bauernsöhnen oder Jahr und Tag im Inland lebenden Soldaten eine leichtere war; sie kannten Land und Leute, Klima und Boden, Sitte und Verkehr des Landes. Aber es war doch ganz falsch, anzunehmen, daß deshalb die Landeskinder durchaus die besseren, werthvolleren Arbeitskräfte, daß sie stets die wohlhabenderen und geschickteren Landwirthe gewesen wären.

Die Ausprüche der physisokratischen Schriftsteller, die in der Epoche der stärksten Reaktion gegen das Friedericianische System über die Kolonisation aus der letzten Zeit des großen Königs geschrieben haben, wie Mirabeau, Lamotte und Dohm, haben freilich ein sehr schwarzes Bild von den zugewanderten Ausländern entworfen. Sie erscheinen, hauptsächlich bei Lamotte, als ein Haufen träger, liederlicher, unruhiger Bettler, die über ihren Veruß und ihre Fähigkeiten falsche Angaben machten, vor jeder Arbeit sich scheuten, immer nur querulirten, weiteres Land oder weitere Benefizien verlangten, zuletzt immer wieder durchgingen.

Aber wenn Lamotte als Beweis dafür anführt, daß einmal ein Perrückenmacher als Akersmann sich angegeben und so eine Hufe erschwindelt habe und daß einer einmal vor der Kammer erklärte: „wir haben nicht nöthig zu arbeiten, dazu hat uns der allergnädigste König nicht ins Land kommen lassen, sondern nur, daß wir darin Kinder zeugen sollen“, so sind solche einzelne Anekdoten doch kaum ernsthaft zu nehmen. Die Erfahrungen Lamottes beschränkten sich auf eine Anzahl Jahre und einzelne Beamter der Kurmark. Was er sagt, ist der Ausdruck einer in den Beamtenkreisen unzweifelhaft verbreiteten Stimmung, aber einer Stimmung, die naturgemäß parteiisch war. Die Beamten hatten übermäßige Scherevei und wenig Dank von der Kolonisation. „Das unruhige Wesen der Kolonisten“, sagt Lamotte, „ist nicht genug zu beschreiben.“

Dohm und Hohn, die auch die Heranziehung der vielen Ausländer nicht mit günstigen Augen ansahen, urtheilen schon viel vorsichtiger. Hohn hebt ausdrücklich hervor, daß das Mißlingen mancher Ansiedlungen auf dem Boden zurückzuführen sei, der den Ansiedlern habe zugewiesen werden müssen und der ihnen den Erwerb sehr schwer gemacht habe.

Zuzugeben aber ist, daß an den Schilderungen Lamottes und Mirabeaus ein unzweifelhafter Kern von Wahrheit war. Die systematische Werbung von Kolonisten im Auslande mit dem Versprechen von Reise-

geldern und hohen Benefizien lockte nicht bloß glaubenstreue Protestanten, von Steuerdruck und Polizeiwillkür mißhandelte tüchtige Unterthanen der Kleinstaaten, sondern Gefindel aller Art, das von Anfang an darauf spekulierte, nach den Freijahren wieder durchzugehen. Wir finden daher von den Tagen Friedrich Wilhelms I. an hohe Strafen auf solches Durchgehen, Desertiren, wie man es nannte, gesetzt. Auch dem Naturell und den Charaktereigenschaften nach ist es damals — wie heute — verständlich, daß zur Auswanderung Leute geneigt sind mit unruhigem Temperament, mit sanguinischen Hoffnungen; energische, kühne Naturen, die sich nicht beugen und drücken lassen wollten und nun in die preussische Disziplin sich auch nicht leicht fanden; Leute, die schon wiederholt Schiffsbruch gemacht und darum leicht zum zweiten und dritten Mal den Wanderstab zur Hand nahmen. Die Kolonistenbevölkerung aller Zeiten hat aus trohigen, harten Gesellen bestanden. Die Tugenden hergebrachten Familien- und Gemeindelebens können da noch nicht vorhanden sein, wo Menschen mit der verschiedensten Sprache, Sitte und Denkungsart zusammengesperrt werden sollen. Drohende aufständische Mienen nahmen die salzburger Bauern ab und zu an, wie die Bruchkolonisten, die Brenkenhof in die Wartheniederung gesetzt und die ihn andererseits doch liebten wie einen väterlichen Patriarchen.

Das Menschenmaterial mußte sich außerdem verschlechtern, wenn man, wie unter Friedrich dem Großen, nicht so viel kolonisierte, als man tüchtige Leute fand, sondern nach festem Plan jährlich so viel hundert Familien ansetzen wollte. Es mußte geringer werden in dem Maße, als einzelne Staaten, wie Oesterreich, Polen, Hessen-Kassel, Baireuth und Kurfachsen, letzteres sogar bei Lebensstrafe, die Auswanderung verboten, andere auf Befehl des Königs mit derartiger Werbung verschont werden mußten, wieder andere Preußen die Kolonisation nachmachten und die preussischen Kolonistenbenefizien überboten, wie Joseph II., also eine übermäßige Nachfrage nach Kolonisten einem sinkenden Angebot gegenüberstand. Friedrich der Große selbst tröstete sich über die geringe Qualität vieler seiner Kolonisten mit dem bekannten Sage, daß erst die zweite Generation etwas taue.

Aber neben dem schlechten Gefindel kamen doch stets nicht die botmäßigsten, aber viele tüchtige, kräftige Menschen. Ein großer Theil der Einwanderer stand, wie auch Lamotte betont, an sittlicher und intellektueller Kultur unendlich hoch über den damaligen Durchschnittsbewohnern des preussischen Staates, und auch das Vermögen, das sie mitbrachten, war nicht unerheblich. Und auch von der großen Menge der unter Friedrich dem Großen Eingewanderten wird man behaupten können, daß sie den Inländern mindestens gleich standen, ja, je weiter wir in die östlichen Kolonisationsgebiete gehen, sie übertrafen. Die Mecklenburger, welche das Bauernlegen, die Sachsen, welche die Brühlische Mißwirthschaft aus dem Lande trieb, waren keine schlechten Elemente. Ebenso die Schwaben, die wir geschildert, und die Deutschpolen, welche einem maßlos verrotteten Aristokratenregiment mit all seinen Mißbräuchen ausweichen wollten. Die Böhmen, welche in Schlesien und in der Mark viele Jahre

durch als das unruhigste und unzuverlässigste Gefindel galten, haben sich auf die Dauer als tüchtige Arbeiter und ausgezeichnete Ackerbauer bewährt.

Auch für diese Behauptungen lassen sich wieder einige zahlenmäßige Beweise erbringen. Bei den Domänenbauern mußten in den Listen stets die guten und die schlechten Wirthe unterschieden werden; mag die Beurtheilung nach den verschiedenen Persönlichkeiten der Amtmänner eine schwankende gewesen sein — einen Anhalt geben die Zahlen doch, z. B. die aus der litthauischen Liste von 1786, die ich vorhin erwähnte. Man unterschied da:

unter den Salzburgern . . .	693 gute	73 schlechte Wirthe
Schweizern, Nassauern und andern Deutschen . . .	2 458 "	534 " "
Litthauern . . .	6 895 "	1 180 " "
	<u>10 046</u> gute	<u>1 787</u> schlechte Wirthe.

Ueber das mitgebrachte Vermögen der Kolonisten hat Beheim-Schwarzbach verschiedene Zusammenstellungen gemacht. Die 20 000 Salzburger sollen von Hause allein an Baarvermögen 800 000 Thaler mitgenommen haben; an in Preußen ungültigen Münzen besaßen sie im Minimum 158 393 Thlr.; im Jahre 1744 hatten 237 ländliche salzburger Besitzer für ihre erkauften Höfe 46 915 Thlr. gezahlt. Das Grund- und Hausvermögen, das sie im Salzburgerischen zurückließen, berechneten sie auf über 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., wovon aber nicht viel mehr als 300 000 Thlr. eingingen. Für die 300 000 Kolonisten, die unter Friedrich dem Großen nach Preußen kamen, berechnet Beheim-Schwarzbach im Minimum als mitgebrachtes Vermögen etwas über 2 Mill. Thlr., 6392 Pferde, 7875 Stück Rindvieh, 20 548 Schafe und 3227 Schweine.

Das Wichtigste aber war, daß die ganze Einwanderung und Kolonisation auf einem Zuge nach Ost beruhte, d. h. auf einer Heranziehung von Menschen älterer und höherer Kultur, während das Prinzip des laissez faire im 19. Jahrhundert allein die umgekehrte Richtung begünstigt und hervorgerufen hat: das Wandern nach dem Westen, das Eindringen aus dem niedriger stehenden Osten.

Mochten also viele einzelne Kolonisten nichts taugen, mochten Duzende und Hunderte wieder durchgehen, die Gesamtmenge der Einwandernden stand — in Ostpreußen, Westpreußen, Schlessen wenigstens — höher als die einheimische Bevölkerung. Es war stets eine bewußte Germanisirung, die ihren Rechtstitel in dem Kampfe für technischen, geistigen und sittlichen Kulturfortschritt hatte. Wie schon Friedrich Wilhelm I. die Ansiedlung von Juden, Polen, Szamaiten in Ostpreußen ausgeschlossen wissen wollte, so verlangt Friedrich II. für Oberschlessen vernünftige und gesittete Kolonisten, die durch ihr Beispiel das gemeine Volk aus seiner bisherigen Dummheit und Blindheit reißen (24. Juni 1770). Bei der Besitznahme Westpreußens ließ er 4000 Juden über die Grenze schaffen, wie er in Ostpreußen auf dem platten Lande keine duldete — nicht weil er ihren Glauben und ihre Rasse verfolgt hätte: das lag ihm gerade so ferne als Lessings Nathan, sondern weil er sah, daß ihre Art zu handeln, zu

schachern, den Bauern zu bevormunden, hier Schaden bringe, weil er sie hier und in dieser Verührung mit dem polnischen und deutschen Bauer für ungünstig wirkende Elemente ansah. An anderer Stelle, in beschränkter Menge, für bestimmte Geschäfte und Industrien, hat er sie ebenso befördert und begünstigt, wie er sie hier zu Tausenden vertrieb.

Die Tendenzen des Königs zeigten sich in Ausprüchen, wie die: Der polnische Mann soll zu deutscher Landesart gebracht werden, die polnischen Einwohner sollen mit den deutschen mischt, der polnische Kolonist in die Umgebung Deutscher gebracht werden. Ueberall wurden deutsche Schulen, mehr katholische als protestantische, geschaffen. In Westpreußen hat der König nach seinem Ausspruch 200 neue deutsche Lehrer angestellt, die ihn jährlich außer dem Brennholz 22 000 Thlr., deren Gebäude ihn 80 000 Thlr. kosteten.

Die große Einwanderung aus Polen, die in den Jahren 1770—1774 stattfand, war, wie Beheim-Schwarzbach nachweist, ganz überwiegend eine deutsch-polnische. Friedrich schrieb selbst einmal: „Die Attention ist auf Pölzer, Schlesier, Thüringer, Mecklenburger und deutsche Polen zu richten, die im Ruße tüchtiger Aderbauer stehen, schlechterdings aber sind keine Stockpolen anzunehmen.“ Auch hier leitete den großen, französisch denkenden Weltbürger des 18. Jahrhunderts nicht ein nativistisches Rassengefühl, sondern die einfache, verständige Ueberlegung, daß die Provinz nicht zu besserem Wohlstand kommen könne, „wenn nicht die polnische Wirthschaft aufhöre“, „wenn das Volk nicht in einen andern Schlander gebracht werde“.

IV. Die Beschaffung des Grund und Bodens für die Kolonisten.

Land und Wohnsitz verlangten die in das Römerreich eindringenden Germanenstämme; ein komplizirtes System der Landtheilung zwischen den alten Possessoren und den eindringenden Eroberern bildeten die Burgunder, die Langobarden und andere Stämme im Anschluß an die römischen Einquartierungsgewohnheiten aus. Land verlangten die Holländer und andere Deutsche, die im 12. bis 14. Jahrhundert über die Elbe zogen. Williges Land suchten die Puritaner, welche die Neuenglandstaaten gründeten. Das Waffefeldsche System des Landankaufs und der Landzutheilung hat das rasche Emporblühen Australiens verursacht¹⁾. Die Möglichkeit, für eine kleine Gebühr in den Vereinigten Staaten eine rechtlich ganz sichere Bauernstelle von 160 und mehr Acres zu erhalten, lockt den europamüden Auswanderer wie den einheimischen Bewohner des Ostens nach dem Westen, hat seit der gesetzlichen Einführung dieses Prinzips die frühere Länderbildung gehemmt. Die Landbaupolitik jeder Kolonie, jedes kolonisirenden Staates ist das wichtigste Stück seiner inneren Politik überhaupt; von ihm hängt die zukünftige Vertheilung des Grundeigentums und damit die Struktur der ganzen Gesellschaft, die Art ihrer zukünftigen Entwicklung ab.

¹⁾ John Stuart Mill, Grundsätze der pol. Ök., übers. von Eoetbeer, 2, 452 ff.

Auch der preußische Staat des 17. und 18. Jahrhunderts konnte trotz aller sonstigen Benefizien, Reiseunterstützungen, Steuerfreiheiten und Privilegien, die er seinen Einwanderern bot, durch nichts mehr locken als durch Landzuweisungen. Er mußte möglichst dem städtischen Kolonisten eine Haus- und Gartenstelle, dem ländlichen eine Ackerstelle bieten — und zwar umsonst oder gegen ganz geringe Zahlung.

Die große Frage war, woher dieses Land zu nehmen. Denn so wenig dicht die Bevölkerung, so groß die Zahl der wüsten Stellen und Hufen war, alte Rechtsansprüche der verschiedensten Art lagen doch auf allem Grundbesitz. Und selbst denen, die mit reichlichen Mitteln kamen und aus freier Hand Grundbesitz zu kaufen geneigt waren, bot sich meist nicht leicht und sicher die Gelegenheit. Die Zahl derer, die in dieser Weise sich ansiedelten, ist nicht groß. Wir haben schon erwähnt, daß von den 15 000 nach Ostpreußen gekommenen Salzburger, d. h. also von etwa 3000 Familien, nur 237 sich aus freier Hand Grundeigenthum erwarben, während 862 Familien als Bauern, 105 als Gärtner auf königlichem Grund und Boden angesiedelt wurden. Die französischen Hugenotten waren vielleicht wohlhabender als die Salzburger; daß ein größerer Theil derselben sich auf seine Kosten Grundbesitz erworben hätte, ist nicht wahrscheinlich. Die Erbpächter von 1700 bis 1710 hatten ein Erbstandsgeld zu erlegen. Später wurde ein solches bei Ansiedelungen, so weit ich es verfolgen kann, nie mehr verlangt. Daß die böhmische Glaubenskolonie, die ursprünglich in Münsterberg saß und dann aus gesammelten Kollektengeldern zwei Vorwerke der Stadt Strehlen für 10 500 Thlr. (1747) kaufen konnte, um hier das Dorf Hussineß zu gründen, ist eine seltene Ausnahme. Die zusammengebettelten Gelder sind nur der Persönlichkeit ihrer Geistlichen zu danken. Im großen und ganzen verlangten alle Kolonisten Land ohne Erlegung eines Kaufpreises. Man mußte froh sein, wenn sie nach einer Reihe von Jahren Steuern und Erbzins zahlten. Große Landankäufe durch die Regierung zum Zwecke des Wiederverkaufs, wie man sie heute plant, waren durch die Mittellosigkeit der Kolonisten ebenso ausgeschlossen, wie durch die Finanzlage des Staates.

Dagegen hatte die Regierung andere Möglichkeiten, das Land zu beschaffen, die heute fehlen oder wenigstens entfernt nicht mehr in dem Maße vorhanden sind. Sie konnte auf die Grundherrschaften wirken und sie konnte ihren eigenen Besitz, wie ihre grundherrlichen Rechte zum Zwecke der Kolonisation verwenden. Es ergaben sich so zwei ganz verschiedene Arten der Kolonisation; wir wollen auf die erstere, die grundherrschaftliche, zuerst einen Blick werfen.

Es ist bekannt, wie die preußische Regierung es verstand, die grundherrliche Gewalt nach und nach der Kontrolle und Oberaufsicht der Staatsgewalt zu unterstellen, wie sie das Regem der Bauernstellen schon unter Friedrich Wilhelm I., energischer unter Friedrich II. verbot. Die Regierung hatte das größte Interesse, sich in den Unterthanen des Adels, der Städte und der Kirche leistungsfähige Steuerzahler und Rekruten zu erhalten, ihre Zahl nicht durch Ausbreitung der Latifundien sich mindern zu lassen. Es war naturgemäß, daß sie auch Versuche machte, die Grund-

herrschaften zur Wiederherstellung der früher vorhandenen Bauernstellen zu veranlassen. Doch war der Widerstand hiergegen ein zu großer. In der Kurmark sind von 1624 bis 1746 1962 Bauernstellen und 935 Kossäthenstellen¹⁾, zusammen 2897 Stellen verschwunden, deren Areal den großen Gütern zuwuchs. Friedrich II. verlangte 1764 nur, daß die seit 1740, besonders aber die seit 1756 wüste gewordenen Höfe und Stellen wieder besetzt würden. Dazu jedoch waren Adel und Kirche ab und zu zu bringen, daß sie Kossäthen, Häusler, Büdner und Gärtner sei es an Stelle der früheren Bauern, sei es auf Forstland, Nebland oder Außenschlägen neu ansetzten. Hauptsächlich Friedrich der Große hat mit Energie und Eifer dahin getrachtet, und wohl am meisten nach dem 7jährigen Kriege und in Schlessien, wo der staatliche Domänenbesitz ein ganz geringer, zu staatlicher Kolonisation also wenig Gelegenheit war. Die Ueblichen und die Aebte Schlessiens konnten sich durch nichts mehr beim König empfehlen, als wenn sie Dörfer und Kolonien gründeten. Die königliche Deklaration vom 28. August 1773 suchte Sytem in dieses ganze Verfahren zu bringen: der König verspricht den Grundherrschaften für jede neu gegründete Stelle eine Bonifikation von 150 Thln.; aber dafür schreibt er auch die Bedingungen vor, unter denen die Leute angesetzt werden sollen u. Es sollen wo möglich nur Ausländer, in den rein polnischen Gegenden nur deutsche Leute gewählt werden, während in den deutschen Gegenden auch polnische angesetzt werden können; die einer fremden Grundherrschaft unterthänigen müssen sich durch das herkömmliche Loskaufsgeld frei gemacht haben; alle Angesetzten sollen freie Leute sein; sie können über ihr Hab und Gut als erbliche freie Leute disponiren, stehen aber unter der grundherrlichen Jurisdiktion. Zu jeder Stelle sollen an Acker, Wiesen und Garten nicht weniger als 8 magdeburgische Morgen, aber auch nicht mehr als 20 gegeben werden. Zu einem neuen Dorf gehören mindestens sechs solch neuer Possessionen. In jedem soll ein tüchtiger Schulmeister angesetzt werden, der mit einer Stelle auszustatten ist. In Betreff des Gottesdienstes soll die Gemeinde beschließen dürfen, wohin sie sich halten will. Neue Steuern sollen diese Kolonien gar nicht an den Staat zahlen, von der Grundsteuer des Dominiums nur so viel übernehmen, als auf ihr Land trifft.

Es waren also nur Häusler-, keine Bauernstellen, die so in Schlessien geschaffen wurden. Und auch in den übrigen Provinzen werden die Grundherrschaften nicht bereit gewesen sein, größere Landflächen abzutreten, zumal in den dichter bevölkerten Gegenden, wie im Magdeburgischen, wo die Klöster eine Anzahl Kolonisationen übernahmen.

Das Wichtigste blieb immer die Ansetzung auf königlichem Grund und Boden, sowie die Kolonisation in solchen Gegenden, die, gänzlich ausgestorben, vom Fiskus in Besitz genommen wurden, und in bisherigen Sümpfen und Niederungen, über welche sich die Regierung ein Dispositionsrecht zuschrieb, obwohl Gemeinden und Grundherrschaften einzelne Nutzungsrechte bisher

¹⁾ Büßing, Topographie der Mark Brandenburg (1775) 53.

daran gehabt, welche in dieser oder jener Weise nachträglich entschädigt wurden.

Die Ausführung der Kolonisation und Ansiedlung geschah hier überwiegend durch die Staatsbehörden selbst und auf Rechnung des Staates. Doch kam es auch, besonders in der späteren Zeit Friedrichs des Großen, vor, daß den Domänenpächtern als Pachtbedingung die Ansiedlung einer Anzahl von Kolonisten auf ihre Rechnung auferlegt wurde.

Um die Tragweite dieser ganzen durch den Staat ausgeführten Kolonisation zu verstehen, muß man sich erinnern, wie groß der Umfang der grundherrlichen Rechte des Staates, der herrschaftlichen Domänen und Forsten, der wüsten Hüfen, sowie des dem Wasser abgerungenen Landes im 18. Jahrhundert war.

Ganz Genaues darüber wissen wir ja nun nicht; aber eine Reihe fester Anhaltspunkte haben wir immerhin, um zu ermessen, wie ganz anders als heutzutage die Staatsgewalt noch über das Grundeigentum verfügte. Dabei müssen wir vor allem im Auge behalten, daß es sich für unsere Frage nicht bloß um die verpachteten Vorwerke, sondern auch um die Forsten, um die großen Einöden und Wüsteneien, um das gesammte Domänenbauerland nebst seinen Weiden und Nutzungen handelte; denn über all das hatte die Staatsgewalt direkt oder indirekt die Verfügung.

In dem Berichte eines der besten Kenner der agrarischen Zustände des preußischen Staates, Luben von Wulsen, von 1710 wird ausgesprochen, die Regierung sei an der Eintheilung der Kontribution wenn nicht pro tertia, doch pro quarta theilhaftig; er nahm also an, daß die Domänenbauern $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Bauern überhaupt ausmachen. In der Kurmark kamen auf 1262 adelige 652 königliche und 53 Rämmererbörfer; in Pommern auf 1276 adelige 625 königliche und 159 städtische Dörfer. In Ost- und Westpreußen und Litthauen kann man nach Goldbeck und Hartshausen folgenden Stand annehmen:

	Litthauen	Ostpreußen	Westpreußen
a) unter königlicher Grundherrschaft			
Bauer- und Scharwerkerdörfer .	1288	966	1081
Erbpacht- und Fischerdörfer . .	170	74	197
gemischte Bauern- und Rölmerdörfer	637	97	—
a) zusammen:	2095	1137	1278
b) Rämmerer- und Hospitaldörfer .	—	17	99
c) adelige Bauernbörfer	148	742	1269
d) Rölmerbörfer	445	290	90.

Für Ostpreußen und Litthauen wird in den Akten einmal der Domänenbesitz 1722—23 so angegeben:

37 deutsche Aemter mit 102 Vorwerken und 63 598 Hüfen
33 litthauische Aemter mit 78
„ „ 59 558 „
zusammen 123 156 Hüfen.

Die ganzen im Generalhufenschoß für Ostpreußen und Litthauen nachgewiesenen steuerbaren Hufen betragen nur 48 009 adelige (Vormerkz- und Bauern-), 23 765 Köhler- und 29 490 Bauern- (d. h. Domänenbauern-), zusammen 100 264 Hufen. Alle Vormerke, die königlichen Forsten, das sonstige unbesteuernte Land sind in diesen 100 264 Hufen nicht begriffen, während umgekehrt unter den 123 156 die Vormerke, Forsten, Gindden, Wüsteneien, die königlichen Bauern und die Köhler stecken. Man kann also im großen und ganzen sagen: der Adel verfügte über 48 009, die Staatsgewalt über 123 156 Hufen. Und diese Verfügungsgewalt hatte wohl gegenüber den Köhlern eine ganz feste Grenze, im übrigen aber waren die Rechte der königlichen Grundherrschaft sehr weitgehende; wenn man auch ein Erbrecht der Bauern mehr und mehr anerkannte, so entsetzte man doch den schlechten Bauern, setzte ihn an eine andere Stelle, vermehrte oder verminderte seinen Hufenstand nach Gründen der Zweckmäßigkeit.

Bezüglich der Provinz Magdeburg will ich noch hinzufügen, daß von 847 ländlichen Ortschaften 346 königlich, 306 adelig waren, daß in den königlichen Dörfern 65 439 Seelen, in den adeligen 50 251 wohnten (1785). Also auch hier verfügte der Fiskus indirekt über mehr als die Hälfte des platten Landes; freilich waren hier die Rechte der Grundherrschaft sehr viel beschränkter als im Osten.

Aber immerhin war auch hier, wie in der Kurmark, ein gewisser Spielraum für die Einwirkung der Staatsgewalt, für die Beschaffung einzelner Ackerstellen, ja ganzer Dorfmarken. Nicht bloß, daß man den Bauern zum sog. Abbau der zweiten Hufe veranlassen konnte; auch über die großen Außenschläge, die nur alle 6—12 Jahr einmal bestellt wurden, über das ertragslose Land, über wüste Hufen und Stellen verfügte die Regierung. Die Dörfer lagen vielfach so weit aus einander, daß auf den Grenzen noch Neugründungen möglich waren.

Dazu kam dann der große Forstbesitz, den Krug im Jahre 1802 auf über 10 Mill. Morgen schätzt. Schon 1713 ist die große Zahl der sog. Chatoullgüter und Chatoullhufen, die bisher unter den Forstbehörden standen, nun den Kammern unterstellt wurden, eben das Resultat der Waldkolonisation. Und auch in der Folgezeit blieb, je mehr es oftmals an anderem Grund und Boden fehlte, der fiskalische Forstbesitz der Reservefonds, auf den man immer zurückgreifen konnte und theilweise auch da zurückgriff, wo man es mit absolutem, den Ackerbau versagenden Waldboden zu thun hatte. Außerdem war in vielen der östlichen Gegenden, z. B. noch in der Neumark, das Holz so werthlos, daß man eine Verringerung der Forsten in keiner Weise scheute. Lamotte spricht von diesen Waldkolonien, als ob sie die Hauptsache gewesen wären; er beklagt freilich in keiner Weise diese Thatsache, indem er sagt: „Die königlichen Forsten haben für immer einen beträchtlichen Abgang dadurch erlitten, daß die Kolonien auf ihrem Grunde angelegt und die dazu nöthigen Ländereien den Forsten abgenommen worden sind; sie wurden überdem durch die erforderlichen Bauholzlieferungen stark angegriffen, und wenn ich sicher behaupten kann, daß das Meiste von den beträchtlichen auf die Ansetzung der Kolonisten verwandten

Summen verschwendet worden ist, so gilt gewiß das Nämliche von dem zu ihrem Anbau angewiesenen Holzmaterial.“

Die fiskalischen Forsten des preußischen Staates schätzt Krug, wie wir oben erwähnt, für 1802 auf 10 Mill. Morgen, während er die fiskalischen Vorwerksgrundstücke für dieselbe Zeit nach einer freilich sehr rohen Rechnung auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Morgen aniebt, bei einem Gesamtumfang des nutzbaren Landes von 117,9 Mill. Morgen. Vorwerke und Forsten zusammen machten nach ihm damals in Schlessien 4, in Pommern 7, in der Kurmark 13, in Litthauen 17 Prozent aus. Diese Zahlen geben aber — daran ist stets festzuhalten — kein zureichendes Bild von dem Domänialvermögen des Staates, sofern sie eben nur auf das Gebiet seines direkten Eigenthums sich beziehen, nicht auch auf das unendlich viel größere seines indirekten Obereigenthums. Auch wenn wir uns erinnern, daß Hardenberg den ganzen preußischen Staatsgrundbesitz 1810 auf 97—98 Mill. Thlr. schätzte, daß davon 1806 bis 1865 für $92\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. veräußert wurden, und nun doch noch ein Domänen- und Forstbesitz 1865 von etwa 9 Mill. Morgen übrig blieb, mit einem Werth von weit über 90 Mill. Thaler, so liegt das nicht bloß in der Werthsteigerung, sondern auch darin, daß unter den Veräußerungen von 1806 bis 1865 alle Ablösungsgelder fielen. Auch jeder Blick in einen Spezialdomänenetat des vorigen Jahrhunderts lehrt uns, daß abgesehen von den Forsteinkünften das Domänialvermögen höchstens zur Hälfte aus den Vorwerken, zur andern aus den grundherrlichen Rechten bestand.

Der heutige preußische Staat hat auf 34—35 Mill. Hektaren Fläche 340 000 ha Domänen und 2,3 Mill. ha Forsten; der alt-preußische Staat konnte bei ähnlichem Forstumfang und etwa doppeltem Umfang der Vorwerke doch vor allem deshalb leichter kolonisiren, weil er in fast einem Drittel des Staates Grundherr war. —

Ueber die Zahl der wüsten Hufen, die vorzugsweise den Gegenstand der Kolonisation bildeten, findet man naturgemäß die widersprechendsten Zahlen. Der Begriff war ein sehr schwankender. Bald verstand man darunter nur die in den letzten Jahren wüste gewordenen Hufen; bald alle seit 1618 eingegangenen Bauern- und Rossäthenstellen; bald waren die zahlreichen Hufen, die seither zu Rittergütern und königlichen Vorwerken eingezogen und daher bebaut waren, mit inbegriffen, davon fielen sie. Theilweise verstand man darunter alles wüste Land, theilweise nur das wüste Domänialland.

Am wichtigsten ist in dieser Beziehung die Provinz Ostpreußen und Litthauen. Die Nachricht in dem bekannten Manuskript von Lucanus¹⁾, es seien 1721 noch 60 000 Hufen wüste gewesen, hat Beheim-Schwarzbach für eine starke Uebertreibung erklärt, die etwa auf ein Viertel zu reduciren sei; höchstens 14 200 Hufen seien durch die Pest wüste geworden, davon seien im Jahre 1732 noch 1597 wüste gewesen. Ein guter Theil der Widersprüche wird darin liegen, daß Lucanus magdeburgische Hufen meinte, während alle ge-

¹⁾ Preußens uralter und heutiger Zustand, 1743. Vergl. Beheim-Schwarzbach, Kolonisationswerk 2—3 und Schmöller, Histor. Zeitschrift 33, 42.

wöhnlichen Angaben aus preußischen Akten, also auch alle Angaben Beheim-Schwarzbachs, auf kölnische Hufen gehen, die mindestens $2\frac{1}{4}$ mal so groß sind als die magdeburgischen.

Eine 1707 von Geh. Rath von der Gröben geforderte Uebersicht der wüsten Hufen hat folgendes Resultat; es waren vorhanden an kölnischen:

	wüßtfesäten Hufen			ganz wüsten Hufen		
	Hufen	Morgen	Ruthen	Hufen	Morgen	Ruthen
in Ratangen	5 013	40	50	1659	14	90
im Oberland	2 184	29	18	725	10	150
im Samland	3 100	29	160	3374	7	74
	10 299	12	228	5759	2	14
	5 759	2	14			
zusammen	16 058	14	242.			

Niedel, dem ich diese Tabelle verdanke, meint, diese 16 058 kölnischen seien zu 41 000 magdeburgischen Hufen zu veranschlagen. Das war vor den eigentlichen Pestjahren. Also war die Noth und das Wüßteliegen schon damals recht groß; und in den Jahren 1709 bis 1711 stieg die Verödung noch wesentlich, so daß eine Zunahme bis zu 60 000 Hufen wohl denkbar wäre, wenn darunter auch die sogenannten wüßtfesäten begriffen werden. Nun aber weisen die späteren sicheren Angaben auf eine ziemlich geringere Zahl.

Eine Erklärung des Feldmarschalls Dohna vom 21. Febr. 1717 in den Akten geht dahin, der König habe noch 15 000 (natürlich kölnische) Hufen unbebauter Domänen im Lande. Ob darunter auch die sog. wüßtfesäten Hufen stecken, wage ich nicht recht zu entscheiden. Eine Zusammenstellung aus dem berliner Ministerialarchiv von 1726 ergibt aber jedenfalls das Gesamteresultat, daß über 5—6000 kölnische Hufen zur Kolonisation nicht verfügbar waren; man zählte da:

a) bis anno 1726 angelegt:

1. auf ganz Wüßtfeld 949 Familien 5865 mit Personen auf 1620 Hufen 8 Morgen 178 Ruthen;
2. auf der ausgemergzten Wirths Hufen 446 Familien mit 2660 Personen auf 579 Hufen 8 Morgen 179 Ruthen;

b) die alten Bauern haben bei der neuen Einrichtung an wüßtf Land angenommen 3001 Hufen 26 Morgen 49 Ruthen;

c) noch sind in den Aemtern an wüßtf und an bebaut Land vorhanden 645 Hufen 11 Morgen 157 Ruthen.

In jenen Jahren hatte man nach Lucanus 6 Städte erbaut, 332 wüßte Dörfer neu besetzt, 49 Kammerämter neu errichtet, 11 neue Kirchspiele geschaffen und mit neuen Kirchen versehen. Von da an ruhte die Kolonisation, bis sie 1732 mit den Salzburgern wieder in Gang kam. Und wenn nun wieder 1597 wüßte Hufen gezählt wurden, so beweist dies, wie schwankend der Begriff war; es müssen etwa 900 neu entdeckte gewesen sein, die man 1726 nicht kannte, oder vielmehr nicht zählte, weil sie zu schlechten, nur als Weide dienenden Boden umfaßten.

Wir sehen aber jedenfalls, daß der Spielraum für die Kolonisation auf wüsten Hufen sich bald verengt hatte.

Was die großen Meliorationen und Eindeichungen betrifft, durch welche neues Land geschaffen wurde, so umfaßte das 1718 bis 1719 entwässerte Rhin- und Havelländische Luch gegen 22 □ Meilen; wie viel Land da gewonnen wurde, kann ich nicht angeben; die neugeschaffene Domäne Königsforst zählte 14 876 Morgen. Der Oberbruch umfaßte 10—12 □ Meilen; im Ober-Oberbruch wurden 1746 bis 1753 117 000 Morgen, im Nieder-Oberbruch 108 000 Morgen gewonnen. Hier habe ich eine Provinz im Frieden gewonnen, erklärte der König. In 43 neuen Kolonien wurden 1200 Familien meist auf sehr fruchtbarem Boden angelegt, so daß sich ein behaglicher Wohlstand rasch entwickeln konnte. In den Warthebrüchen waren 1767 bis 1785 95 201 Morgen urbaren Landes gewonnen, 68 740 an Kolonisten ausgethan; neben 51 alten Dörfern bestanden im Jahre 1785 94 neue Kolonien; neben 1088 alten Wirthen saßen 1755 neue Kolonistenfamilien. Das sind aber nur die paar größten derartigen Unternehmungen. Mit den später erworbenen Weichselniederungen, den großen Kulturarbeiten in Ostpreußen, in Westpreußen, in der Priegnitz, im Halberstädtischen, bei Stettin, in der Altmark, an der Neße u. s. w.¹⁾ wird man kaum zu viel sagen, wenn man behauptet, 60—80 □ Meilen nutzbaren Landes seien so dem Staate zugewachsen. —

Wie hat nun aber der Staat die Flächen, über die er verfügte, zur Kolonisation verwendet?

Die Frage für ihn war, ob er größere, kleinere oder mittlere Güter daraus bilden sollte, welche Mischung er in dieser Beziehung eintreten lasse, ob er die gebildeten Güter in Zeitpacht, Erbpacht oder Eigenthum an einzelne Unternehmer weggebe.

Nach der historischen Entwicklung des deutschen Nordostens und den Gewohnheiten der Bewohner, nach den Resultaten, die man im Laufe des 17. Jahrhunderts mit der Zeitpacht gemacht, stellte sich die Frage praktisch einfach dahin, ob man den Schwerpunkt auf die Neubildung von Domänenvorwerken legen sollte, die in Zeitpacht ausgegeben dem Staate eine dauernd steigende Einnahme sicherten, oder auf die Anschaffung von Hufen und Stellen für Bauern, Kossäthen und Häusler, die ihr Grundeigenthum gegen festen Erbzins unter verschiedenen Einschränkungen der Benützung- und Verfügungsfreiheit erhielten. Die preußische Domänenpolitik hat bekanntlich in dieser Beziehung mehrfach geschwankt, je nachdem die finanziellen oder die allgemeinen Gesichtspunkte der Kulturbeförderung in den Vordergrund traten.

Nachdem bis 1700 die Tendenz vorgeherrscht hatte, den Domänenbestand an größeren Vorwerken zu vermehren, hat unter Friedrich I. die Lubensche Idee einer Vererbpachtung der Vorwerke Platz gegriffen und ist von 1700 bis 1710 wenigstens theilweise ausgeführt worden.

In seinem ursprünglichen Projekt geht Luben davon aus²⁾, daß aus

¹⁾ Vgl. Stadelmann 2, 38—65.

²⁾ Ich folge hier dem ungedruckten Manuskript von Nibel über die Erbpacht, das im Besitz von Herrn Geh. Archivrath Reuter ist.

einem mittleren Vorwerk, das bisher 500 Thlr. Pacht gegeben, 50 Kühe und 750 Schafe ernährt habe, 12 Bauernhöfe, 5 Rossfährtenstellen und ein Braukrug zu machen sei. Daneben verfolgt Luben die Idee, daß man so auch besser zur Wiederbesetzung der alten wüsten Hüfen komme, die jetzt vielfach von den Domänenpächtern genutzt würden; noch ein Drittel aller Hüfen, meint er, liege in den preußischen Staaten wüste, auf denen sich Tausende von Familien nähren könnten. Der Geh. Rath stimmte zu, „weil allerdings die Glückseligkeit eines Landes größtentheils in der Menge seiner Einwohner bestehe“. Hauptsächlich in den ersten Jahren wurde die Vererbpachtung im Sinne der direkten Schaffung mittlerer und kleinerer Bauerngüter durchgeführt. Im Magdeburgischen wurden neben 50 bis 100 Thlrn. Erbstandsgeld pro Huje je nach der Bodenqualität 8 bis 30 Thlr. jährlichen Erbpachtgeldes erzielt. Die Erbpächter eines Vorwerkes hafteten in solidum; dafür hatten sie das Recht, einen Wirth, der sich übel aufführte, sein Land nicht gehörig bebaute und die Pacht nicht zahlte, mit königlicher Genehmigung abzusetzen und einen andern, tüchtigen Wirth auf die Stelle zu bringen. Der Erbpächter hatte ein insofern beschränktes Veräußerungsrecht, als er zum Verkauf den Konsens der Amtskammer brauchte und dieser stets ein Vorkaufsrecht zustand.

Schon 1704 wurde aber nachgelassen, daß, wenn die durchführenden Behörden nicht genug Erbpächter fanden, sie ganze Vorwerke einem Unternehmer übergeben könnten, welchem dann die Familienetablissemens überlassen würden. Und je mehr es an tüchtigen bäuerlichen Erbpächtern fehlte, je mehr endlich die Beamten selbst an der Uebernahme ganzer Vorwerke sich theiligten, desto mehr verwandelte sich die ursprünglich kolonisationspolitisch gedachte Maßregel in eine bloße Verschleuderung des Staatsgrundbesitzes zu Gunsten von Beamten, Günstlingen, Abenteurern, größeren Unternehmern, städtischen Kapitalisten, ja sogar wohlhabenden Zunftmeistern aus den Städten. Als man 1707 in der Neumark ganz allgemein anordnen mußte, daß die gesammten alten Bauern, statt ihrer Scharwerkspflicht auf dem Vorwerke gegen ein jährliches Dienstgeld ledig zu werden, auch künftig wie bisher den Erbpächtern ihre Dienste leisten müßten, als darüber fast ein allgemeiner Aufstand der neumärkischen Bauern brohte, da mußte für jeden Einsichtigen klar sein, daß diese großen Erbpächter, die der Bauerndienste bedurften, nur zu einer neuen Art Rittergutsbesitzer auswachsen, nicht aber den Bauernstand vermehren würden.

Die 1710 angeordnete Rückkehr zur Zeitpacht war natürlich da um so leichter, wo in der eben bemerkten Weise nicht eine eigentliche Zertheilung der Vorwerke stattgefunden hatte. Von den zahlreichen wüsten Hüfen, die man zugleich 1700 bis 1710 wieder besetzt hatte, blieben manche, sofern sie für die Vorwerke nicht besonders günstig lagen, im Eigenthum der neu angesetzten Wirthes, wie zahlreiche alte Bauern von da an das Dienstgeld statt der Scharwerkspflicht entrichteten. Sogar manche parzellirte Vorwerke blieben getheilt; nur mußten die Erbpächter sich die Verwandlung in Zeitpacht gefallen lassen. Im ganzen östlichen Theil der Monarchie, d. h. in einem großen Theil der Neumark, Pommerns und Ost-

preußens und in den westlichen Provinzen hatte die Zertheilung und Vererpachtung kaum begonnen.

Unter Friedrich Wilhelm I. wirkte dieselbe Tendenz, welche die Erbpacht rückgängig gemacht, auch weiter: die Einsicht, daß das höchste denkbare Maß der Steueranspannung allein den Staat und die Armee nicht erhalten könne, nöthigte zu einer ebenso sparsamen, als rationellen, auf das höchste Maß des Reinertrags und gute Neuerwerbungen gerichteten Domänenverwaltung: der Ankauf von Rittergütern, der Zukauf zu den Aemtern bis zum Reinertrag von 5000 Thln., die Neubildung von Vorwerken — derartiges stand im Vordergrund; die Verpachtung auf Zeit an den damals geschaffenen Generalpächterstand, welcher hohe Technik, großen Kapitalienbesitz und modernen Unternehmersinn mit gewissen Beamtenqualitäten verband, gab die höchsten Gelderträge. Dieser finanzielle Gesichtspunkt überwog sogar die populationistischen Lieblingswünsche des Königs.

Am deutlichsten sehen wir dies bei der sog. Neueinrichtung in Ostpreußen und Litthauen, wie sie aus den Berathungen des Königs mit der großen Domänenkommission von 1721 hervorging, deren Protokolle uns im Regierungsarchiv zu Gumbinnen erhalten sind¹⁾. Es handelte sich darum, in den verödeten, ausgestorbenen Gegenden des Landes auf Grund einer Neuvermessung eine vollständige Neuvertheilung des Grundeigenthums vorzunehmen. Nur die geschlossenen großen Röllmergüter wurden in ihrem alten Bestande und auf ihrer bisherigen Stelle gelassen; kleinere Röllmer- und freie Güter, die im Gemenge lagen, mußten, wenn es nöthig war, „rücken“. Die alten Bauern mußten trotz alles Protestes sich die Zuweisung anderer Grundstücke, als sie bisher gehabt, gefallen lassen. Für die neuen Kolonisten konnten so am besten die Hüfen ausgeschnitten werden. Wir kommen auf die einschlägigen Fragen zurück.

An dieser Stelle interessieren uns die prinzipiellen Beschlüsse über die Gesamtvertheilung des disponiblen Landes in Bauern- oder Vorwerksland. Trotz der großen Differenzen zwischen den brandenburgischen und den ostpreußischen Kommissaren, hauptsächlich zwischen dem Minister von Görne und dem Oberpräsidenten von Waldburg, sind darüber alle Mitglieder der Domänenkommission einig, daß man soviel als möglich Vorwerke, d. h. zu verpachtende größere Domänengüter herausbringen müsse. Die Vermessung hatte im Amt Oletzko begonnen; Waldburg erklärte, hier könnten nicht viele Vorwerke angelegt werden, weil die Acker zu schlecht und die Verführung des Getreides nach Königsberg zu diffizil und precieus sei; Görne antwortet, man könne ja durch Wiesen und Brauerei die Vorwerke einträglich machen.

Der König befiehlt dann aber, in den polnischen Aemtern aus den von Waldburg angeführten Gründen so wenig als möglich Vorwerke an-

¹⁾ Ich fand diese wichtigen Protokolle im Herbst 1872 in Gumbinnen, theilte in der *Histor. Zeitschrift* 30, 64 Einiges darüber mit. Stadelmann I, 244 (1878) hat dann ein einzelnes Stück aus diesen Protokollen publizirt; Wehlim-Schwarzbach, *Kolonisationswerk in Litthauen*, hat 13—20 Weiteres daraus mitgetheilt. Erschöpft haben beide den interessanten Theil der Protokolle entfernt nicht.

zulegen. Um den Bauern einen Absatzmarkt in der Nähe zu schaffen, werden die neuen Städte gegründet. Im Gegensatz hierzu aber verfügt er, daß in den litthauischen und samländischen Aemtern Vorwerk an Vorwerk zu stehen komme und nur so viel neue Dörfer mitangelegt werden sollen, daß die Vorwerke mit Arbeitskräften versehen werden können. Görne faßt die Gesichtspunkte später nochmals dahin zusammen: die Vorwerke sind zur Vermehrung der Kammerrevenue, die Bauernhöfe zur Beupflirung des Landes.

Im Jahre 1642 zählte man 42, gegen 1700 57¹⁾, im Jahre 1722 70 Kammerämter im Lande; diese 70 Aemter hatten damals 180 Vorwerke; 1732 werden bereits 101 Aemter gezählt; Krug erwähnt 122 Domänenämter in Ostpreußen und Litthauen mit 450 000 magdeburger Morgen Aukland und fast 2 Mill. Morgen Forsten; auf den 122 Aemtern saßen nach Krug 274 Generalpächter. Die Zahl der Vorwerke war also jedenfalls jetzt eine viel größere als im Jahre 1722. Kammerdirektor von Bredow erwähnt einmal bei der neuen Einrichtung von 1721, ein Vorwerk müsse 15—20 kölmische Hufen bekommen: das gäbe, bei 1000—1400 magdeburger Morgen auf eines, über 400 Vorwerke auf die Provinz.

Unter Friedrich dem Großen wird die Domänenpolitik wieder eine wesentlich andere als unter seinem Vater. Die Vergrößerung des Domänenbestandes hört ganz auf; der König verbietet ausdrücklich, weitere Rittergüter zu kaufen; der Adel des Landes und sein Grundbesitz erscheinen ihm als die soziale Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung und des Offizierstandes, als eine Stütze des Thrones. Aber auch auf die sonstige Vermehrung der Vorwerke legt er nicht den Werth wie sein Vater. Er hat wohl auf neu urbar gemachtem Boden auch noch da und dort zu verpachtende Vorwerke anlegen lassen: z. B. wurden im Warthebruch eine Anzahl sog. Entreprisen errichtet, d. h. Vorwerkswirtschaften, die einem größeren Unternehmer übergeben wurden unter der Bedingung, auf einem Theil derselben eine bestimmte Anzahl Kolonisten anzusetzen. Aber im ganzen und überwiegend wurde das disponible Land zur bäuerlichen Kolonisation verwendet. Ja es wurden viele Vorwerke unter ihm wieder zertheilt. Er nahm die Vererpachtungspolitik Lubens wieder auf. Vor allem nach dem 7jährigen Kriege²⁾.

In der Lebensbeschreibung Brenkenhofs heißt es: „Da in dem Kriege mit den Russen eine große Menge königlicher Vorwerke abgebrannt und verheert worden war, so hielt es Brenkenhof für besser, wenn die kleineren Vorwerke abgebaut und mit ausländischen Familien besetzt würden, die dann auf ihre eigenen Kosten gegen Bewilligung des Bauholzes und gewisse Freijahre sich einrichten und in der Folge mit Ersparung der Reparaturgelder den königlichen Kassen alles Weggeschenke reich ersetzen könnten.“ Er soll sofort 108 Familien auf die kleinen neumärkischen, 238 auf die hinterpommerschen Vorwerke gesetzt haben. Der gleiche Plan wurde auf

¹⁾ Löppen, Histor.-komparative Geographie von Preußen 311 u. 313.

²⁾ Der Aufsatz von Jlaacsohn, Das Erbpachtssystem in der preussischen Domänenpolitik, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 11, 698—736, behandelt fast ausschließlich den verbliebenen Anlauf, die Erbpacht in Nebe-Mark 1745 durchzuführen.

die Kurmark angewandt: die Kammer reichte 1763 eine Designation von 46 Vorwerken ein, in welchen keine Brauereien und die vom Amte entlegen wären; es sollten da 240 Bauern-, 123 Kossäthen- und 57 Büdnerstellen geschaffen werden; 391 Familien wurden im ersten Jahre angesetzt und es folgten in den nächsten Jahren weitere. Bei dem nun längere Zeit fortgesetzten Kolonisiren der schlechten Vorwerke wurde häufig so verfahren, daß ein sog. Erbpächter das Vorwerk übernahm und dieser auf seine Kosten die Kolonisten ansetzte; das waren dann häufig nur Büdner: die kleinen Vorwerke, hieß es, könnten eine größere Zahl von Kolonistenfamilien nicht ernähren. Der König meinte aber darauf, Büdner wolle er nicht, sondern Bauern mit Land; denn jene gingen wieder fort, diese aber blieben im Fall der Noth und verließen Haus und Hof nicht so leicht wieder. Im Jahre 1778 berichtet Verschau, von Trinitatis 1775 bis 1778 seien 529 Familien auf abgebauten und in Erbpacht gegebenen Vorwerken angesetzt, daneben über 1000 Büdnerfamilien¹⁾.

Ähnlich ist wohl auch in Ostpreußen verfahren worden. Krug wenigstens verzeichnet für das Jahr 1802 für das königsberger Departement:

167 217 Morgen	Zeitpachtvorwerke,
55 340 „	Erbpachtvorwerke.

Letztere sind wohl erst nach dem siebenjährigen Krieg in Erbpacht gegeben worden.

In Westpreußen befahl der König sofort die Starosteien, d. h. jene großen Domänen, die als Besoldung den höchsten Beamten zugewiesen waren, einzuziehen und die Vorwerke derselben, die keine Brauereien haben, in Dörfer zu verwandeln. Auch später kommt er darauf öfter zurück.

Für diese Provinz finden wir auch allein den Gedanken ausgesprochen, adelige Güter zum Zwecke der bauerlichen Kolonisation anzukaufen; der König faßte ihn bezüglich der polnischen Magnaten, welche außerhalb des Landes ihre Renten verzehrten. In wie weit diese 1783 vom König zuerst geäußerte und 1786 wiederholte Idee zur Ausführung gelangte, kann ich nicht beurtheilen; ich glaube kaum, daß thatsächlich etwas derart geschah.

Unter seinem Nachfolger wurde zwar die Vererbpachtung einzelner Vorwerke in den alten Provinzen fortgesetzt, aber in den neuen polnischen Provinzen schlug der kolonisatorische Gedanke in sein Gegentheil um. Die großen eingezogenen Starosteien und geistlichen Güter wurden, statt zur Grundlage deutscher bauerlicher Kultur zu dienen, an „verdiente“ Männer, d. h. an die Günstlinge des Hofes und des Ministers Hoyer, weggeschenkt, oder gar gegen Vestetung gewisser Subalternbedienten verschleudert. Es waren in 52 Portionen 241 Güter mit einem Minimalwerth von 20 Mill. Thaler, die in dieser unerhörten Weise in Privatbesitz übergingen. —

Dieser kurze Ueberblick über die Geschichte der preussischen Domänenpolitik lehrt uns, daß wohl zeitweise für Hunderte, ja für Tausende von

¹⁾ Es bezeichnet Lamotte's Standpunkt, daß er diese Zertheilung als eine der nachtheiligsten Kameraloperationen angreift; das wesentliche Motiv, das er anführt, ist die größere Sicherheit der Einnahmen bei der Zeitpacht und die Thatsache, daß Friedrich Wilhelm I. gegen diese Zertheilung und Vererbpachtung gewesen.

Bauern, für Zehntausende von Kleinstellen das nöthige Land beschafft wurde, daß aber trotzdem ein eigentlicher Ueberfluß an Land nie vorhanden war, zumal ein Ueberfluß an gutem Land. Auf den guten Ackerboden legten Adel und königliche Vorwerke die Hand, wenn er wüßte war; die Vorwerke, welche unter Friedrich dem Großen zertheilt wurden, hatten überwiegend schlechten Boden, ähnlich wie die zahlreichen Waldkolonien und die Kolonien auf dem 6- und 12jährigen Roggenland darunter litten.

Die Idee, daß der große Grundbesitz zu umfangreich geworden, daß man seiner weiteren Ausdehnung entgegenwirken müsse, daß es auch für den Fürsten richtiger wäre, seine Ackerhöfen, statt sie zu verpachten, an Bauern auszuthemen, fehlte im 18. Jahrhundert nicht¹⁾, ja sie gewann bis 1800 immer mehr an Ausdehnung, besonders in der Literatur. Auch in die Praxis der preussischen Staatsverwaltung griff sie ein; aber doch nicht so stark, um eine tiefergehende Wirkung und Aenderung der bestehenden Grundeigentumsvertheilung herbeizuführen. Und die Folge hiervon war, daß bei der vorhandenen Absicht einer möglichst starken Bevölkerungsvermehrung die Zahl der anzusetzenden Kolonisten häufig zu groß gegenüber dem disponiblen Lande war, daß die dem Einzelnen zufallenden Landportionen häufig kleiner ausfielen, als man ursprünglich geplant und als es für das Gedeihen wünschenswerth gewesen wäre.

IV. Die Bedingungen und die Art der Ansetzung.

Selbst die wohlhabenden und reichen Einwanderer, die nach Preußen kamen, haben in der Regel vorher oder nach ihrer Ankunft direkt mit dem König oder mit den Behörden über diese oder jene Gunst verhandelt. Zahlreiche Antworten des Königs sind mir aufgestoßen, worin er zugestehet, daß ein zuwandernder Kapitalist sein Geld bei der kurmärkischen Landschaft zu 5 Prozent unterbringen könne. Dieser bittet um einen Titel, jener um eine Stelle, dieser um ein Haus, jener um irgend eine gewerbliche Konzeßion, dieser um eine kleine Pension, jener um ein Darlehen.

Nur wer ohne jede Vergünstigung gekommen war, blieb in jeder Beziehung ein freier Mann, dem man auch den Abzug mit seinem Vermögen ohne Abzugssteuer stets frei ließ.

Die große Masse hatte auf irgend welche Bedingung hin mit der Regierung kontrahirt. Hatten die Behörden ihrerseits erfüllt, was sie versprochen, so verlangten sie auch, daß der Kolonist halte, was er gelobt; und dazu gehörte vor allem, daß er ein solides Etablissement beabsichtige, nicht durchgehe mit Hinterlassung von Schulden, seine Stelle nicht verlasse, ohne einen andern tüchtigen Kolonisten als Ersatz beizubringen. Unter dieser Bedingung war den Kolonisten die Freizügigkeit im Lande in der Hauptsache gewährleistet.

Die Benefizien, mit denen man die Leute lockte, waren im einzelnen sehr vielfach verschieden; je nachdem man leichter Kolonisten fand, je nach den Grundstücken, die man zu bieten hatte, brauchte man weniger als sonst

¹⁾ Vergl. 3. B. Süßmisch 2, 32.

einzuräumen. Auch die zahllosen Patente, welche erlassen wurden, versprachen bald mehr, bald weniger. Im ganzen aber kann doch Folgendes als das regelmäßig Gebotene angesehen werden.

Den städtischen, wie den ländlichen Kolonisten wurde gewährt: a) eine Reiseunterstützung, bemessen nach der Zahl der Köpfe und der Entfernung in Meilen (2 Gr. pro Kopf und Meile); b) Zollfreiheit für alles Mitgebrachte; c) eine Unterstützung für den Anbau, sei es in der Zuweisung von frei Holz oder gar fertigen Wohnungen, oder in der von sog. Freiheitsgeldern, welche in Prozenten des Bauanschlags (bis zu 23 Prozent) bemessen waren; d) gewisse Freijahre von den staatlichen Steuern und kommunalen Lasten von 2 bis zu 15 Jahren; daneben Freiheit von den Chargen- und Stempelsteuern, Gerichtsporteln, Gerichtsfuhren und dergleichen für die Freijahre. Die städtischen Handwerker und Manufakturiers erhielten daneben noch freies Meister- und Bürgerrecht, Stuhlgelber und andere Geldunterstützungen für die erste Einrichtung. Alle erhielten, was in der Regel am meisten geschätzt und in einem besonderen Protektorium ausgedrückt wurde, die Werbe- und Enrollierungsfreiheit, später meist für drei Generationen.

Der bauerliche Kolonist erhielt außer seiner Stelle häufig das nöthige Vieh, Saatgetreide und Ackergeräthe; die Hufen und Stellen waren theilweise vorher von den Beamten und älteren Unterthanen des Amtes angebaut und besät, so daß der vor der Ernte eingewiesene Wirth sofort versorgt war; theilweise wurde das Land auch in ganz rohem Zustande zugetheilt, so daß die Kolonisten die Rodung und Urbarmachung selbst vollziehen mußten, wie im Warthebruch. Wenn man eine Summe von 600 Thalern als mittlere Kosten, bezw. baare Auslagen für Ansehung einer Kolonistenfamilie rechnete (wovon 11—15 Thlr. Reisekosten, 26—28 Thlr. Hausbauzuschuß, 150 Thlr. Besatz oder Vieh, 132—140 Thlr. Saatforn und Subsistenzmittel u. s. w.), so steigen sie doch bei vielen Familien bis auf 1000 und mehr Thaler, während in anderen Fällen, besonders später, die Einwanderer Haus, Geräthe, Vieh und alles dergleichen selbst bezahlten.

Das für sie Wichtigste blieb aber immer die Landzuweisung nach Größe, Art, Lage, Gemeindeverhältnissen, Weide- und Waldbantheil, Verhältniß von Ackerland zum Wiesenland, sowie nach der Höhe des für später in Aussicht genommenen Erbzinses sowie etwaiger Frohnen. Auch hier ist es bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse schwer, in kurzen Worten das zu sagen, was die Regel gewesen sei; wir müssen aber doch versuchen hervorzuheben, was uns als der Gesamteindruck erscheint.

Wo es sich um Neuanlagen handelte, war die Vorfrage, ob das Dorf- oder das Hofsystem zu bevorzugen sei. Ich habe in der ganzen gedruckten Literatur über die altpreussische Kolonisation keine Erörterung über diese Frage gefunden. Wohl aber sprechen alle Nachrichten dafür, daß überall thatsächlich das Dorfsystem gewählt wurde. Bei den Berathungen über die Neueinrichtung der ostpreussischen Domänen fanden nach den ungedruckten Protokollen eingehende Berathungen über diese Frage in Königsberg und Olesko im Mai 1721 statt. Die Frage war hier so gestellt, ob die Dörfer zu lassen oder sogenannte Bauernhöfe ausgebaut werden sollten,

wie im Westfälischen und Klevischen, die dann auch mit Wiesewachs und Triften auszustatten wären. Der Oberpräsident Graf Waldburg war der Vertheidiger dieser Neuerung, obwohl auch er zugab, daß die Dorfweide in den Wäldern und auf den gemeinen Plätzen große Schwierigkeit bereiten werde; aber er betonte, daß der Feuerschaden dadurch in Zukunft sehr vermindert werde, sowie, daß es das einzige Mittel sei, den Bauern zu besserer Wirthschaft, hauptsächlich zur Düngung zu zwingen; er meint, der Acker sei hier zu Lande gar nicht so schlecht, der Ruin aller Unterthanen komme von der mangelnden Düngung und der zu großen Entfernung der Felder von der Dorfsstätte; das „Genie und die üble Disziplinirung des Bauern“ sei nur durch Gott zu ändern, aber man müsse ihn in solche Lage bringen, daß er gleichsam wider seinen Willen den Acker doch durch gute Düngung in Stand setze. Seien überdies im Dorfe nur alte hausfällige Häuser, so sei der Ausbau doppelt angezeigt. Minister von Görne war wesentlich anderer Meinung; der König werde gewiß nicht gestatten, daß man bebaute und etablierte Dörfer zerreiße; höchstens wo bei der Vermessung ein Uebermaß über die 30 Hufen, die das Dorf haben solle, sich ergebe, will er einzelne Bauernhöfe zulassen. Der König stellte sich ganz auf Görnes Seite; er verfügt, daß Einzelhöfe gänzlich zersiren, lieber 2 Dörfer aus einem gemacht werden sollen. Auf einzeln liegenden Stellen könnten etwa Krüge angelegt werden. Damit aber der Acker nicht zu weit entfernt zu liegen komme, so soll das Dorf nicht über 24–30 urbare kölnische Hufen, und da jeder Bauer davon 2 erhalten soll, nicht über 12–15 Höfe nebst einer Anzahl Kossäthenstellen erhalten. In jedem der 3 oder 4 Felder soll jeder Bauer seinen Antheil in einem Stück erhalten, außer wo das Land zu verschieden in der Qualität ist. Diese Vorschrift fand bei den theilhaftigen Bauern großen Widerstand. In wie weit er bei der 1721 bis 1726 und auch später noch durchgeführten Neueinrichtung der Ämter überwunden wurde, kann ich aus den mir zugänglichen Akten nicht erkennen.

Die damals festgestellten Grundsätze waren für die Regulirung der alten litthauischen Bauern, die ja einen großen Theil der wüsten Hufen mit übernahmen, daneben aber auch bis zu einem gewissen Grade für die neuen westdeutschen Kolonisten geltend. Ueber die Mischung derselben mit den Litthauern verfügte der König eben damals (1721): „Wo ganze Dörfer in Litthauen sind, in selbigen sollen nicht die Rationes unter einander confundiret, sondern in einem Dorfe nur eine Nation angesetzt werden.“

Es versteht sich, daß eine solche Belassung zusammengewöhnter, befreundeter und verwandter Leute immer die Kolonisation erleichtert hat. Und wenn Friedrich der Große im Interesse der Germanisirung Westpreußens ab und zu wünschte, in jedes Dorf wenigstens 2–3 deutsche Leute zu bringen, so hat er den Vorzug des entgegengesetzten Systems doch ganz gut eingesehen und soweit es ging befolgt. So schreibt er von einem Zug Süddeutscher, die nach Westpreußen gingen: „Diese Leute wollen nicht gern mit polnischem Volk melirt sein.“ Und an anderer Stelle betont er sogar den Vorzug der Isolirung für die Germanisirung: „Wenn fremde Familien etablirt werden, muß man sie nicht mit Einheimischen meliren,

sondern ganze Dörfer und Kolonien mitten unter dem groben und bunten Zeug anlegen, die ganz allein wohnen und ihre Nahrung und Gewerbe für sich treiben, damit das hiesige Volk um so besser siehet und gewahrt wird, wie jene sich einrichten und wirtschaften¹⁾“.

So sehr die Einwanderer nach diesem Ziel strebten, so wenig war es freilich überall erreichbar. Beheim-Schwarzbach hat gezeigt, daß gerade die Nationalitäten, die am meisten unter sich zusammenhielten, doch durch die Thatsache der zerstreuten, wüsten, ihnen einzuräumenden Hufen weit auseinander gesprengt wurden. Er weist z. B. von den Salzburgern nach, daß durchschnittlich nur je 3 Familien in einem Dorfe Unterkunft fanden. Man darf freilich für Litthauen nicht vergessen, daß das dortige bunte deutsche Dialektgewirr doch immer wieder gegenüber den Polen und Litthauern sich als eines fühlte.

Ebenso ließ man in der späteren Zeit offenbar die Landsleute möglichst beisammen, war aber entfernt nicht im Stande, das als Grundsatz einzuhalten.

Auch wo man in einem Dorfe die Freunde und Gevatterschaften zusammen siedeln ließ, war man nach Herkommen und gegebenen Bedürfnissen bestrebt, Groß- und Kleinbauern, Kossäthen und Häusler oder Büdner neben einander zu stellen. Theilweise wies schon das Bedürfnis der Domänenvorwerke nach Spann- und Handdiensten darauf hin. Der Kossäthe und Büdner übernahm die Hand-, der Bauer die Spanndienste. Dann mußte der Bauer selbst Arbeitskräfte haben, Wald- und Meliorationsarbeiten forderten solche. Die fremden, für Einziehungen ins Land gezogenen Erdarbeiter suchte man ebenso als Häuslinge zu fesseln, wie Erntewanderarbeiter, die aus dem Voigtland ins Magdeburgische jährlich kamen. Die populationistischen Tendenzen beförderten die Anziehung auf möglichst kleine Stellen, obwohl gerade Friedrich II. einsah, daß er im Bauern den besseren und sicherern Unterthan habe.

Bei dem Landüberfluß in Ostpreußen 1721 hatte man verfügt, daß jeder Bauer mindestens zwei kölnische Hufen, d. h. also 4—5 magdeburgische, neben einem sehr erheblichen Gartenland, Wiesen und Weide erhalte. Darauf rechnete man als Besatz ein Pferd, 4 Ochsen und 3 Kühe. Thatsächlich haben aber die angesiedelten deutschen Kolonistenbauern im Durchschnitt nur 1 kölnische Hufe an Ackerland erhalten, obwohl die Absicht im Anfang viel weiter ging. Den Schweizern hatte man 1—3 Hufen für jede Familie versprochen. Der Plan für 1725 bis 1726 war darauf gegangen, 50 Bauern- und 50 Kossäthenhöfe zu bauen; man blieb zuletzt bei 200 Kossäthenhöfen. Auf einen Kossäthenhof rechnete man mindestens 20 kölnische Morgen, 2 Pferde und 1 Kuh. Für Pommern bestimmte eine Kabinettsorder vom 29. Juli 1774, der Bauer solle 60 magdeburg. Morgen Acker, 6—10 Morgen Wiesen und einige Morgen Gartenland er-

¹⁾ Ob schon damals, wie heute (vergl. die Post vom 22. April 1886), zu befürchten stand, daß der einzelne Deutsche im polnischen Dorfe polonisiert werde, will ich dahin gestellt sein lassen.

halten. Im Warthebruch wurden nur wenige Stellen von 50, 60, 100 und 200 Morgen abgegeben; die meisten waren 5, 10, 15, 20, 30 und 40 Morgen. Viele dieser kleinen Kolonisten konnten nur bestehen, solange die großen Meliorationsarbeiten dauerten und reichlichen Tagelohnverdienst gaben. Doch ist nicht zu vergessen, daß schon von 15 Morgen guten Bruchlandes eine Familie leben konnte.

Ich könnte noch mancherlei Zahlen nach einzelnen Jahren und Aemtern, einzelnen Eindeichungen und Meliorationen anführen, wie das Verhältniß der Zwei- und Einhusner zu den Pössäthen und Büdnern sich gestellt: einen zahlenmäßig sichern Durchschnitt könnte ich daraus doch nicht berechnen. Ich kann nur wiederholen, was ich schon in anderem Zusammenhang betonte: die Zahl der kleinen Stellen war eine zu große; besonders auf schlechtem Wald- und Sandboden fehlte oft die entsprechende Wiese und Weide, oft auch der Nebenverdienst. Viele derartige Kolonien sollten freilich nicht sein als Spinnerdörfer.

Von den privatrechtlichen Lasten, die man den Kolonisten auferlegte, waren das Scharwerk, die Ackerrohren, Getreide- und Postfuhrn und Handdienste die am wenigsten beliebten; man hat sie in den östlichen Provinzen den Kolonisten nur so weit aufgelegt, als das Bedürfniß der Domänenvorkwerke ging. Obwohl diese Dienste sehr mäßig angelegt waren — auf höchstens drei Tage, theilweise nur auf einen Tag in der Woche —, haben gerade die besten Kolonisten, wie die Schweizer, stets dagegen gekämpft und bis auf einen gewissen Grad auch die Befreiung bezw. Umwandlung in ein Dienstgeld von einigen Thalern durchgesetzt. Nur die öffentlich-rechtlichen Fuhren blieben, z. B. in dem Vertrag mit den Schweizern vom 11. März 1729: sie müssen gegen das gewöhnliche Meilengeld Vorkspannpferde stellen, sollen jedoch so viel als möglich damit verschont werden, außer für die persönlichen Reisen des Königs. Unter Friedrich dem Großen tritt die Belegung mit privatrechtlichen Diensten ganz zurück und hört auf; man strebte überhaupt dahin, möglichst alle Domänenbauern auf Dienstgeld zu setzen; die Zahl der Vorkwerke, die der Dienste bedurften, nahm nicht mehr zu, sondern ab. Der Wunsch, die Kolonisten ganz als freie Leute zu behandeln, war ein stetig zunehmender.

Im übrigen suchte man den Kolonisten und Erbpächter auf eine feste jährliche Geldabgabe — abgesehen von der Steuer, der Kontribution — zu stellen, die aber auch erst nach einer Reihe von Jahren in ihrem vollen Betrag abzuführen war. Gegen Getreidezinsen hatte der König sich schon 1721 in Witthauen erklärt. Beim Besitzwechsel finde ich an einzelnen Stellen ein Laudemium vorbehalten; es war aber so gering, daß es kaum in Betracht kommt: z. B. im Oderbruch $\frac{1}{12}$ des jährlichen Erbzinses. Dagegen war die Haftung für die Zahlung des Erbzinses eine sehr strenge. Der Kolonist mußte all sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Pfand setzen und es war ihm angedroht, daß zweijährige Nichtzahlung ihn um seine Stelle bringe.

Die Höhe des Geld- oder Erbzinses wurde nicht etwa im Wege der Konkurrenz oder Ausbietung festgestellt, sondern in der Regel auf Grund

von den damals üblichen Reinertragsberechnungen fixirt. Friedrich Wilhelm I. bestimmte einmal, daß bei sehr gutem Lande der Bauer die Hälfte, bei ganz geringem ein Fünftel dieses sog. Ertrages als Geldzins abzuführen habe. Bei der litthauischen Domänenkommission wird dann aber der letztere niedrigere Satz allgemein als Regel für die abgelegenen geringen Ämter angenommen. Die Geldrechnung für den Zweihufner stellt sich dahin, daß er 92 Thlr. einnehme, 55 Thlr. 21 pr. Gr. als Unkosten abgehen, von den bleibenden 36 Thlrn. 69 Gr. als Kontribution 11 Thlr. 50 Gr. zur Kriegskasse fließen, daß somit dem Bauern 25 Thlr. 19 Gr. bleiben, von welchen er 5 Thlr. als Geldzins zur Domänenkasse abzuführen habe. Bei den Schweizern wird der Zins pro Kölmer Hufe allerdings auf 8—10 Thlr. angegeben. Auch Beheim Schwarzbach giebt — wohl für die besseren Ämter — den Zins auf 9—12 Thlr. pro Hufe an, eine Summe, die also für den Doppelhufner auf das Vierfache des vorhin angeführten Beispiels hinaufgeht.

Im Warthebruch wurden 10—15 g. Gr. Erbzins pro magdeburgischen Morgen, also pro magd. Hufe 12—18 Thlr. festgesetzt, was bei der Lage und dem Boden kaum mehr ist als der ostpreussische Erbzins. Dannemann meint, die Abgabe sei eine so niedrige, daß sie sich nur als Anerkennung des Obereigentums charakterisire. Aber der Kolonist im Warthebruch hatte schwere Reichlasten getragen, die Rodung selbst vorgenommen und viel weniger Benefizien erhalten, als die älteren Kolonisten. Im Oberbruch werden 16 g. Gr. als jährlicher Erbzins pro Morgen angegeben.

Die Ueberlassung der Hufen und der Häuser an die Kolonisten geschah von Anfang an mit der Absicht, ihnen damit eine dauernde Zuwendung zu machen, sie verhältnismäßig frei über ihren Besitz verfügen zu lassen; aber von einem Eigentum im römisch-rechtlichen Sinne, von einer unbedingten Verfügungsfreiheit war nicht die Rede; war es doch ein Geschenk, eine freie Gabe, an die der Schenker stillschweigend oder ausdrücklich bestimmte Bedingungen knüpfte. Theilweise erschienen gar nicht die einzelnen Einwanderer, sondern die Kolonistengemeinden als die Beliehenen.

So haben z. B. die französischen ländlichen Dorfgemeinden ihre Gemeinartung allerdings unter der Bedingung erhalten, die Hufe den einzelnen Familien erblich zu überlassen; aber wenn eine Familie ausstarb, fiel das Grundstück an die Gemeinde zurück, die es nur wieder einem Réfugié übergeben durfte; damit war jede Veräußerung an einen Fremden ausgeschlossen. Die keineswegs geschlossen gestiedelten ostpreussischen Schweizerkolonien setzten es durch, daß sie in ihren Schulzen eine Art Vertretung bekamen; der mit ihnen am 11. März 1729 geschlossene Sozietätsvertrag verpflichtete sie zu gemeinsamer Haft für ihre Leistungen; dafür dürfen sie aber auch mit Zustimmung der Kammer schlechte und lieberliche Wirthe ablegen. Die ihnen zugetheilten Höfe sollen ihnen beständig verbleiben; sie haben aber auch für die Neubesehung vakant gewordener Erbe und Stellen aus ihrer Mitte zu haften. Die ostpreussische Kolonie der Nassauer und Pfälzer erwirkte sich nach drei Jahren einen ähnlichen Sozietätsvertrag und ebenso die Salzburger im Jahre 1735.

Der einzelne Kolonist stand so unter einem genossenschaftlichen Zensuramt, das ihn in jeder Beziehung kontrollirte, ihn einerseits stützte, andererseits in seinen Verfügungen beschränkte. Für den größeren Theil der übrigen, nicht in solchen Verbänden stehenden Kolonisten mußten bezüglich der Verfügung über ihr Grundeigenthum allgemeine Regeln aufgestellt werden. Es scheint aber nach Lamotte, über dessen Mittheilungen Beheim-Schwarzbach in dieser Beziehung nicht hinausgeht, erst von 1754 und 1764 an zu allgemeinen Vorschriften in dieser Beziehung gekommen zu sein. Es galt nun als Grundsatz, daß die Besitzer von Kolonistenhufen und Häusern vor der dritten Generation keine Verpachtung, Verpfändung und Verschuldung und keine Veräußerung vornehmen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer. Bezüglich des Erbrechtes wurde das Kolonistenhaus im Sinne unseres heutigen Anerbenerrechts behandelt; der übernehmende Sohn erhielt ein Vorrecht zur Hälfte des Werths; hatte der Vater keine Bestimmung getroffen, welches der Kinder diesen Vorzug genieße, so wählte das Amt.

Daneben blieb die allgemeine Obergewalt des Amtmanns, der in patriarchalischer Weise in die Wirthschaft und in die Vermögensverhältnisse des Bauern eingreifen konnte; es blieben die strengen Strafen für Desertion des Kolonisten, für liederliche Wirthschaft überhaupt. Mancherlei anderen Schranken hatten die Kolonisten in ihren Kontrakten sich unterworfen; so z. B., daß sie nicht nach Biere und Branntwein gehen sollten, daß sie, in der Nähe einer Stadt, kein Handwerk trieben. Kurz, es fand eine weitgehende Leitung, ein Einfluß von Genossenschaften und Beamten statt, ohne welchen das Gedeihen der vielfach so verzweifelten, unbotmäßigen Kolonisten nicht zu denken gewesen wäre.

Erst im neuen Jahrhundert schlug die kurmärkische Kammer Friedrich Wilhelm III. vor, die unnötigen Einschränkungen des Privateigenthums bezüglich der Kolonisten fallen zu lassen. Solche vertrügen sich, besonders was die Verpfändungen und Verkäufe betreffe, nicht mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung. Die früheren Gründe der Einschränkung seien weggefallen; die wenigsten Kolonistenstellen seien noch im Besitz der ersten ausländischen Erwerber, sondern meist in dem ihrer Nachkommen. Nur wo auf der Stelle die Verpflichtung ruhe, daß ein Spinner, ein Weber, ein Gärtner u. s. w. darauf sitze, möge man diese Schranke beibehalten.

Was damals 1800 geschah, kann ich nicht angeben. Jedenfalls mit der neuen Agrargesetzgebung fielen die alten Schranken, sie hatten ihre Schuldigkeit gethan.

Schluß.

Wir haben zum Abschluß nur wenige Worte hinzuzufügen.

Die Bedeutung der Einwanderung und Kolonisation für die Bevölkerungsbewegung haben wir oben erörtert. Diejenige für die agrarischen Zustände des preussischen Staates dürfte aus folgenden Erwägungen und Zahlenanschätzungen erhellen.

Rechnen wir 400 000 Kolonisten im ganzen für das 17. und 18. Jahrhundert, so können davon höchstens 200 000 ländliche sein. Bleiben wir noch wesentlich unter dieser Zahl, so können wir vielleicht behaupten, es seien dadurch 30—40 000 spannfähige Bauerngüter und 100 000—120 000 Kleinstellen entstanden.

Die vier im wesentlichen in Betracht kommenden Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern (ohne Stralsund), Brandenburg und Schlesien hatten nach den Untersuchungen von 1859 im Jahre 1816 226 553 bäuerliche spannfähige Ackerungen mit 23—24 Mill. Morgen. Diese Zahl würde um 40 000 geringer sein ohne die Kolonisation. Die ganze Eigenthumsverleihung der Stein-Hardenberg'schen Zeit hat von 1811 bis 1848 nicht mehr als 45 493 Eigenthümer in diesen vier Provinzen geschaffen, die nach 1848 nur um ein unbedeutendes noch vermehrt wurden. Im Jahre 1837 zählten dieselben Provinzen 263 130 bäuerliche Kleinstellen von 6 bis 10 Morgen durchschnittlichen Umfangs. Diese Zahl wäre wahrscheinlich ohne die Kolonisation um 100 000 geringer.

Das heißt: die ganze Grundeigenthumsvertheilung der preußischen östlichen Provinzen ist bis auf den heutigen Tag auf das stärkste beeinflusst durch die Kolonisation. Ohne dieselbe wäre der mittlere und kleine Besitz viel schwächer, hätten wir an Stelle einer großen Zahl kleiner Eigenthümer bloße Tagelöhner. Die durch das natürliche Schwergewicht der feudalen Klasseninteressen vor sich gehende und nie ganz gehemmte Latifundienbildung mit besitzlosen Tagelöhnern ist wenigstens theilweise forrgirt und eingeschränkt worden durch die Kolonisation.

Relativ noch deutlicher läßt sich die Bewegung für die Kurmark darstellen, wenn wir die Resultate, die Friedrich der Große für 1618 und 1746 zusammenstellen ließ, mit denen von 1804 vergleichen. Wir erhalten so folgende kleine Tabelle:

Kurmark:

	1618	1746	1804
Dörfer	1 841	1 934	2 026
Bauern und Fischer	18 558	16 646	18 097
Kossäthen und kleine Ackerleute . .	13 644	12 709	21 045
Hausleute, Handwerker, Spinner . .	2 659	18 456	33 228
Davon sind Tagelöhner und Instleute	—	13 303	20 533
Summe der Unterthanen	34 861	47 811	72 370.

Die Richtigkeit dieser Zahlen vorausgesetzt, was immerhin für 1618 problematisch ist, erhalten wir in diesen Zahlen das Bild von drei sozial wesentlich verschiedenen Zuständen. Im Jahre 1618 kann der Umfang der Rittergüter verhältnißmäßig nur ein sehr mäßiger gewesen sein, die Bauern mit ihren Scharwerken neben 2659 Hausleuten hätten sonst zur Bestellung nicht hingereicht. Von da bis 1746 die schon oben erwähnte bedeutende Abnahme der Bauern und Kossäthen, die noch viel größer wäre, wenn die Kolonisation ihr nicht bereits entgegengewirkt hätte. Der Abnahme der Bauern entspricht die Zunahme — die Versechsfachung der kleinen Leute. In der Zeit von da bis 1806 wird die Zahl der Bauern von 1618 fast wieder erreicht, die der Kossäthen steigt um etwa 75 Prozent,

die der ganz kleinen, zum Theil bezirkslosen Leute in etwas stärkerer Proportion. Die Zunahme der Tageelöhner und Instleute bedeutet nicht sowohl mehr eine starke Zunahme der großen Güter und Vorwerke, obwohl sie theilweise noch darauf zurückgeht, als eine Entlastung der Bauern und Kossäthen von Scharwerkspflichten. Verglichen mit 1618 hat die Pyramide der Gesellschaft 1804 wohl eine sehr starke Zunahme der Klassengegenätze erfahren; die unterste Schicht der Gesellschaft, die der Bezirkslosen, ist weit aus am erheblichsten gewachsen. Aber sie wäre ohne die staatliche Agrarpolitik und Kolonisation noch viel stärker gestiegen, und es wären in der Stufenleiter der Klassen die Mittelglieder, die von 1700 an wieder verstärkt wurden, sehr viel schwächer geworden. —

Die Kosten, welche die preussische Regierung aufwendete, um dieses Ziel zu erreichen, sind sehr erheblich. Ich will nur anführen, daß nach der Angabe von Lucanus das Reetablisement Ostpreußens 6 Mill. Thlr. gekostet haben soll, was dem Betrag einer vollen reinen Jahreseinnahme des damaligen Staates gleichkommt. Ich habe schon vor Jahren nachgewiesen, daß allein aus den Zentralkassen 1713 bis 1732 3,2 Mill. Thlr. für diesen Zweck gezahlt wurden, wornach die Gesamtsumme von 6 Mill. Thlr. nicht undenkbar ist.

Friedrich soll nach der Schätzung Beheim-Schwarzbachs während seiner ganzen Regierung etwa 25 Mill. Thlr. für die Kolonisation ausgegeben haben. An Grundeigenthum können wir annehmen, daß den 40 000 Kolonistenbauern und den 100 000 Kleinbauern und Häuslern vielleicht 2¹/₂ bis 3 Mill. Morgen überlassen wurden.

Die baaren Ausgaben pflegten sich schon im vorigen Jahrhundert zu einem großen Theil reichlich zu verzinsen, theilweise bis zu 10 und 11 Prozent. Was Staat und Volkswirtschaft an Kulturförderung und sozialer Besserung der Gesellschaftsrichtung gewann, entzieht sich jeder zahlenmäßigen Schätzung.

Jedenfalls aber erscheint heute eine Aufwendung von 100 Mill. Mark, die zum größeren Theil nicht à fonds perdu gegeben sind, sondern durch Grundstücksverkäufe wieder einkommen sollen, für das Reetablisement Posen und Westpreußens nicht zu groß, wenn seiner Zeit 18 Mill. Mark ohne Wiederersatz für Litthauen ausgegeben wurden.

Der wesentliche Unterschied von damals und heute ist wohl der: 1) daß jede Absicht der Bevölkerungsvermehrung heute wegfällt, daß man in Folge hiervon keine Fremden braucht, in den jungen Bauernsöhnen des Landes das naturgemäße Kolonisationsmaterial hat; — 2) daß man diesen das in der Form von großen Gütern erkaufte Land nun in Bauern- und Kleinstellen zertheilt verkaufen will. Die wesentliche Bedingung des Gelingens scheint mir dabei zu sein, daß man nicht zu fiskalisch verfähre, sich nicht scheue, wenn man nur die rechten Leute hat, auch einige, selbst einige Duzend Millionen zunächst zuzusetzen. Im übrigen gehört ein weiteres Eingehen auf die Bedingungen einer heutigen Kolonisation nicht in den Rahmen dieser einleitenden Bemerkungen.

Anhang.

Als das Wichtigste aus der benützten Literatur ist anzuführen:

- Süßmilch, Joh. Peter. Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 2 Theile. Berlin 1765, Realschule, 3. Ausgabe.
- (Meisner.) Leben des Franz Balthasar Schönberg von Brenkenhof, R. preuß. geh. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rath. Leipzig 1782, Breitkopf.
- (F. H. Stubenrauch.) Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung des Warthebruches. Berlin 1787, Spener.
- Lamotte, Gust. Aug. Heinrich Baron von, R. Pr. Kriegs- und Dom.-Rath, Abhandlungen. Berlin 1793, Pauli. S. 160—302: Von den Kolonisten.
- Dohm, Christ. Wilh. v., Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 4ter Band. 1819. S. 387—396.
- Dieterici, Die Waldenser in ihrem Verhältniß zum preussischen Staate. 1831.
- Derselbe, Ueber die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der jetzigen Provinz Brandenburg. Mittheilungen des Statist. Büreaus in Berlin. Bd. 3. 1850. S. 199 bis 231.
- Derselbe, Ueber die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der Provinz Schlesien. Dasselbst Bd. 4. 1851. S. 161—176.
- Derselbe, Ueber die frühere und gegenwärtige Bevölkerung der jetzigen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Sachsen, Westphalen und Rhein. Dasselbst Bd. 4. S. 252—308.
- Hauptbericht des Ministers Graf Hoyer über den Zustand Schlesiens d. d. 23. August 1787. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, herausgegeben von Köppl. Bd. 1. Breslau 1855. S. 130—143.
- Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruches. Berlin 1861, Vosselmann.
- Beheim-Schwarzbach, Dr. M., Friedrich d. Gr. als Gründer deutscher Kolonien in den im Jahre 1772 neu erworbenen Landen. Berlin 1864, E. S. Mittler und Sohn.
- Lippe-Weigensfeld, Ernst Graf v., Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Thorn 1866, E. Lambeck.
- Dannemann, Die Melioration des Warthebruches. Berlin 1816, Duncker.
- G. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Sybels Historische Zeitschrift Bd. 30. 1873. S. 40—71.
- Beheim-Schwarzbach, Dr., Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874, Duncker und Humblot.
- Derselbe, Die Zillerthaler in Schlesien, die jüngste Glaubenskolonie in Preußen. Breslau 1875, Ed. Tremendt.
- Derselbe, Friedrich Wilhelm III. und die Zillerthaler im Riesengebirge. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. 13. 1876. S. 73—112.
- Derselbe, Geschichte der Hussiten-Ansiedlungen unter Friedrich II. als Mittelpunkt der böhmischen Glaubenskolonie in Preußen. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde Bd. 13. 1876. S. 395—466 u. 481—559.
- Derselbe, Kolonisationsrückblick aus Ostpreußen. Ostpreussische Monatschrift Bd. 14, Heft 1 u. 2. S. 17—37.
- Derselbe, Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswerk in Litthauen, vornehmlich die Salzburger Kolonie. Königsberg 1879, Hartungische Verlagsdruckerei.
- Stadelmann, Dr. R., Geh.-Rath, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur.
- Erster Band: Friedrich Wilhelm I. 1878.
- Zweiter Band: Friedrich der Große. 1882.
- Dritter Band: Friedrich Wilhelm II. 1885.
- In den Publikationen aus den R. preuß. Staatsarchiven. Leipzig, E. Hirzel.

II.

Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen im preußischen Landtage, dem königl. preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium und der Zentral-Moorkommission.

Auszüglich zusammengestellt von Dr. S. Thiel, Geh. Ob.-Reg.-Rath.

Nachdem schon bei Berathung des Domänenetats im Abgeordneten-hause für das Jahr 1873 bei Berathung eines später zurückgezogenen Antrags des Abgeordneten Loewe auf Errichtung von Ackerbaufolonien auf Domänengrundstücken die Frage der Domänenparzellirungen gestreift worden war, kam diese Angelegenheit zu einer ausführlichen Diskussion gelegentlich eines Antrags, welchen die mit der Vorberathung des Etats der Domänenverwaltung betraute Gruppe unter dem 3. Dez. 1873 in folgender Form gestellt hatte.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Unter Bezug auf die Mittheilungen des Herrn Finanzministers in der Sitzung vom 24. November 1873, nach welcher in Neuborpommern die Bildung kleinerer bäuerlicher Besitzungen aus den Domänengrundstücken bereits in Erwägung gezogen ist, und auf die weiteren Mittheilungen der Königlichen Staatsregierung über die in einzelnen Fällen zur Herstellung besserer Häuslingswohnungen auf den Domänenvorwerken ergriffenen Maßregeln, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen und bei der Verwaltung der Domänengrundstücke auch die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen grundsätzlich zu berücksichtigen, und dabei schon jetzt der Staatsregierung zu empfehlen, thunlichst auf die Bildung kleinerer und größerer bäuerlicher Stellen aus den Domänenländereien, wo die wirthschaftlichen und lokalen Verhältnisse dies rathsam erscheinen lassen, Bedacht zu nehmen, insbesondere in den geeigneten Fällen statt zu einer Verpachtung des Domänenguts im Ganzen zu

schreiten, dasselbe, oder Theile desselben, den vorhandenen Stellen oder sonstigen Einwohnern angrenzender Ortschaften in einzelnen Parzellen, jedoch unter Beobachtung der sonst bei Dispositionen über Grundeigenthum geltenden Grundsätze, eigenthümlich bezw. pachtweise zu überlassen, dagegen von der Zerschlagung größerer Komplexe behufs Anlage von neuen Kolonien kleinerer Eigenthümer und Arbeiter in der Regel abzusehen, endlich die Herstellung besserer eigener Wohnungen für die Häuslinge auf den Domänenvorwerken, sei es durch eigenen Bau neuer Wohnhäuser oder durch Unterstützung baulustiger Arbeiter, kräftig zu befördern.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Miquél. Dr. Bening. Donalies. von Grand-Rh.
Schmidt (Sagan). von Thofarski. Reffemann.
Doerff.

Zu diesem Antrage hatte der Abgeordnete Neumann-Posegnit im Interesse einer stärkeren Betonung der Schaffung eines grundbesitzenden Arbeiterstandes das Amendement gestellt, nach den Worten: „schon jetzt der Staatsregierung zu empfehlen thunlichst auf die Bildung kleinerer und größerer bäuerlicher Stellen“ die Worte einzuschalten: „nebst einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl Eigenthümerstellen“.

Zur Verhandlung kam dieser Antrag am 4. Dez. 1874 und wurde von dem Abgeordneten Miquél zur Einleitung desselben die nachfolgende Rede gehalten.

Abgeordneter Miquél: Meine Herren! Die vom Hause mit der Berathung des Domänenetats kommittirten Mitglieder haben es für ihre Pflicht gehalten, einmal der Frage näher zu treten, ob und in welchem Maße bisher auch die allgemeinen staatswirthschaftlichen und sozialen Interessen bei der Domänenverwaltung zur Geltung gekommen sind, und ob vielleicht praktische Vorschläge unsererseits gemacht werden könnten, den in dieser Beziehung hie und da erhobenen Klagen und den allgemeinen Klagen der Landwirthschaft entgegenzutreten.

Wir haben zuerst die Frage aufgeworfen: Was ist geschehen und was wird beabsichtigt, was kann geschehen, um in denjenigen Landestheilen, wo das Grundeigenthum wesentlich zwischen dem großen Grundbesitz und ganz kleinen Stellen vertheilt ist, einen mittleren Besitzstand, einen guten bäuerlichen Besitzstand herzustellen? Die Ansichten gingen in dieser Beziehung bei den verschiedenen Herren aus einander, und ich bemerke auch für den Fortgang meiner Ausführungen, daß ich hier nicht als Referent einer Gruppe aufträte, sondern lediglich meine persönliche Meinung ausspreche. Ich persönlich habe die Ansicht, daß es irrig ist, zu glauben, es sei durch die bisherige Geschichte des Grundeigenthums nachgewiesen, daß durchgängig der mittlere Besitzstand eine rückgängige Bewegung habe, daß die Zukunft dem großen Gutskomplexe und ganz kleinen Stellen gehöre. Allerdings ist richtig, daß nach der veröffentlichten Statistik vom Jahre 1816 bis 1851

die spannfähigen Höfe der alten Theile der Monarchie inklusive Westfalen sowohl in der Zahl als in dem Besitzstand sehr erheblich zurückgegangen sind, daß dagegen die kleinen Stellen, die nicht spannfähigen bäuerlichen Stellen, sehr bedeutend gewonnen haben, daß aber auch die spannfähigen Höfe einen sehr erheblichen Theil ihres Areals an den großen Grundbesitz abgegeben haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Statistik, die in dem bekannten Buche von Meißner zugänglich gemacht ist, und werde mich überhaupt bei weiteren Ausführungen möglichst enthalten, zu viel Zahlen anzugeben, weil das nur verwirren kann.

Ich sage also, eine generelle Thatsache dieser Art ist vorhanden. Unterlucht man aber den Grund dieser Thatsache näher, so wird man finden, daß sie wesentlich nicht beruht auf allgemein wirthschaftlichen Nothwendigkeiten, auf der Unmöglichkeit des spannfähigen Hofes, gegen das große Gut zu konkurriren, sondern daß sie in unserer Gesetzgebung über die Separation, über die Ablösungen u. s. w. beruht, mit der Ausführung dieser großen Agrargesetzgebung also der wesentlichste Grund wegfällt. Sodann muß man zugeben, daß noch heute, auch ohne irgend welche künstliche Hülfe, sich neue spannfähige Höfe bilden, daß es doch noch immer in vielen Landestheilen für vortheilhaft und richtig gehalten wird, neue spannfähige Höfe herzustellen, wie denn auch von 1816 bis 1859 thatsächlich 36 000 spannfähige Höfe neu entstanden sind. In einzelnen Landestheilen, und insbesondere, glaube ich, ist dies in Pommern, namentlich in Neuborpommern der Fall, wie auch die Statistik des Grundeigenthums von Neuborpommern beweist, wo mangelhafter leichter Boden vorherrscht, wird es den spannfähigen Höfen weit schwerer, ihren Bestand zu erhalten, und es mag keineswegs überall die Thatsache richtig sein, die ich angebe, aber in vielen Landestheilen, namentlich in Westfalen und Schlesien, ist unzweifelhaft nachgewiesen, daß sie sich in ganz guten Verhältnissen befinden und eine Neigung, den Grundbesitz an die kleinen, nicht spannfähigen Stellen abzugeben oder gar von dem großen Grundeigenthum verschlingen zu sehen, nicht beobachtet werden kann.

Nehme ich dies als richtig an, so sage ich nun weiter: diejenigen Landestheile sind im ganzen am glücklichsten situiert, welche nicht ausschließlich auf einen schroffen Gegensatz zwischen dem großen Grundbesitz und den Arbeitern oder ganz kleinen Stellen angewiesen sind, und ich behaupte, daß die Auswanderung gerade auch in denjenigen Landestheilen am allerstärksten ist, wo unvermittelt diese beiden Gruppen neben einander stehen. Wo ein mittlerer Besitzstand, eine starke Entwicklung bäuerlicher Höfe vorhanden ist, da befindet sich auch die arbeitende Klasse besser, sie bleibt dort eher, sie fühlt sich heimischer und anfässiger schon deswegen, weil sie eher die Hoffnung hat, hinaufzukommen. Die Frage wegen Bildung neuer spannfähiger Höfe hängt daher auch sehr wesentlich mit der Arbeiter- und Auswanderungsfrage zusammen; man wird da, wo man einen entwickelten Bauernstand hat, der ja immer überschüssige Arbeitskräfte liefert und abgibt, auch finden, daß der kleinere, unter ihm stehende Rätchner-, Rätchnerassen-, Häuslings- und Arbeiterstand sich besser befindet und sich viel heimathlicher fühlt. Ich würde es daher für wünschenswerth halten, daß man auf die

geeignete Weise auch seitens des Domaniums auf die Bildung und Erhaltung solcher spannfähigen Höfe hinwirke, daß man dies als Verwaltungsgrundsatz aufstelle, ohne irgendwie einen Rath schon jetzt ertheilen zu wollen, welche Lokalitäten und Verhältnisse dazu die geeigneten sind. Es ist letzteres eine rein lokale Frage, man kann sie nicht generell beurtheilen, man muß sich da an die gesellschaftlichen und historischen Zustände in den einzelnen Lokalitäten anschließen.

Ich bin der Meinung, daß wenigstens in mehreren Landestheilen, und namentlich in den östlichen, es nicht gut gewesen ist, die Erbpacht so früh aufzuheben.

(Sehr richtig! recht.)

Ich glaube, wir wären mittels der Erbpacht viel weiter in der Bildung und Erhaltung spannfähiger Höfe gekommen, als durch die Nachahmung des französischen Vorganges, der in Frankreich, einem so kapitalreichen Lande, sich vollständig rechtfertigte, in einem so kapitalarmen Lande aber, wie Preußen in den östlichen Provinzen, in jeder Weise vorzeitig war. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob, nachdem nun die Erbpacht seit so langen Jahren aufgehoben ist, man wieder auf dieselbe zurückkommen kann. Ich will diese Frage heute nicht anregen, ich sage nur soviel: es wird kaum möglich sein, wenn man einmal diese Richtung einschlägt, es mit großem Erfolge dann zu thun, wenn man ausschließlich auf den Verkauf von Ländereien, die sich für einen spannfähigen Hof eignen, sich beschränkt und das Herstellen der Gebäude den betreffenden Käufern überläßt. Man wird nicht genug kapitalbesitzende kleine Grundeigentümer, wenigstens keineswegs in dem östlichen Theil der Monarchie nach meiner Ueberzeugung, finden, welche im Stande sind, das Kaufgeld zu zahlen, die Gebäude herzurichten, das ganze Feld- und Viehinventar zu beschaffen und daneben noch die nächste Ernte abzuwarten. Man wird zu befürchten haben, daß solche Personen sich sehr früh in eine übermäßige Schuldenlast stürzen und bei der nächsten Mißernte nicht im Stande sind, die Zinsen der Hypothekenschuld zu zahlen. Man hat dann einen verschuldeten kleinen Besitzstand, der vielleicht schlechter ist als gar keiner. Ob es möglich wäre mittels der in unserer Gesetzgebung noch zulässigen Stipulation einer dreißigjährigen Rente auch ohne Erbpacht dieses Ziel zu erreichen, will ich nur anregen. Jedenfalls wird man aber in allen Fällen in Aussicht nehmen müssen, die betreffenden Personen in der Zeit möglichst zu erleichtern. Hat ein solcher Mann erst einige gute Ernten hinter sich, ist er in seinem ganzen Besitzstande gekräftigt, dann kann er schon viel eher einen tüchtigen Stoß aushalten.

Meine Herren, wir haben die Frage wegen der Bildung größerer Höfstellen, spannfähiger Höfe, der Staatsregierung zur Erwägung gegeben; wir haben gesagt, wo die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse es gestatten, möge man darauf Bedacht nehmen. Es wird einer weiteren umfassenden Untersuchung der Staatsregierung bedürfen, um in diese Frage volle Klarheit zu bringen; die Staatsregierung wird vielleicht in einer der nächsten Sessionen darüber nähere Mittheilung machen und das Haus hat

dann Gelegenheit auf die Sache zurückzukommen. Jedenfalls haben wir die Frage anregen wollen, weil sie von einer sehr großen Bedeutung ist, und wir haben uns keineswegs angemaßt, sie schon beim ersten Anlauf zu entscheiden.

Bei dieser Gelegenheit kam dann zur Sprache, daß in mehreren Provinzen ganze Domänen zerschlagen worden seien zu dem Zweck, um auf diesen zerschlagenen Domanialländereien ganz kleine Stellenbesitzer und Arbeiter anzusiedeln. Es wurde von allen Seiten behauptet, daß dieses Verfahren in keiner Weise zu empfehlen sei, daß es diesen Leuten sehr schlecht gegangen sei, daß sogar vielfach wahre Verbrecherkolonien aus diesen neuen Anlagen hervorgegangen seien und daß die Grundeigenthümer, namentlich in Preußen und in Schlessien, sich nur mit Mühe der großen Nachtheile, die aus dieser Kolonisation entstanden seien, erwehren könnten. Auf Grund dieser Erfahrungen haben wir dann ausdrücklich gesagt, es möge die Staatsregierung von einem derartigen Vorgehen in der Regel absehen, sie möge solche Zerschlagung von Domänen behufs Anlage ganz kleiner Stellen und Ansiedelung von Arbeitermassen auf einem Haufen nicht begünstigen. Wir haben gesagt: „in der Regel“ — weil Fälle vorkommen können, daß solche Zerschlagungen ganzer Domänen zu industriellen Zwecken, namentlich bei Bergwerken, nothwendig und indigirt sind; das sind aber nur Ausnahmen und diese liegen auf einem ganz anderen Felde.

Die königliche Staatsregierung erklärte nun im Anschluß an die Mittheilungen des Herrn Finanzministers, daß die Regierung in Neuvorpommern aufgefordert sei, einmal die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es dort, wo eine so starke Auswanderung sich gezeigt hat, gerathen sei, aus den Domanialländereien bäuerliche Besitzungen zu bilden, daß sie auch in anderer Weise nach der Richtung thätig gewesen sei, die hier betont werde. Bei jeder Neuverpachtung werde gefragt, ob etwa Begehr nach Land vorhanden sei, und in diesem Falle würden oft mehrere hundert Morgen abgezweigt und zur Veräußerung an die Nachbarbevölkerung ausgeben; außerdem werde jedem neuen Pächter die Verpflichtung auferlegt, eine Fläche von etwa fünfzig Morgen zur Begründung von Häusleretablissements herzustellen; ferner werde den auf den Domänen längere Zeit sich aufhaltenden Arbeitern die Erwerbung eines kleinen Eigenthums in Aussicht gestellt. Wir haben geglaubt, daß dies zwar ganz nützliche und schöne Ansätze sind, daß man aber doch noch weiter gehen muß, daß allerdings mit größerer Entschiedenheit auf eine Zertheilung der Domänen behufs Vergrößerung des Landbesitzes in der Hand der bereits vorhandenen Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften hingewirkt werden muß.

Mehrere Kollegen bezeugen es, und ich persönlich kann das namentlich von der Provinz Hannover bezeugen, daß nichts zweckmäßiger ist, als diesen Weg einzuschlagen, in den Fällen, wo die Domänenländereien in einer größeren Ortschaft oder unmittelbar an einer größeren Ortschaft liegen, wo in der Regel der größte und beste Theil der Ländereien im Besitze des Domaniums sich befindet, damit anzufangen, nicht neue Stellen zu freiren, sondern den vorhandenen kleineren Besitzern Zupackungen oder

Zuankäufe aus den Domanialländereien zu gewähren, so daß sich allmählich naturgemäß der Besitzstand in der Hand der vorhandenen Stellenbesitzer erweitert und sie so unter allmählicher Erweiterung ihrer bisherigen Wirthschaft die neuen Grundstücke in Kultur nehmen können. In der Provinz Hannover hat man dies sehr vielfach ausgeführt. Man hat sich im Anfang darauf beschränkt, derartige Domänen auf längere Zeit zu verpachten, allmählich ist der Pachtbesitz aber in der Hand der Pächter ein ganz fester geworden, und thatsächlich wird dies Domänenland mehr oder weniger als Eigenthum angesehen. Aber es wird rathsam sein, den Weg der Verpachtung nur in Nothfällen zu beschreiten und eher in solchen Fällen zu einer Veräußerung überzugehen. Auf diese Weise vermeidet man die Nachtheile der neuen Kolonisation, man schließt sich an eine althistorische Gemeinde an und bringt diese Gemeinde in eine bessere Lage. Der Wohlstand solcher Gemeinden muß sich unbedingt heben, und auf der anderen Seite glaube ich, daß in sehr vielen Fällen auch die Domänenverwaltung finanziell ein sehr gutes Geschäft macht. Ich glaube allerdings, daß namentlich in solchen Fällen, wo die Domäne ganz niedergelegt werden kann, wo die Gebäude abgerissen oder verkauft werden können, wo die schwere Gebäudelast ganz zeffirt, das Erträgniß nach der Einzelverpachtung oder nach dem Verkaufe im Einzelnen größer ist, als vorher. Ueberhaupt ist es nicht unsere Meinung, durch diesen Antrag auf eine Verschleuderung des Domaniums hinarbeiten oder auf eine Herabminderung der Nutzungserträge; wir glauben eben, daß die Verlässichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen in den allermeisten Fällen auch mit den finanziellen Interessen des Fiskus harmonirt, und daß wenigstens kleinere Opfer in letzterer Beziehung vollaus kompensirt werden durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Unterthanen.

Eine andere Frage ist die: was kann die Domänenverwaltung thun zur Bildung kleiner Stellen? Unter kleinen Stellen verstehe ich solche, welche die gesammte Arbeitskraft des Besitzers nicht erschöpfen. Das ist natürlich verschieden nach der Beschaffenheit der Ländereien und nach der ganzen wirtschaftlichen Lage der Gegend. Aber da, wo also die Familie auf einer solchen kleinen Stelle durch die wirtschaftlichen Anforderungen der Stelle selbst in ihrer Arbeitskraft nicht erschöpft wird, da rede ich von einer kleineren Stelle, und ich glaube allerdings, daß man, um die Arbeiterbevölkerung festhaft zu machen, um ihr den Boden lieb und heimathlich zu machen, mit Entschiedenheit auf die Bildung auch solcher kleinen Stellen losgehen muß. Dieselbe Erfahrung macht ja auch die große Industrie geltend.

Durch Zwang und Gesetze kann man heute die Bevölkerung nicht mehr an einen Ort binden. Alle Versuche, die Freizügigkeit zu beschränken, sind nach meiner Meinung gänzlich unmöglich. Dagegen kann man die Bevölkerung wohl dadurch binden, daß man ihre Lage verbessert und ihr Interesse knüpft an die Lokalität, an die Heimath. Das thut man aber am besten, wenn man den Arbeiter zum Eigenthümer eines eigenen Wohnhauses macht. Die Industrie hat diese Erfahrung vollaus gemacht, sie scheut nicht sehr bedeutende Opfer in dieser Beziehung. Wenn man die

Summen genau aufzählen könnte, die in den letzten zehn Jahren in Westfalen und im Rheinlande seitens der großen Besitzer aufgewandt sind (theilweise aus Humanität, meist aber aus finanziellem Interesse, aus wirtschaftlicher Berechnung) für den Bau von Arbeiterwohnungen und für die Bestrebungen, die Arbeiter zu unterstützen beim Bau eigener Wohnungen, das Wohnhaus in das Eigenthum der Arbeiter zu bringen, — wenn man, sage ich, diese Summen statistisch vor sich hätte, so würde man erstaunt sein, und ich glaube, die Landwirthschaft hat in dieser Beziehung auch gearbeitet; ich will keineswegs den Vorwurf erheben gegen den großen Grundbesitz und die Domänen, daß sie nichts gethan haben, ich glaube aber, es kann und muß in dieser Hinsicht viel mehr geschehen, und der Staat kann am meisten thun, er hat die Mittel zur Hand, er gewinnt eine fleißige und seßhafte Bevölkerung, für ihn ist es nicht blos finanzielles Interesse. Wir haben daher nur mit Freude hören können, daß der Herr Minister schon diesen Weg betreten hat, aber wir haben geglaubt, es müsse hier mit mehr Kraft verfahren werden, man dürfe es nicht auf die lange Bank schieben, man dürfe in dieser Richtung auch nicht finanzielle Opfer scheuen.

Wir kommen nun auf die Bemühungen, den eigentlich besitzlosen Arbeitern auf dem Lande bessere Wohnungen zu verschaffen. Nach allem, was ich gehört habe — ich kann aus eigener Anschauung hier nicht sprechen —, ist die Klage des Arbeiterstandes auf dem Lande allgemein, daß die Wohnungen, die ihm ja meist von der Gutsherrschaft, beziehungsweise von dem Domänenvortritt gestellt werden, sehr mangelhaft seien, und diese Thatsache wird sehr vielfach, wahrscheinlich mit vollem Recht, als die Neigung zur Auswanderung befördernd bezeichnet. Es wäre nun wohl die Staatsverwaltung am allerehesten hier berufen, im Interesse der Humanität, im Interesse der Gesundheit der betreffenden Arbeiter mit gutem Beispiele voranzugehen. Es muß überhaupt die Domänenverwaltung so geführt werden und ist ja zum Theil so geführt worden, daß sie ein Muster ist, ein gutes Beispiel für den großen Grundbesitz. Wenn der Staat nach dieser Richtung mehr thut als die übrigen Grundbesitzer, so werden dieselben schon nachkommen. In der wirtschaftlichen Behandlung der Grundstücke ist ein solcher Grundsatz längst anerkannt. Um so mehr sollte er gelten bei der Behandlung der Menschen, der Arbeiter, und wir haben daher geglaubt, daß man auch diesen Punkt mit aller Entschiedenheit am Schlusse unseres Antrages betonen müsse. Wir haben, wenn wir eine solche Erwägung an die Staatsregierung bringen, nicht geglaubt, daß damit von heute auf morgen große Erfolge erzielt werden können; wir wissen sehr wohl, daß das ein äußerst schwieriges und umfangreiches Werk ist, daß der Erfolg nur nach und nach und sehr allmählich eintreten kann.

Wir glauben aber doch, daß es vor allem darauf ankommt, den Wunsch der Staatsregierung zu bezeugen, daß sie diese Art der Behandlung, wie wir sie bezeichnen, als Verwaltungsgrundsatz anerkenne und mit Energie und Konsequenz verfolge. Es kommt sehr viel darauf an, welcher allgemeiner Geist in der Verwaltung herrscht. Es ist ja naturgemäß, daß die Domänenverwaltung, die ja dem Finanzminister unterstellt ist, vor

allem die finanzielle Ausnutzung des Domaniums ins Auge fassen muß, aber es ist sehr wichtig, daß der Geist der Berücksichtigung allgemeiner volks- und staatswirtschaftlicher Interessen auch da ist, und stets lebendig bleibt, und daß von uns aus fortwährend wieder aufs neue darauf hingewiesen wird, wie nothwendig es ist, auch von diesem Standpunkte aus die großartige Domänenverwaltung zu handhaben. Aus allen diesen Gesichtspunkten empfehle ich Ihnen unseren Antrag. Sollte gewünscht werden, denselben noch zur weiteren Berathung an die Budgetkommission zu verweisen, so würde ich nichts dagegen haben. Für nothwendig halte ich es auch nach der Geschäftsordnung nicht, weil dieser Antrag nicht den Zweck hat, direkt zu Geldausgaben zu führen. —

In der Diskussion betonte der Abg. Hundt v. d. Hafften die Nothwendigkeit der Schaffung von Mittelexistenzen zwischen Latifundienbesitzern und ländlichen Proletariern und befürwortete den Antrag auch mit Rücksicht auf die Arbeiternoth in Folge der Auswanderung gerade aus den so wie so schon dünn bevölkerten Gegenden. Der Abg. Dr. Loewe warf einen Rückblick auf die entsprechende Entwicklung in den westlichen Provinzen, wo ein Bedürfniß nach Schaffung kleinerer und mittlerer Ackerwirthschaften nicht bestehe. Der Antrag beziehe sich wesentlich auf die östlichen Provinzen, denen nur geholfen werden könne, wenn es gelinge, eine dichtere Bevölkerung dort zu erzielen und Gewerbe und Industrie mit der Landwirtschaft zugleich zu heben. Gegen die Auswanderung werde das in dem Antrag empfohlene System zwar nur sehr langsam wirken können, allein das dürfe nicht hindern, damit unter vorsichtiger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse den Anfang zu machen. Wo Domänen überflüssig seien, könne man sie verkaufen und dafür an den Stellen, wo es jetzt an zu Parzellirungen geeignetem Staatsbesitz fehle, passende Grundstücke ankaufen. Die neu zu gründenden Stellen dürften nicht verschenkt werden, müßten aber unter möglichst leichten Bedingungen zu erwerben sein. Der Finanzminister Camphausen akzeptirte den Antrag als eine Billigung des bisherigen Weges der Domänenverwaltung und als eine Aufmunterung, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten. An die von dem Abg. Miquel verurtheilte Anlage von Kolonien ganz kleiner Besitzer denke die Domänenverwaltung nicht. Abg. v. Benda hebt hervor, daß der Antrag wesentlich die Schaffung eines Bauernstandes in den Gegenden bezwecke, wo es bis jetzt an einem solchen fehle. Der Großgrundbesitz sei in den Gegenden am besten situiert, in welchen er sich im Gemenge mit wohlhabenden, reichlich besetzten Bauerndörfern befindet. Er verweise nicht an der Möglichkeit Bauern auf dem vorgeschlagenen Wege zu schaffen, sie aber zu erhalten sei die noch wichtigere Frage, und das sei allein durch die finanziellen Maßnahmen der Domänenverwaltung nicht möglich, sondern dazu gehörten noch weitere, freilich sehr schwierige gesetzgeberische Akte. Die Frage, ob es richtig sei die arbeitenden Klassen mit Grundbesitz auszustatten, sei sehr bestritten und allgemein nicht zu lösen, da hier die lokalen Verhältnisse sehr einflußreich seien; er könne deshalb diesem Theile des Antrages ohne weiteres nicht zustimmen und beantrage den ganzen Antrag zur weiteren Durchberathung an die um 7 Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission zu verweisen. Abg. Graf von Königs-

borff glaubt nicht, daß der Antrag einen großen Theil der Provinz Pommern vor der Auswanderung schützen werde, denn der ganze Grundbesitz wenigstens des östlichen Theils dieser Provinz sei jetzt zur Hälfte verkäuflich, den Bauer- und Kossäthenbesitz nicht ausgeschlossen. Der Grund der Auswanderung liege also nicht in der mangelnden Gelegenheit, Grundbesitz zu erwerben, sondern in der mangelnden Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft in Folge mangelnder Verkehrsmittel. Hierfür sei also zuerst zu sorgen. Abg. Wagner-Stralsund wünscht dem Antrage entsprechende Maßregeln vorzüglich in den Gegenden getroffen, die, wie Neuborpommern und Rügen, ganz überwiegend Großgrundbesitz und Besitz der todten Hand aufweisen. Er empfehle aber auf Grund der früheren Erfahrungen der Domänenverwaltung nicht den Verkauf, sondern die Verpachtung der neu zu errichtenden Stellen. Beim Verkauf hätten sich früher die Ankäufer nicht auf den Stellen halten können und dieselben in unwirtschaftlicher Weise weiter parzellirt. Die Stadt Stralsund habe mit der Verpachtung ihrer in einzeln Höfe getheilten Domänen gute Erfolge erzielt.

Der Antrag wurde hierauf durch Beschluß des Hauses an die verstärkte Agrarkommission verwiesen.

Diese Kommission unterbreitete dem Hause unter dem 15. Dez. 1873 einen Antrag, welcher dem ursprünglichen Antrag der XI. Gruppe fast wörtlich entspricht, und nur den Zusatz enthält, daß die Bildung der neuen Stellen unter den Erwerb und die Erhaltung möglichst erleichternden Bedingungen stattfinden solle und daß außer den Domänen auch die Forstländereien hierzu Verwendung finden könnten. Sodann ist in dem Antrage nur von kleineren und größeren Stellen die Rede und das Wort „bäuerlicher“ vor Stellen weggefallen. Der Referent der Kommission Abg. v. Rölle r erläuterte in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 21. Dez. 1874 diese Änderungen dahin, daß man durch den Wegfall der Worte „bäuerlicher“ dem Almendement Neumann habe gerecht werden wollen; die Einbegreifung der Forstländereien empfehle sich, weil zerstreut liegende Forstparzellen häufig landwirtschaftlich höher nutzbar seien als wie zur Forst und weil sie vielfach die beste Gelegenheit gäben zur Ansiedelung von Arbeitern, die bei der Forstarbeit lohnenden Nebenverdienst finden. Bei der Empfehlung der den Erwerb und die Erhaltung sichernden Bedingungen habe die Kommission nicht an Eigenthumsbeschränkungen, sondern nur an solche Zahlungsbedingungen gedacht, welche die Gefahr beseitigten, daß die Erwerber sich auf dem neuen Besitz nicht halten könnten. Im übrigen führte Referent aus, daß es sich weder darum handle eine bessere Rente aus den Domänen zu erzielen noch den Staat seines Domänenbesitzes zu entkleiden, sondern um den agrarpolitischen Gedanken, die Zahl der Grundbesitzer im Lande zu vermehren, eine bessere Bebauung desselben dadurch herbeizuführen und der Auswanderung zu steuern. Im ganzen Staat und speziell in den östlichen Provinzen sei für kleinen Grundbesitz die Nachfrage größer als das Angebot, theilweise auch für mittleren Besitz, und nur für den großen Grundbesitz verhalte es sich umgekehrt, deshalb müsse die Staatsverwaltung eintreten, um diese Verhältnisse zu bessern. Der Erwerb solle nur gegen Entgelt und ohne jeden Zwang stattfinden. Der Staat könne nicht alles thun und habe

auch nicht die Aufgabe für die großen industriellen Unternehmungen Arbeiter zu schaffen; aber als der erste und größte Grundbesitzer solle er ein Beispiel geben, wie er dies früher auch schon gethan habe. Wo solche Versuche nicht geglückt seien, liege das nicht an dem Prinzip, sondern an der fehlerhaften Ausführung. Man habe in der Kommission auch zur Sprache gebracht die Sache durch solche legislatorische Maßregeln zu fördern, welche es auch dem Privatbesitzer erleichtern würden sich daran zu betheiligen. Die Aufhebung des An siedlungsge setzes von 1853, die Ermäßigung des Immobilienstempels, die Wiedereinführung der Erbpacht oder eines ähnlichen Rechtssystems, die Ausdehnung des jetzt noch zulässigen Zinsgutinstituts, die Erleichterung der Abgabe von Unschädlichkeitsattesten sei erwogen worden, ohne daß es indeß zu bestimmten Anträgen gekommen sei. Der Antrag gebe der Verwaltung möglichst freie Hand; nur in der Beurtheilung der isolirten Anlagen im freien Felde sei die Kommission einstimmig gewesen: Neuanlagen sollten, wo nicht ganz besondere Gründe vorlägen, nur im Anschluß an schon bestehende Ortschaften gemacht werden. Je nach den lokalen Verhältnissen könne die Domänenverwaltung zweckmäßig parzellenweise verpachten, kleine Eigenthümer ansetzen oder mittlere Besitzungen schaffen. Es empfehle sich nicht, kleine auf fremde Arbeit angewiesene Eigenthümer da anzusetzen, wo sie nur auf einen Arbeitgeber angewiesen seien, da dies zu schädlichen Abhängigkeitsverhältnissen führe, der kleine Eigenthümer müsse außerdem in der Lage sein ein Stück Milchvieh halten, Feuerungsmaterial billig bekommen zu können. Den Vortheilen für bessere Bebauung des Landes, Vermehrung der Bevölkerung und Verminderung der Auswanderung gegenüber könnten die Bedenken wegen Minderung des Domänenertrages, Vermehrung der Schul-, Wege- und Armenlasten, Inconvenienzen für die Forstverwaltung nicht ins Gewicht fallen.

An der Diskussion, welcher ein Schlußantrag ein rasches Ende machte, betheiligten sich nur die Abgg. von Oven und Miquel und der Reg.-Kommissar Geh. Ob.-Finanzrath Drefler. Der erstere hielt den Antrag für wirkungslos gegenüber der Nothlage der Landwirthschaft, von der die Arbeiternoth nur ein Symptom sei. Der Landbau ernähre den Bebau er nicht mehr und das beruhe einmal in der Benachtheiligung desselben gegenüber anderen Gewerben, durch die Gesetzgebung, speziell die Steuer gesetzgebung, dann auch darin, daß dem Grundbesitz die Geldwirthschaft zum Theil in einer Weise aufgedrängt sei, die seiner Natur widerspreche. Der Antrag werde den agrarischen Forderungen nicht abhelfen, höchstens könne er der Entvölkerung des Landes entgegenwirken, und nur in letzter Beziehung könne er der Annahme desselben nicht entgegentreten. Der Abg. Miquel betont die Nothwendigkeit, der sich schon fühlbar machenden Unzufriedenheit eines großen Theils der niederen Volksklassen auf dem Lande zu steuern: hierzu sei der Antrag ein erster Schritt, vielleicht werde man später auch die bestehenden Einrichtungen über die Unbeweglichkeit des großen Grundbesitzes reformiren müssen. Der vorgeschlagene Weg habe sich in Mecklenburg auf dem Domanium zur Vermeidung der Auswanderung sehr wirksam gezeigt, in Hannover zeige die Erfahrung, daß vorzugsweise die Häuerlinge im Osnabrück'schen auswanderten, die Vermögen erworben

hätten, aber nicht selbständige Besitzer werden könnten, während im Eichsfelde oder im Göttingenschen, wo man Parzellen leicht erwerben könne, die Auswanderung viel geringer sei. Sehr wichtig sei die Aufhebung der Fiskalisierung des kleinen Mannes auf dem Lande. Dieselbe sei entstanden durch das Aufhören der früheren patriarchalischen Verhältnisse des kleinen Mannes zum Besitzer und den Wegfall der Gemeinsamkeit in der Gemeinde in Folge der Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der gemeinen Nutzungen. Die Gemeinde müsse nicht bloß ein politischer Verband bleiben, sondern mehr ein wirthschaftlicher Verband zur gemeinschaftlichen Förderung des solidarischen Wohls Aller werden. Hierzu sei der Antrag ein Anfang, indem er dem kleinen Mann zunächst die Möglichkeit gebe Eigenthümer zu werden. Die Domänenverwaltung werde gut thun, bei der Ausführung sich nicht ausschließlich auf ihre bürokratisch geschulten Kräfte zu verlassen, sondern geeignete Sachverständige zuzuziehen und sich immer an die vorhandenen historischen Bildungen anzulehnen. Auf den Domänen solle man dann auch noch für gute Arbeiterwohnungen sorgen und wenn möglich diese Wohnungen allmählich mit etwas Grundbesitz in das Eigenthum der Arbeiter übergehen lassen.

Der Regierungskommissar giebt einen Ueberblick über das, was die Domänenverwaltung in der durch den Antrag vertretenen Richtung bisher schon gethan habe. Seit dem Jahr 1869 seien 11 Domänenvorwerke mit einem Areal von 1478 Hektar veräußert, wovon 3 parzellirt wurden. Zwei Domänen im Reg.-Bez. Stralsund, Mecklenhagen und Pölitz, von denen die erstere 695 Hektar umfaßte, seien zur Bildung von Rüstitalstellen in Aussicht genommen. Bei jeder Domäne, wo das Bedürfniß nach Parzellenerwerb sich fühlbar mache, werden in der Neuzeit bei der Neuverpachtung Flächen von 20—50 und mehr Hektar von der Verpachtung ausgeschlossen und veräußert, wie an Beispielen aus Preußen, Schlesien und Sachsen nachgewiesen wird. Den Domänenpächtern werde bei der Verpachtung die Pflicht auferlegt, für Errichtung von Häuslerstellen und Arbeiteretablissements erforderlichen Falles Flächen von 7—15 Hektar aus der Pacht zu geben. Seit dem Jahr 1869 seien ferner 22 Domänenvorwerke mit einem Areal von 4479 Hektar der Forstverwaltung überwiesen und von dieser zum allergrößten Theil zur Ablösung von Forstservituten in größeren und kleineren Parzellen in den Privatbesitz der Berechtigten vertheilt. Weitere 9 Domänen seien zu diesem Zwecke schon designirt. Von nicht geschlossenen Domänengrundstücken seien in dem angegebenen Zeitraum im ganzen 9443 Hektar veräußert. Es seien dies meist Grundstücke, die bisher auf Zeitpacht ausgegeben gewesen. In einem Falle hätte freilich die Domänenverwaltung seitens der bisherigen Pächter kein annehmbares Kaufgebot erhalten und daher das Pachtverhältniß fortbestehen lassen müssen. Die Domänenverwaltung verfolge nicht ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte, sondern habe auch die allgemeinen wirthschaftlichen Interesse im Auge, sie könne daher den Antrag als eine Billigung der schon bisher von ihr befolgten Grundsätze auffassen.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf mit großer Majorität angenommen.

Einen Nachklang fanden diese Verhandlungen bei der Berathung des Staatshaushaltsetats im Herrenhause am 14. Febr. 1874, wo Graf von Kraffow Veranlassung nahm der vom Abgeordnetenhause gefaßten Resolution zu gedenken und sich im wesentlichen zu derselben und ihrer Begründung zustimmend auszusprechen. Redner macht noch auf den Einfluß der vorgeschlagenen Maßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung der Sozialdemokratie aufmerksam, da diese an dem bäuerlichen Kleinbesitz die festeste Gegenwehr finde, glaubt aber nicht an einen durchschlagenden Erfolg, wenn man nicht die Parzellen gegen Rente und nicht gegen Kapital veräußere. Hierzu sei eine Modifikation des Gesetzes vom 2. März 1852 nöthig. Auch müsse das Dispositionsrecht der Besitzer solcher Anlagen in gewissem Maße beschränkt werden, indem man sonst durch weitere Parzellirung und Vermietung die Bildung eines schlimmen Proletariats befürchten müsse. Bei der Auswahl der zu parzellirenden Domänen sei sehr vorsichtig vorzugehen. Die beiden für Neuvorpommern hierzu ins Auge gefaßten Domänen seien ganz ungeeignet. —

Unter dem 2. Febr. 1875 theilte hierauf der Finanzminister dem Abgeordnetenhause mit, daß dem Beschlusse des Hauses entsprechend, soweit es die lokalen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestattet hätten, verfahren worden sei, was auch in Zukunft soviel wie möglich geschehen solle. Es seien bereits 2 Domänen von etwa 536 Hektar in 47 kleine bäuerliche Besitzungen zerlegt und veräußert. Weitere Veräußerungen würden vorbereitet. — Diese Mittheilung gab Veranlassung zu einer Diskussion am 6. Febr. 1875 gelegentlich der Berathung des Etats der Domänenverwaltung. Der Abgeordn. Miquel bat um nähere Auskunft betreffs jener Domänenverkäufe, bei welchen angeblich die Regierung den Käufern gegenüber nicht sehr entgegenkommend gewesen sei. Die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes sei so wichtig, daß wenn ein Minister 20 Millionen Thaler verlangen würde, um geeignete Domänen in bäuerliche Wirtschaften zu verwandeln und gegen Rente oder Erbpacht, welsche letztere gar nicht so gefährlich sei wie man stellenweise annehme, auszuführen, so würde er sich den Dank des Landes verdienen. Auch dem Privatbesitz müsse es durch Aenderung der Gesetzgebung über Abverkäufe erleichtert werden, den gleichen Weg zu beschreiten. Der Reg.-Kommissar Geh. Ob.-Finanzrath Dreßler machte hierauf die folgenden Mittheilungen.

Regierungskommissarius Geheimer Ober-Finanzrath Dreßler:

In Bezug auf die Veräußerung der beiden Domänen, die in Parzellen zerlegt sind, erlaube ich mir dem hohen Hause einige Mittheilungen zu machen. Zunächst ist das Domänenvormerk Upatel im Kreise Greißwald von 282 Hektaren veräußert. Es war bis Johanni 1874 für einen Pachtzins von 4010 Thaler verpachtet. Dasselbe ist jetzt in Parzellen ausgebaut, und zwar sind fünf Wüdnierstellen daraus gebildet, jede zu 26 Hektar, 10 Kossäthenstellen, jede zu 13 Hektar, und 20 kleine Wüdnierstellen. In dem Visitationsstermine sind auf die Wüdnierstellen keine annehmbaren Gebote abgegeben worden. Es sind deshalb diese 20 Wüdnierstellen in fünf zusammengelegt und nunmehr bei nochmaliger Ausbietung annehm-

bare Kaufgebote erzielt. Das schließliche Resultat ergiebt ein Kaufgeld von 213 870 Mark oder auf Thaler reducirt 71 290 Thaler. Hiernach ist das Kaufgeschäft doch so ganz glatt nicht abgegangen, und ein finanzieller Vortheil für den Fiskus auch nicht erzielt worden, denn er erhält statt eines Pachtzinses von 4 010 Thaler nur ein Kaufgeld von 71 290 Thaler.

In Bezug auf die Zahlungsbedingungen sind den Käufern erhebliche Erleichterungen gegen die bisherigen allgemeinen Veräußerungsbedingungen zu Theil geworden. Sie sind verpflichtet worden, $\frac{1}{6}$ des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu erlegen, $\frac{1}{6}$ binnen Jahresfrist nach der Uebergabe, die übrigen vier Sechstel sollen 5 Jahre hindurch zinsfrei gestundet und in den nächstfolgenden 5 Jahren abgetragen werden.

Das Domänenvorwerk Carrin-Mittelhof, ebenfalls im Kreise Greißwald, bestand aus 255 Hektar und war für 2520 Thaler bisher verpachtet. Aus demselben sind gebildet worden: ein Vorwerk, enthaltend 71 Hektar, 3 Bauerstellen von je 28 Hektar, 4 Kossäthenstellen von je 14 Hektar und 19 kleine Büdnerstellen. In dem Lizitationstermin, der im Dezember vorigen Jahres abgehalten wurde, ist ein Gesamt-Kaufgeld von 60 842 Thalern geboten und dafür der Zuschlag erteilt worden, so daß die Veräußerung in der projektirten Weise ausgeführt ist.

Der Abgeordn. Schellwitz sprach sich gegen die Wiedereinführung der Erbpacht und sonstige Aenderung der Gesetzgebung aus; der gegenwärtige Rechtszustand, wonach die Rente für den Berechtigten unkündbar, für den Verpflichteten auf 30 Jahre unkündbar stipulirt werden könne, genüge, ebenso wie auch die Gesetze über die Ertheilung von Unschädlichkeitsattesten.

Abgeordn. Dr. Kapp hebt die Wichtigkeit der Verhütung der Auswanderung durch die Ansiedelung hervor, auf momentane Rente könne es dabei nicht ankommen. Der Finanzminister Camphausen betont sein Interesse an der Parzellirung des Grundbesitzes, allein man könne doch nicht überstürzt Treibhauspflanzen züchten. Abgeordn. v. Kardorff warnt vor zu kleinen Besitzungen und empfiehlt nur die Domänen mit bestem Boden zu zer schlagen, da sich nur auf solchen die Ansiedelungen rasch und gut entwickeln würden. Abgeordn. v. Benda glaubt in den Erfahrungen, die bis jetzt gemacht, eine Unterstützung seiner Ansicht zu finden, daß nur die Kolonisation von Bauernwirtschaften und nicht die von Arbeitern erfolgreich sein werde. Abgeordn. Wrech erläutert die lokalen Verhältnisse der parzellirten neuvorpommerischen Domänen und warnt vor der Veräußerung solcher Domänen, wo sich der kleine Besitzer in Folge schlechter Lage oder großer Reichlasten nicht halten könne.

Gelegentlich der Staatsberathung im Herrenhause wurde in demselben Jahre am 19. März die Frage der Domänenparzellirung angeregt durch den Grafen Udo zu Stolberg. Derselbe sympathisirte trotz der nicht glänzenden Erfolge der ersten Verkäufe mit den Zielen dieser Maßregel, bezweifelt aber, daß man dieselben dauernd erreichen werde. Das Fehlen des mittlern und kleinen Besitzes in den östlichen Provinzen sei gewiß ein Uebelstand, aber nicht Ursache des Darniederliegens der Landwirtschaft, sondern Folge desselben. Wenn der Grundbesitz sich in einer vortheilhaften Lage be-

finde, so herrsche Neigung zum Parzelliren; gehe er zurück, so könne sich der kleine Besitzer nicht halten und werde von dem großen absorbiert. Die Erhaltung der neugeschaffenen Besitzungen werde, wie die Erfahrung an früheren Beispielen zeige, daher nur gelingen, wenn man Maßregeln treffe, um die Verschuldung der neuen Ansiedler zu verhindern; zu diesem Zwecke die Erbpacht wieder einzuführen halte er freilich nicht für möglich. Der Finanzminister Camphausen erklärte, die Regierung werde gern alle praktischen Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles befolgen, eine absolute Garantie für die Erhaltung des Besitzes sei aber nicht zu schaffen. Graf v. d. Schulenburg-Beezendorf spricht sich entschieden gegen die Domänenparzellirungen aus, die früheren Kolonien hätten gar nicht prosperirt und der Staat würde auf diese Weise seinen werthvollen Besitz ohne Nutzen verlieren.

Nachdem Graf Udo zu Stolberg dieser Auffassung widersprochen und ein muthiges Vorschreiten empfohlen, spricht sich Baron v. Senft zwar für die Schaffung kleineren Gutsbesitzes, aber mehr auf dem Wege der Verpachtung als auf dem des Verkaufs aus, worauf der Finanzminister Camphausen bemerkt, daß auch dieser Weg von der Domänenverwaltung fortlaufend beschritten werde; bei Berechnung des Ertrages der verkauften Domänen an Zinsen des Kaufgeldes gegenüber der früheren Pacht müsse man übrigens nicht vergessen, die von den neuen Eigenthümern im Gegensatz zu dem früheren fiskalischen Besitz zu zahlende Grundsteuer für den Fiskus mit in Anschlag zu bringen.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen.

Bei der Berathung des Domänenetats im Abgeordneten Hause im Jahre 1876 veranlaßte der Abgeordn. Krich den Finanzminister zu Mittheilungen über die bisherigen Resultate der Domänenparzellirungen, worauf der Finanzminister Camphausen zunächst die Resultate der im verfloffenen Jahre erfolgten Parzellirung der Domäne Kedeß in Reg.-Bez. Stralsund erläuterte. Aus der Domäne mit einem Flächengehalt von 592 ha seien gebildet worden 11 Bauerstellen, 9 Kossäthenstellen und 14 Büdnerstellen und dabei sei mit Rücksicht auf die vorhandenen Gebäulichkeiten noch ein großes Restgut ausgesondert worden. Der Gesamterlös habe betragen 395 840 Mark, was zu 4 Proz. inkl. der Grundsteuer mit 1502 Mark nur eine Einnahme für den Fiskus ergebe von 17 710 Mark gegenüber einem muthmaßlichen Pachtertrag der früheren Domäne von 20 000 Mark. Dies Resultat sei nicht sehr ermutigend, jedoch werde sich die Regierung nicht abschrecken lassen. In anderen Provinzen, z. B. in Posen, seien bei solchen Parzellirungen finanziell sehr günstige Resultate erzielt worden: z. B. von 85 ha, bisher zu 1853 Mark verpachtet, seien 36 ha der Forstverwaltung überwiesen, der Rest mit 48 ha in 28 Parzellen zu 65 062 Mark verkauft. Nachdem der Minister sodann auch die Zahlen für die ganzen Domänenverkäufe mitgetheilt, welche für die letzten 5 Jahre 19742 ha mit einem Erlös von 30 767 000 Mark betragen, wozu noch 9964 ha Forstgrundstücke kämen, welche als Ablösung in Privatbesitz übergegangen seien, nahmen das Wort die Abgeordn. Loebe und Miquel, deren Ausführungen sich im wesentlichen mit dem schon in

früheren Diskussionen Vorgebrachten deckten und wobei letztgenannter Abgeordneter schon auf die Kritik aufmerksam machte, welche das Vorgehen der Domänenverwaltung in Bezug auf die zu große Belastung der Ansiedler mit Kapitalzahlung und Bauverpflichtung durch den Abgeordn. Sombart erfahren habe. Als Gegner der Domänenabverkäufe tritt nur der Abgeordn. Kallenbach auf, welcher an Stelle derselben Verpachtung in der Größe mittlerer Besitzungen empfiehlt. Auf eine Bemerkung Miquéls betr. die Erleichterung der Abverkäufe auch seitens der Privatbesitzer führte der Minister der landw. Angel., Dr. Friedenthal aus, daß für eine Aenderung der betr. Gesetzgebung kein Bedürfnis vorliege.

In demselben Jahre wurde im Herrenhause der folgende Antrag eingebracht:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die königliche Staatsregierung aufzufordern:

- I. Mit dem Verkaufe von Domänengrundstücken zur Herstellung von Bauernwirtschaften nur in solchen Fällen vorzugehen, wo der beabsichtigte Erfolg mit Sicherheit vorauszusehen ist.
- II. Die aus dem Verkaufe von Domänen aufkommenden Beträge, soweit sie nicht zur Schuldentilgung verwandt werden müssen, zum Wiederankauf von Domänen und insonderheit zur Verstärkung der Fonds zum Ankauf von Forstgrundstücken zu verwenden.

Berlin, den 20. März 1876.

Graf v. d. Schulenburg-Beezendorf. Frhr. von Tettau.
Frhr. von Mirbach. Graf Schlieben. Graf zur Lippe.
von Winterfeldt. Graf v. d. Schulenburg-Angern.
Graf Udo zu Stolberg. von Wedell. von Gordon.
von Kleist-Megow. von Udden.

Die Kommission des Herrenhauses beantragte hierzu unter dem 15. Mai 1876, das Herrenhaus wolle beschließen: 1. zu Antrag I, die königliche Staatsregierung aufzufordern: bei dem Verkaufe von Domänengrundstücken zur Herstellung neuer Haushaltsstellen die Bedingungen so zu stellen, daß der beabsichtigte Erfolg gesichert wird; 2. den Antrag II abzulehnen. In der Verhandlung über diesen Gegenstand am 19. Mai führte der Berichterstatter der Kommission Hasselbach aus, nachdem er auf die früheren Verhandlungen beider Häuser des Landtages und das seitens der Regierung bisher Erfolgte einen ausführlichen Rückblick geworfen, daß wegen der hohen Baukosten die Parzellierung der Domänen immer ein schlechtes Geschäft sein werde, entweder für die Regierung, wenn diese jene Kosten tragen wolle, oder für die Ansiedler, wenn man sie damit belaste. Vermögende Bauern würden sich auf die von der Regierung gestellten Bedingungen nicht einlassen, unermögende rasch ruinirt und dann ausgekauft werden. Auch die Hoffnungen auf Verminderung der Auswanderung oder Erzeugung zahlreicher und billiger Arbeitskräfte seien trügerisch, denn so wohlhabende Ansiedler, wie sie hier vorgesehen seien, wanderten überhaupt

nicht aus, hätten auch in der eigenen Wirthschaft zu viel zu thun, als daß sie noch nach auswärts Arbeitskräfte stellen könnten. Er sehe auch nicht ein, welche Bedingungen die Regierung stellen solle, um den Erfolg zu sichern, wenn sie nicht den Ansiedlern die Stellen ganz auf Staatskosten einrichten wolle. Der Zweck des Antrages der Kommission, dessen Annahme er empfehle, könne daher nur der sein, in schonender und der Regierung nicht schroff entgegentretender Weise die Ansicht des Hauses dahin auszu-
drücken, daß man sich von dem bisher beschrittenen Wege keinen Erfolg verspreche und in dieser Materie anderer Ansicht sei, als das Abgeordnetenhaus. Der zweite Theil des Antrages Schulenburg sei gegenstandslos, da im wesentlichen schon danach seitens der Regierung verfahren werde.

In der hierauf folgenden sehr ausführlichen Diskussion sprachen sich nur Graf Udo zu Stolberg, Graf von Rastow und Wewer mehr oder weniger bedingungsweise für die Nützlichkeit der Parzellirung von Domänen zur Sesshaftmachung der Arbeiter und Etablierung kleiner Bauer- und Haushaltsstellen aus, ohne im übrigen zuzugeben, daß die bisherigen Maßnahmen der Regierung zweckmäßig und erfolgreich gewesen seien; alle übrigen Redner, Graf v. d. Schulenburg-Weezendorf, Baron von Senfft, von Winterfeldt, Graf zu Eulenburg, Graf von Brühl, Freiherr von Malchahn, Graf von Rittberg, von Knebel-Döberitz verurtheilen die Tendenzen, welche dem Antrag des Abgeordnetenhauses zu Grunde gelegen haben, und das diesem Antrage entsprechende Vorgehen der Regierung als dem Domänenbestande gefährlich und unpraktisch, da sich auf diese Weise weder ein Bauernstand noch ein sesshafter Arbeiterstand schaffen lasse, die Dotirung der Arbeiter mit Land auch ungewinnmäßig sei, da sie dann nicht mehr auf die Güter zur Arbeit kämen, sondern sich anderen Beschäftigungen zuwenden, auch die Auswanderung auf diesem Wege nicht verhütet werde. Wollte man hier etwas erreichen, so solle man die Steuerlast der Landwirthschaft erleichtern und die Erbpacht wieder einführen. Die Vertreter der Domänenverwaltung beschränkten sich darauf nachzuweisen, daß von einem Domänenverkauf im Großen gar keine Rede sein könne, daß der Fiskus abgesehen von dem vereinzelten Versuche im Reg.-Bez. Straßund nur Streuparzellen verkauft habe und die geschlossenen Domänen in der Regel als solche erhalten wolle, auch aus Staatsmitteln jährlich mindestens ebensoviel zur Schuldentilgung und Vergrößerung und Meliorirung des Staatsgrundbesitzes aufwende, wie er aus Domänenverkäufen erlöse.

Nach Ablehnung eines Amendements des Herrn v. Knebel, welches sich direkt gegen die Parzellirung von Domänen als Mittel zur Vermehrung der Arbeiterfamilien und Verhinderung der Auswanderung erklärt, wird der Kommissionsantrag ad 1 angenommen, nachdem der Antragsteller Graf v. d. Schulenburg den zweiten Theil seines Antrages zurückgezogen hat.

Auf die Schwierigkeiten, welche der Kolonisation vornehmlich aus der Regelung der Gemeinde-Verhältnisse und Armenlasten erwachsen, sowie auf die damaligen Anschauungen des Fiskus in dieser Beziehung wirft ein helles Licht ein Bericht der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses vom Jahr 1876. Derselbe sei daher hier eingefügt.

Berichterstatter Abgeordneter Frenzel: Aus den in dem Kreise Labiau belegenen Forstkolonien Friedrichsdorf, Grünheide, Timber, Neuheidlauden, Franzrode, Wilhelmsrode und Neubruch waren ganz gleichlautende Petitionen, datirt vom 28. März bis 1. April d. J., an das Haus der Abgeordneten eingegangen und wurde über dieselben in der Sitzung der Agrarkommission am 30. Mai in Gegenwart des Herrn Landforstmeisters Müller als Vertreter des Finanzministeriums verhandelt.

Die Petenten, 137 an der Zahl, berichten, daß sie seit längerer und kürzerer Zeit, bis 45 Jahre hin, von der königlichen Regierung in dem dortigen Moosbruch Ländereien zur Kultivirung auf Zeitpacht überwiesen erhalten haben, daß die Kultivirung Jahre lang dauere und auch später der Erwerb auf diesen kultivirten Ländereien ein sehr schwerer sei, aber leichter werden würde, wenn sie die Ländereien als Erbpacht erhielten, und sie so sicher würden, daß kostspielige, durch sie ausgeführte Meliorationen nicht später Grund würden, die Pacht zu steigern. Sie sagen wörtlich: „Wenngleich wir uns zu den hohen Behörden, an die Königliche Staatsregierung und das hohe Finanzministerium gewendet haben, um uns in Erbpacht zu versetzen, ertheilen diese Behörden nicht einmal Bescheid.“ Sie bitten dann, das Haus der Abgeordneten möge für sie eintreten, damit sie ihre Ländereien in Erbpacht erhielten.

Der Herr Kommissar theilte nun mit, daß die Angabe der Petenten, sie hätten von den Behörden, an welche sie sich gewendet hätten, keinen Bescheid erhalten, nicht auf Wahrheit beruhe. Durch Verfügung des Herrn Finanzministers vom 6. August 1873 seien die Einsassen von Neuheidlauden beschieden worden, ebenso am 6. Dezember 1872 die Einsassen von Franzrode und am 18. Januar 1875 die Einsassen von Friedrichsdorf, Grünheide und Timber. Von den Bewohnern von Wilhelmsroda und Neubruch seien aber Gesuche der bezeichneten Art beim Herrn Finanzminister gar nicht eingegangen. Zur Sache führt der Herr Kommissar dann an, daß es der eigene Wunsch der Behörden sei, sowohl die Petenten wie die Zeitpachtcolonisten der außer den genannten Kolonien auf dem großen Moosbruch noch vorhandenen 6 Pachtcolonien zwar nicht in Erbpächter, aber in Eigenthümer umzuwandeln, daß dieses Ziel ins Auge gefaßt sei und verfolgt werden würde, vor der Hand aber der Ausföhrung noch Hindernisse entgegenständen, die, bald wichtiger, bald weniger wichtig, nicht gleich zu beseitigen seien.

Erstens seien einzelne der in neuerer Zeit gegründeten Pachtcolonien noch nicht so weit erstarkt, daß die Pächter das Kaufgeld, selbst wenn ihnen eine auf längere Jahre vertheilte ratenweise Zahlung gestattet werde, ohne in Schulden zu gerathen, erlegen könnten. Es treffe dieses namentlich Franzrode und Wilhelmsrode, deren erste Pachtperiode noch nicht abgelaufen sei.

Zweitens sei an einzelnen Stellen die Königliche Forst durch diese Ansiedlungen bezw. Ansiedler sehr gefährdet. So lange sie Pächter blieben, hüteten sie sich sehr wohl Holz aus der Forst zu entwenden, weil sie sich der Gefahr aussetzten, daß ihnen nach wiederholter Bestrafung die Pacht gekündigt werde, während nach der Verleihung als Eigenthum die Forstverwaltung ihre jetzige günstige Stellung den Kolonisten gegenüber verlieren

würde. Die im Gemenge liegenden Eigenthumsansiedlungen bewiesen, wie schweren Stand die Forstverwaltung mit diesen, zu Waldfreveln leider sehr geneigten Ansiedlern hätte. Die Pachtkolonie Franzrode und die nicht unter den Petenten befindliche Kolonie Neu-Süßmitten, die dem Wald ganz nahe liegen, würden wohl nie als Eigenthum verlassen werden können. Nehme man diese beiden Kolonien aus, so würde man aber wohl bezüglich der andern, weiter vom Walde belegenen Kolonien über die gedachten Unbequemlichkeiten und Erschwernisse des Forstschutzes hinfortkommen können.

Drittens, und dieser Grund sei wichtiger als die vorigen, lägen die sämmtlichen Kolonien an den das große Moosbruch durchströmenden Flüssen, dem Memonienströme, dem Lauckenflusse und dem Timberkanale. Nun beabsichtige das Ministerium, allmählich den Moosbruch, der beinahe 2 Quadratmeilen groß sei, so weit es irgend möglich, zu kultiviren. Um das zu können, seien Kanäle anzulegen nöthig, und da deren Abflüsse in die genannten Ströme gehen müßten, da ferner wahrscheinlich eine Verbreiterung des Timberkanals binnen kurzem werde erforderlich werden, könne man sich vor der Hand des Eigenthums der Ufer derselben noch nicht entäußern, zumal es sich erst bei weiterem Fortschreiten der Kultur in das Innere des Moosbruchs ergeben werde, an welchen Punkten die Aufschlußkanäle in die genannten Gewässer eingeleitet werden müßten. Von welcher wesentlichen Bedeutung die Wasserverbindung für die fernere Kolonisation des Moosbruchs sei, habe sich bei der Gründung der in der letzten Zeit angelegten Kolonien Königsgräb, Sadoma und Langendorf gezeigt, bei welcher nach den vom Wasser entfernt belegenen Parzellen wenig Begehr war, während die am Wasser belegenen Parzellen bei weitem nicht ausreichten, um der Nachfrage zu genügen. Zur Weiterführung der Wasserverbindungen in das Innere des Moors sei nun eine große Pachtziegelei Wilhelmswerber angelegt und der Pächter angewiesen worden, seinen Bedarf an Torf im Bruche in der Art zu nehmen, daß der Ausstich bestimmt vorgezeichnete Kanäle bilde.

Viertens endlich, und dieses sei der Hauptgrund, müßte Fiskus darauf bestehen, daß die Kolonisten, die Eigenthumsrechte erwürben, einen eignen Gemeindebezirk bildeten und nicht weiter zum Bezirk der königlichen Forst gehörten. So lange die Inhaber Pächter blieben, habe es der Fiskus in der Macht, einer übermäßigen Belastung durch die Armenpflege insbesondere dadurch vorzubeugen, daß den Pächtern die Tragung der desfallsigen Kosten auferlegt und ihnen verboten werde, sogenannte Einlieger aufzunehmen; später würde das nicht der Fall sein und die Armenpflege dann leicht, wenn Fiskus für dieselbe eintreten müßte und sie nicht der Kolonie selbst obliege, ungeheuer anwachsen: das lehre die Erfahrung an andern zahlreichen Orten, wo die jährlichen Kosten der Armenpflege vielfach außer allem Verhältniß zum Werthe der betreffenden Grundstücke stünden. Früher schon (vor dem Erlaß der Kreisordnung) hätte sich der Kreistag gegen die Erhebung der Eigenthumskolonien im großen Moosbruch zu selbständigen Gemeinden ausgesprochen, jetzt, nach den dieserhalb eingezogenen Erkundigungen, sei der Kreisaußschuß, welchem nach § 135 IX 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Genehmigung zur Veränderung von Gemeindebezirken zustehe, nicht geneigt, in die Erhebung der

Zeitpachts- und Eigenthumskolonien zu selbständigen Gemeinden zu willigen, da er dieselben noch nicht für lebensfähig halte und fürchte, daß die Armenpflege, sobald die Pächter Eigenthümer geworden seien, die Kräfte der Gemeinde übersteigen und auf den Kreis fallen würde. Die Regierung beabsichtige jedoch, sobald die übrigen Hindernisse beseitigt seien, wegen der Regelung der Kommunalverhältnisse der Moosbruchkolonien weitere Schritte zu thun, welche gegenwärtig noch nicht an der Zeit sein würden.

Von einer Seite aus der Kommission wurde hervorgehoben, daß das Leben und der Erwerb für die Kolonisten dort schwer, sehr schwer sei und ihnen Eigenthumsrechte wohl zu wünschen seien, doch wurde allgemein anerkannt, daß die vom Herrn Regierungskommissar hervorgehobenen Bedenken so gewichtig seien, daß vor der Hand eine Eigenthumsverleihung — eine Erbpacht wäre ja daselbe und nach der Gesetzgebung überhaupt nicht zulässig — nicht möglich sei.

Die Kommission beschloß daher einstimmig den Antrag zu stellen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

über die Petitionen II Nr. 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239 und 2240 zur Tagesordnung überzugehen.

Der weitere Verlauf der Domänenparzellirung im Reg.-Bez. Straßburg ist ersichtlich aus den Anfragen, welche bei Berathung des Etats der Domänenverwaltung für 1877/78 im Abgeordnetenhaus an die Staatsregierung gerichtet wurden, und aus den auf diese Anfragen ertheilten Antworten.

Anfragen von Kommissarien des
Hauseß.

Beantwortung der Anfragen seitens
der Vertreter der Staatsregierung.

2. Welche Resultate haben sich bei der Parzellirung der neuborpommerschen Domänen Upatel, Carrin-Mittelhof und Nebelbas bezüglich der damit bezweckten Gründung neuer Bauer-, Kossäthen- und Büdnerstellen ergeben?

ad 2 und 3. Die gewünschten Resultate der Parzellirung der neben genannten Domänen-Vorwerke sind in der beigelegten Nachweisung zusammengestellt.

Sind namentlich die Erwerber dieser Stellen der übernommenen Verpflichtung zur Errichtung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nachgekommen?

3. Welche finanziellen Resultate hat die im Jahre 1876 erfolgte Parzellirung der Domäne Vorland (Kreis Grimmen) ergeben?

4. Beabsichtigt die königliche Staatsregierung mit der Parzellirung neuvorpommerscher Domänen auch in Zukunft, namentlich im Jahre 1877, vorzugehen?

ad 4. Es hat nicht für zweckmäßig erachtet werden können, mit einer solchen Parzellirung im Jahre 1877 vorzugehen.

Arch. Beileitez.

Zusammenstellung der Resultate der Parzellirung der Domänen- vorwerke Upatel, Carrin-Mittelhof, Nedebas und Vorland im Regierungs-Bezirk Stralsund.

Konten- Nummer	Bezeichnung der Domänen	Fläche der dazu gehö- rigen Grund- stücke	bisheriger Pachtzins		daraus sind gebildet und veräußert					stipulir- tes Kauf- geld für die ver- äußerten Objekte	außerdem sind an jährlicher Grund- steuer über- nommen	
			M.	Pf.	Vorwerke	Bauerstellen	Koffathenstellen	Büdnernstellen	Mühlendargellen		M.	Pf.
1.	Upatel	285	13230			5	10	5		216 530	772	99
2.	Carrin-Mittelhof	255	7560		1	3	4	14		182 526	449	38
3.	Nedebas	592	24520		1	11	7	12		395 840	1502	18
4.	Vorland	690	23850			3	8		7	107 030	364	82
						dazu Erlös für eine zu Abbruch veräußerte Scheune				2 500		
										109 530		

Bemerkungen.

ad 1. Der bisherige Pachtzins war so hoch, daß bei einer Neuverpachtung höchstens 10 500 Mark zu erlangen gewesen sein würden.

Von den 5 Bauerstellen war

1 Stelle bebaut veräußert,

3 Stellen sind jetzt bebaut,

1 Stelle fehlt eine Scheune;

von den 10 Koffathenstellen sind

3 Stellen jetzt bebaut

2 " fehlt das Wohnhaus

3 " der Stall,

1 Stelle fehlt die Scheune,

1 fehlen sämtliche Gebäude;

die 5 Büdnernstellen sind bebaut veräußert.

ad 2. Der bisherige Pachtzins war sehr hoch und würde bei einer Neuverpachtung nicht wieder zu erlangen gewesen sein.

Das Vorwerk ist bebaut veräußert worden;

die 3 Bauerstellen sind jetzt bebaut,

die 4 Koffathenstellen desgleichen, von den

14 Büdnerstellen ist

- 1 Stelle bebaut veräußert,
- 9 Stellen sind jetzt bebaut,
- 4 Stellen fehlen sämtliche Gebäude.

ad 3. Der bisherige Pachtzins war zu hoch. Bei einer Wiederverpachtung würden nur etwa 20000 Mark zu erlangen gewesen sein.

Das Vorwerk ist bebaut veräußert worden

- 10 Bauerstellen sind jetzt bebaut,
- 1 Bauerstelle fehlen sämtliche Gebäude,
- 6 Kossäthenstellen sind jetzt bebaut,
- 1 Kossäthenstelle fehlen sämtliche Gebäude,
- 4 Büdnerstellen sind bebaut veräußert,
- 5 " " sind jetzt bebaut,
- 3 " " fehlen noch die Gebäude.

Zwei Kossäthenstellen sind nicht verkauft, sondern für 750 Mark verpachtet.

ad 4. Veräußert sind mit den neben bemerkten 3 Bauerstellen, 8 Kossäthenstellen und in 7 Wiesenparzellen 231,685 Hektar

Verpachtet sind:

ein Vorwerk von	375,069	"	für 15200 Mark
2 Bauerstellen und 1 Kossäthenstelle	83,978	"	für 1172 "
	690,732 Hektar		16372 Mark.

In der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 26. Jan. 1877 wurde diese Mittheilung der Regierung einer Diskussion unterzogen, indem zuerst der Abgeordnete Reich diese Frage anregte. Nach Schilderung der historischen Entwicklung dieser Angelegenheit und Richtigstellung der That- sache, daß die letzten ²/₃ des Kaufgelbes nicht auf 5 Jahr unverzinslich gestundet worden seien, sondern nur fünf Jahr unkündbar, aber zu verzinsen gewesen seien, giebt der Redner zu, daß die Baupflichtung von den Ansiedlern zwar in der Hauptsache erfüllt erscheine, dabei jedoch zweifelhaft bleibe, ob dies aus eignen Mitteln der Ansiedler geschehen, ob daher die Garantie der Erhaltung der Stellen im Besitz der ersten Ansiedler gegeben sei. Redner polemisiert dann gegen die Resolution des Herrenhauses vom 19. Mai 1876, welche auf einer mißverständlichen Auslegung des früheren Beschlusses des Abgeordnetenhauses beruhe, welcher letzterer keineswegs die Regierung zu einer bedingungslosen allgemeinen Parzellirung der Domänen habe drängen sollen. Nachdem aus der Antwort der Regierung erhelle, daß die für 1877 früher beabsichtigte Parzellirung der neuvorpommerischen Domänen sistirt sei, erscheine es wünschenswerth, eine Erklärung darüber zu erhalten, ob diese Sistirung auf einer Aufgabe des früheren prinzipiellen Standpunktes der Regierung beruhe.

Der Regierungsvertreter erklärte hierauf, daß die Regierung die Parzellirung nur sistirt habe, weil inzwischen die ungünstigen Resultate der Parzellirung der Domäne Vorland bekannt geworden und die Zeitverhält- nisse solchen Unternehmungen nicht günstig schienen. Eine prinzipielle Aende- rung des Standpunktes des Finanzministers liege nicht vor.

Der Abgeordnete Sombart machte hierauf die folgenden Ausführ- ungen.

Abgeordneter Sombart: Meine Herren! Ich will wünschen und hoffen, daß dies Temporisiren nur auf kurze Zeit, wie der Herr Regierungskommissar uns soeben angekündigt hat, stattfinden soll, und will namentlich hoffen, daß wir mit der Parzellierungsfrage wieder in Fluß kommen. Es bestimmen mich nicht nur die volkswirtschaftlichen Gründe, die sowohl dem Herrn Finanzminister, als auch diesem hohen Hause in den letzten Jahren die Veranlassung gegeben haben, die Domänenparzellierungsfrage in die Hand zu nehmen, sondern auch landwirtschaftliche. Die volkswirtschaftlichen sind hier so vielfach erörtert, daß ich sie übergehen kann, der landwirtschaftliche Grund, den ich aber Ihnen anzuführen habe, ist meines Wissens hier noch wenig zur Sprache gebracht. Ich bin nämlich von der Ansicht durchdrungen, daß bei der gegenwärtigen Kalamität der deutschen Landwirtschaft der Großgrundbesitz in der Weise, wie er jetzt mit einer fluktuirenden, sehr theuren Arbeiterbevölkerung zu wirtschaften genöthigt ist, auf die Dauer sich nicht wird halten können. Die Klagen des Großgrundbesitzes sind nach einer Richtung hin sehr gerecht, sie sind nach anderer Richtung hin aber auch nicht in derjenigen Weise, wie sie vielfach angebracht sind, zu berücksichtigen. Meine Herren, wenn ich die Provinz Sachsen, die ich ziemlich genau kenne, und die Verhältnisse von Neuvorpommern, die uns in diesem Augenblick beschäftigen und die mir auch bekannt sind, mit einander vergleiche, so finde ich, daß trotzdem, daß der Grundbesitz im Osten viel billiger ist, dessen ungeachtet in der Provinz Sachsen die Landwirtschaft besser prosperirt als drüben, und ein großer Grund hiervon liegt in den ländlichen Arbeiterverhältnissen. Es ist vor einigen Tagen vom Regierungstische aus das Wort des Professors v. d. Goltz zitiert. Aus dem geht hervor, daß beispielsweise eine ländliche Arbeiterfamilie in Neuvorpommern jährlich rund 300 Thaler und eine diesem Landestheile ziemlich äquale in der Provinz Sachsen und namentlich in der Altmark kaum 200 Thaler auf das Jahr kostet.

Meine Herren, diese Verhältnisse hängen mit dem Entwicklungsgange dieser beiden Landestheile zusammen. Es ist Ihnen von dem verehrten Herrn Vorredner gesagt worden, daß über das Sechsfache des Grundbesitzes in den Händen der Großgrundbesitzer in Neuvorpommern sich befindet, gegenüber dem der Landgemeinden und Flecken; in der Provinz Sachsen, und namentlich in der Altmark, die die meiste Ähnlichkeit mit diesem Landestheile hat, ist das Verhältniß umgekehrt, dort finden wir in den Händen der Großgrundbesitzer nur 16, in den Händen der Städte nur 5 bis 6 und etwa 80 % in den Händen des Bauernstandes. In Hannover ist das Verhältniß noch anders, da befinden sich in den Händen der Großgrundbesitzer etwa 51.2 %. In beiden Landestheilen prosperirt die Landwirtschaft, und nach meiner Auffassung vorzugsweise deshalb, weil sie sich in den Händen des Mittelstandes befindet. Meine Herren, der Grund liegt ganz nahe, die soziale Strömung auf der einen Seite, die die Leute gelehrt hat, daß sie wenig arbeiten und viel Lohn nehmen sollen, dann aber auch da, wo dieser fluktuirende Arbeiterstand nie zum Besitz gelangen kann, wo er also theils durch Auswanderung über das Meer, theils durch Auswanderung in die Städte so dünn geworden ist, daß mit Geld die Arbeits-

kräfte aufgewogen werden müssen: diesem gegenüber steht der feßhafte Arbeiterstand in der Provinz Sachsen, in Hannover und in allen den Landestheilen, die westlich von hier liegen. Der kleine Grundbesitzer, namentlich der Bauer, tritt mit seiner gesammten Arbeitskraft und der seiner Familie für das, was er zu leisten hat, ein, er spart, er lebt billig, darbt sogar und arbeitet doppelt soviel wie der Tagelöhner, der nie die Aussicht hat, selbst eine eigne Scholle oder ein Haus zu erwerben. Meine Herren, hierin liegt nach meiner Auffassung der Schwerpunkt, und wenn ich aus der Provinz Sachsen exemplifizire, nicht aus demjenigen Landestheile, wo die Industrie in dem Rhöndelta zwischen Halle, Magdeburg und Halberstadt vorzugsweise florirt, nein, aus der Altmark, dem Harz u. dgl., aus solchen Landestheilen, wo die reine Landwirthschaft betrieben wird, so tritt mir und den landwirthschaftlichen Vereinen immer die Thatsache entgegen, daß die Kleinwirthschaft bis zur Ruhwirthschaft herunter besser prosperirt und höhern Pacht zahlen kann als der Großgrundbesitzer. Wenn ich Ihnen aus meiner eigenen Lebenserfahrung ein Beispiel dafür anführen darf, so bewirthschafteten wir neben unserem eigenen Grundbesitz eine anhaltische Domäne Frose; in derselben befinden sich etwa 180 Ruhsänpänner. Wir bezahlten 11 Thaler Pacht pro magdeburger Morgen, die Ruhsbauern bezahlten 17 Thaler pro Morgen und prosperirten dennoch dabei. Meine Herren, es giebt hierfür keinen anderen Grund, als denjenigen, daß sie mit ihrer Familie mit der vollen Arbeitskraft eintreten, daß sie mehr herauswirthschaften als der Großgrundbesitzer; denn das konstatire ich, die Bruttoerträge sind bei dem Großgrundbesitz größer, die Reinerträge aber nicht. Von dieser Thatsache ausgehend, meine Herren, folgere ich nun für die Landwirthschaft, was ich Ihnen noch mit wenigen Worten vorführen möchte. Seit den dreißiger Jahren — ich will sagen seit dem Jahre 1830 — hat die deutsche Landwirthschaft ein ganzes Menschenalter hindurch, bis 1863, wenn ich Ihnen die Zahl nennen darf, prosperirt; sie hat sich fortwährend in aufsteigender Weise entwickelt, ihre Werthe verdoppelt und verdreifacht, so daß der Werth des Grundbesitzes zu Anfang der sechziger Jahre eine Höhe erreicht hatte, wie wir sie früher nie gekannt haben.

Meine Herren, aus diesen Verhältnissen entwickelten sich nun die Kauf- und Pachtpreise, und da die königlichen Domänen fast überall auf 18 Jahre verpachtet werden, so sehen wir in dem Verzeichnisse, welches uns die Regierung gestern mitgetheilt hat, daß auch für Neuvorpommern überall da, wo die Domänen zur Parzellirung gelangt sind, es in den Anmerkungen dazu heißt: Der Pachtpreis ist viel zu hoch; es wird bei einer Neuverpachtung nur so und so viel erzielt werden können. Also die Erträge des Grund und Bodens bewegen sich auf absteigender Leiter. Das ist ein Satz, der für die ganze deutsche Landwirthschaft gilt. Der Grundbesitzer muß nun nach meiner Meinung seine Objekte, wenn sie nachhaltig eine niedrigere Rente abwerfen, wiederum in seiner Bilanz auf diese Ertragswerthe reduzieren, und sie niedriger sich gut schreiben, als er sie vor 10 oder 15 Jahren gekauft oder erworben hat. Meine Herren, aus dem Grunde erklärt es sich, wenn allgemein von einer Nichtrentabilität der Landwirthschaft jetzt

die Rede ist. So gut wie die Eisenbahnaktien, die früher 300 standen und Dividenben von 15, 20, 25 Prozent zahlten, — so gut wie diese jetzt auf 100 herabgestiegen und dadurch in ihrem Werthe und Kaufpreise reduziert sind, ebenso gut muß auch der Großgrundbesitzer und der Landwirth nach den gegebenen Verhältnissen sich richten; er darf seine Güter nicht mehr so hoch halten, als wie zu der Zeit, wo sie eine höhere Rente abwarfen; er muß also abschreiben. Wenn er das nicht thut und den Zinsbetrag, den er jährlich bezahlen muß, nicht mit der Rente, die er von seinem Gute hat, in Einklang bringt, kann er auf die Dauer nicht bestehen. Wir müssen dieser Erscheinung umsomehr Rechnung tragen, da sie dauernd sein wird.

Deutschland führte früher sehr viel Getreide aus; durch die größere Bevölkerung ist der Export des Getreides gesunken; er ist namentlich deshalb gesunken, weil nicht nur über den Ozean hinweg uns das amerikanische Korn Konkurrenz macht, sondern weil die Schienenwege aus dem Innern von Rußland, aus dem Banat, aus den Donaufürstenthümern die Produkte dieser Länder billiger hierher befördern können, als wir sie früher zu verkaufen gewöhnt waren! Meine Herren, die Eisenbahnen sind demnach gleich einem zweischneidigen Schwerte. Wir wollen aber alle wünschen, daß die nothwendigsten Lebensbedürfnisse für unser Volk so billig wie möglich hierher beschafft werden können, und deshalb ist die deutsche Landwirthschaft verpflichtet nach einer anderen Richtung hin sich zu etabliren, so daß sie wieder rentabler wird. Meine Herren, dafür, daß die Getreidepreise in den letzten 10 Jahren nachhaltig sich höchstens auf der früheren Höhe gehalten haben, während die Löhne und alles, was zur Herstellung und Unterhaltung der Wirthschaft erforderlich ist, um mehr als 50 % im Preise gestiegen sind, finden Sie in den statistischen Zahlen unserer Martini-Marktpreise den Beweis. Wenn Sie die 10 Jahre von 1853 bis 1862 mit den 10 Jahren von 1863 bis 1872 vergleichen, so finden Sie, daß die vier Hauptgattungen unserer Cerealien, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, um einige Groschen pro Scheffel im Laufe der letzten genannten 10 Jahre niedriger gewesen sind, als während der fünfziger Jahre.

Meine Herren, wenn die Thatsache richtig ist, daß die Eisenbahnen fortwährend den Getreidepreis in Deutschland reguliren werden, was namentlich die Landwirthschaft dann sehr schädigt, wenn beispielsweise bei uns Mißernten sind, wo in früherer Zeit der Ausgleich durch den erhöhten Preis stattfand, während wir jetzt jedesmal vom Auslande mit dem Erforderlichen vor Hungersnoth geschützt werden, — wenn wir also in Zukunft immer nur Mittelpreise haben werden, so hat Deutschland und namentlich Norddeutschland sich danach einzurichten und auch den Werth seiner Güter auf den mittleren gemeinen Werth zurückzuführen; ich glaube aber, daß der Grundbesitz dann auf eine Rente nur insoweit rechnen kann, daß der Zinsfuß und die Rentabilität sich gegen einander ausgleichen: wenn Sie das nicht thun, meine Herren, dann machen Sie einen Fehler. Um diesem nun zu begegnen, und das ist der wirthschaftliche Gesichtspunkt, den ich bei der Besetzung von Neuborpommern mit Bauern im Auge habe, bin ich der Meinung, daß der Mittelstand in der Lage ist, nach dieser Richtung hin

Abhilfe zu schaffen. Der Körnerbau muß bei uns durch die Viehwirthschaft, namentlich durch die Rindviehwirthschaft, durch die Fleischproduktion und durch die Produkte des Rindviehs, durch Butter, Milch und Käse, ersetzt werden. Das, meine Herren, sind die Objekte, die bei dem gesteigerten Wohlstand in Deutschland und in unseren Nachbarstaaten eminent im Preise gestiegen sind, und der Schwerpunkt unserer Landwirthschaft muß, da er durch die Kommunikationsmittel in die Lage gesetzt ist, namentlich diese konzentrirten Produkte, wie Butter und Käse, sogar auf den Weltmarkt zu bringen, — er muß den Schwerpunkt seiner Wirthschaft nach dieser Seite hin verlegen. Dazu sind aber die großen extensiven Wirthschaften, wie sie im Norden und Osten von Deutschland gefunden werden, nicht geeignet. Die Aufzucht des Viehes, des Kalbes ist Sache des Bauern, die Bäuerin und das Kalb gehören zusammen;

(große Heiterkeit)

ebenso, meine Herren, wie die Ziege und das Schwein der kleinen Landwirthschaft angehören; ich will das Pferd zum Theil und das Schaf ganz dem großen Grundbesitz überlassen, meine Herren, — ohne irgend welche Beziehung.

(Heiterkeit.)

Ich meine also, es ist eine landwirthschaftliche neben einer volkswirthschaftlichen Aufgabe, den Großgrundbesitz im Osten zu zerlegen, — verstehen Sie mich recht, nicht zu parzelliren in Atome.

Ich war der Ansicht, und damit will ich denn auf den Gegenstand von Neuvorpommern zurückkommen, daß dort Bauernhöfe von etwa 200 Morgen etablirt werden sollen; ich nahm von den Erscheinungen, die die letzten Dismembrationen in Neuvorpommern hervorgerufen hatten, Kenntniß durch eigene Anschauung und fand, daß nach meiner Auffassung die königliche Regierung nicht in richtiger Weise das Dismembrationsverfahren betrieb. Ich entwickelte deshalb meine Ansicht über diese Angelegenheit in einem längeren Aufsatz, den ich in einem Blatte der Provinz Sachsen publicirte, und da es sich um die Dismembration der königlichen Domäne Vorland handelte, die vorhin schon genannt ist, machte ich speziell auf die Verhältnisse von Vorland aufmerksam, verglich im allgemeinen die Verhältnisse in Neuvorpommern mit der preußischen Altmark und forderte Landwirthe auf, sich bei der Veräußerung von Domänenparzellen in Vorland zu betheiligen. Ich hatte den Erfolg, daß 12 bis 15 sächsische Landwirthe sich mit mir auf dem Termin in Vorland einfanden und daß wir dem Verfahren beobachtend zunächst entgegentraten. Es stellte sich nun heraus, daß die Lizitation, in welcher ein sogenanntes Restgut und 12 Bauernstellen am ersten Tage zum Verkauf gestellt wurden, um mehr als 100 000 Mark unter Tage blieb. Es war keiner von den sächsischen Landwirthen bereit, bei den Bedingungen, unter welchen Vorland zum Verkauf gestellt war, zu bieten, dahingegen vereinigten diese sämmtlichen Männer sich mit mir dahin, daß wir die Domäne Vorland zur Tage, also um 100 000 Mark mehr, als offerirt war, übernehmen wollten, wenn die königliche Regierung sich bereit finden sollte, nach unserer Idee zu verfahren.

Ich wandte mich in einem Schreiben dieserhalb an den Herrn Finanzminister, was aber unberücksichtigt blieb. Es wurde dann ungefähr vier Wochen später ein neuer Lizitationstermin angesetzt, und da stellte sich heraus, daß die königliche Staatsregierung das Kernstück der Domäne, etwas über die Hälfte, die sämtlichen Gebäude, bis auf 1 oder 2, mit dem umliegenden Areal auf anderweitige 18 Jahre verpachtete, und daß sie die Außenländereien in drei Bauernstellen, sieben oder acht Kossäthenstellen und einige Wiesenparzellen den Erwerbern zuschlug oder anderweitig verpachtete.

Wenn Sie mich nun fragen, was wir für Bedingungen denen der königlichen Staatsregierung gegenüber aufstellten, so kann ich Ihnen dieselben in Kürze vortführen. Die königliche Regierung hat den Grundsatz, daß jeder Stellenbesitzer nur einen Plan erhalten soll, daß sie die ganze Feldmark, wenn sie 20 Höfe etabliren will, in 20 Theile zerlegt, dem einen den guten und dem anderen den schlechten Acker giebt, und daß sie jedem von diesen 20 Erwerbern es zur Pflicht macht, auf dieser Parzelle sich aufzubauen. Sie hat also das sogenannte Abbauprinzip an die Spitze ihres Verfahrens gestellt. Sie hat dann ferner, um den Werth ihrer Grundstücke, namentlich der Gebäude, etwas mehr zu steigern, ein Restgut gemacht, hat diesem Restgute einen großen Theil der Gebäude zugelegt, hat einen anderen Theil der Gebäude auf den Abbruch verkauft und hat dann auf diese Weise ein sogenanntes Gut, was in den Bedingungen sogar als ein Gutsbezirk bezeichnet wurde, belassen. Die übrigen auf dem Felde umher wohnenden Wirthe aber sollten zusammen diesem Gutsbezirk gegenüber eine Gemeinde bilden. In der That, die beispielsweise diesem Restgute zu Grunde lag und die sich auf 151 000 Mark belief, war der Werth der Gebäude mit 67 000 Mark veranschlagt. Die Gebäude sind überall in der Landwirthschaft ein onus; wenn sie aber über zwei Fünftel des ganzen Werthes des Grundstückes repräsentiren sollen, dann sind sie in dieser Höhe durchaus nicht zu rechtfertigen. Wir beantragten also zunächst, daß wir kein Restgut, sondern das ganze Vorwerk erhalten, und aus diesen etwa 2400 Morgen 12 Bauernstellen mit rund 200 Morgen bilden, und etwa 30 Hektar für kleine Besitzer reserviren wollten. Ich habe nämlich die Erfahrung gemacht, daß ein Dorf, in dem sich ein Rittergut befindet, nie so prosperirt, als wenn es aus lauter identischen Besitzern besteht. Die Identität der Besitzer befördert die Gemeinschaft, die Identität der Besitzer bringt nicht die große Konkurrenz zwischen den Arbeitskräften hervor, als wenn auf der einen Seite ein Großgrundbesitzer mit den kleinen Wirthen in Konkurrenz tritt. Es ist dies ein Erfahrungssatz, der wahrscheinlich auch in anderen Gegenden gemacht worden ist.

Dann, meine Herren, war ein Haupt- und Kardinalpunkt, der nicht nur vom landwirthschaftlichen, sondern auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte durchschlagend für diejenigen Landwirthe wirkte, die aus der Provinz Sachsen bereit waren, nach Neuorpommern zu übersiedeln: das war das Abbausystem. Wie ich vorhin bemerkt habe, geht die Regierung von dem Grundsatz aus, daß Jeder auf seinem Grund und Boden wohnen soll. Die Sachsen und andere Volksstämme wollen in geschlossenen Dörfern

wohnen. Meine Herren, dieses Wohnen auf dem Territorium hat ja, wenn man kurzweg die landwirthschaftlichen Verhältnisse ins Auge faßt, vielleicht einigen Nutzen; man wohnt seinen Ländereien näher. Auf der anderen Seite aber, wenn man das kommunale Leben, das Schulwesen, die kirchlichen Verhältnisse und überhaupt das nachbarliche Leben ins Auge faßt und bedenkt, daß ein Konglomerat von Menschen auf der ganzen Feldmark zerstreut umherwohnen soll, glaube ich, daß das unmöglich eine Gemeinde genannt werden kann. Die Leute werden sich fremd bleiben, werden sich nachbarlich nicht unterstützen, sind überhaupt auch auf die verschiedenen Handwerker, die zu einer Dorfgemeinde gehören, auf den Stellmacher, Schmied u. s. w., angewiesen — ich will nicht an Genossenschaften wie Milchgenossenschaften u. dgl. erinnern —, so daß es eine sehr zweifelhafte Frage ist, ob das Abbausystem demjenigen des geschlossenen Dorfes vorzuziehen ist oder nicht. Ich von meinem politischen, sozialen und wirthschaftlichen Standpunkte aus entscheide mich mit meinen Landleuten aus der Provinz Sachsen entschieden für das geschlossene Dorf.

Ein dritter Punkt — und das ist und bleibt der allerwichtigste — ist die Gebäudefrage. Wie ich Ihnen vorhin gesagt habe, wollte die königliche Regierung, um ihre Gebäude einigermaßen zu verwerthen, das Restgut für 67 000 Mark mit verkaufen, die übrigen auf den Abbruch. Die Gebäude waren nach der Lage, wenn ich nicht irre, auf 107 000 Mark berechnet. Wir sehen in diesem Taxprinzip, meine Herren, ein Mißverhältniß; nach unserer Auffassung gehören die Gebäude einflußreiche Liegenschaften zu einer einheitlichen Lage, denn man kann unter allen Umständen nicht ohne Gebäude wirthschaften, und wir meinen, daß in der Grundsteuereinschätzung, die beiläufig in Neuvorpommern sehr hoch ausgefallen ist — die Domäne Vorland hat einen durchschnittlichen Reinertrag von 65 Silbergroschen pro Morgen —, nicht neben der Lage der Liegenschaften noch eine besondere Gebäudetaxe und, wie es zum dritten in Vorland noch der Fall war, sogar eine Taxe für Jagd, — also nicht, wie in einer Apothekerrechnung, aus diesen drei Faktoren, sondern eine einheitliche Taxe für Gebäude und Ländereien bestehen sollte, und daß die Gebäude durchaus nicht auf den Abbruch zu verkaufen wären. Meine Herren, die Bauart in Neuvorpommern ist so weitläufig, daß da jetzt keine Feuergefähr in hohem Maße, trotzdem die Häuser mit Rohr oder Stroh gedeckt sind, zu besürchten ist, daß auch für die Zukunft die Wirthschaftsgebäude, Scheunen, Ställe u. dgl., in der jetzigen Beschaffenheit mit ihrer Stroh- und Rohrdeckung benutzt werden könnten, daß also diese Gebäude mit den Liegenschaften, da die Gebäude für die jetzigen Liegenschaften ausreichen, als ein einheitliches Ganze parzellirt und verkauft werden sollten. Dann wäre ein bedeutender Faktor, der bei der Kolonisation in die Wage fällt, beseitigt und es handelte sich nur noch um die Ausführung der Wohngebäude.

Meine Herren, die kann man luxuriös und billig bauen; für den Anfang konnten diese nach einem billigen Maßstabe ausgeführt werden, und es war den Besitzern viel leichter gemacht, als denen, die jetzt neu anbauen müssen; denn nach den Erfahrungen, die ich in Neuvorpommern, sowohl in Vorland wie in Redebas, gemacht habe, kosten die Gebäude jedes Mal

noch ebensoviel, wie der Grund und Boden, und das ist in der That zu theuer. Wenn nun beispielsweise, wie es hier in Vorland der Fall ist, ein Mann, der lediglich in der 6. Ackerklasse abgefunden wird, weil er an einer bestimmten Stelle, wo die 6. Klasse liegt, seinen ganzen Besitz bekommen hat, für diese schlechte Klasse, die nur so wenig Ertrag abwirft, ebenso viel für Gebäude geben soll, wie beispielsweise einer, der in der 2. oder 3. Klasse abgefunden ist und auch nicht mehr Wirthschaftsgebäude gebraucht, so springt dies, meine Herren, sicher in die Augen, daß die Gebäudefrage und die Parzellirung, wie die königliche Staatsregierung sie vorgeschlagen hat, so durchschlagend für meine Klienten war, daß sie von dem Vorhaben, sich dort anzukaufen, absehen mußten.

Dann war eine andere Frage sehr zu berücksichtigen, die überhaupt bei den Parzellirungen, soweit mir bekannt, nicht in Erwägung gezogen ist. Das ist die Wasserfrage.

Meine Herren, in dem größten Theil von Neuborpommern ist eine Dränage dringend erforderlich; eine Dränage läßt sich aber bei weitem besser auf einem großen Areal, wo man die Vorfluth in der Hand hat, ausführen, wenigstens der Plan feststellen, als wenn Parzellenbesitzer dräniren sollen. Also auch hier ist es geboten und wird für die Zukunft geboten sein, mindestens einen Plan, der den betreffenden Erwerbern zur Pflicht gemacht wird, aufzustellen, wenn nicht noch besser, vorher zu dräniren. Dann muß, wenn auch die Grundsteuereinschätzung möglicherweise für die generelle Lage genügt, bei einer speziellen Vertheilung des Grund und Bodens unter allen Umständen eine Bonitirung ad hoc bewirkt werden, es kommen sonst die drastischsten Erscheinungen zum Vorschein. Beispielsweise in Vorland waren die Wiesen, wenn ich nicht irre, zu 30 Silbergroschen pro Morgen angesprochen: es befinden sich unter diesen Wiesen, die am Trebelfluß liegen, bedeutende Torflager, und es waren sofort die Spekulant^{en} aus der Nachbarschaft herbeigeeilt; sie haben diese Wiesen angekauft und auch erworben. Also zur Grundsteuereinschätzung möchte die Abschätzung der Oberflächen genügen; wenn aber eine Parzellirung ausgeführt werden soll, muß man der Sache etwas näher treten, und ich meine, daß zu einer künftigen Parzellirung eine Bonitirung ad hoc erforderlich ist. Es muß und kann bei dieser Gelegenheit ein sogenanntes Kämmerer- oder Gemeindevermögen ausgeschieden werden; denn angesichts der zu bildenden Gemeinde treten die gemeinsamen Bedürfnisse in erster Linie hervor, und wenn dazu Kämmerervermögen vorhanden ist, wird es den demnächstigen Gemeindegliedern viel leichter gemacht, für gemeinsame Anlagen einzutreten, als wenn sie solche aus ihrer Tasche bezahlen. Dann meinten wir, daß die so hergestellte Domänenparzellirung, nachdem die Gebäude und die dazu gehörigen Ländereien in einem oder zwei Plänen ausgewiesen sind, damit nicht nur die Entfernung, sondern auch die Bonität ausgeglichen werde, als ein Ganzes nicht zur Visitation gestellt werden sollte, sondern daß sie denjenigen Reflektanten, die in meinem vorliegenden Fall die ganze Domäne übernehmen wollten, zur Lage überlassen werden mußte. Meine Herren, der Fiskus darf, wenn er im großen melioriren will, nicht den letzten Groschen herausholen, und wenn er seine Lage er-

fällt sieht — er würde die übrigen Objekte, die er bisher parzellirt hat, auch für die Tage abgegeben haben —, muß er sich damit begnügen und nicht glauben, daß er nun noch so und so viel Mark über die Tage mehr erzielen müsse. Die Auswahl der Interessenten ist allerdings eine schwierige, dafür muß aber auch Rath geschafft werden, und ich werde vielleicht am Schluß Ihnen die Mittel an die Hand geben. Dann müssen, wie auch das Herrenhaus ganz besonders betont hat, die Bedingungen so gestellt werden, daß die Erwerber bestehen können. Meine Herren, Sie haben von dem verehrten Herrn Vorredner schon gehört, daß ein Sechstel des Kaufgeldes beim Zuschlage, ein Sechstel bei der Uebergabe bezahlt werden soll, und daß vier Sechstel nicht zinsfrei sind, sondern fünf Jahre lang mit 5 % stehen bleiben. Dann soll der Mann für das ganze Kapital Sorge tragen. Meine Herren, das ist nach meiner Anschauung kein richtiges Prinzip. Man muß einen Kolonisten, wenn er zunächst ein Drittel angezahlt hat, für die ferneren Jahre soulagiren; man muß ihm dann nicht Kapital, sondern Rente auflegen.

Der § 92 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, durch welches leider die Erbpacht beseitigt ist, schreibt die Rente vor, und wir können auf dreißig Jahre, und namentlich kann der Fiskus, der fortwährend mit Domänenrenten zu wirtschaften hat, den Interessenten eine Rente mit Amortisation auflegen und muß es, wenn sie ein Drittel baar bezahlt haben; wenn sie überdies ihr Inventar bezahlt haben und dergleichen, muß er ihnen Ruhe gönnen, damit sie sich entwickeln können: denn, meine Herren, ein Kapital zu beschaffen, namentlich in einer parzellirten Gegend, ist gewiß doppelt schwierig. Nun sind die ferneren Verkaufsbedingungen auch nicht derartig, daß sie einem Entrepreneur angenehm erscheinen. Wir haben schon anderswo in Preußen und auch in diesem Hause so vielfach über den Stempel von 1 % beim Erwerb von Liegenschaften gesprochen; er ist aber vorhanden, und ihn zu bezahlen waren auch meine Klienten bereit. Die königliche Regierung nimmt aber nach der allgemeinen Kaufbedingung für die übrigen Arbeiten, die sie auszuführen hat, außerdem $2\frac{1}{3}$ %, also $3\frac{1}{3}$ % Kosten. Meine Herren, das sind Grundsätze — nehmen Sie es mir nicht übel —, wie sie bei den Ausschlächtern auf dem Lande vorkommen.

(Sehr richtig! links.)

Die nehmen auch einen Silbergroschen vom Thaler, aber eine königliche Regierung darf nicht ein Aehnliches unter den obwaltenden Verhältnissen thun.

Nach diesen Desiderien, meine Herren, komme ich dann zu dem Schlußantrage, den ich in Bezug auf das ganze Parzellirungsverfahren Ihrer geneigten Beurtheilung unterbreiten möchte. Ich stehe nämlich auf dem Boden, daß, sofern die königlichen Domänen lediglich Finanzquellen sind, daß also der letzte Groschen vom Pächter herausgeholt wird im Lizitationsverfahren, sie dem Finanzminister gehören, daß aber von dem Augenblick an, wo die Staatsregierung den großartigen Gedanken gefaßt hat, einen Landstrich, wie Neuborpommern, in welchem unter der schwedischen Herr-

tschaft der Bauernstand ausgerottet worden ist — anders kann ich mich nicht ausdrücken —, einen solchen Landstrich durch Bauernfamilien wieder zu befruchten, wenn beispielsweise ich in der Lage war, sächsische Bauern dort hinzubringen, die in intensiver Weise, und nicht wie es dort jetzt geschieht, in extensiver Weise zu wirtschaften gewohnt sind, — daß dann die königliche Staatsregierung, namentlich das Finanzdepartement, welches noch fiskalischer als sein Finanzminister ist, die Hand nicht mehr über eine solche Domänenparzellirung breiten und nicht die Sache behalten darf, sondern daß wir dann diese Domänen an den Kulturminister, an den landwirthschaftlichen Minister abgeben müssen.

(Sehr wahr! links.)

Wenn Sie dem beitreten, dann würde ich vielleicht in dritter Lesung mir gestatten, eine dahingehende Resolution einzubringen. Für heute bitte ich um Verzeihung, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch genommen habe.

(Lebhaftes Bravo.)

Diesen Ausführungen gegenüber plädiert der Abgeordnete Witt dafür, daß man nicht überall die geringere Rentabilität der großen Güter gegenüber den Bauernwirtschaften annehmen dürfe, in der Provinz Posen sei es gerade umgekehrt, ohne daß er sich deshalb gegen die Parzellirung aussprechen wolle, bei der ja auch noch andere Rücksichten als die finanziellen in Betracht kämen.

Nachdem der Regierungsvertreter das Verfahren der Regierung gegen die Bemängelungen des Abgeordneten Sombart verteidigt und speziell die allgemeine Möglichkeit der Benutzung der vorhandenen Baulichkeiten, sowie die Vermeidung von Abbauten und Vertheilung des Grund und Bodens nach besseren und schlechteren Klassen gemischt bestritten hatte, wird der Gegenstand verlassen, ohne daß ein besonderer Beschluß beantragt und gefaßt ist.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Nov. 1877 kam der Abgeordnete Sombart auf diese Angelegenheit zurück, indem er an den seitens der Regierung gegebenen Nachweis anknüpfte, daß gerade in dem Reg.-Bez. Stralsund die Domänenverpachtungen schlechtere Resultate ergaben hätten in Folge der dort herrschenden höheren Löhne und Wirthschaftskosten. Der Bauer würde dort besser und produktiver wirtschaften. Es sei seine Absicht gewesen in Neuborpommern ein Gut zu erwerben, um eine Musterkolonie anzulegen; es sei nicht dazu gekommen, er behalte diesen Plan aber für später im Auge. Die Schaffung eines Bauern- und Kleinbesitzerstandes in den Gegenden des ausschließlichen Großgrundbesitzes sei auch wichtig als Vorbedingung des Erlasses einer guten Landgemeindeordnung. Am zweckmäßigsten würde diese ganze Angelegenheit von einer besonderen, dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordneten, im übrigen selbständigen und mit größeren Machtbefugnissen ausgerüsteten Kommission nach Art der Generalkommissionen bearbeitet werden. Bei einer Zertheilung der größeren Güter in kleinere Wirtschaften werde sich die landwirthschaftliche Produktion erheblich erhöhen, was mit Rücksicht auf

das steigende Bedürfniß Deutschlands an Getreide sehr wichtig sei. Letzteren Ausführungen widerspricht der Abgeordnete v. Ludwig, der die größere Produktivität der Großwirthschaften betont, ohne sich im übrigen gegen die Parzellirung unter geeigneten Verhältnissen erklären zu wollen.

Nachdem der Abgeordnete Miquel diese Widersprüche, ob Groß- oder Kleinbesitz produktiver sei, aus den lokalen Bedingungen, die sehr verschieden sein könnten, zu erklären versucht und auf die Vortheile hingewiesen hatte, die der kleine Besitz aus der Affoziation ziehen könne und die ihm überall aus der eigenen Mitarbeit des Besitzers erwachsen, wird der Gegenstand verlaßen.

Auch bei der Berathung des Domänenetats für 1878 — 79 wurde die Frage der Kolonisation gestreift. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Dez. 1878 hatte der Abgeordnete Sombart kurz darauf hingewiesen, wie wichtig die Parzellirung der Domänen als Schutzmittel gegen die Sozialdemokratie wirken könne, worauf ihm der Abgeordnete v. Meyer-Arnswalde rechnungsmäßig zu beweisen suchte, daß bei der Errichtung von Bauernwirthschaften aus Domänen die Gebäudeherstellung so kostspielig sei, daß kein Kolonist, der diese vollständig zu bezahlen habe, sich werde halten können, zumal da man jetzt bessere Gebäude verlange als früher, wo der Kolonist zu Beginn seiner Ansiedlung sich mit der schlechtesten Wohnung begnügte. Der Abgeordnete Sombart bemerkte hierauf, daß er die Schwierigkeit des Problems gewiß nicht verkenne; da aber bäuerliche Besitzungen stets 25 % theurer bezahlt würden als größere Güter, so könne man diesen Mehrerlös wohl zur Herstellung der nöthigen Baulichkeiten verwenden. In derselben Sitzung regte schließlich der Abgeordnete Seydel den Gedanken an, zur Anlage von Kolonien nicht Domänen, sondern größere Forstgrundstücke zu benutzen, auf denen keine bestehenden Gebäude durch die Parzellirung werthlos würden, auch das nöthige Holz zum Bauen vorhanden sei und welche in ihrer gleichmäßigen Beschaffenheit leicht getheilt werden könnten und in den ersten Jahren sichere Ernten böten.

Hierauf wurde diese Frage, abgesehen von gelegentlichen Bemerkungen bei der Verhandlung von Petitionen, betr. Abverpachtung einzelner Domänenparzellen, die sich auch in späteren Jahren noch öfter wiederholten, im Abgeordnetenhaus nicht weiter berührt bis zum Jahre 1882, in welchem in der Sitzung vom 14. Febr. bei Berathung des Etats der Domänenverwaltung der Abgeordnete Sombart sein Bedauern darüber aussprach, daß trotz des Ueberganges der Domänenverwaltung an das landwirthschaftliche Ressort die Frage der Domänenparzellirung keinen weiteren Fortgang nehme. Gleichzeitig empfahl er die Abänderung der bei den Parzellirungen in Neuborppommern gestellten Verkaufsbedingungen und den Verkauf gegen Rente und nicht gegen Kapital, wobei eine nach den Preisen der landwirthschaftlichen Hauptfrüchte variable Rente den Vorzug verdiene. Eventuell müsse die Möglichkeit der Auflegung solcher Renten auf längere, als die jetzt auf 30 Jahre begrenzte Zeit durch eine Aenderung der Gesetzgebung geschaffen werden. Es empfehle sich, bei der Schwierigkeit, größere Bauernwirthschaften Mangels geeigneter Bewerber zu schaffen, vorzugsweise auf

die Schaffung kleinerer Stellen, mit Rindvieh wirtschaftender Kossäthen, hinzuwirken, zu deren Besetzung man das Material in den besseren Tagelöhnern finden könne. Hierdurch werde man die Auswanderung vermindern und der Arbeiternoth steuern. Diesen Ausführungen gegenüber machte der Abgeordnete v. Minnigerode darauf aufmerksam, daß überall, wo man in den letzten Jahren in Ostpreußen Bauernwirtschaften zerschlagen habe, sich nicht kleinere Wirtschaften gebildet hätten, sondern daß die betr. Stücke zur Vergrößerung schon bestehender Wirtschaften verwandt worden seien. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius hob hervor, daß den Parzellirungs- und Ansiedlungsbestrebungen große Schwierigkeiten erwüchsen, dadurch, daß man gleichzeitig Höfe, Viehstände und Inventarien schaffen und die Ansiedler damit dotiren müsse, da man schwerlich das geeignete Material an Menschen mit dem nöthigen Kapital finden werde. Auch sei es zweifelhaft, daß man hierdurch die Auswanderung verhindern werde, da die wesentlichen Motive zu letzterer nicht in der Besitzlosigkeit und der mangelnden Gelegenheit, Besitz zu erwerben, liegen. Nachdem noch der Abgeordnete v. Foelkersamb betont, daß etwa neu zu schaffende kleinere Besitzungen doch nicht lebensfähig sein würden, so lange die bisherige Steuergesetzgebung mit ihrer drückenden Belastung gerade des Grundbesitzes in Wirksamkeit verbleibe, wird dieser Gegenstand verlassen.

Bei der Berathung des Etats für 1883—85 monirte in der Sitzung vom 3. Dez. 1883 der Abgeordnete Rickert die um 1 Mill. Mark weniger vorgesehene Einnahme aus Verkäufen von Domänialgrundstücken und deduzirte daraus ein Abstandnehmen von der früheren unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses verfolgten Tendenz der Domänenparzellirung. Dem gegenüber hob der Minister Dr. Lucius hervor, daß eine solche Parzellirung nicht überall zweckmäßig sein werde, und daß sie überhaupt in ihrer Wirkung überschätzt werde. Selbst wenn man den ganzen Domänenbesitz des Staates mit 340 000 ha in kleine Kossäthenstellen, also in Besitzungen von beispielsweise 5 ha zerschlagen wolle, werde man damit nur 70 000 Familien zu Grundbesitzern machen können, was gegenüber dem jährlichen Bevölkerungszuwachs keine große Bedeutung habe. Im weiteren Verlaufe der Diskussion spricht der Abgeordnete v. Hülsen seine Zufriedenheit darüber aus, daß der Domänenbestand im großen und ganzen erhalten bleiben solle, die Anregungen des Abgeordneten Sombart seien schwierig praktisch durchzuführen. Hieran anknüpfend entspinnt sich eine längere Diskussion zwischen dem Abgeordneten Rickert und den Abgeordneten Minnigerode und Rauchhaupt über die Lage der Landwirtschaft, in welcher auch die größere oder geringere Zustimmung der einzelnen politischen Parteien zur Frage der Domänenparzellirung wiederholt berührt und von Seiten der konservativen Redner betont wird, daß es sich zunächst mehr um Erhaltung des Bestehenden, denn um Schaffung eines neuen Bauernstandes handeln müsse. Der Abgeordnete v. Schorlemer-Mst nimmt hieraus Veranlassung, den Satz des Programms des deutschen Bauernvereins: „die Staatsdomänen sind in kleine leistungsfähige Besitzungen umzuwandeln und dieselben auf geeignete Weise durch Bauerngeschlechter aus überbevölkerten Distrikten des Vaterlandes zu kolonisiren“, als eine den Leuten vorgemachte Luftspiegelung zu kritisiren

und die Domänenparzellirung als eine Sache hinzustellen, die recht wohl überlegt sein wolle. Ohne besondere Vorichtsmaßregeln, als welche z. B. Einführung der Erbpacht von dem Abgeordneten Miquel seiner Zeit empfohlen sei, würde nur zu leicht die Zertheilung der Domänen in kleine Besitzungen zur baldigen Aufsaugung der letzteren durch den Großgrundbesitz führen.

In der folgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dez. 1883 kam der Abgeordnete Parisius auf die Verhältnisse des Domänenbesitzes im Reg.-Bez. Stralsund zurück und empfahl dringend die weitere Fortsetzung der dortigen Domänenparzellirungsversuche, unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen, behufs Herstellung einer gesunden Besitzvertheilung und besserer Abstufung der Bevölkerungsklassen. Der Minister Dr. Lucius wies in seiner Antwort auf die Schwierigkeiten solcher Parzellirungen hin, selbst wenn man die früher gemachten Fehler vermeide; er sei besonders aus Gründen der schwierig zu ordnenden Kommunalverhältnisse mehr geneigt, geeigneten Falls entsprechende Domänen ganz oder theilweise in Parzellen zu verpachten als zu verkaufen. Im weiteren Verlaufe der Debatte macht der Abgeordnete Parisius, nachdem v. Minnigerode sich zu den Äußerungen des Ministers zustimmend geäußert und eine Veräußerung von Domänenanteilen nur ausnahmsweise in kleinem Umfang für wünschenswerth erachtet hat, darauf aufmerksam, daß schon E. M. Arndt in einem Nachtrag zu seiner 1803 geschriebenen, Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen betitelten Geschichte der Veränderung der bürgerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormalig schwedischen Pommern und Rügen von 1806 bis 1816 sich sehr energisch für eine Zertheilung der Domänen in der dortigen Gegend zu Bauerngütern ausgesprochen habe. Der Abgeordnete Dr. Wagner hebt dem gegenüber hervor, daß sich inzwischen die volkswirtschaftlichen Ansichten über den Domänenbesitz erheblich geändert hätten. Er stehe zwar der Parzellirung nicht gegnerisch gegenüber, allein es sei die Gefahr zu bedenken, daß, so lange der gegenwärtige Rechtszustand der freien Grundstücksbewegung, Vertheilbarkeit und Verschuldbarkeit bestehe, die neu anzufiedelnden Bauern sich schwerlich lange in ihrem Besitz würden halten können. Man solle daher zunächst dafür sorgen, die bestehenden Bauern zu erhalten. —

Eine weitere Berührung fand diese Frage in den Verhandlungen des Landtags nicht bis zu der Session des Jahres 1885—86 gelegentlich der Verhandlungen über das von der Regierung eingebrachte Gesetz, betr. die deutsche Kolonisation in den polnischen Landestheilen. Hierauf soll zum Schluß dieses Referates zurückgekommen, aber zunächst der einschlagenden Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums und der Zentral-Moor-Kommission gedacht werden.

Die Anregungen in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und ein von dem Professor Rasse verfaßter, im Jahrgang 1878 der Landwirtschaftlichen Jahrbücher publizirter Aufsatz über die Erbpacht werden wohl die Veranlassung gewesen sein, daß im Dezember 1878 der Landes-

ökonomierath Korn in Breslau den nachfolgenden Antrag dem Landes-Ökonomie-Kollegium vorlegte:

„Das Kollegium wolle den Herrn Minister ersuchen, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob und inwieweit es sich empfehle, behufs energischer Förderung der Kolonisation und Besiedelung, beziehungsweise behufs Vermehrung der sesshaften ländlichen Arbeiterbevölkerung eine Aenderung der Gesetzgebung in derjenigen Richtung zu bewirken, daß die Wiederherstellung von Verhältnissen ähnlich der Erbpacht oder dem Erbzinsgelde oder der Emphyteusis es ermögliche, Grundbesitz auszugeben, unter Garantie dafür, daß die ausgegebenen Parzellen zur Errichtung und dauernden Erhaltung kleiner Wirthschaften seitens einer sesshaften, der ländlichen Arbeit zugewendeten Bevölkerung benutzt werden.“

Die Verhandlungen über diesen Antrag fanden auf Grundlage eines von dem Mitgliede des Kollegiums Herrn von Wedell-Malchow verfaßten Referates und eines Korreferats des Herrn Bokelmann-Riel unter Zuziehung der Herrn Miquel, Rasse und Sombart am 23. Januar 1879 statt. Das Referat von Wedell-Malchow gipfelte in den nachfolgenden Anträgen:

Kollegium wolle beschließen:

I. Se. Excellenz den Herrn Minister zu ersuchen:

- A. in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, im Wege der Gesetzgebung die Konstituierung von Erbzinsgütern wieder möglich zu machen;
- B. demnächst auf Grundstücken des Domänen- bezw. Forstfiskus den Versuch zu machen, Erbzinsgüter, vorzugsweise kleinere von 1—5 Morgen Größe, zu konstituieren.

II. Folgende Punkte als Grundlage der Gesetzgebung über die Konstituierung von Erbzinsgütern zu empfehlen:

- A. Aufhebung der der Bildung von Erbzinsgütern entgegenstehenden Bestimmungen im § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ic.
- B. Uebertragung des Grundstücks zu Eigentum an den Erbzinsgutfäufer, insbesondere mit dem Recht der Vererbung, der Veräußerung und der Verpfändung, gegen eine unablässbare, feste, in Geld oder Roggenwerth zu bestimmende jährliche Rente (Erbzins).
- C. Gewährung des gesetzlichen Vorkaufsrechts an den Erbzinsgutverkäufer;
- D. Gewährung des Zustimmungsvorbehalts zur Parzellirung des Erbzinsguts, bezüglich zu Abverkäufen, an den Erbzinsgutverkäufer;
- E. Freigebung von Bestimmungen im Erbzinsvertrage, nach welchen
 - a. die Ablösung des Erbzinses nach einer vertragsmäßig vorher zu bestimmenden Reihe von Jahren und unter gleichfalls vertragsmäßig vorher zu bestimmenden Modalitäten auf Antrag jedes der beiden Interessenten zu erfolgen hat,

- b. eine bestimmte längere Zeitdauer des Verhältnisses (100 Jahre bzw. 50 Jahre) mit Heimfallrecht unter vertragsmäßig oder gesetzlich zu bestimmenden Modalitäten festgesetzt werden kann;
- F. Festsetzung möglicher Erleichterung für Regulierung des Grundbuchblatts des Erbzinsgutverkäufers mit Rücksicht auf § 71 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.

Das Korreferat Bokelmann stellte an die Spitze folgende Sätze:
Es ist wünschenswerth, ein der Erbpacht analoges Rechtsverhältniß wieder zuzulassen. Es bietet die Vortheile:

1. dem Erbpachtnehmer:
 - a. weil dadurch der Erwerb eines Grundstückes erleichtert wird,
 - b. weil der Kanon oder die Rente Vorzüge vor der Hypothek hat,
 - c. weil es den Arbeitern leichtere Gelegenheit bietet, kleine Grundstücke zu erwerben und weil die Arbeiter durch eigenen Besitz sittlich gehoben werden;
 2. denjenigen, die Grundstücke in Erbpacht geben:
 - a. weil die Administration der Güter dadurch erleichtert wird,
 - b. weil durch Vererbpachtung von Ländereien erhebliche Kaufgelder gelöst werden können;
 - c. weil, was insbesondere die Arbeiterverhältnisse betrifft, durch Einrichtung kleiner Erbpachtstellen Arbeitskräfte gesichert werden können;
 3. dem Staat, weil das Fundament desselben um so fester ist, je mehr grundbesitzende Eigenthümer er umfaßt;
 4. der Volkswirtschaft, weil namentlich auf kleineren und mittleren Besitzungen der Erbpächter besser als der Zeitpächter wirtschaftet.
- und schloß mit den nachfolgenden Ausführungen:

Wenn die Staatsregierung sich entschließen sollte, Domänen in Erbpacht zu geben und dadurch eine größere Zahl spannfähiger Landstellen, sowie auch Arbeiterstellen zu schaffen, so empfiehlt es sich:

1. Landstellen von ungleicher Größe herzustellen. Es ist nicht wünschenswerth, daß die Erbpächter alle auf ungefähr gleichem Niveau der Bildung stehen; das kommunale Leben gewinnt durch die Ungleichheit der Elemente und für die Gemeinden ist es von unschätzbarem Werthe, einige wohlhabendere und gebildete Mitglieder in ihrer Mitte zu haben.

2. Mit der Herstellung der Arbeiterstellen vorsichtig vorzugehen, damit es den Besitzern nicht an Gelegenheit zum Verdienst fehle.

In beiden Beziehungen sind in Schleswig-Holstein werthvolle Erfahrungen gemacht worden.

In den Kommunen, welche im vorigen Jahrhundert aus Domänen hergestellt wurden und wo Landstellen der verschiedensten Größe entstanden, herrschen noch heutigen Tages die glücklichsten agrarischen Zustände. Wo aber Kolonisationen vorgenommen sind, bei denen zahlreiche kleine, nicht

Lebensfähige Stellen gebildet wurden, hat sich das äußerste Glend eingestellt. Diese Kolonien haben viel Geld gekostet und sind eine Plage ihrer Nachbarschaft geworden.

Aus den Verhandlungen selbst seien folgende Ausführungen hervorgehoben. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal äußerte sich nach den einleitenden Worten des Referenten und Antragstellers, wie folgt:

Wenn ich an dieser Stelle der Diskussion das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um tief in die Sache einzugreifen, sondern weil ich meine, es sei für das Kollegium ermuttigender, an eine so ernste Diskussion heranzutreten, wenn es im allgemeinen weiß, wie im Mittelpunkt der betreffenden Verwaltung über die Frage prinzipiell gedacht wird. In dieser Hinsicht stehe ich nicht an, zu erklären, daß ich meinerseits die hier angeregte Frage für eine der wichtigsten und bedeutamsten nicht bloß für die Entwicklung der Landwirthschaft, unseres gemeinsamen Berufes, halte, sondern, wie betont ist, für eine Frage von sozialpolitischer Bedeutung. Nach meinem Dafürhalten ist es für die Gesundheit sozialer Verhältnisse das Entscheidende, daß eine — so zu sagen — soziale Leiter in verschiedenen Abstufungen des Besitzes vorhanden ist. Diese Abstufung von unten nach oben wie von oben nach unten soll eine natürliche und organische sein, es soll auch den Minderbemittelten nicht schwer werden, auf den einzelnen Sprossen dieser Leiter zur Höhe zu steigen; den nämlichen Gesichtspunkt erwachte ich als maßgebend für die landwirthschaftlichen Verhältnisse. Ist aber — ich will bei dem Wilde bleiben — jene Abstufung in großen Theilen unseres Vaterlandes nicht in Ordnung, ist im Nordosten das Verhältniß des kleinen Besitzes ein zum Theil sehr ungünstiges gegenüber dem großen, so haben wir meines Dafürhaltens die Aufgabe, soweit dies durch gesetzgeberische und administrative Maßregeln geschehen kann, jenes Mißverhältniß in der von mir bezeichneten Richtung zu verbessern. Ich will hierbei nicht unerwähnt lassen, daß in anderen Theilen unseres Vaterlandes, namentlich im Westen, die richtige Grenze der Besitzvertheilung in entgegengesetzter Richtung überschritten ist. Ich halte ein Ueberwiegen der Parzellirung ebenfalls für ungesund, aber schwerer wiegt für die Kulturentwicklung das umgekehrte Extrem, und wenn gewisse Provinzen des Vaterlandes trotz dessen, daß ihre klimatischen und Boden-Verhältnisse nicht ungünstig sind, und ihre Landwirth an Tüchtigkeit denen keiner anderen Provinz nachstehen, doch unbefriedigende Zustände aufweisen, so ist es verfehlt zu glauben, daß nur gewisse feudale Liebhabeereien es seien, welche einer günstigen Entwicklung entgegenstehen. Ein Hauptgrund jener unbefriedigenden Zustände liegt vielmehr in der Thatfache, daß es dort aus Gründen der historischen Entwicklung nicht geglättet ist, das rechte Verhältniß zwischen den Besitzklassen herzustellen. Da meine ich, daß ein geeigneter Weg der Abhülfe der ist, daß eine gewisse Theilung des Eigenthumsrechtes stattfindet. Nun ist aber „getheiltes Eigenthum“, meine Herren, ein Ausdruck, dessen man sich fast nicht bedienen kann, ohne in die Gefahr der Beschuldigung feudaler Tendenzen zu kommen. Die Furcht vor diesem Verdacht war es auch, die

nach meinem Dafürhalten wesentlich dazu beigetragen hat, die außerordentlich segensreiche Entwicklung der Agrargesetzgebung, wie sie in Preußen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts begonnen hat, zu gewissen Konsequenzen zu treiben, die über das richtige Maß hinausgehen. Getheiltes Eigenthum ist mit unseren modernen Anschauungen freilich nicht vereinbar, insofern hierdurch ein persönliches Unterthänigkeits-Verhältniß herbeigeführt wird und insofern der Einzelne von Rechts wegen an die Scholle gefesselt werden soll. Gegen Einrichtungen, welche nach diesen beiden Richtungen zielen, Fesselung des Individuums an die Scholle durch rechtliche Gebundenheit und Konstituierung eines Unterthänigkeits-Verhältnisses, richtet sich der Geist des modernen Staates, im verständigen Sinne genommen; eine Wiederherstellung solcher Rechtsverhältnisse würde eine Reaktion im üblen Sinne des Wortes enthalten. Sobald es sich aber nur darum handelt, die Nutznießung des Bodens in der Weise zu theilen, daß dadurch eine Verallgemeinerung des Eigenthums nach seiner nutzbaren Seite möglich wird, so entspricht eine solche Rechtsentwicklung Gedanken, die tief im deutschen Wesen wurzeln und nur durch Auswüchse des Feudalismus eine Freiheits- und kulturfeindliche Gestalt angenommen hatten.

Es war mir von Wichtigkeit, diesen Anschauungen hier Ausdruck zu geben, weil ich den Gesichtspunkt, daß hier nicht eine reaktionäre Korrektur der Agrargesetzgebung beabsichtigt wird, schon bei dem Eingange in die Diskussion auf das bestimmteste betonen wollte.

Nun sind gewiß große Schwierigkeiten zur Erreichung des in Rede stehenden Zieles zu überwinden — Schwierigkeiten von doppelter Natur: einmal formeller Art, und dann solche, welche in den heutigen Besitzverhältnissen wurzeln.

Das erste zu Befiegende ist ein Hinderniß mehr moralischer Natur, die Befestigung eines bei dem großen Grundbesitze vorhandenen Mißtrauens. Es muß dem Grundbesitz das volle Vertrauen erweckt werden, daß diejenige Form getheilten Eigenthums, welche neu zugelassen werden soll, daß diejenigen Vorbehalte, die hierbei für den konstituierenden Großgrundbesitzer in gesetzlicher Form gemacht werden, dauernd unanfechtbar sind. Ganz richtig war es, was in dieser Beziehung der Herr Korreferent sagte. Nach den Erfahrungen, welche in dieser Beziehung gemacht wurden, steht zu befürchten, daß Privateigenthümer nur langsam und zögernd sich den geplanten Einrichtungen zuwenden werden.

Hiergegen ist aber mit Recht betont worden, der preußische Staat befinde sich in der beneidenswerthen Lage, vielleicht der größte Grundbesitzer von Europa zu sein, wenn man von Rußland absteht. Unser Domänen- und Forstbesitz ist so groß, wie ein kleines Königreich an sich, und unser Staat ist deshalb befähigt, dasjenige, was er als Gesetzgeber in Agrarfragen zur Regelung der sozialen Verhältnisse für richtig erkannt hat, auch durch seine eigenen Dispositionen und Beispiele zu verwirklichen. Werden sich daher Rechtsformen finden, die in dieser Beziehung nach allen Seiten schützen, die vor allen Dingen es verhüten, wozu ich als Verwalter der Domänen und Forsten niemals meine Hand bieten würde, den Domänen- und Forstbesitz auf zwecklose Experimente zu verschleudern, und also die

im Staatsbesitz liegende feste Basis bodenwirthschaftlicher Verhältnisse zu erschüttern, werden sich, wie bemerkt, Formen bieten, die demittelst einer Theilung des Eigenthumsrechtes dem Staate die Rechtsbetheiligung konserbiren und dennoch gleichzeitig die Zahl der sesshaften Staatsbürger vermehren, dann wird der Staat mit seinem Beispiel vorangehen können, der allgemeineren Regeneration der in Rede stehenden Verhältnisse die Wege zu bahnen und entgegenstehende Hindernisse allmählich zu überwinden.

Ich habe es bewußtermaßen vermieden, von Seiten der Regierung einen Antrag wie den vorliegenden an Sie zu bringen; Besprechungen, die ich mit meinen schlesischen Landsleuten hatte, legten es aber klar, daß seit langer Zeit meine Ansichten in der Richtung des Antrages sich bewegen, und ich bin meinem schlesischen Landsmann, dem Herrn Antragsteller dankbar, daß er, wissend, wie ich über diese Angelegenheit denke und da er selbst diese Anschauungen durchaus theilt, aus der Mitte des Landes-Oekonomie-Kollegiums die Angelegenheit zur Erörterung gebracht hat. Richtig ist es, was der geehrte Herr sagte, daß die Wiederaufnahme dieser Einrichtungen an die besten Traditionen preußischer Verwaltung anknüpft, nicht an die Traditionen eines überwiegenden Feudalismus, sondern an die Traditionen der Zeiten, wo von der starken Initiative unserer erlauchten Dynastie ein mächtiger Aufschwung der Kultur und des Fortschritts ausging.

Lassen Sie, meine Herren, uns alle es als ein gutes Omen betrachten, daß in der ersten Sitzung des neu organisirten Landes-Oekonomie-Kollegiums der geehrten Versammlung die Gelegenheit gegeben ist, die Anregung für die Reform, welche durch den Antrag beabsichtigt wird, aus ihren Verhandlungen hervorgehen zu sehen, für eine Reform, welche hoffentlich von den besten Folgen begleitet sein wird!

Es folgen die Auslassungen des Dr Miquel, Oberforstmeister Bernhardt und Professor Rasse.

Dr. Miquel: Meine Herren, gestatten Sie mir, da ich zufällig im Abgeordnetenhause diese Frage zuerst angeregt habe, die Motive, die mich dazu bewogen und allmählich in mir den Gedanken lebendig machten, daß man die Erbpacht mit Unrecht aufgehoben hätte, Ihnen kurz zu sagen. Sie werden sich erinnern der Zeiten, wo die Landwirthschaft klagte über das Ueberhandnehmen der Auswanderungen. Wir, meine Herren, im Westen, hatten darüber nur in untergeordneter Weise zu klagen; die Klagen wuchsen, je weiter man nach Osten kam. Zu dieser Zeit schritt man in Mecklenburg dazu, die Erbpacht in den großherzoglichen Aemtern wieder herzustellen, und nach allen Erkundigungen, die ich eingezogen habe, sofort mit dem Erfolge, daß die Auswanderung in den großherzoglichen Aemtern bedeutend geringer wurde als in den übrigen Dominien. Das mußte von vornherein schon auffallend sein. In Mecklenburg ist die Durchführung der Erbpacht gelungen, sie hat einen nützlichen Erfolg in Bezug auf die Sesshaftmachung der Bevölkerung auch in den verführerischsten Zeiten herbeigeführt. Nach der anderen Seite trat an uns immer näher heran die Erwägung, daß das Verhältniß des Groß- und Kleingrundbesitzes in dem

östlichen Theil der Monarchie ein ungünstiges sei. Daraus resultirte namentlich gegenüber großen sozialen Bewegungen gefährlicher Art die Erörterung, ob man nicht seitens des Staates namentlich durch Parzellirung von dazu geeignetem Forst- und sonstigem Domänenland auf die Vermehrung des Kleinbesitzes einwirken könnte. In dem Augenblick, wo diese Frage gestellt wurde, und sie wurde durch eine sehr sachkundige Kommission eingehend erwogen, einigte schon damals diese Kommission sich dahin, daß es unmöglich sei, mittels des rein römisch-rechtlichen Eigenthums die Parzellirung der Domänen behufs Begründung eines kleineren und mittleren Grundbesitzes mit erheblicher Aussicht auf Erfolg in den östlichen Provinzen durchzuführen. Dies alles führte uns schließlich dahin, uns zu fragen: ist es überhaupt innerlich begründet gewesen, die bis zum Jahre 1850 bestehende Erbpacht nicht bloß für ablösbar zu erklären, sondern sie geradezu gesetzlich zu verbieten.

Meine Herren, alle Völker ohne Ausnahme, auch dasjenige Volk, welches die theoretische Schärfe des ideellen Eigenthums am strengsten und längsten festgehalten hat, sind durch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dahin gedrängt, ein Mittelverhältniß zu schaffen zwischen reinem Eigenthum und der reinen Pacht. Ich darf erinnern an die römische Emphyteuse, an den römischen Kolonat, welcher wesentlich unserem Erbmeierrrecht gleich steht; ich darf erinnern an die Halbpacht in Frankreich und an die verschiedenartigsten Konstruktionen dieses Mittelrechts in Deutschland. Das kann doch schon nicht zufällig sein, daß alle Kulturvölker dahin gedrängt wurden; es muß ein innerer Grund vorhanden gewesen sein, der dahin geführt hat. Mit der Feudalität, mit der persönlichen Abhängigkeit des Kolonen zum Dominus hängt es nicht im entferntesten zusammen; denn wir haben diese Gestaltungen bei solchen Völkern, wo eine solche persönliche Abhängigkeit nie existirt hat. Allerdings hat man in den Jahren, wo man die Reste der alten feudalen Institutionen in Deutschland beseitigte, sehr häufig die Erbpacht verwechselt mit diesen persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und hat sie deswegen, ohne über das Wesen der Sache nachzudenken, aufgehoben. Ich kann nicht behaupten, daß es auch in Preußen der Fall ist; sieht man sich aber den § 91 an, der mit solcher Feindseligkeit gegen das Verhältniß vorgeht, so muß man sagen, daß die Strömung der Zeit Veranlassung dazu gegeben hat. Wir sind noch mehr dazu gedrängt durch das Vorbild, welches Frankreich gegeben hat; aber selbst der Code Napoleon geht nicht so weit wie der § 91. In vielen Beziehungen bietet das Verhältniß des Ostens zum Westen in Preußen große Ähnlichkeit dar mit dem Verhältniß des südlichen und nördlichen Frankreich. So erklärten sich bei der Abstimmung über die betreffenden Vorschriften des Code Napoleon die südfranzösischen Juristen gegen diese Bestimmung. Wie waren aber die Zustände, als wir diesen § 91 machten? Hatte sich die Erbpacht als schädlich, als kulturwidrig herausgestellt? War die Erbpacht in Verfall gerathen? Ich glaube es nicht behaupten zu können. In der Provinz Hannover war das Gegentheil der Fall; mir ist aber auch bekannt, daß in dem östlichen Theil der Monarchie, beispielsweise in Pommern und Holstein, bis in die neueste Zeit, bis zum

Erlaß des Gesetzes von 1850, fortwährend neue Erbpachtverhältnisse konstituiert wurden. Beweist das nicht, daß die Erbpacht damals noch einem sozialen Bedürfnis entsprach? Wie sollten sonst wohl die Großgrundbesitzer, das Domanium oder sonstige Gemeinden und Stiftungen dazu gekommen sein, nachdem doch die Ablösung schon wahrscheinlich geworden war, weil sie in dem Zug der Zeit lag, dennoch neue Erbpachtverhältnisse zu begründen? Ich glaube, meine Herren, man hat in einer gewissen Zeitströmung, wo man nichts gelten lassen wollte, als rein römisches Eigenthum, wo man die unbedingt prinzipielle Seite des Eigenthums zu sehr betonte, über das Ziel hinausgeschossen, insbesondere weil man die Erbpacht mehr oder weniger für ein verwerfliches feudales Institut hielt, das man nicht länger dulden dürfe.

Dazu kam noch ein anderer Punkt. Es ist schon mit Recht hervorgehoben, daß im vorigen Jahrhundert, allen anderen Staaten und Fürsten Deutschlands voran, die erlauchten Herrscher unseres Landes ihre Hauptaufgabe darin setzten, wesentlich mittels der Erbpacht den bäuerlichen Besitz zu vermehren. Diese Periode schloß ab mit der Zeit, wo unsere ganze Gesetzgebung eine andere Aufgabe sich stellte, nämlich den vorhandenen bäuerlichen Besitz frei zu machen, und während dieser Periode trat die große Aufgabe der inneren Kolonisation fast ganz bei uns zurück. Jetzt ist der Bauernstand frei geworden, die bäuerlichen Verhältnisse sind geregelt, die gutsherrlichen Verbände sind aufgehoben, es steht jetzt der bäuerliche Besitz ganz vereinzelt, aus seiner alten Zusammengehörigkeit mit dem Gute losgetrennt, da; ihn zu schützen und zu erhalten, hat man bis jetzt noch nichts gethan, er ist frei, aber er ist allen Gefahren gegenüber Mächtigeren ausgesetzt. Noch weniger hat man für die Vermehrung dieses bäuerlichen Besitzes gethan; die Ansiedlungspolitik im Innern ist in Vergessenheit gerathen. Theilweise hängt dies zusammen mit der modernen Volkswirthschaftslehre, die alles der freien Bewegung wirthschaftlicher Kategorien überläßt, eine Richtung in der Volkswirthschaft, die nur durch Unwissenheit in der Geschichte der Völker erklärt werden kann.

Es fragt sich nun: ist die Erbpacht ein Bedürfnis für die Zwecke, die wir verfolgen? und zweitens: ist sie durchführbar? und drittens: unter welchen Modalitäten?

Wenn ich anknüpfe an das Beispiel einer Zertheilung von Domänen, so sind in Neuborpmuern solche Theilungen versucht. Man nimmt einen großen Domänenkomplex, theilt ihn in Theile zu 100, 200 oder zu 50 Morgen und fragt nun: wer hat baar Geld genug, um 1. das Grundstück zu bezahlen, ohne sich durch Hypotheken gleich übermäßig zu verschulden, 2. ein Haus zu bauen, 3. das Inventar aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und 4. bis zur nächsten Ernte auszuhalten? Solche Leute findet man wenig bei uns. In einem kapitalreichen Lande, wie Frankreich, war die Aufhebung der Erbpacht vielleicht etwas Unschädliches, aber unter unseren Verhältnissen, wie kann man da glauben, so eine große Kolonisation durchführen zu können. Die Frage auf andere Weise gestellt, lautet: Hier ist ein zur Ansiedelung geeignetes Grundstück; wenn Du mir die jährliche Rente gewährst, die Du von dem Ertrage der Ernte bezahlen kannst,

kannst Du das Grundstück bebauen und bewirthschaften; soviel Kapital hast Du wohl erspart, daß Du das Inventar Dir selbst besorgen kannst. Wenn man die Frage so stellt, so finden sich sehr viele, die sich dazu qualifiziren. Das ist nicht bloß der Fall bei ganz kleinen Grundbesitzungen, sondern auch bei mittleren Besitzungen halte ich es für durchführbar, und in einer Zeit, wo der preussische Staat in einigen Jahren 300 Millionen für Eisenbahnen verbraucht hat, empfinde ich kein Entsetzen, wenn man sagt: nehme doch der Staat 20 Millionen in die Hand und erbaue selbst Gebäude oder aptire die vorhandenen Domänengebäude, um ein solches Ziel durchzuführen. Es ist dies nicht bloß die einzige Möglichkeit, zum Ziele zu gelangen, für den Fiskus, sondern es kommen auch sonst die mannigfaltigsten Verhältnisse vor, die nur auf diese Weise die Besiedelung gestatten. Auch bei uns im Westen giebt es große sandige und schwierig zu kultivirende Heiden. Wenn man sie verpachtet, bekommt man nichts; wenn man sie verkauft, bekommt man ein Minimum.

Hat man ein Interesse, mehr Arbeitskräfte herbeizuführen, so ist auch dort die Erbpacht, wie die Erfahrung bis in die neueste Zeit es gelehrt hat, die beste Form der Besiedelung, und es haben Städte, Stiftungen, Privatgrundbesitzer vielfach Gebrauch davon gemacht.

Für die Großindustrie selbst ist die Erbpacht gleichmäßig eine höchst günstige Form. Wir wissen doch, welches große Interesse die Großindustrie hat, einen festen Arbeiterstand zu bekommen, und ein großer Theil unserer sozialen Schäden liegt darin, daß unsere Industrie noch zu jung ist und dies Ziel noch nicht in dem Maße erreicht hat, wie es wünschenswerth wäre. Die erste Bedingung zur festen Verbindung des Arbeiters mit der Fabrik ist, daß die Arbeiter ein kleines Eigenthum, ein kleines Haus sich erwerben. Wenn man nach Westfalen geht, so weiß man, daß das auf zweierlei Weise geschieht: einmal dadurch, daß die Großindustriellen ihrerseits Wohnungen bauen mit Gartenland und diese allmählich in das Eigenthum ihrer Arbeiter übertragen mittels der Amortisation des Gebäudekapitals. Das ist aber ein langwieriger und höchst schwieriger und von Zufälligkeiten abhängiger Weg; fast überall ist dieser Versuch mißlungen. Der andere Weg war früher schon in Westfalen sehr gebräuchlich, das ist der Weg der Erbpacht. Die Großindustriellen kauften sich zum Anbau geeignete Bodenstrecken, theilten sie ein und legten nun eine feste Rente darauf; die Arbeiter bauten selbst oder sie bauten mit Vorschüssen, die ihnen das Werk gewährte. Ich habe neuerdings mit verschiedenen Industriellen Westfalens darüber gesprochen, wo die Tradition der Erbpacht noch lebendig ist, und sie haben mir versichert, es würde ihnen nichts lieber sein, als die Möglichkeit der Wiedereinführung dieser Rechtsform.

Unsere Hauptaufgabe ist nicht, nachzuweisen, in welchen Fällen und wie oft und in welchem Maße und in welcher gegebenen Zeit die Erbpacht wiederhergestellt werden würde in der Praxis, sondern die Hauptfrage ist die: giebt es Gründe, welche auf diesem Gebiete das freie Vertragsrecht aufzugeben gebieten? Wenn wir uns sagen, es ist doch möglich wenigstens, daß dadurch die Ansiedlung erleichtert wird, es ist möglich, daß in vielen Fällen den sozialen Bedürfnissen durch Wiederherstellung der Erbpacht ent-

gesprochen wird, dann sehe ich nicht ein, warum wir in dieser Beziehung das Vertragsrecht ausschließen sollen, so lange man nicht beweisen kann, daß die Aufrechterhaltung des Verbots im öffentlichen Interesse nothwendig sei. Einen Nachweis wird man nicht erbringen können, daß aus der freien Benutzung des Vertragsrechts ein schwerer öffentlicher Nachtheil zu befürchten sei. Es führt gerade die moderne Wirthschaftstheorie und die Grundlage unserer modernen Gesellschaft dahin, das Vertragsrecht frei zu lassen. Das Gesetz von 1850 hat es nicht mit der Freiheit, sondern mit der Aufhebung der Vertragsfreiheit zu thun.

Nun ist gefragt nach den Modalitäten, es ist gefragt, ob nach den Erfahrungen, welche die Obereigenthümer gemacht haben, zu erwarten sei, daß irgend Jemand sich auf Wiederherstellung solcher Erbpachten einlassen würde. Diese Schwierigkeit ist allerdings sehr bedeutend, und ich trete vollständig der Ansicht des Herrn Professor Rasse bei, daß es leichter ist, einen bestehenden Zustand zu erhalten, als einen beseitigten wieder einzuführen. Nichtsdestoweniger würde die Gefahr neuer Ablösungsgesetze für den Staat nur in geringem Maße vorhanden sein. Der Staat dominirt doch über die Gesetzgebung; wenn er unter gewissen Bedingungen seine eigenen Domänen in Erbpacht austheilt, so hängt es von ihm selber ab, unter welchen Bedingungen er eine Wiederauflösung gestatten wolle; dann ist die Gefahr für den Staat auch an sich viel geringer. Haben denn unsere Könige eine Finanzspeculation daraus machen wollen? Wenn dem Staat das Unglück passiert, daß aus seinen Erbpächtern freie Bauern werden, so hat er einen so großen sozialen Vortheil davon, daß er den kleinen finanziellen Verlust verschmerzen kann.

Bei den Großgrundbesitzern herrscht mannigfach die Meinung: Bauern gebrauchen wir Großgrundbesitzer nicht, sie entziehen uns die Arbeitskräfte, wir brauchen kleine Leute. Meine Herren, kleine Leute werden sich nicht erhalten, wenn sie nicht Bauern werden können. Ein mäßiges Bauerngut liefert immer überschüssige Arbeitskräfte in den jüngeren Söhnen; sodann ist der nichts besitzende kleine Mann, der nie die Hoffnung in sich hegen kann, jemals einen Flecken Land zu bekommen, einem Proletarier gleich, er arbeitet nach höherem Lohn, einmal beim Gutsherrn, dann beim Fabrikbesitzer oder in der Stadt; kann aber der Mann durch Heirath oder Sparsamkeit und Fleiß die Hoffnung haben, in seiner Heimath auch einmal Eigenthümer zu werden: welch ungeheures Interesse liegt darin nicht auch für den Großgrundbesitz in sozialer und wirthschaftlicher Beziehung! Daher meine ich, die Wiederherstellung der Erbpacht wird, selbst wenn die Gefahr einer späteren zu billigen Ablösung vorliegen sollte, so sehr im Interesse des Großgrundbesitzes liegen, daß man nicht wird sagen können, daß ihn diese Gefahr davon ganz abschrecken wird. Wir müssen aber Bestimmungen zu treffen suchen, die diese Gefahr der zu billigen Ablösung einschränken. In dieser Beziehung gehe ich weiter als mein Kollege Rasse, indem ich das Vertragsrecht hier sehr weit ausdehnen will und in jedem Punkt, wo ich eine Beschränkung vor mir habe, mich genau fragen werde: ist diese Beschränkung wirklich absolut nothwendig? Der Erbpächter und der Vererbpächter können sich meiner Ansicht nach auch dahin verständigen, daß

der Vererbpächter das Recht der Wiedereinlösung unter bestimmten Voraussetzungen behält.

Worin liegt die Bedeutung der Erbpacht gegenüber der Zeitpacht? Der Erbpächter hat den Vortheil, daß ihm alle Meliorationen gesichert bleiben, während die Zeitpacht den Pächter in Unsicherheit läßt, ob sein Kapital und sein Fleiß ihm dauernd zu gute kommt. Man darf keine Bestimmungen treffen, die diesen Vortheil der Erbpacht gegenüber der Zeitpacht schädigen; wenn man aber sagt: unter gewissen Voraussetzungen kann eine Wiedereinlösung stattfinden, und dann klar festsetzt eine Entschädigung des Pächters wegen aller Meliorationen, so kann ich mir denken, daß ein solches Verhältniß dem Erbpächter lieber ist, als das bloße Verhältniß der Zeitpacht, und umgekehrt, daß der Eigenthümer sich eher entschließen würde, hierzu überzugehen, während er sich hüten würde, in ein solches Verhältniß zu treten, wenn er eine neue Ablösung fürchten muß.

Sind öffentliche Interessen vorhanden, die es erfordern ein solches Verhältniß auszuschließen, obwohl beide Theile darüber einverstanden sind? Wenn Sie die Frage so stellen, werden Sie viel weniger ängstlich sein in der freien Zulassung des Vertragsrechts und nur solche Vertragsbestimmungen werden Sie ausschließen, die durch die allgemeinen Rechtsgrundlagen der modernen Gesellschaft ausgeschlossen sind. Wie der Herr Minister sehr treffend gesagt hat: ein Fesseln an die Scholle, ein Vermindern der persönlichen Freiheit ist gewiß unzulässig; aber ob man weiter gehen soll, wo es sich um diese Dinge nicht handelt, das allein gebe ich zur Erwägung. Daß der Vererbpächter berechtigt ist, sich auszubedingen, daß eine Parzellirung des Objekts nicht stattfindet, scheint mir ganz klar zu sein. Ich würde hierin einen wesentlichen Vortheil erblicken; in der ersten Zeit mindestens kommt es darauf an, den Erbpächter an die Integrität des Besitztums zu gewöhnen, und da ist es wünschenswerth, ihm den Gedanken zu nehmen, daß er gegen einen kleinen Vortheil einen Theil seines Besitzes wieder aufgeben kann. Das ist nichts Neues; Julius Cäsar, als er seine Legionen ansiedelte, verbot denselben, in den nächsten 30 Jahren einen Theil oder das Ganze zu verkaufen.

Gestatten wir durch die Gesetzgebung die Wiederherstellung der Erbpacht, lassen wir die Modalitäten nach den verschiedenartigen Verhältnissen vollkommen frei, verbieten wir nur solche Vertragsbestimmungen, die dem öffentlichen Interesse offenbar zuwiderlaufen, und warten wir dann ab, was es für eine Wirkung hat!

In solchen großen sozialen Dingen kann man die Wirkung nicht mathematisch berechnen, man kann nur ein gewisses Gefühl für solche Dinge haben, es muß so zu sagen ein staatsmännischer Instinkt uns leiten. Das können wir aber mathematisch sicher sagen, daß dadurch der Fiskus in seinen Bestrebungen, mit der Parzellirung der Domänen voranzugehen, außerordentlich erleichtert werden würde, und daß die Bemühungen, die Besiedelung des Landes zu begünstigen, einen großen Voranschub durch Wiederherstellung der Erbpacht erhalten würden.

Herr Bernhardt: Nur hier und da ist in die Debatte das Wort

„Forsten“ hineingeflossen, und man könnte auf die Vermuthung kommen, daß es sich hier um spezifisch landwirthschaftliche und soziale Interessen handle, daß es für den Forstmann unnöthig wäre, das Wort in dieser Frage zu ergreifen. Indessen, meine Herren, ich glaube, die Sache liegt ganz anders; was hier nur angedeutet ist, was in den Anträgen des Herrn Referenten nur beiläufig unter dem Namen Forstfiskus erscheint, wird nach meiner festen Ueberzeugung einen lebendigen und nicht in letzter Linie stehenden Antheil an der ganzen großen Regelung nehmen, von welcher wir hier handeln. Die Auflösung des Kleinbesitzes und das Hinausdrängen desselben aus unserm wirthschaftlichen Leben ist zum Theil mit veranlaßt durch die absolute Beseitigung einer jeden Theilnahmeberechtigung an den kleinen, wenn auch noch so unschädlichen Waldnutzungen, die für den kleinen Mann ein nicht genug zu würdigendes Kapital waren, das aber in den Ablösungs- und Entschädigungsrechnungen nur mit einer dürftigen kleinen Summe erscheinen konnte. Als dieser Vorgang hinzutrat zu dem Aufblühen der Industrie, zu der Bildung zahlreicher industrieller Zentren, war es natürlich, daß nunmehr an ein Galleen des kleinen Mannes nicht mehr zu denken war. Wenn an diesen, wie ich glaube, nicht immer ganz heilsamen Vorgängen der Waldbesitz in unserem Lande einen lebhaften Antheil genommen hat, so können dieselben Faktoren unserer Bodenvirtschaft an der Rekonstruktion der früheren Verhältnisse einen ebenso heilsamen und tief eingreifenden Antheil nehmen. Freilich wird man die reichen Erfahrungen benutzen müssen, welche man mit der Kolonisation auf Forstgrundstücken bereits gesammelt hat. Man hat am Rhein den Versuch gemacht, eine unhaltbar gewordene Bevölkerung dort anzusiedeln, wo eine reiche Summe von Waldarbeit die Existenz der Leute zu sichern schien. Wir haben dadurch auf dem rheinischen Hochwald Kolonien geschaffen von Proletariern, von Holzdieben, von Wilddieben und zuletzt von Leuten der gefährlichsten Art. Auf diesem Wege war das Ziel nicht zu erreichen. Wir werden es nur vermögen dadurch, daß wir in dem reichen Schatz unserer preussischen Wälder die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Nutzungen mit allem Eifer zu fixiren suchen, zwischen denjenigen Nutzungen, die ebenso gut auf anderem Wege beschafft werden können, und denjenigen, welche ein Stück von dem wirthschaftlichen Leben des kleinen Mannes bilden. Dann werden viele der Bedenken, die jetzt mit Recht gegen Erbpachtverhältnisse gegenüber dem kleinen Grundbesitz geltend gemacht werden, schwinden.

Meine Herren, eine, wenn auch nur durch Verwaltungsgrundsätze sichergestellte Anwartschaft auf die Ausübung der Waldweide innerhalb derjenigen Grenzen, welche aus technischen Gründen gesteckt werden müssen, ist ein wichtiges Hilfsmittel, um den kleinen Mann mit seinem kleinen Grundbesitz lebensfähig zu erhalten. In der alten Zeit, die ich kenne aus den Erzählungen alter wälderer Leute, war das, was den kleinen Bauer am Rhein, in Hessen und in vielen anderen Gegenden an den Boden festtettete, die Waldweide. Die Möglichkeit, ein Stück Rindvieh ohne großen Grundbesitz durchzuwintern, die Möglichkeit, im Sommer ihm eine reichliche gesunde Nahrung zuzuführen, war die wirthschaftliche Grundlage, worauf der

Mann stand, und er ist gefallen, als ihm diese wirtschaftliche Grundlage unter den Füßen vielleicht hinweggezogen werden mußte.

Meine Herren! Ich habe nicht das Recht, ihre knapp zugemessene Zeit noch länger in Anspruch zu nehmen. Es sind nur diese beiden Kernpunkte, die ich als Forstmann und nach meiner Kenntniß unseres preussischen Forstwesens mir vorzutragen erlauben wollte: niemals eine Kolonisation zu versuchen auf isolirten kleinen Grundstücken, die auf Forstgrund abseits der Ortschaften belegen sind, auf welchen wir nur eine mit dem Gesetz in Kollision gerathende Proletarier-Bevölkerung erziehen würden, und dann: diejenigen unschädlichen Waldnutzungen, die im Falle der Nichtbenutzung volkswirtschaftlich verloren gehen, in erster Linie den kleinen Leuten zuwenden, die den Versuch machen wollen, sich eine neue Heimstätte zu gründen.

Unmöglich ist es, jene veralteten Rechtsverhältnisse, welche unsere Gesetzgebung beseitigt hat, wieder zu begründen. Niemand denkt an die Wiedererrichtung von Servituten; oberstes Prinzip ist uns und muß sein die Walderhaltung und intensivste Waldkultur. Aber mit beiden wohl vereinbar ist die Unterstützung des sehr kleinen Grundbesitzes, des Arbeiterbesitzes durch Ueberweisung unschädlicher Waldnutzungen, welche für jenen einen sehr hohen Werth besitzen.

Wenn das geschieht, bin ich der festen Ueberzeugung, daß mit einer derartigen gesetzlichen Regelung, wie wir sie hier berathen, Außerordentliches geleistet werden kann; aber auch nur dann, wenn die Grundbesätze der Waldbewirtschaftung in der bezeichneten Weise Hand in Hand gehen mit dem Willen des Gesetzgebers.

Herr Raspe: Nach den vortrefflichen Vorträgen, die wir gehört haben, werde ich auf die Bedürfnisfrage nicht näher eingehen. Ich selbst stehe den Verhältnissen persönlich ferner, als alle anderen hier Anwesenden, ich darf aber konstatiren, daß die herrschende Ansicht dahin geht, daß nach zwei Richtungen ein Bedürfnis sich geltend gemacht hat: erstens die Seßhaftmachung landwirtschaftlicher Arbeiter, und zweitens die Vermehrung und Erhaltung eines ländlichen Mittelstandes. Ebenso ist von allen Rednern, die gesprochen haben, zugegeben, daß diese beiden Ziele nicht wohl erreicht werden können, weder durch reine Zeitpachtverhältnisse, noch durch eine Herstellung freien vollen Eigenthums.

Bei reinen Zeitpachtverhältnissen ist, um nur einen Hauptpunkt zu erwähnen, beim kleinen Zeitpächter das dauernde Interesse am gepachteten Gute ein viel zu geringes, und fast durchweg, wo man nur in der Kulturgeschichte kleine Zeitpächter sieht, wirtschaften sie jämmerlich. Wenn ferner Zeitpächter neu eingesetzt und die Zeitpachtstellen neu geschaffen werden, hat der Grundeigenthümer das ganze Baukapital herbeizuschaffen. Das ist eine Schwierigkeit, die bei der Abtrennung von kleinen Besitzungen von großen häufig zu überwinden sein wird.

Ebenso wenig kann eine Verleihung zu reinem freien Eigenthum den Zweck erfüllen. Man hat keine Garantie, daß auf diesem Wege die Seßhaftmachung der landwirtschaftlichen Arbeiter, die Kreirung eines ländlichen Mittelstandes wirklich erreicht wird; die Stellen können verkauft,

parzellirt oder zusammengelegt werden, der Bauer kann in die Hände von Spekulanten und Juden gerathen und seinen Grundbesitz nach kurzer Zeit wieder verlieren.

Ich bedaure daher, wie die Herren Vorredner, die Aufhebung des Erbpachtverhältnisses und halte sie für eine durchaus voreilige Maßregel; nichtsdestoweniger fürchte ich, daß die einfache Wiederherstellung dieses Verhältnisses oder der ganz ähnlichen römisch-rechtlichen Emphyteuse nicht zum Ziele führen würde. Bei der Erbpacht und der Emphyteuse sind alle Nutzungsrechte vom Eigenthum getrennt und ein solches Verhältniß ist der Art, daß es sich schwerlich dauernd erhalten kann. Wer alle Nutzungsrechte genießt, wird später oder früher immer Eigenthümer werden. Wenn Herr Miquel betont, daß solche Rechtsverhältnisse bei allen Völkern bestanden haben, so ist es bei allen Völkern auch dazu gekommen, daß der Nutzungsberechtigte später Eigenthümer wurde. Wenn nun dieser Uebergang zum vollen Eigenthum rasch erfolgt, so wird der beabsichtigte Zweck des konstituirten Rechtsverhältnisses nicht erreicht, und bei der gegenwärtigen Strömung würden neue Erbpachtverhältnisse, fürchte ich, nur sehr kurz dauern.

Daher scheinen es mir zwei Wege zu sein, die eher zur Lösung der Frage führen, als die einfache Wiedereinführung der Erbpacht. Einmal der Weg, den der Herr Referent bezeichnet hat: die Verleihung nicht zur Emphyteuse oder Erbpacht, sondern zum Eigenthum unter Vorbehalt einer unablässbaren Rente. Bei diesem Verhältniß ergeben sich zwei Schwierigkeiten: einmal wird eine Verleihung zu freiem Eigenthum auch der Natur nach eine große Dispositionsfreiheit dem Eigenthümer überlassen müssen. Man wird außer der Konstituierung einer unablässlichen Rente ein Vorkaufsrecht zu Gunsten des Verkäufers einführen können. Ein Vorkaufsrecht aber ist schon immer mißlich, und es fragt sich, ob es praktisch ist. Es hemmt den Kredit und es kann auf mannigfache Weise illusorisch gemacht werden. Man wird ferner als Beschränkung ohne Zweifel hinzufügen können und müssen, daß der zur Rente Berechtigte ein Einspruchsrecht gegen jede Parzellirung hat. Aber diese Beschränkungen, die der Herr Referent angeführt hat, sichern das Ziel, welches beabsichtigt wird, auch nicht in vollem Maße. Denken Sie sich einen größeren Grundbesitzer, der in dieser Weise einen Anderen zum Eigenthümer einsetzt und sich eine Rente vorbehält, um eine Arbeiterstelle zu schaffen. Da ist die Frage, werden auf diesem Grundstück nicht vielleicht statt eines Gebäudes mit einem kleinen Garten und etwas Ackerland drei bis vier und mehr Wohnhäuser errichtet werden, ist nicht die Gefahr vorhanden, daß eine Kolonie besitzloser Arbeiter sich bildet, die für den großen Grundbesitzer ihre großen Bedenken hat? Dazu kommt dann ferner, daß auch bei der Konstituierung einer solchen unablässlichen Rente, bei der Verleihung zum vollen Eigenthum, die Besorgniß nicht auszuschließen ist, daß früher oder später ein Gesetz durchgeht, was diese Rente wieder ablösbar macht. Wenig Leute aber werden Lust haben, sich auf solche Geschäfte einzulassen, wenn zu befürchten ist, daß ein Gesetz diese Rente nach kurzer Frist wieder zum achtzehn- oder zwanzigfachen Betrage ablösbar macht.

Der andere Weg ist die Verleihung zu einem emphyteutischen Recht auf 100 oder 99 oder 50 Jahre. Da bleibt der Verleiher Eigenthümer und es tritt nach 100 oder 50 Jahren Heimfallsrecht ein. Wenn sich Kolonien bilden von bedenklichen Leuten, so kann der Eigenthümer, wenn die Zeit der Verleihung abgelaufen ist, dem Uebelstand ein Ende machen. Für den Eigenthümer ist es daher viel weniger bedenklich, zu einer solchen Verleihung zu emphyteutischem Rechte auf längere Frist, als zum Verkauf unter Vorbehalt einer Rente zu schreiten.

Was den Nutzungsberechtigten anbetrifft, den kleinen Tagelöhner oder Bauer, so ist er, wenn er sich ein Verhältniß eingeht, an sich allerdings nie sicher, daß er für alle Kapitalverwendungen, die er auf das Gut macht, nun eine volle Vergütung erhalte. Bei solchen Verleihungen auf 100 Jahre muß deshalb dem Tagelöhner oder Bauern, der das Gut übernimmt, noch besonders zugesichert werden: wenn von dem Heimfallsrechte nach Ablauf der Verleihungsfrist Gebrauch gemacht wird, erhältst Du eine Vergütung für die Urbarmachung, für das Bauen des Hauses u. s. w. Dann ist der Besitzer trotz seines nur zeitweiligen Nutzungsrechts doch in Bezug auf seine Kapitalverwendungen gesichert für die Zukunft: er kann das Gut melioriren, er kann sich anbauen in der Gewißheit der Entschädigung. Wo sich nur in unseren Kulturstaaten kleinere Pächter finden, hat sich das Bedürfniß gezeigt, den Pächter in ähnlicher Weise sicherzustellen für seine Kapitalverwendungen auf das Gut, welches er auf Zeit gepachtet hat.

In diesen beiden Richtungen müßte meines Erachtens bei uns die Gesetzgebung vorgehen, einmal in der Ermöglichung der Errichtung von Zinsgütern mit der Verleihung zu freiem Eigenthum und mit der Verpflichtung zu einer unablässbaren Rente, und dann in der Gestattung von emphyteutischen oder Erbpachtverhältnissen, wenn auch nicht von ewiger Dauer, so doch auf eine gewisse lange Zeit mit gleichzeitiger Gewährung des Rechts an den Erbpächter, entschädigt zu werden für Meliorationen, wenn nach Ablauf der Zeit der Vertrag der Emphyteuse nicht erneuert wird.

Es ist unmöglich zu bestimmen, welcher Weg sich am besten bewähren wird, denn es sind die Verhältnisse in unserem Vaterlande unendlich verschieden. Es handelt sich jetzt nur darum für die Gesetzgebung den Weg zu versuchsweisem Vorgehen zu öffnen.

Nachdem noch die Mitglieder des Kollegiums v. Rath, v. Herford und Herr Sombart sich für den Antrag ausgesprochen, erläutert der Vorsetzende Wirtl. Geh. Rath Schumann seine Ansicht dahin, daß zur Förderung der wünschenswerthen Besiedelung auch die gegenwärtige Gesetzgebung schon ausreiche; der Minister Friedenthal betont, daß es keineswegs die Absicht sei in Zukunft überall an Stelle der Zeitpacht bei den Domänen die Erbpacht zu setzen, sondern daß es sich nur darum handeln könne, da, wo aus kolonisationsrücksichten die Schaffung gewisser Kategorien von Grundbesitz erforderlich erscheine, an Stelle der Parzellirung durch Verkauf Einrichtungen treten zu lassen, welche einerseits dem Staate auf die Entwicklung der neu geschaffenen Besitzverhältnisse einen rechtlich geordneten Einfluß erhalten, und doch auf der anderen Seite es ermöglichen, neben einer Konservirung dieses Staatseinflusses eine Vermehrung des mittleren und kleinen Besitzes

herbeizuführen. Das Mitglied Dankelmann wendet sich theilweise gegen die Ausführungen Bernhardt's, in Betreff der Ablösung der Waldservituten, ist aber bei genügender anderweitiger Aufforstung auch mit der Verwendung von auf Agrikulturboden stoßendem Forst zur Vererbtpachtung zu landwirthschaftlicher Nutzung einverstanden. Herr v. Hammerstein führt zu Gunsten der Erbpacht die langjährigen günstigen Erfahrungen in Hannover an, während v. Sanden-Tarputichen sich entschieden gegen jede Wiedereinführung der Erbpacht ausdrückt.

Nach den Schlußworten des Referenten und des Antragstellers wird hierauf unter Ablehnung der Spezialanträge des Referenten v. Wedell-Malchow der Antrag Korn angenommen¹⁾.

Die Zentral-Moorcommission war schon früher auf die Frage der Erbpacht gekommen, als sie in der 6. Sitzung vom 5. April 1878 über die zweckmäßigsten Verpachtungsbedingungen für Torf- und Moorländereien verhandelte, wobei die holländische Form der Erbpacht, die faste beklemming erwähnt wurde. Dies führte dazu, daß in der 10. Sitzung vom 31. März 1879 das Mitglied Lammer's ein ausführliches Referat über das in der Provinz Groningen übliche beklemregt vortrug.

Demnach ist das beklemregt eine Art von Erbpacht, die allmählich aus Zeitpachtverhältnissen entstanden, sich gewohnheitsrechtlich zu einem festen unkündbaren verkauf- und vererbdbaren Besitz mit bestimmten laufenden und einmaligen Abgaben an den Vererbtpächter ausgestaltet und alle Aenderungen der politischen und Rechtsverhältnisse in Holland überdauert und zur Gründung und Erhaltung des Bauernstandes sich als ganz nützlich erwiesen hat. Nebenher bestehen dann im Groningischen auch noch eigentliche Erbpachtverhältnisse, besonders für als Torfstiche auszunutzende und später zu kultivierende Moore.

In derselben Sitzung wurden dann noch Mittheilungen über die in Hannover, Ost- und Westpreußen bei Aushuung von Moorcolonaten seitens des Fiskus üblichen Bedingungen gemacht, eine Beschlußfassung aber auf eine spätere Sitzung verschoben.

Auf der Tagesordnung der 13. Sitzung der Zentral-Moorcommission vom 9. bis 11. Dez. 1879 stand daher wieder die Frage der Anwendung erbpachtähnlicher Rechtsverhältnisse für die Kolonisation der Moore. Der Verhandlung war zu Grunde gelegt eine Vorlage des Vorsitzenden, Ministerialdirektors Marcard, welche den bestehenden Rechtszustand und die Punkte, welche bei einer Aenderung desselben in Frage kommen könnten, erläuterte. Zu dieser Vorlage hatten die Mitglieder der Commission, Rimpau-Gunrau, Bokelmann-Niel und Poppe-Blankenhoj, ausführlichere Voten erstattet, welche sich übereinstimmend im Interesse der Koloni-

¹⁾ Wegen der Details dieser Verhandlung und des vielen in den folgenden Verhandlungen der Zentral-Moorcommission enthaltenen factischen Materials über die Verhältnisse und rechtlichen Bedingungen der Moorcolonate muß auf die Publikation dieser Verhandlungen, Berlin bei P. Parey, und auf die in den Supplementheften der Landw. Jahrbücher erschienenen Verhandlungen des Land.-Vet.-Kollegiums, im gleichen Verlage, verwiesen werden.

sation für die Anwendung erbpachtähnlicher Verhältnisse, verbunden mit gewissen Beschränkungen der Eigenthumsdispositionsbefugniß im Interesse der Erhaltung prästationsfähiger Kolonate, aussprachen. Bei der ausführlichen Verhandlung wird von allen Seiten mit Ausnahme des Vertreters des Forstfiskus den Ansichten der Botaniker beigetreten, wofür besonders die bisherigen Erfahrungen in den Mooren Hannovers sprechen, wo man trotz der gesetzlich gegebenen Möglichkeit der Ablösung doch immer noch Erbpachtverhältnisse konstituirt, weil sie dem vorhandenen Bedürfniß bei Errichtung von Kolonaten am meisten entsprächen. Es wird beschlossen, noch weitere Gutachten der betheiligten Behörden über die Bedürfnisfrage einzuziehen und dann weiter zu verhandeln.

Der 14. Sitzung der Zentral-Moorcommission vom 24. und 25. März 1881 lag in Folge dieses Beschlusses ein sehr umfangreiches Material in den Berichten der großherzoglichen Regierung in Oldenburg, der königlichen Regierung in Königsberg und der königlichen Landdrosteien Osnabrück, Aurich und Stade über die Erbpacht in den Moorcolonien, die hierbei üblichen Kontrakte und Bedingungen u. v. a., von denen sich nur der Bericht der Regierung in Königsberg gegen die Erbpacht aussprach. Nach einem Referat Lammers' und kurzer Diskussion wurde beschlossen, das vorhandene Material noch durch Umfragen bei der Finanzdirektion in Hannover und der Regierung und dem landwirthschaftlichen Zentralverein in Schleswig-Holstein verstärken und dann wieder zur Diskussion stellen zu lassen. Auf Grundlage des folchergehalt ergänzten Materials erstattete der Freiherr v. Hammerstein für die 16. Sitzung der Zentral-Moorcommission im Dezember 1881 ein Referat, welches nach kurzer Zusammenfassung der in den einzelnen Gebieten herrschenden Zustände entsprechende Aenderungen in der Gesetzgebung behufs Ermöglichung der dauernden Erhaltung von gegen Rente unter gewissen Eigenthumsbeschränkungen ausgethanen Kolonaten und den Erlaß eines Ansiedlungsgesetzes für Hannover beantwortete.

Ueber dies Referat und das gesammte ihm zu Grunde liegende Material wurde in der 17. Sitzung der Zentral-Moorcommission im Dezember 1882 verhandelt und konnte der Vorsitzende zum Schluß die Ansicht der Majorität der Commission dahin präzisiren, daß dem Minister zur Erwägung zu empfehlen sei, ob es zur Beförderung der Kolonisation in den Hochmooren der Provinz Hannover nicht rathsam erscheine, die bestehenden Gesetze dahin zu ändern,

daß bei erblicher Ueberlassung von Grundstücken die Unablösbarkeit einer vorbehaltenen festen Geldrente auf längere Zeit und über 30 Jahre hinaus festgestellt (§ 91 des Gesetzes vom 2. März 1850),

daß ferner für die Dauer der Rente die Untheilbarkeit des Grundstücks gesichert werden könne, und

daß endlich eine Erhöhung der Ablösungssätze für den Berechtigten und Verpflichteten über das jetzt zulässige Maß hinaus erlaubt werde.

Dieser Beschluß der Z.-M.-K. wurde seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover und durch diesen den einzelnen Landdrosteien zur Begutachtung vorgelegt. Die betreffenden Berichte gelangten zusammen mit der Frage

des Erlasses eines Ansiedlungsgesetzes für Hannover, ohne welches die Z.-M.-R. eine Kolonisation im größeren Maßstabe dort für nicht ausführbar erachtet hatte, in der 18. Sitzung der Z.-M.-R. im Dezember 1883 auf Grundlage eines weiteren Referats des Freiherrn von Hammerstein zur Verhandlung. Es wurde beschlossen, daß zunächst ein Gesetzentwurf betr. das Ansiedlungswesen ausgearbeitet und der Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden solle. Bei Berathung dieses Entwurfes in der 19. Sitzung der Z.-M.-R. im Dezember 1884 war die Majorität der Ansicht, daß die Regelung der in dem Beschluß der Kommission vom Jahre 1882 enthaltenen Punkte zweckmäßigerweise nicht in dem Ansiedlungsgesetze, sondern in einem besonderen Gesetze bezw. in Amendements zu anderen bestehenden Gesetzen zu erfolgen habe.

Nachdem diese Angelegenheit soweit gefördert war, konnte man auf den früheren Beschluß des Landes-Oekonomie-Kollegiums zurückgreifen und dieser Körperschaft das Resultat der langjährigen Verhandlungen in der folgenden Denkschrift betr. Rentengüter unterbreiten, was mittels Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. s. w. vom 2. November 1885 geschah.

Denkschrift, betreffend Rentengüter.

In dieser Denkschrift ist für dasjenige Rechtsverhältniß, dessen Einführung angeregt ist, der Ausdruck „Rentengut“ gewählt. Unter Rentengütern sollen solche zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Besitzungen verstanden sein, bei deren eigenthümlichem Erwerb der Käufer die Zahlung einer festen Jahresgeldrente vertragsmäßig übernimmt. Das Institut kennzeichnet sich ferner dadurch, daß es den Betheiligten gestattet sein soll, innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken durch freie Vereinbarung dem jeweiligen Besitzer gewisse Einschränkungen in der Verfügung über das Gut aufzuerlegen, und daß durch den Vertrag die Unablässigkeit sowohl der Geldrente, als auch der dem rentenpflichtigen Eigenthümer auferlegten Verfügungsbeschränkungen festgesetzt werden kann.

Die Stellung, welche unsere gegenwärtige Gesetzgebung den in Betracht kommenden Rechtsverhältnissen gegenüber einnimmt, ergiebt sich aus der dieser Vorlage beigelegten Anlage; es erhellt daraus, daß Rentengüter im vorbezeichneten Sinne, soweit es sich darum handelt, dieselben mit unlöslichen Abgaben zu belasten, unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht errichtet werden können, und daß es, wenn dem Rechtsverhältnisse Eingang verschafft werden sollte, vornehmlich auf eine Abänderung des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 77) im § 91 ankommen würde.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache handelt es sich noch nicht um formulirte Vorschläge, auch nicht um Einzelheiten des in seinen Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten sehr schwierigen Rechtsverhältnisses oder um die weitere formelle Behandlung, sondern lediglich um die Beurtheilung der beiden Fragen:

1. welcher Inhalt würde dem Institute der Rentengüter bei seiner Einführung zu geben sein, um es lebensfähig und den gegenwärtigen Rechtsanschauungen entsprechend zu organisiren?

2. welchen Nutzen würde man sich aus dem so gestalteten Institute für die Staats- und Volkswirtschaft in Preußen versprechen können?

In Betreff der ersten Frage sind einige leitende Gesichtspunkte in dieser Vorlage kurz besprochen, während über die zweite Frage zunächst die gutachtliche Aeußerung des hohen Kollegiums wünschenswerth erscheint.

I.

1. Bei Ueberlassung eines Rentenguts muß vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen das volle Eigenthum übertragen werden.

1. Bei Ueberlassung eines Rentenguts muß in allen Fällen das volle Eigenthum übertragen werden. Eine Wiedereinführung des sogenannten getheilten Eigenthums oder erblicher dinglicher Nutzungsrechte (Erbzins, Erbpacht u. s. w.) würde juristisch unausführbar und wirtschaftlich höchst bedenklich sein.

Das volle Eigenthum kann aber unter Vorbehalt gewisser auf demselben ruhender unablässbarer Rechte des Veräußerers übertragen werden. Soweit diese Rechte auf dem Gebiete privatrechtlicher Servituten liegen, ist darüber kein Zweifel; auf dem Gebiete der Reallasten aber läßt die bestehende Gesetzgebung der vertragsmäßigen Einigung der Betheiligten wenig oder keinen Raum.

Handelt es sich nun um die Frage, ob man hier der Willkür der Betheiligten größere Zugeständnisse machen kann, als bisher für zulässig erachtet ist, so wird sowohl die juristische, als auch die volkswirtschaftliche Beurtheilung davon abhängen müssen, welche Grenzen für die Zulässigkeit der vorzubehaltenden Rechtsansprüche gezogen werden; denn wollte man von solchen festen positiven Schranken ganz absehen, so würde man den Boden für alle diejenigen Zustände wieder ebnen, welche soeben erst mit eminentem Nutzen für die Landwirthschaft durch unsere Ablösungsgesetzgebung beseitigt sind, und man wird sich daher in jedem Falle auf den Standpunkt stellen müssen, daß die freie Verfügung des Eigenthümers über das Gut durch Reallasten nicht weiter beschränkt werden darf, als das Gesetz selbst gestattet.

- II. Bei der Ueberlassung (I) dürfen mit Ausnahme fester Geldrenten beständige Abgaben und Leistungen (Reallasten) einem Rentengute nicht auferlegt werden. Den festen Geldrenten sind gleichzuachten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20—25 des Abl.-Gesetzes vom 2. März 1850 — Ges.-E. E. 77 — ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

2. Es entspricht im allgemeinen dem geltenden Rechte, daß mit einziger Ausnahme fester Geldrenten keine Reallasten einem Grundstücke neu auferlegt werden dürfen. Hiervon würde im Prinzip kaum abgewichen werden dürfen. Wollte man aber etwa der Rente einen geeigneteren Werth-

meßer als Geld zu Grunde legen, den festen Geldrenten also solche Renten gleichstellen, welche nach den Durchschnittspreisen einer Hauptfrucht bemessen werden, so würde sich dagegen ein durchschlagendes Bedenken kaum erheben lassen, zumal die bestehende Gesetzgebung dazu viele Analogien bietet. Auch gegen den Vorbehalt einer Geldabgabe, welche nach der Menge oder dem Maße abzugrabender nutzbarer Erdbarten (des Torfs, Thons u. s. w.) bestimmt wird, dürfte ein berechtigter Einwand süglich kaum erhoben werden können. (vgl. hannoversche Verordnung vom 23. Juli 1833 § 7).

III. Durch Vertrag kann die Unablösbarkeit der Rente (II) festgesetzt werden. Ist eine vertragmäßige Bestimmung über die Ablösbarkeit der Rente nicht getroffen, so gilt dieselbe für unablösbar.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragmäßigen Abmachung überlassen. Für den Fall, daß der Rentenberechtigte die Ablösung der Rente beansprucht, darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als das 25fache der Rente nicht festgesetzt werden.

3. Feste Geldrenten unterscheiden sich von anderen Reallasten dadurch, daß ein öffentliches oder gemeinwirtschaftliches Interesse, welches ihre Abstellung verlangte, nicht erkennbar ist.

Es liegt daher nahe, hier der Willfür der Betheiligten einen weiteren Spielraum zu gestatten als bei den übrigen Reallasten.

Der § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850 verordnet, daß neu auf-erlegte feste Geldrenten, so fern vertragmäßig nicht etwas anderes bestimmt ist, jeder Zeit von dem Rentenverpflichteten nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden können; aber auch dem Vertrage sind enge Grenzen gezogen, indem die Kündigung der Rente nicht über 30 Jahre ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente nicht festgesetzt werden darf. — Nach diesen Bestimmungen ist die Vereinbarung einer festen Rente als unablösbarer Realast ausgeschlossen, aber auch im übrigen sind dieselben wenig geeignet die Ueberlassung eines Grundstücks gegen eine feste Geldrente zu befördern, und in der That werden die Fälle, in welchen davon Gebrauch gemacht ist, zu den seltensten gehören. In jedem Falle aber würde das Institut der Rentengüter, so wie dasselbe charakterisirt ist, mit denselben nicht vereinbar sein.

Geht man von dem Grundsatz aus, daß vertragmäßige Abmachungen über Veräußerung von Grundstücken nur insoweit beschränkt werden sollen, als es aus staats- oder volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, so kann man zu der Ansicht gelangen, daß der § 91 in seinen einschränkenden Vorschriften zu weit gegangen ist. Öffentliche Interessen, welche der neuen Begründung unablösbarer Geldrenten entgegenständen, sind nicht ersichtlich. Wenn ferner bei Ueberlassung eines Grundstücks gegen feste Geldrente in Ermangelung anderweiter vertragmäßiger Abmachungen dem Rentenverpflichteten jederzeit die Ablösung der Rente mit ihrem 20fachen Betrage zugestanden wird, so ist es einigermaßen zweifelhaft, ob eine solche Be-

stimmung in der Natur des Rechtsgeschäfts und in der mutmaßlichen Absicht der Betheiligten begründet ist. Auch gegen die Einschränkung, daß durch Vertrag ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache Betrag der Rente niemals festgestellt werden darf, läßt sich der Einwand erheben, daß sie zu sehr und ohne Noth das Ermessen der Betheiligten beengt.

Diese Erwägungen führen zu der Frage, ob nicht die Vereinbarung unablässbarer fester Geldrenten wieder zugelassen werden kann. Wollte man sich aber für eine solche Maßregel entscheiden, so wäre weiter zu erwägen, ob nicht in dem Falle, wenn bei Ueberlassung eines Grundstücks gegen feste Geldrente vertragsmäßige Abmachungen über die Ablösbarkeit nicht getroffen sind, die Unablösbarkeit der Rente angenommen werden kann. Daß alle näheren Modalitäten des Vertrages dem Ermessen der Betheiligten überlassen bleiben können, wird kaum ein Bedenken finden. Nur für den Fall könnte eine schützende Vorschrift im öffentlichen Interesse wünschenswerth erscheinen, wenn ein Rentengut gegen ablösbare Rente verliehen ist und der Rentenberechtigte die Ablösung verlangt. In diesem Falle dürfte es, um Mißbräuchen vorzubeugen, angezeigt sein, zu bestimmen, daß der Ablösungsbetrag den 25fachen Betrag der Rente nicht überschreiten darf. —

IV. Durch Vertrag kann die Veräußerung von Theilen des Rentenguts oder die Zertheilung desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht werden.

Ist die Veräußerung oder die Zertheilung im wirthschaftlichen Interesse nothwendig, so kann die verlagte Zustimmung durch die Auseinanderetzungsbehörde richterlich ergänzt werden. Dabei soll der Vortheil des Rentenpflichtigen allein nicht ausschlaggebend sein. — Wird die Zustimmung richterlich ergänzt, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen.

4. Die vorbeprochenen Punkte würden vom juristisch-technischen Standpunkte aus kaum auf größere Schwierigkeiten stoßen. Aber der ausgesprochene und durchaus berechtigte Zweck, welcher bei dem Institute der Rentengüter verfolgt wird: die Stärkung des Bauernstandes, die dauernde Erhaltung eines leistungsfähigen mittleren Grundbesitzes, die Beförderung der inneren Kolonisation würde damit allein kaum erreicht werden. Denn wenn sie auch geeignet sein mögen, die Errichtung leistungsfähiger Stellen zu erleichtern, so geben sie doch keine Sicherheit für ihre dauernde Erhaltung.

Dieses Ziel kann kaum anders als durch vertragsmäßige Abmachungen der Betheiligten erreicht werden, durch welche die dem Rentenpflichtigen aus dem vollen Eigenthum am Rentengute entspringenden Rechte in gewissem Umfange zu dem Zwecke beschränkt werden, um die dauernde Erhaltung des Rentenguts als selbständige Wirthschaft zu bewirken. Vornehmlich in diesen Beschränkungen würde die politische Bedeutung des Rechtsinstituts liegen, welche vielleicht auch über seine Lebensfähigkeit entscheiden wird.

Durch die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks wird der Eigenthümer an sich nicht behindert, Theile desselben zu veräußern, oder dasselbe im Ganzen zu zerstückeln. Ob es bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zulässig ist, dieses Recht des Eigenthümers vertragsmäßig auszuschließen oder zu beschränken, ist streitig. Da es jedoch in dieser Denkschrift zunächst nur darauf ankommt, den Gedanken Ausdruck zu geben, welche sich an das Institut der Rentengüter knüpfen, so kann davon abgesehen werden, auf eine juristische Kontroverse näher einzugehen, die erst dann in den Vordergrund treten würde, wenn es sich um Formulierung eines entsprechenden Gesetzentwurfes handeln würde.

Von welchem Standpunkte man auch an die Sache herantritt, man wird darüber nicht in Zweifel sein können, daß hier einer derjenigen Punkte in Frage steht, welche für die Bedeutung des Instituts entscheidend sind.

Um jeden Zweifel von vornherein auszuschließen, soll nochmals hervorgehoben werden, daß es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift handelt, welche die Parzellirungsbefugniß des Rentenpflichtigen ausschließt, daß vielmehr nur an eine vertragsmäßige Abmachung gedacht wird, welche mit Zustimmung des Rentenberechtigten jeder Zeit abgeändert oder aufgehoben werden kann, welche auch nur so lange in Kraft bleibt, als der Vertrag besteht, und welche daher mit einer etwaigen Ablösung der Rente von selbst erlischt.

Der Ausschluß der Parzellirungsfreiheit hat zugleich ein privatrechtliches und ein öffentliches Interesse; denn während es dem Rentenberechtigten im Interesse des Rentenbezuges nicht gleichgültig sein kann, ob er mit einem sicheren Schuldner oder vielleicht mit einer größeren Mehrzahl weniger leistungsfähiger Schuldner zu thun hat, liegt es im öffentlichen Interesse, den Bestand des Rentenguts dauernd gesichert zu sehen.

Wenn nun nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung vertragsmäßigen Beschränkungen der Parzellirungsfreiheit rechtliche Zweifel entgegenstehen sollten, so würde es sich darum handeln, dieselben für das hier in Frage stehende Rechtsverhältniß durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nach dem Vorgange des Gesetzes vom 23. Februar 1881 § 7 (Ges.-S. 25) zu beseitigen.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß die Gebundenheit des Grundbesitzes auch wirthschaftliche Nachtheile hat, die unter Umständen empfindlich werden können. Es dürfte sich daher empfehlen, unter gewissen, näher zu bezeichnenden Voraussetzungen die Zustimmung des Berechtigten durch Entscheidung im Auseinanderetzungsverfahren zu ergänzen und dem Rentenberechtigten in diesem Falle den Anspruch auf Ablösung der Rente mit dem 25fachen Betrage einzuräumen. —

Der Parzellirungsgefahr steht für den Bestand der Rentengüter eine andere, gleich erhebliche Gefahr gegenüber, nämlich die Auflösung ihrer selbständigen Bewirthschaftung und das Aufgehen derselben in andere Befugnisse.

Diese Gefahr, welche lediglich das öffentliche Interesse, nicht auch das privatrechtliche Interesse des Rentenberechtigten berührt, ganz auszuschließen, wird kaum möglich sein.

Nicht allein, daß es überhaupt außerordentlich schwierig ist, die zur Abwehr etwa geeigneten Maßregeln so zu begrenzen, daß sie ohne wirthschaftliche Nachteile durchzuführen sind, es tritt auch sogleich die weitere Schwierigkeit hervor, daß es sich darum handelt, das öffentliche Interesse im Wege eines dem Privatrechte angehörigen Rechtsgeschäfts zur Anerkennung und Durchführung zu bringen.

Diesen Schwierigkeiten gegenüber wird man sich jedoch zu vergegenwärtigen haben, daß die bestehende Gesetzgebung solchen zur Abwehr der bezeichneten Gefahr geeigneten vertragsmäßigen Beschränkungen, welche aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen zulässig erscheinen, keine Schranken entgegen stellt. Verträge, welche die selbständige Benutzung oder Bewirthschaftung des Rentenguts sicher stellen oder die Einverleibung desselben in den wirthschaftlichen oder rechtlichen Verband anderer Güter ausschließen oder die dauernde Erhaltung der zur selbständigen Bewirthschaftung des Rentenguts erforderlichen Einrichtungen oder Baulichkeiten sichern, sind durch die bestehende Gesetzgebung nicht beschränkt. Eigenthumsbeschränkungen aber, welche im Widerspruch mit letzterer über das hier zu verfolgende Ziel hinausgehen und geeignet wären, ein Rechtsverhältniß wieder herzustellen, welches sich dem getheilten Eigenthum nähern würde, dürften schwerlich zu empfehlen sein.

Allerdings kann man hier, wie bei allen übrigen Eigenthumsbeschränkungen, einwenden, daß die Wahrung der öffentlichen Interessen lediglich in der Willkür des Rentenberechtigten liegt; allein man darf unbedenklich davon ausgehen, daß die Ueberlassung von Rentengütern in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von solchen Personen oder Stellen ausgehen wird, denen der Schutz der öffentlichen Interessen nahe liegt, daß demnach in der Person der Rentenberechtigten eine Gewähr liegt; ja man wird in der Annahme kaum fehl greifen, daß das mit der dauernden Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Wirthschaften verknüpfte öffentliche Interesse bei der Errichtung von Rentengütern wesentlich maßgebend sein wird.

V. In den Provinzen Hannover, Westfalen, Brandenburg und den übrigen Landestheilen, in welchen ein dem Gesetze für die Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 entsprechendes Höferecht besteht oder künftig eingeführt werden wird, kann die Eintragung des Rentenguts in die Höferolle unter Ausschluß der Lösungsbefugniß durch Vertrag ausbedungen werden.

5. Die Grundsätze des hannoverschen Höferechts und der Landgüterordnungen in den Provinzen Westfalen, Brandenburg u. s. w. lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen:

1. Bei den Amtsgerichten wird eine Höferolle geführt.
2. Der Eigenthümer eines Hofes kann nach freiem Ermessen die Eintragung des letzteren in die Rolle und die Lösung der erfolgten Eintragung beantragen. So lang die Lösung nicht erfolgt ist, bleibt die Eintragung für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam.

3. Die Eintragung in die Höferolle behindert den Eigenthümer nicht in der freien Disposition über den Hof bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung. Im Falle der Vererbung ab intestato gewährt sie jedoch ein Anerbenrecht, kraft dessen der Hof unter gewissen Begünstigungen auf den Anerben übergeht, welche ihm die Erhaltung desselben in der Familie erleichtern.

Wenn man an diese Gesetzgebung anknüpfen würde, so könnte damit eine verstärkte Garantie für die dauernde Prästationsfähigkeit des Rentenguts und für Erhaltung gesunder bauerlicher Elemente geschaffen werden.

Bei Begründung von Rentengütern dürfte zugleich ihre Eintragung in die Höferolle in Aussicht zu nehmen, und eventuell die Eintragung selbst dann, wenn das Rentengut den nach einzelnen Provinzialgesetzen erforderlichen Grundsteuerreinertrag nicht hat oder zur Zeit der Veräußerung mit einem Wohnhause noch nicht versehen ist, zu gestatten, sowie die Löschungsbefugniß auszuschließen sein. Einen allzutiefen Eingriff in die Rechtssphäre des Eigenthümers würde die Eintragung in die Höferolle nicht enthalten, weil dem Rentenpflichtigen die freie Verfügung bei Lebzeiten und von Todes wegen, abgesehen von den vorbesprochenen Eigenthumsbeschränkungen, unter allen Umständen verbleibt.

VI. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Rentenvertrage gehört zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden.

6. Eine weitere Gewähr für die sachlich zutreffende Ausführung der in dieser Denkschrift erörterten Rechtsverhältnisse würde darin zu finden sein, daß die Entscheidung der aus diesen Verhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten unter Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges den Auseinandersetzungsbehörden übertragen würde, welche vermöge ihrer Befugung und Organisation vorzugsweise in der Lage sein dürften, derartige Angelegenheiten sachgemäß zu bearbeiten, und welche auch in anderen Punkten zur Ausführung der fraglichen Geschäfte mitzuwirken haben würden.

VII. Erleichterung der Bedingungen für die Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten.

7. Ob es zur Erreichung der Zwecke, die mit der Bildung von Rentengütern verbunden werden, nothwendig sein wird, die bestehende Gesetzgebung über die Abveräußerung belasteter Grundstücke durch Aenderung der Bedingungen für die Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten zu erweitern, wird zu erwägen sein.

II.

Die weitere Frage, welchen Nutzen man sich von dem Institute der Rentengüter in der in allgemeinen Umrissen unter Ziffer I erörterten Gestaltung würde versprechen dürfen, schließt ein weites Gebiet wichtiger staats- und volkswirtschaftlicher Fragen ein, die sich vielleicht in folgender Gestalt annähernd entliefern lassen:

1. Ist Aussicht vorhanden, daß das Institut in Preußen Aufnahme finden wird?
 2. Ist es geeignet, den Stand der bäuerlichen Grundbesitzer zu stärken und leistungsfähige Bauerhöfe dauernd zu erhalten?
 3. Läßt sich erwarten, daß es dazu beitragen wird, die innere Kolonisation zu befördern?
 4. Giebt die gegenwärtige Vertheilung des Grundbesitzes in der Monarchie oder in einzelnen Theilen derselben schon jetzt dazu Anlaß, das Institut der Rentengüter zu befördern?
- Die Erörterung und Beurtheilung dieser Fragen wird dem sachverständigen Ermessen des hohen Kollegiums unterstellt.

— Anlage. —

Die heutige Lage der Gesetzgebung über die Neubegründung von Reallasten in Preußen.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte im Art. 42: „Abs. 1. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.“

Abs. 5. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.“

In der Ausführung dieses Artikels, welcher durch das Gesetz vom 14. April 1856 betreffend Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, G.-S. S. 353, soweit derselbe vorstehend mitgetheilt, aufgehoben ist, ist für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, welche hier nicht weiter berücksichtigt sind, das Gesetz vom 2. März 1850 betreffend Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, G.-S. S. 77, erlassen worden, welches über die Neubegründung von Reallasten folgende Bestimmungen enthält:

„§ 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.“

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht aufgelegt werden.

Neu aufgelegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird.

Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§ 53—55 gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhaltes eines solchen Vertrages.

§ 92. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, abgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind, und seitens des Schuldners bisher unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald 30 Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämtliche Kreditinstitute keine Anwendung."

Hiernach ist die Konstituierung eines getheilten Eigenthums, mithin insbesondere die Eingehung von Lehn- und Erbzinsverhältnissen unstatthaft.

Unstatthaft ist ebenfalls die Errichtung neuer Erbpachtsverhältnisse, indem dabei dem Erbpächter nicht das volle Eigenthum an dem Grundstücke, sondern nur an der Erbpachtsgerechtigkeit zusteht. Soll ein Grundstück dergestalt von dem jetzigen an einen andern Besitzer übergehen, daß der neue Besitzer es zu vererben berechtigt wird, so muß die Ueberlassung zu vollem Eigenthum geschehen.

Bei der Veräußerung eines Grundstücks dürfen Lasten, welche das Ablösungsrecht für ablösbar erklärt, insbesondere Dienste, Abgaben in Körnern oder anderen Naturalien, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben niemals mehr vorbedungen und dem veräußerten Grundstück auferlegt werden.

Nur hinsichtlich fester Geldrenten ist eine Ausnahme gemacht, indem diese vorbedungen werden dürfen, beim Mangel anderweitiger Vereinbarung aber der Kündigung und Ablösung durch den Verpflichteten unterliegen.

Die freie Vereinbarung über dieselben ist jedoch insoweit beschränkt, als die Ablösbarkeit der Reallasten niemals länger als 30 Jahre abgeschlossen werden und ihre Ablösung nie höher als zum 25fachen Betrage der Renten ausbedungen werden darf.

Letztere Vorschrift, deren Umgehung durch den § 92 verhindert werden soll, findet auch bei der Neubegründung von Reallasten außerhalb der Grundstücksveräußerung Anwendung.

Durch die späteren Gesetze betreffend die Ablösung der Reallasten sind diese Bestimmungen auch in den neu erworbenen Landestheilen mit Ausnahme der Provinz Hannover eingeführt worden, und zwar

- a. in den Hohenzollernschen Landen durch Gesetz vom 28. Mai 1860, G.-S. S. 221 § 18 u. 19,
- b. im Regierungsbezirk Wiesbaden und den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals großherzoglich hessischen Gebietstheilen durch Gesetz vom 15. Februar 1872, G.-S. S. 165, § 13 u. 14,
- c. in der Provinz Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 3. Januar 1873, G.-S. S. 3, § 54 u. 55,

d. im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel ausschließlich der zu denselben gehörigen vormalig großherzoglich hessischen Gebietstheile durch Gesetz vom 23. Juli 1876, G.-S. S. 357, § 25 u. 26.

Im Kreis Herzogthum Lauenburg ist die Ablösbarkeit der aus Meier-, Erbzins- und Erbpachtsverhältnissen herrührenden Leistungen durch das Gesetz vom 14. August 1872 festgestellt.

Was schließlich die Provinz Hannover angeht, so gestattet die hannoversche Verordnung vom 23. Juli 1833 die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber übergehenden Abgabe, welche in baarem Gelde oder in reinen Körnern von Feldfrüchten (§ 3) oder bei Grundstücken, welche zur Gewinnung nutzbarer Erdarten dienen sollen, in einem Theile dieser Erdarten (des Torfs, Thons u. s. w.) (§ 7) bestehen können. Auch die Auferlegung von Naturaldiensten läßt die Verordnung zu (§ 8) und erlaubt den Betheiligten, die Unablösbarkeit dieser Abgaben und Dienste zu vereinbaren, wenn im übrigen das volle Eigenthum an dem übertragenen Grundstücke gewährt und die Abgaben fest bestimmt werden.

Die Neubegründung der vorgedachten Abgaben und Dienste durch Zeitpachtverträge läßt die Verordnung (§ 19) nur auf die Dauer von 20 Jahren zu, nach deren Ablauf die Verträge der einseitigen Kündigung unterworfen sein sollen.

Diese Bestimmungen sind durch den § 18 der Verordnung vom 28. September 1867 betreffend Ablösung der Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen, G.-S. S. 1670, dahin abgeändert, daß dem Domänenfiskus allgemein die Befugniß beigelegt ist, auf Ablösung der nach der Verordnung vom 23. Juli 1833 vorbehaltenen unablösbaren Reallasten anzutragen. Diese Befugniß ist durch § 2 der Verordnung vom 3. April 1869, G.-S. S. 544, auch den übrigen Betheiligten gegeben worden.

Hiernach ist in der Provinz Hannover bei der Veräußerung von Grundstücken die Neubegründung von Reallasten, welche nicht nur in festen Geldrenten, wie in den übrigen Provinzen, sondern auch in Abgaben von reinen Körnern und nutzbaren Erdarten, sowie in Naturaldiensten bestehen können, gestattet, die Vereinbarung der Unablösbarkeit aber wie in den übrigen Provinzen ausgeschlossen. —

Die Verhandlung über diese Frage fand am 9. und 10. November 1885 statt und wurde eröffnet durch ein ausführliches Referat des Freiherrn von Hammerstein, welches die geschichtliche Entwicklung der ganzen Angelegenheit darlegte und die einzelnen vom Minister gestellten Fragen im Sinne des späteren Beschlusses des Kollegiums beantwortete.

Der Korreferent, Oberforstmeister Dandelman, stimmte im Allgemeinen der Vorlage und den Ausführungen des Referenten zu und wünschte nur in zwei Punkten eine Verschärfung der vorgeschlagenen Einrichtungen: einmal solle eine jede Veräußerung eines Rentengutes an einen Konsens gebunden sein und dann solle der Konsens zur Theilung und Veräußerung

nicht auf die Dauer der Rente beschränkt bleiben; schließlich solle auch die Eintragung in die Hörolle mit Ausschluß der Lösungsbezugnis zulässig sein; auch eine Beschränkung der Verpfändungsbezugnis bei Rentengütern sei zu empfehlen. In der Diskussion sprachen sich fast alle Redner, Schmoller, v. Below-Salewke, v. Wedell-Malchow, Meitzen, v. Miaskowski, v. Hövel, v. Bemberg, Lösewich, Kennemann, für die Rentengüter aus; dagegen erklärten sich nur Knauer und v. Sauden-Tarputtschen. Schmoller betonte, daß die Urheber der Stein-Hardenbergschen Agrargesetze nicht bloß die Befreiung des Bauernstandes von Reallasten gewollt, sondern daß sie die Gefahr wohl eingesehen hätten, die daraus entstehen könne, wenn man einen völlig besitzlosen Tagelöhnerstand zwischen lauter Latifundien stelle, und daß sie deshalb auch einen besitzenden Tagelöhnerstand schaffen wollten. v. Below würde auch die Dienstleistung als Zahlungsmittel ohne Bedenken zulassen, wünscht aber das Prinzip der Ablösbarkeit der Rente mehr betont zu sehen. Eine Unablösbarkeit bis zu 90 Jahren genüge vollständig. Der Minister für Landwirthschaft Dr. Lucius hebt hervor, daß im großen und ganzen die Besitzvertheilung in der Monarchie noch eine gesunde sei, nur in einzelnen Landestheilen gelte es zu reformiren, wobei man übrigens die Bedeutung des gegenwärtigen fiskalischen Besitzes für solche Aufgaben nicht überschätzen dürfe. Meitzen ist für die Vorlage wesentlich mit Rücksicht auf Abverkäufe von Privatbesitz, für den fiskalischen Besitz würden die bestehenden Gesetze schon genügen. v. Miaskowski weist auf die Ausgangspunkte der ganzen Bewegung hin, die einerseits von den Bestrebungen zur Erhaltung genügender Arbeitskräfte für den landwirthschaftlichen Betrieb und zur Verminderung der Auswanderung, andererseits von dem Gedanken der Erhaltung des Bauernstandes als solchen ausgegangen seien. Mit Rücksicht hierauf sei auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die bei falscher Handhabung einer solchen Gesetzgebung erwachsen könne, daß in den Rentengutsbesitzern eine neue Klasse von Hörigen geschaffen werde. Wohlthätig werde die vorgeschlagene Maßregel nur wirken, wenn die Regierung sie im großen Stil zur Schaffung bäuerlicher Besitzungen anwende. In bestimmten Theilen der Monarchie könne die Schaffung von Rentengütern auch als politisch-nationale Maßregel sehr gut wirken. Knauer-Gröbers bezweifelt die Möglichkeit Bauern neu schaffen zu können und hält die Erwerber eines Rentengutes für von vornherein überschuldet, wenn sie in der Rente ein Äquivalent der Zinsen des Kapitalwerthes der Besitzung zahlen sollen. Arbeiterstellen könne man auch ohne Aenderung der Gesetzgebung errichten. Unterstaatssekretär Marcard wendet sich gegen die über die Vorlage hinausgehenden Vorschläge des Korreferenten und erklärt diese öffentlich-rechtlichen Beschränkungen als mit dem Grundgedanken der Vorlage, welche die Regelung aller Bedingungen durch den freien Vertrag voraussetze, unverträglich; auch würde die Beschränkung der Verpfändbarkeit den Kredit der Rentenpflichtigen zu sehr beschränken und sie in die Hände des Wuchers treiben. v. Hövel macht darauf aufmerksam, daß das Rentengut auch als Form der Erbtheilung mit Nutzen Anwendung finden könne, um den Besitz in der Familie ungetheilt zu erhalten und

die Erben mit Rentenanteilen abzufinden. v. Sauten verneint sämmtliche vom Minister gestellte Fragen und glaubt nicht, daß das Rentengut eine große Anwendungsfähigkeit besitze. Die Hauptgefahr für den Bauernstand bestehe in den Majoraten und Fideikommissen, von denen er aufgefogen werde. Nach dem Schlußworte des Referenten und Korreferenten wird die Vorlage des Ministers von dem Kollegium in nachfolgender, von dem Referenten v. Hammerstein vorgeschlagener Fassung beantwortet:

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wolle dem Herrn Minister erwidern:

Auf die 1. und 2. Frage (siehe S. 101):

Diese Fragen sind weder bestimmt zu bejahen noch zu verneinen. Die Einführung des Instituts der Rentengüter auf der in der Denkschrift dargelegten gesetzlichen Basis, welche vielleicht einer Erweiterung noch in der Richtung bedürfen möchte, daß eingeschaltet würde, es sei die Vereinigung von Rentengütern mit anderen Gütern von einer Genehmigung der Auseinanderseßungsbehörden abhängig zu machen, charakterisirt sich als ein Versuch, dessen Erfolg, namentlich ob er zur Erreichung seines Zieles: 1. Stärkung des Standes der bäuerlichen Grundbesitzer, 2. dauernde Erhaltung leistungsfähiger Grundbesitzer und 3. Förderung der inneren Kolonisation auch im nationalen Sinne, führen wird, zweifelhaft erscheint. Das Ziel ist aber von so großer politischer, sozialer und wirthschaftlicher Bedeutung, Gefahren, welche mit dem Versuche in Aussicht stehen, sind so wenig ersichtlich, daß das Kollegium keinen Anstand nimmt, sich entschieden für den Versuch zu erklären, trotzdem der in den 70er Jahren dasselbe Ziel verfolgende Versuch, Staatsgüter durch Verkauf zu zer schlagen, sich als ein vollständig verfehlt erwie sen hat; ein solcher Versuch ist um so mehr zu empfehlen, weil ein Rückblick in die preußische Geschichte, auch in diejenige benachbarter Staaten, Hollands, Mecklenburgs u. s. w., beweist, daß auf ähnlicher Rechtsbasis günstige Erfolge erzielt sind, ja gegenwärtig noch erreicht werden.

Aufnahme finden muß das Institut zumeist beim Staate selbst, indem dieser in denjenigen Theilen des Staatsgebiets, wo das Bedürfniß am schärfsten hervortritt — es dürfte das vornehmlich der Osten der Monarchie, vielleicht auch ein Theil der Fluß- und Seemarschen im westlichen Staatsgebiet sein —, mit der Zertheilung von Staatsgütern oder Austhuung geeigneter Streuparzellen in Rentengüter verschiedener Größe vorgeht. Voraussetzlich werden dann, wenn der Versuch gelingt, größere Grundbesitzer, Domänen, Stiftungen und industrielle Aktiengesellschaften nachfolgen.

Auf die 3. Frage:

Diese Frage glaubt das Kollegium bezüglich der inneren Kolonisation der Moor- und Haidegebiete des Staates bejahen zu sollen, um so mehr, als auch die Zentral-Moorkommission, das in dieser Richtung berufenere Vertretungsorgan, die Frage zu bejahen keinen Anstand genommen hat.

Auf die 4. Frage:

Die gegenwärtige Vertheilung des Grundbesitzes in der Monarchie, namentlich in den östlichen Theilen derselben, wo die Latifundienbildung vorherrscht, auch die immer mehr zunehmende Verschlagung bäuerlicher Besitzungen im Westen der Monarchie, welche theils zu einer immer bedenklicher werdenden Bildung von Kleinbesitz einer- und andererseits zur immermehr zunehmenden Bildung größerer Besitzungen führt, bieten schon jetzt genügenden Anlaß, einen Versuch mit der Bildung von Rentengütern zu machen.

Mit dieser Vorlage an das Landes-Oekonomie-Kollegium beschäftigte sich dann ebenfalls die Central-Vorkommission in ihrer Sitzung vom 28. November 1885, worüber das betreffende Protokoll das Folgende ergibt.

Der Vorliegende stellt die einzelnen Sätze der Denkschrift betreffend Rentengüter (§. 94 u. f.) zur Berathung und erläutert dieselben. Zu I wird das Wort nicht verlangt. Zu II bemerkt v. Hammerstein, daß wenn ein solches Gesetz nur für Hannover und für unkultivirte Flächen erlassen werden sollte, dann die Bestimmung betreffend die Rente nach Maßgabe der Abtorjung Platz finden müßte: dies sei für zu vernehmende Kolonate wichtig. v. Bennigsen warnt vor der Einführung von Naturalabgaben, es müsse bei Geldrenten bleiben, deren Betrag freilich nach den Preisen landwirthschaftlicher Produkte wechseln könne. Nach kurzer Diskussion wird dem Satz II zugestimmt. Zu Satz III wird gegen das Prinzip der Unablösbarkeit der Rente kein Bedenken erhoben. Selbst die Gefahr, daß in Zukunft einmal solche Verhältnisse wieder gesetzlich aufgehoben werden könnten, sei kein genügendes Motiv, von einer solchen Einrichtung abzusehen und auf den jetzt damit zu erreichenden Nutzen zu verzichten; ein Schaden könne aus der späteren Aufhebung für den Staat ja nicht erwachsen. Die Vorwürfe, betreffend die zu befürchtende politische oder sonstige Abhängigkeit der Rentenzahler, seien unbegründet, der Rentenzahler werde viel unabhängiger sein, als der Zinszahler oder selbst der Zeitpächter, und ebenso wenig in der Hand der Staatsgewalt wie der Steuerzahler. Auch materiell werde er von der Rente, selbst wenn diese einer mäßigen Verzinsung des ganzen Kapitalwerthes entspreche, nicht zu sehr gedrückt werden, ebenso wenig wie dies jetzt der Zeitpächter sei, der ja nicht nur den Zins für den Werth des Landes, sondern auch für den Werth der Gebäude trage. Die Wichtigkeit der Rentengüter nicht nur für die Errichtung bäuerlicher Stellen, sondern auch für die Schaffung gesunder Arbeiterverhältnisse wird besonders auch mit Rücksicht auf die Industrie betont. Es sei alle Aussicht vorhanden, daß die industriellen großen Etablissements Rentengüter als Arbeiterstellen errichten würden. Schon jetzt werden in Ostfriesland Kolonate vom Fiskus gegen Rente ausgegeben unter den in diesen Protokollen¹⁾ abgedruckten Bedingungen. Satz III findet die volle Zustimmung der Anwesenden. Zu IV wird erläuternd bemerkt,

¹⁾ Siehe Protokoll der 14. und 16. Sitzung der Z.-M.-K.

daß bei Beschränkung der Parzellirfreiheit eine Maßregel nöthig sei, um wirtschaftliche Schäden durch diese Beschränkung zu verhüten. Hierzu sei die Entscheidung der Generalkommission vorgesehen. Die Grundsätze, nach denen diese zu entscheiden haben würde, könnten schwer gesetzlich fixirt werden, entscheidend müsse das Landeskulturinteresse bleiben nach freier Würdigung der Kommission, zu solchen Entscheidungen seien die Generalkommissionen nach ihrer Zusammensetzung und Sachkenntniß geeignet. Die Aufnahme von besonderen Bestimmungen, wonach das Gut stets selbstständig bewirthschaftet werden müsse und weder in den rechtlichen noch wirtschaftlichen Verband eines anderen Gutes übergehen dürfe, sei nicht nöthig, da die Stellung solcher Verkaufsbedingungen heute schon der vertragsmäßigen Abmachung freigestellt sei. Es wird aber angeregt, ob nicht auch für den Fall solcher die Verfügungsfreiheit beschränkenden Bestimmungen eine Instanz zur Verhütung des Entstehens schädlicher Zustände, die sich aus solchen Bestimmungen entwickeln könnten, festzustellen sei. Auch hierzu wird die Auseinandersetzungsbehörde als geeignet erachtet, wobei man ebenso wie bei den Entscheidungen dieser Behörden in Betreff der Parzellirungsgestattung von der Ansicht ausging, daß hierbei der übliche Instanzenzug wie bei den Auseinandersetzungsangelegenheiten gegeben sein müsse. Unter dieser Voraussetzung wird der Satz IV angenommen. Zu V spricht sich v. Bennigsen für die Streichung dieses Absatzes aus, welcher dem Gesetz nur Schwierigkeiten machen würde und auch in das System der Höferollen, welches auf der Möglichkeit jederzeitiger Löschung beruhe, gar nicht passe. Auch von anderer Seite wird zugegeben, daß man die Zwecke dieser Bestimmung auch anderweitig erreichen könne. Die Mehrheit stimmt zu, daß diese Bestimmung am besten fallen zu lassen sei. Gegen Satz VI werden verschiedene Bedenken laut, und ist man der Ansicht, daß nicht alle Streitigkeiten aus den Rentenverträgen vor ein Spezialgericht gehörten, z. B. die rein vermögensrechtlichen Fragen der Erbberichtigung etc. Es müsse dem Vertrage überlassen bleiben, für bestimmte mehr wirtschaftliche Streitfragen den Ausschluß des öffentlichen Richters und ein geeignetes Schiedsgericht, als welches die Auseinandersetzungsbehörde sehr wohl funktioniren könne, zu stipuliren. Zu Satz VII findet sich nichts zu erinnern. Unter den bevorstehend aufgeführten Beschränkungen beschließt die Zentral-Moorkommission schließlich, den Erlass eines für das ganze Land bestimmten, nicht auf eine einzelne Provinz beschränkten Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern dringend zu empfehlen.

Nachdem die bei Eröffnung der Session 1886 des preußischen Landtags gehaltene Thronrede Maßregeln der Regierung zur Sicherstellung des Bestandes und der Entwicklung der deutschen Bevölkerung in einigen östlichen Provinzen angekündigt hatte und nachdem hierauf hin das Haus der Abgeordneten und das Herrenhaus sich in Resolutionen bereit erklärt hatten zur Durchführung dieser Maßregeln die erforderlichen Mittel zu gewähren, brachte die preußische Staatsregierung unter dem 8. Februar 1886 einen Gesetzentwurf betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in

den Provinzen Westpreußen und Posen ein, dessen Fassung aus der unten folgenden Gegenüberstellung desselben mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ersichtlich ist. Während in diesem ursprünglichen Entwurfe die Förderung der Kolonisation nur durch Parzellierung größerer Güter und Ueberlassung der neugebildeten Stellen in Zeitpacht oder zu Eigenthum vorgesehen war, griff die zur Berathung dieses Gesetzentwurfes niedergesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses auf die Idee des Rentengutes zurück und unterbreitete, nachdem die Zustimmung der Regierung zu dieser Aenderung gewonnen war, dem Hause das Gesetz in folgender Fassung:

Regierungsvorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf.

Entwurf.

Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Wir Wilhelm etc.

Wir Wilhelm etc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
 - a) aus der erstmaligen Einrichtung,
 - b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu ange-

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
 - a) aus der erstmaligen Einrichtung,
 - b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu ange-

kaufen (§. 1) oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

kaufen (Nr. 1) oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, daß hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben.

§ 2.

Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staats vorzusehen.

Die Ueberlassung kann in Zeitpacht oder zu Eigenthum erfolgen.

§ 2.

Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staats vorzusehen.

Die Ueberlassung kann zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen.

§ 2 a.

Erfolgt die Ueberlassung der Stelle (§ 2) gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das

Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

§ 2b.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 2c.

Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigenthümer des Rentenguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint.

§ 2d.

Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig

die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbstständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustands darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 2e.

Wird im Falle des § 2 c die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 2 d die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünf- und zwanzigfachen Betrage verlangen.

§ 3.

Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erhält, fließen zu dem im § 1 bezeichneten Fonds.

§ 3.

Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erhält, fließen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren — zu dem im § 1 bezeichneten Fonds und sind alljährlich in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren kann über diese Einnahmen im Staatshaushaltsetat auch anderweit verfügt werden.

§ 4.

Zur Bereitstellung der Summe für die im § 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurfen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung S. 1197) zur Anwendung.

§ 5.

Die aus Anlaß der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, sind stempel- und kostenfrei.

§ 6.

Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Die aus Anlaß der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, sowie das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde, sind stempel- und kostenfrei.

§ 6.

Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Anmietungen oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben.

Ueber die gesammten Ein-

nahmen und Ausgaben des im § 1 genannten Fonds ist nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.

§ 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des § 4 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Kommission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Kommission, welcher je 2 Mitglieder der beiden Häuser des Landtags angehören sollen, sowie über den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission erfolgen im Wege königlicher Verordnung.

§ 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des § 4 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Kommission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission erfolgen im Wege königlicher Verordnung.

Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind aus dem im § 1 genannten Fonds zu bestreiten. Dieselben sind nach Maßgabe der durch königliche Verordnung getroffenen Einrichtungen vom 1. April 1887 ab in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

Urkundlich 1c.

Urkundlich 1c.

Gegeben 1c.

Gegeben 1c.

Aus dem betreffenden Kommissionsbericht entnehmen wir die folgenden Stellen.

§ 1.

Die Motive der Vorlage nehmen zur Durchführung der beabsichtigten Ansiedelungen in Aussicht:

1. Verwendung geeigneter Grundstücke des vorhandenen fiskalischen Domänen- und Forstbesitzes zur Errichtung landwirthschaftlicher

Schriften XXXII. — Innere Kolonisation.

8

Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange (Bauernhöfe und Arbeiterstellen).

2. Bereitstellung von Staatsmitteln zum käuflichen Erwerbe solcher Grundstücke, welche sich zur Errichtung der vorbezeichneten landwirthschaftlichen Stellen eignen.
3. Bereitstellen von Staatsmitteln zur erstmaligen Einrichtung und zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Stellen und ganzer Landgemeinden.

Dabei ist bemerkt, daß der Staatsbesitz an Domänen und Forsten, wenn auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, doch nur ausnahmsweise für die Zwecke des Gesetzes werde verwendet werden können, weil zunächst noch in gewissem Umfange die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 erfolgte Verpfändung derselben für die Staatsschuld und die Rente des Kronfideikommißfonds entgegenstehe, weil ferner dieselben in schwer löslichem Pachtverbande seien und daraus nur sehr allmählich frei würden, weil weiter die Domänen vielfach als Musterwirthschaften betrieben würden und deren Eingehen daher wirthschaftlich schädlich sein müsse, weil endlich die Domänen häufig nicht zertheilt werden könnten wegen des hohen Werthes der auf denselben befindlichen Gebäude.

In der Hauptsache würden die Stellen mithin auf neu zu erwerbenden Grundstücken zu errichten sein. Bei beiderlei Grundstücken, den neu zu erwerbenden sowohl wie bei den zur Ansiedelung zu verwendenden Domänenvorwerken und Forstgrundstücken würden die Kosten der Einrichtung und erstmaligen Regelung der in § 1 Nr. 2 b bezeichneten öffentlichen Verhältnisse in erhebliches Gewicht fallen.

Diese Kosten werden besonders hoch sein, wenn es sich um die Errichtung ganzer Landgemeinden handelt; sie können sich in mäßigen Summen halten, wenn ein Anschluß der neuen Stellen an vorhandene Verbände möglich ist.

Die Begründung der Vorlage führt zur Rechtfertigung der, wie sie sagt, ziemlich arbiträr bemessenen Summe von 100 Millionen an, daß in den letzten Jahren der Durchschnittspreis der in Betracht kommenden Güter in den beiden theilhaftigen Provinzen pro Hektar 560 Mark betragen hat.

Hiernach würden die 100 Millionen an sich den Ankauf von 200 000 ha gestatten; zu dem Ankaufspreise treten aber, wie die Motive auf S. 3 ausdrücklich sagen, die nicht minder erheblichen Kosten der Besiedelung selbst.

So vielfach auch die Möglichkeit, die von der Vorlage verfolgten Zwecke durch dieselbe zu erreichen, bestritten ist, so ist doch die Behauptung nicht aufgestellt worden, daß der Betrag des Fonds zu hoch gegriffen sei.

Es wurde in der Kommission das Verhältniß angeregt, in welchem voraussichtlich die Kosten des Grunderwerbes zu denjenigen der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, sowie der ersten Einrichtung der Stellen stehen würden (§ 1 Nr. 1 bezw. Nr. 2).

Schon bei der ersten Verathung im Plenum ist ausgeführt, daß die Kosten pro Hektar zuzüglich der Einrichtungskosten auf 1200 Mark geschätzt, und darnach berechnet, daß man unter Zugrundelegung von 20 ha

Land für die Stelle aus dem Fonds etwa 100 000 ha erwerben und darauf 5 000 bäuerliche Stellen einrichten könne, was, eine Zahl von 7 bis 8 Personen auf die Stelle gerechnet, eine Zunahme der deutschen Bevölkerung um 40 000 Seelen ergäbe.

Von anderer Seite führte man schon im Hause aus, und es ist dies auch in der Kommission vertreten worden, daß von den 100 Millionen die Hälfte zu Bauten, Meliorationen und Einrichtungen für Kirche und Schule werde benutzt werden müssen, und daher nur die andere Hälfte zum Ankauf von Grundbesitz übrig bleiben werde.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat, unter Hinweis auf seine bezüglichen Anführungen in der Sitzung vom 22. Februar, wegen der Einrichtung neuer Försteretablissemments und Arbeiterwohnungen im Etat der Domänen- und Forstverwaltung verwiesen und gemeint, daß sich danach die Einrichtung eines Bauernhofes bezw. einer Arbeiterwohnung mit 12 000 bis 18 000 Mark bezw. mit 3 000—3 500 Mark werde herstellen lassen. Uebrigens könne nach den besonderen Fällen und je nach der Art der Verleihung der Stelle vielfach billiger gebaut werden als bei den abgelegenen und isolirten Etablissemments des besonders solid und massiv bauenden Domänen- und Forstfiskus. Ueber die Größe der einzurichtenden Stellen erklärte der Herr Minister in der Sitzung vom 22. Februar, daß die Abgrenzung der bäuerlichen Stellen je nach der Güte des Bodens auf 5 bis 50 ha zu bemessen sein würde, auch daß man entsprechend der Prästationsfähigkeit der Reflektanten Stellen von verschiedener Größe zu bilden haben werde. Die Arbeiterstellen würden so zu bemessen sein, daß sie eine Häuslichkeit gewähren, etwas Grabeland und ein Stück Wiese, so daß der Arbeiter das nöthige Hausvieh halten könne.

Von anderer Seite wurden diese Veranschlagungen erheblich zu niedrig befunden und bei Annahme des Grundwerthes mit 390 Mark für den Morgen, sowie unter eingehender Berechnung der Kosten für Bebauung und Regulirung der Stelle, sowie des anzuschaffenden Inventars der Preis eines Bauernhofes auf mindestens 40 000 Mark berechnet. Dabei wurde versichert, daß man so kapitalkräftige Kolonisten bei den Verlockungen der Auswanderung nicht finden werde, und daß schon an dieser Schwierigkeit die Ausführung des Gesetzes scheitern müsse.

Die Richtigkeit dieser letzteren Berechnung ist in Zweifel gezogen und insbesondere hervorgehoben, daß es zur Sicherung des Fiskus nothwendig sei, nur Kolonisten anzusiedeln, welche das für die Stelle nöthige Inventar mitbringen.

Unter Anlehnung an den Durchschnitt dieser verschiedenen Schätzungen erscheine es wohl zulässig, schon aus den Mitteln des ursprünglichen Fonds die Errichtung von etwa 5 000 bäuerlichen und 3 000 Arbeiterstellen als möglich in Aussicht zu nehmen, was — die Familie zu 5 Köpfen gerechnet — eine Vermehrung der deutschen Bevölkerung um 40 000 Seelen ergeben würde: eine Zahl, welche bei der geringen Volksdichtigkeit der beiden Provinzen die wirtschaftliche Existenz der dort angesessenen deutschen wie vol-

nischen Bevölkerung nicht gefährden kann, dennoch aber, an richtiger Stelle untergebracht und angelegt, ein gewichtiges Element zur Germanisirung der beiden Provinzen bilden wird. —

§ 2.

Der Absatz 1 des § 2 führte in der Kommission zu keinen Erörterungen. Anders der Absatz 2, welcher über die Form der Begebung der Stellen Bestimmung trifft.

Wenn der Regierungsentwurf kurz hin sagt:

die Ueberlassung kann in Zeitpacht oder zu Eigenthum erfolgen,

so folgt daraus, wie von dem Herrn Kommissar des Justizministers hervorgehoben wurde, keineswegs, daß die Ueberlassung zu Eigenthum nur gegen Kapital und nicht vielmehr auch in der nach § 91 Absatz 3 des Realasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsammlung S. 77, zulässigen Weise gegen Rente erfolgen könne.

Wie bei der ersten Berathung im Plenum, wo sowohl die Form des Rentenguts als auch die Wiederherstellung der Erbpacht angeregt wurden, so kamen auch in der Kommission diese Vorschläge zur Debatte. Dabei wurde nicht verkannt, daß das bestehende Recht für die Verleihung der Stellen bereits die Möglichkeit gewähre, durch Zusammenfassen der Institute der Zeitpacht und des Kaufes mit vielfach möglichen Nebenverträgen die Besonderheit der Fälle nach deren Bedürfniß zu reguliren. Auch wurde der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß mit der Zeit die auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden domanialen Bauern- und Arbeiterstellen, wenn deren Vorzüge erst zum lebhaften Bewußtsein des großen Publikums gelangt und in dessen Verständnis eingedrungen seien, ebenso starke Nachfrage finden würden, wie die Pachtungen der jetzt bestehenden Domänenvorwerke. Indessen dürfe man gerade für den Kreis der als Ansiedler in Betracht kommenden Bauern nicht die aus der Neuheit solcher Pachtungen hervorgehenden Vorurtheile, sowie die Wirkung des Mißtrauens, welches durch leicht verfangende Agitation zudem gesteigert und erhalten werden würde, zu gering veranschlagen. Der Bauer strebe vor allem nach der Erlangung von Eigenthum an dem Grundbesitz, dem er Leben und Arbeit widmen solle. Die Einräumung bloßer Nützungsrechte werde keine ausreichende Anziehungskraft auf das Landvolk üben, zumal es bei Auswanderung schneller und leichter zu Grundeigenthum zu gelangen hoffen dürfe. Der Kauf gegen Rente auf nur 30jährige Frist, wie ihn das heutige Recht gestatte, beschränke denselben auf einen viel zu kurzen Zeitraum und schließe, indem er viel zu große Ansprüche an die Kapitalkraft erhebe, von dem Mitbewerbe weite und sehr geeignete Kreise von Kolonisten aus — jüngere abgefundene Bauernsöhne, tüchtige Arbeiter u. s. w. —, welche gern die Gelegenheit ergreifen würden, ohne Kapitalaufwendung Grundeigenthümer zu werden und ihre kleinen Kapitalien zur Beschaffung des Wirthschaftsinventars und zum Betriebe und zur Melioration der Stellen zu verwenden.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden sehr verschiedene Mittel in Antrag gebracht.

Von einer Seite wurde neben der Zeitpacht die Erbpacht vorgeschlagen und folgender Zusatz beantragt:

„Für die im Wege der Erbpacht stattfindenden Ueberlassungen tritt der Abschnitt 2, Theil I, Tit. 21 des Allgemeinen Landrechts mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß die Vererbpachtung nur gegen eine feste Rente an Geld oder Naturalien stattfinden darf. Die entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung S. 77) werden bezüglich dieser Ueberlassungen aufgehoben.“

Der Weg, bei welchem in keiner Weise an die Wiedereinführung abgeschaffter feudaler Formen gedacht werde, sei für die legislative Ausführung der einfachste und sicherste und schaffe für beide Kontrahenten klare und feste Rechte.

Dem gegenüber ist von anderer Seite bestritten, daß die Erbpacht diese Ziele zu erfüllen vermöge, und darauf Gewicht gelegt, daß die Form der Erbpacht, weil sie eben der Rechtsform des abgeschafften und schlecht beleumundeten getheilten Eigenthums angehöre, nicht mehr wiedereinführbar sei. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß in mancher anderen Richtung — Recht zur Verschuldung und zur Veräußerung — der Erbpächter nach dem Gesetze, also ohne besonderen Vertrag, welcher die gesetzlichen Befugnisse einschränke, zu weit gehende Befugnisse erhalten würde, deren Besitz die dauernde Erreichung der Ziele des Gesetzesvorschlages in Frage stelle. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Erbpacht seien auch derart mit anderen beseitigten Abschnitten desselben — namentlich über das Erbzinsgut — in Verbindung gebracht, daß eine einfache Wiedereinkraftsetzung der Bestimmungen über die Erbpacht ausgeschlossen sei und vielmehr eine neue gesetzliche Normirung des Instituts werde eintreten müssen.

Die folgergestalt zu reformirende alte Erbpacht nähere sich vielfach dem alten Rentengute, dessen Einführung als allgemeine Erwerbsart von Grundeigenthum seit geraumer Zeit im Interesse der inneren Kolonisation vielfach erörtert und gefordert sei, und zwar als wirthschaftlicher und agrarpolitischer Fortschritt von Mitgliedern aller politischen Parteien.

Während von diesen Seiten beantragt war:

die königliche Regierung zu ersuchen, die Vorlage durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche die vertragsmäßige Ueberlassung von Bauergütern und kleineren Stellen nur gegen eine durch allmähliche Amortisation ablösbare Rente

— oder,

wie andererseits beantragt ist,

gegen Erbpacht —

unter Bestimmungen ermöglicht, welche die dauernde Erhaltung des Gutes in der Hand deutscher Bauern oder Arbeiter sichern,

wurde von noch anderer Seite in Antrag gebracht:

die königliche Regierung zu ersuchen, im Anschluß an die gegenwärtige Vorlage mit thunlichster Beschleunigung einen derartigen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen.

Nachdem anfänglich keiner der vorgeschlagenen Anträge die Mehrheit der Kommission erhalten hatte und die Vertreter der königlichen Staatsregierung sich gegen die Wiederherstellung der Erbpacht ausgesprochen, einigten sich die verschiedenen Antragsteller, welche von einander mehr über die Ansicht von der Art des zweckmäßigsten Vorgehens als in Betreff des gemeinsam erstrebten Zieles abwichen, dahin: der Kommission die Einfügung des Rentenguts in den gegenwärtigen Gesetzentwurf, und zwar mit der Beschränkung auf die in Folge dieses Gesetzes zu gründenden Stellen, in Vorschlag zu bringen. —

Von den prinzipiellen Gegnern der Vorlage ist dem Institute des Rentengutes der Einwand entgegengestellt, daß es in seiner rechtlichen Gestaltung an der genügenden Klarheit fehlen lasse, daß es ferner, vermöge der dem Rentenverpflichteten auferlegten Pflichten, und im Falle der vereinbarten Unablässigkeit der Rente im Gegenfalle zum bestehenden Rechte — § 91 Abs. 3 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 — eine Rückbildung der Agrargesetzgebung vollziehe; daß es weiter große Schwierigkeiten schaffe für den Fall der Erbtheilung nach dem Tode des Rentenverpflichteten. Von einer Seite wollte man sogar in der Zulassung des Rentengutes eine Wiederherstellung der *glebae adscriptio* erkennen.

Es ist von Seiten der Staatsregierung, sowie aus der Kommission heraus diesen Angriffen entgegengetreten. Die weitere Klarstellung des Rechtsinstitutes des Rentengutes werde, wenn es sich erst einbürgere, von selbst sowie durch die Praxis der Gerichte und die Wissenschaft mit Sicherheit erfolgen. Erwäge man, daß von dem bestehenden Rechte das Rentengut der Kommissionsbeschlüsse nur durch die fakultative Zulassung der Unablässigkeit der Rente und durch die Freistellung des sonst unzulässigen Ausschlusses des Rechts zur Parzellirung der gegen Rente erworbenen Stelle sich unterscheide, daß sich aber sonst das Rentengut — abgesehen von den zum Rechtsschutze des Rentenverpflichteten getroffenen liberalen Vorschriften — vollständig auf dem Boden des gemeinen preussischen Zivilrechts bewege; werde ferner erwogen, daß hiernach das Rentengut in keiner Weise einen Anklang an das definitiv beseitigte Rechtsinstitut des getheilten Eigenthums oder bloßer erblicher Nutzungsrechte enthalte; werde endlich erwogen, daß auch in dieser Form das Rentengut nur für die auf Grund der gegenwärtigen Vorlage zu bewirkenden Ansiedelungen — also für eine übersehbare Zahl von Besitzungen — und auch hier nur fakultativ neben der Ueberlassung gegen Kapital und in Zeitpacht zugelassen werde: so dürfe die Qualifizirung des Rentenguts als eine reaktionäre Rechtsbildung mit vollem Grund als unzutreffend zurückgewiesen werden. Die Zulassung des Rentenguts lasse die großen und befreienden Ergebnisse und Arbeiten der preussischen Landeskultur- und Agrargesetzgebung durchaus intakt, und es könne zum Beweise der Verträglichkeit des Rentenguts mit einer durchaus liberalen Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung angeführt werden, daß im Königreich der Niederlande und im Großherzogthum Oldenburg ähnliche Rechtsbildungen bestehen und noch neuerdings erweitert worden. Die Behauptung, daß das Rentengut der Erbtheilung besondere Schwierigkeiten schaffe, ist bestritten. Der Nachlaß des Rentenverpflichteten bestche dann

in dem Werthe des Rentenguts abzüglich des zu veranschlagenden Kapitalwerths der Rente. Die Schätzung eines solchen Nachlasses ist nicht schwerer als unter Umständen diejenige von Vermögen, welche in kommerziellen und industriellen Unternehmungen angelegt sind. Wie eine Analogie des Rentenguts mit der alten Erbhutunterthänigkeit oder gutherrlich-bäuerlichen Verhältnissen hergeleitet werden könne, was doch wohl mit dem Ausdrucke *glebae adscriptio* gesagt sein solle, sei unverständlich.

Die Gesamtheit der im amendirten § 2 für die Gestaltung der Ueberlassung der Stellen zur Verfügung gestellten Rechtsformen, welche mit und neben einander in der allerverschiedensten Weise kombinirt werden können, wird es dem Fiskus möglich machen, den Anforderungen aller konkreten Fälle je nach den besonderen Umständen in vollem Maße gerecht zu werden.

Die Diskussion über das Gesetz in beiden Häusern des Landtags bewegte sich vorzugsweise auf politischem und juristischem Boden, wesentlich neue wirtschaftliche Gesichtspunkte, welche nicht schon in den in diesem Referate ausgezogenen Verhandlungen enthalten wären, traten nicht zu Tage. Das Gesetz wurde schließlich in der oben mitgetheilten Fassung des Kommissionsentwurfes mit der einzigen Aenderung angenommen, daß der § 3 folgende Fassung erhielt:

„Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erhält, sowie die Einnahmen aus wieder veräußerten Grundstücken und aus Zwischenwendungen, sind alljährlich in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen und fließen, soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren, bis zum 31. März 1907 zu dem in § 1 bezeichneten Fonds. Von dem letzten Zeitpunkt ab treten diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu.“

Zur Charakterisirung der ganzen, solchergestalt als einer der ersten und folgenschwersten Schritte zur inneren Kolonisation ins Leben getretenen Maßregel folge hier schließlich eine Besprechung des Gesetzes aus dem Juliheft der Preussischen Jahrbücher:

„Während es sich in der Regierungsvorlage nur darum handelte mit dem Fonds von 100 Millionen Grundstücke zu erwerben und dieselben nach Herstellung der nöthigen Wirtschaftseinrichtungen und Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse in passenden Größenverhältnissen an mittlere und kleinere Bauern in Zeitpacht oder zu Eigenthum zu übertragen, sieht das Gesetz, wie es jetzt gestaltet ist, noch eine dritte Art der Verwendung vor und führt mit der Konstruktion des Rentengutes eine wenigstens für unsere jetzige Gesetzgebung ganz neue Form des Grundeigenthums ein.

Schon seit fast zehn Jahren ist die Frage wiederholt angeregt worden, ob es sich nicht empfehle, im Interesse der Erhaltung eines mittleren und Kleinbesitzstandes den Erwerb von Grundeigenthum dadurch zu erleichtern, daß man an Stelle des Kaufes gegen Kapital den Kauf gegen Rente mehr in Anwendung bringe, da ein solcher von dem Ankauflustigen keine größere Kapitalsvorlage bedinge, also auch dem weniger Bemittelten den Ankauf ermögliche. Zwar sieht schon die bisherige Gesetzgebung den Kauf gegen Rente vor, allein unter Beschränkungen der Vertragsfreiheit, welche diese

Form der Eigenthumsübertragung nur selten beliebt und gebräuchlich machen können. In der Furcht nämlich vor dem Wiederaufleben feudaler Abhängigkeitsverhältnisse hat die liberale Strömung, welcher wir unsere gegenwärtige Agrarverfassung verdanken, in einer den sonstigen liberalen Grundsätzen von dem freien Selbstbestimmungsrecht eigentlich recht wenig entsprechenden Weise es unmöglich gemacht, Rentenverträge länger als 30 Jahre unablösbar zu gestalten, und gleichzeitig durch Fixirung des Maximalablösungssatzes auf das 25fache der Rente dafür gesorgt, daß ein dauerndes Rentenverhältniß auch nicht dadurch erreicht werde, daß durch Festsetzung einer sehr hohen Ablösungsquote die Ablösung als finanziell unvorthellhaft unterbleibt. Diese Beschränkung der Vertragsfreiheit wäre natürlich für den Käufer gegen Rente nie ein Grund gewesen, ihn vom Rentenkauf abzuhalten, allein sie war ein wesentliches Hinderniß für die Neigung der Verkäufer, größere Besitzungen zu zerzhlagen und zu mittlerem und Kleinbesitz auszuthun. Wer sich wenigstens nicht seines ganzen Grundbesitzes in dieser Weise entledigen will, sondern wer nur einen Theil abzugeben, den Rest aber selbst zu bewirthschaften geneigt ist, der hat das größte Interesse daran, schon wegen der Gemeinde-, Armen- und Schulverhältnisse und Lasten, auf die Entwicklung der Zustände unter den neuen Besitzern einigen Einfluß zu bewahren. Dieser Einfluß kann in den verschiedensten Formen rechtlich fixirt werden, so lange wie das Rentenverhältniß besteht, er verliert aber jede rechtliche Basis, sobald nach Ablösung der Rente der früher Rentenverpflichtete die absolut freie Disposition über seine Besitzung erhält. Die Aussicht, in absehbarer Zeit an Stelle der bisherigen durch die Abverkäufe gegen Renten geschaffenen Kolonisten eine ganz andere unberechenbare Gesellschaft auf den betreffenden, vielleicht dann ganz unwirthschaftlich parzellirten und in ihrer Leistungsfähigkeit geschädigten Besitzungen zu sehen, und dadurch in die unangenehmsten Gemeinde- und Nachbarverhältnisse zu kommen, mußte besonders überall da von dem Verkauf gegen Rente, wie überhaupt von der Errichtung neuer Bauernstellen abschrecken, wo man die Beispiele der Verwilderung und des wirthschaftlichen Heruntersinkens in, ohne solche Kautelen angelegten Kolonien vor Augen hatte. Die theilweise Zerzhlagung größerer Besitzungen unterblieb gerade da, wo sie zur Herstellung einer angemessenen Besitzvertheilung in den Gegenden mit überwiegendem Großgrundbesitz am nothwendigsten gewesen wäre. Die vielfachen Verhandlungen nun, welche im Landes-Oekonomie-Kollegium und in der Zentral-Moorkommission über die Aufhebung jener den Rentenkauf beschränkenden Bestimmungen in den letzten Jahren geführt worden sind, hatten zwar klargestellt, wie nützlich im Landeskulturinteresse die Wiedereinführung solcher dauernden Rentenverhältnisse sein könnte, allein sie hatten nicht hingereicht, um alle Bedenken gegen eine Aenderung der Gesetzgebung zu überwinden, zumal da es sich nicht leugnen ließ, daß der Privatbesitz nach den Vorgängen bei der Aufhebung der Erbpacht, wie sie z. B. noch in jüngster Zeit in Schleswig-Holstein zu großer Schädigung der Vererbpächter geführt hatten, wenig Neigung zeigen werde, auf Verhältnisse sich einzulassen, von denen immerhin die Möglichkeit zugestanden werden mußte, daß sie eines Tages bei veränderten Zeitströmungen durch

gesetzlichen Zwang aufgehoben werden könnten. Für die Ausübung von fiskalischem Besitz gegen Rente glaubte man aber unter gewöhnlichen Umständen mit einer 30jährigen Unablässigkeit auskommen zu können: wer sich so lange auf seinem Eigenthum erhalten habe, von dem dürfe man auch wohl annehmen, daß er, bezw. seine Nachkommen, den Segen geschlossenen Besitzes und guter wirthschaftlicher Verhältnisse genugsam erprobt habe, um auch ferner ohne äußern Zwang bestrebt zu sein, sich diese Vortheile zu erhalten. Und was die Gestaltung der Gemeinde-, Schul- und Armenverhältnisse angehe, so liege ja für den Fiskus, der doch die ganze Bevölkerung — einerlei ob hier oder dort — in letzter Instanz zu versorgen habe, die Sache nicht so bedenklich wie für den Privatbesitzer. —

Es mußte also noch ein neues, durchschlagendes Moment hinzukommen, um die Verwaltung geneigt zu machen, auf die Konstruktion unablässiger Rentenverhältnisse, wie sie das in Rede stehende Gesetz aufweist, Werth zu legen. Wenn man sich entschloß große Staatsmittel aufzuwenden, um in den polnisch redenden Landestheilen deutsche Kolonisten anzusiedeln, so mußte man natürlich auch alles Mögliche versuchen, das Fortbestehen dieser Kolonisten als Deutscher nach jeder Beziehung hin zu sichern. Zu dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kolonate gesellte sich nun auch das spezielle politische Interesse der Erhaltung derselben in deutschen Händen. Dies letztere Interesse kann aber nur gesichert werden, wenn die Regierung sich einen bestimmten Einfluß auf den Gang der Besitzveränderungen in den einzelnen Wirthschaften vorbehält. Einen solchen Einfluß hat sie natürlich bei der Zeitpacht. Diese aber hat den Nachtheil, daß sie den Pächter nie zu den Anstrengungen zur Hebung und Verbesserung seines Betriebes veranlaßt, welche bei dem Eigenthümer durch das Bewußtsein angeregt werden, daß jeder bei solcher Arbeit vergossene Schweißtropfen schließlich ihm und seinen Rechtsnachfolgern zu gute kommt. Ganz freies Eigenthum unterliegt aber wieder der Gefahr in polnische Hände zurückzukehren, die um so größer ist, als der Stand der Kolonisten in der ersten Zeit nicht gerade der angenehmste sein wird, also ganz abgesehen vom wirthschaftlichen Rückgang die Neigung zum Verkauf immerhin naheliegend sein wird. Es mußte also eine Form gefunden werden, die dem Kolonisten alle die Vortheile und Antriebe sicherte, welche aus dem Gefühl des gesicherten Eigenthums hervorgehen, und welche doch der Regierung den nöthigen Einfluß auf die Entwicklung der Verhältnisse vorbehielt. Man hätte dies vielleicht auch dadurch erreichen können, daß man der Regierung durch das Gesetz die Vollmacht gegeben hätte, Grundstücke auszugeben, welche ähnlich wie die Bondenholzungen in Schleswig-Holstein, die ohne Genehmigung der Regierung nicht anders als zur Waldkultur benutzt werden dürfen, ohne Genehmigung der Regierung nicht getheilt, veräußert u. dergl. werden konnten. Dies hätte jedoch einen viel größeren Einbruch in unser bestehendes Agrarrecht bedeutet als die partielle Aufhebung des Paragraphen, welcher die Unablässigkeit der Rente über 30 Jahr hinaus verbietet. Zudem konnte diese Aufhebung dem modernen liberalen Bewußtsein mundgerechter gemacht werden durch die von Miquel seiner Zeit sehr geschickt gefaßte Formel, daß

gerade das liberale Bewußtsein die Wiederherstellung der ganz ungerechterweise beschnittenen vollständigen Vertragsfreiheit fordere. Entspricht es doch auch in anderer Beziehung ganz der, hoffentlich bald verschwindenden vulgären Strömung, staatliche direkte Eingriffe zu perhorresziren, dagegen der Willkür der kontrahirenden Parteien alles zu überlassen. So erhielt denn das Gesetz die Fassung, daß bei Ueberlassung einer Stelle gegen feste Rente die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden könne. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Die Regierung als Rentenverleiherin ist nun in der Lage durch Vertrag sich sicher zu stellen, daß das Rentengut ohne ihre Zustimmung nicht in andere Hände übergehen kann, daß es weder zertheilt, noch mit anderen Besitzungen vereinigt wird, daß der Besitzer keine zu große Schuldenlast übernimmt und welche andern Bedingungen sie im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stelle aufzulegen für gut findet. Der Rentenpflichtige ist durch weitere Bestimmungen des Gesetzes dagegen gesichert, daß diese vertragsmäßigen Beschränkungen nicht unwirthschaftlich gehandhabt werden. Eine höhere Ablösungsquote als der 25fache Betrag der Rente kann nicht erhoben werden, wenn er selbst nicht auf Ablösung provoziert; verweigert die Regierung die Zertheilung oder Zusammenlegung seines Grundstückes, so kann er Rekurs an die Generalkommission bezw. das Ober-Landeskulturgericht nehmen, welches im gemeinwirthschaftlichen Interesse diese Weigerung aufheben kann. So wird ein Eigenthum entstehen, welches, wenn auch in der vollen Dispositionsbefugniß beschränkt, doch bei weiser Handhabung dieser Beschränkungen werthvoll und verlockend genug ist, um Kolonisten anzuziehen, zumal da sich hier eine Gelegenheit bietet, mit sehr geringen Mitteln in einen auskömmlichen Besitz zu gelangen. Man hat zwar diesem Verhältniß vorgeworfen, die Rente belaste von Anfang an den Pflichtigen so sehr, daß er in der gleich schlimmen Lage wie ein total verschuldeter Besitzer sein und sich nicht emporbringen werde. Daraus ist zu erwidern, daß es ja gar nicht gesagt ist, daß die Regierung die Rente so hoch bemessen muß, daß sie einer vollständigen Verzinsung des Boden- und Einrichtungskapitals entspricht; dazu kann die Regierung noch für die ersten harten Jahre der Einrichtung und Eingewöhnung Erleichterungen gewähren; sodann wird sie hoffentlich von der Befugniß vielfachen Gebrauch machen, die Rente nicht direkt als Geldrente, sondern als nach den Getreidepreisen wechselnde Rente zu konstituiren und damit den Rentenpflichtigen im Falle sinkender Preise erleichtern. Selbst wenn aber die Regierung so handeln wollte wie ein Privatbesitzer und die Rente nach Art der Pacht als ein Aequivalent für den Kapitalwerth der Besitzung berechnete, so stände der Rentenpflichtige immer noch nicht belasteter da als ein Zeitpächter, der doch auch neben der Pacht noch seinen Lebensunterhalt verdienen will. Was ihn aber vor dem Pächter vortheilhaft auszeichnet, ist die Sicherheit des Besitzes und des Werthzuwachses im Besitz. Man hat dann weiter den Vorwurf erhoben, das Gefühl, an eine unablässbare Rente gebunden zu sein, müsse den Rentenpflichtigen muthlos machen, seine Thatkraft und seinen Sparsinn abschwächen, da er ja doch seine Ersparnisse nicht benutzen

könne, um seine Lasten zu verringern. Ganz abgesehen davon, daß nach einer solchen Theorie ein Zeitpächter auch nicht sparen würde, steht auch nichts im Wege, die betreffenden Verträge so abzuschließen, daß der Rentenpflichtige in guten Jahren seine Verpflichtungen vermindern und dadurch für schlechte Jahre seine Lasten erleichtern könne. Die Regierung hat nur ein Interesse daran, daß die Rente niemals ganz abgelöst werde, weil dann die Eigenthumsbeschränkungen, auf die sie im politischen Interesse Werth legen muß, hinfällig werden; die rechtliche Basis für die an das Bestehen einer Rente geknüpften Bedingungen bleibt aber ganz dieselbe, einerlei ob die Rente immer gleich hoch bleibt oder ob sie bis zu einem verschwindend kleinen Theile, der eine materielle Last gar nicht mehr vorstellt, amortisirt ist. Will daher die Regierung von dem allerdings starken Anreiz zu eifriger Thätigkeit, der in der Hoffnung auf Befreiung von drückenden Lasten liegt, Gebrauch machen, so steht es ganz in ihrer Hand, den Rentenvertrag so abzuschließen, daß der Rentenpflichtige nach Zeit und Gelegenheit Theile der Rentenpflicht abstoßen kann, bis nur noch ein nomineller Betrag übrig bleibt.

Auf diese Weise gehandhabt dürften die Bestimmungen des Gesetzes als für die vorliegende Aufgabe entschieden zweckmäßig getroffene anzusehen sein. Wie bei den meisten Gesetzen liegt freilich der Schwerpunkt auch hier weniger in den Paragraphen als in den Personen, welche dieselben handhaben werden.

Speziell für die Kolonisation inmitten einer widerstrebenden Bevölkerung ist es ganz entscheidend, ob die richtigen Hände für dies schwierige Werk gefunden sind. Hier liegt eine Lebensaufgabe für die tüchtigsten Verwaltungsbeamten, die nur gelingen kann, wenn dieselbe in selbstloser Weise und mit dem Bewußtsein, jahrelange konsequente Arbeit aufwenden zu müssen, angegriffen wird. Gelingt, wie wir hoffen und wünschen, der schwierige Versuch, dann wird die Ausdehnung der Wirksamkeit dieses oder eines weiteren Fonds und dieses oder eines ähnlichen Gesetzes auf all die großen, nicht aus politischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen der Besiedelung mit mittlerem und kleinerem Besitz dringend bedürftigen Gebiete der Monarchie nur eine Frage der Zeit sein. Die Nothwendigkeit der Erhaltung und Vermehrung unseres Bauern- und Kleinbesitzerstandes, der Herstellung einer richtigen Mischung und Stufenleiter vom kleinsten bis zum größten Besitz, der Unterbringung wenigstens eines Theils unseres sonst zur Auswanderung oder zum Verkümmern verdammt jährlich wachsenden Bevölkerungsüberschusses im Vaterlande selbst wird dem Staate diese Aufgabe aufzwingen, sobald er an diesem Versuch gezeigt hat, daß seine Beamten dieser kolonisatorischen Thätigkeit, die einst den Ruhm der preussischen Verwaltung gebildet, noch gewachsen sind.“

III.

Ueber innere Kolonisationen und Kolonisationsversuche in Preußen¹⁾.

Von S. Kimpler.

In vorliegender Abhandlung hat sich Verfasser die Aufgabe gestellt, ein Bedenken zu untersuchen, welches von Gegnern wie von Freunden einer auf die innere Kolonisation gerichteten Domänenpolitik gegen die Ausführung derselben immer häufiger geltend gemacht wird.

Man will dieses Bedenken aus der Geschichte der Kolonisationen und besonders aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte herleiten und behauptet, daß die bisherigen, und namentlich die neuesten Versuche der inneren Kolonisation auf domanialem Gebiete in Preußen bezw. in jetzt preussischen Landestheilen derart mißglückt seien, daß sie zu einem weiteren Beschreiten dieser Bahn nicht ermutigen könnten. Untersuchen wir nun, inwieweit diese Behauptung begründet ist.

I.

Was zunächst die Kolonisationen früherer Jahrhunderte betrifft, so heißt es in der That leichtfertig Analogien herbeiziehen²⁾, wenn man, wie dies neuerdings mehrfach geschehen, den Erfolg oder Mißerfolg derselben für die Prognose der heute geplanten Domänenparzellirungen und Kolonisationen unbedingt nutzbar zu machen sucht. Den Beweis hierfür zu liefern, soll im Folgenden versucht werden.

Es lassen sich mit Bezug auf charakteristisches Gepräge, mit Bezug auf den Geist, dem sie entsprungen, und auf ihr Endziel bis zum Anfang dieses Jahrhunderts drei Hauptperioden der Kolonisation in Deutschland unterscheiden³⁾.

¹⁾ Diese Darstellung ist einer demnächst im Verlage von Dunder & Humblot erscheinenden Schrift des Verfassers über Domänenpolitik und Grundeigentumsvertheilung in Preußen entnommen. Es muß daher hier öfters auf die Ausführungen derselben Bezug genommen werden.

²⁾ Vergl. das Votum des Professor von Miaszkowski in der Sitzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 10. November 1885.

³⁾ Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, ein Beitrag zur Geschichte des preussischen Staates und der Kolonisation des östlichen Deutschlands, Leipzig 1874, S. VIII ff.

In der ersten Periode haben die Kolonisationen ihren Ursprung in einer Reaktion der nach der europäischen Völkermigration aus dem Osten der Elbe nach Süden und Westen weggezogenen Germanen gegen das in ihre früheren Sitze nachgerückte und im Laufe der nächsten Jahrhunderte sich immer weiter ausbreitende Slawenthum, in dem Drange der Zeit, höhere Kultur auch in den slawischen Ländern zu verbreiten, und endlich in dem Ringen des Christenthums mit dem Heidenthum. Es beginnt diese Zeit der Kolonisationsthätigkeit mit Karls des Großen Versuchen, die verlorenen Ostländer dem Germanenthum wieder zu gewinnen, und erreicht ihre Höhe unter der Regierung der Hohenstaufen, um alsdann allmählich wieder hinabzusinken. Durch Kolonisationen auf jetzt preussischem Gebiete hat sich seit Albrecht dem Bären, der, vermuthlich auf Anstoß einer glücklichen Unternehmung Erzbischof Friedrichs von Bremen, die Kolonisationsthätigkeit in der Priegnitz, dem Havelgebiet, dem Fläming und den Elbgegenden aufgenommen hatte, vor allem das Geschlecht der Askanier ausgezeichnet. Demnächst sind namentlich bemerkenswerth die auf friedlichem Wege ins Leben gerufenen Ansiedlungen in Pommern und Schlesien, sowie die, als eine planmäßige kriegerische Unternehmung des Deutschen Ordens gegen die heidnischen Landesbewohner sich darstellende Kolonisation in Preußen¹⁾.

Bei diesen fernliegenden Kolonisationen indeffen springt das Unzulässige, ihren Erfolg zum Maßstab für die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit eines Prosperirens der Kolonisationen unserer Zeit zu machen, ohne weiteres in die Augen; es wird denn auch zumeist nur auf spätere Unternehmungen hingewiesen, und wir brauchen daher auf diese älteren nicht näher einzugehen.

Die zweite Periode ist durchweht vom Geiste der Reformation. „War früher Spaten und Krummstab das Symbol der Einwanderung, jetzt ist es die Bibel²⁾.“ In dieser wie in der folgenden Periode ragt die Thätigkeit der Hohenzollern in besonderem Grade hervor. Trostlose Zustände in der Mark, insbesondere das Mißverhältniß zwischen dem zu kultivirenden Lande und der vorhandenen Zahl einer tüchtigen landbautreibenden Bevölkerung ließ die Hohenzollern auf Bevölkerungsvermehrung bedacht sein, und als nun bereits unter den beiden Joachim in Folge der durch die Reformation hervorgerufenen Kriege, des Bauernkrieges und des schmalkaldischen, zahlreiche Einwanderer sich nach dem von diesen Kriegen im allgemeinen unberührt gebliebenen Brandenburg wandten, wurde ihnen bereitwillig Aufnahme gewährt. Von jetzt ab verließen immer größere Schaaren von Protestanten, um ihres Glaubens willen mehr oder minder durch Unduldsamkeit und Fanatismus der Andersgläubigen bedrängt und verfolgt, die Heimath. Daß sie sich nach Brandenburg wandten, war hauptsächlich eine Folge der vermittelnden und toleranten Stellung, welche die Hohenzollern in den dogmatischen Differenzen zwischen dem reformirten Bekenntniß und

¹⁾ Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Berlin 1868, Bd. 1 S. 303 ff.

²⁾ Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. VIII.

dem strengen Luthertum einnahmen und vermöge deren sie mit gleicher Duldsamkeit den verschiedenen Sekten mit verschiedenstem Dogma entgegentraten.

Mit Kolonisationen in größerem Maßstabe begann in dieser Zeit der Große Kurfürst. Seine Aufnahme der niederrheinischen Einwanderer aus dem Klevischen, der Niederländer, der französischen Réfugiés, der Soginianer, Waldenser zc. ist in gleicher Weise seiner hohen persönlichen Toleranz, seinen Veröhnlichkeits- und Friedensneigungen wie Gründen merkantilistischer Populationspolitik zuzuschreiben, zu der ihn die traurige Lage der Mark veranlaßte, welche unter seinem Vorgänger durch den dreißigjährigen Krieg so besonders hart betroffen worden war — hart betroffen nicht nur, weil dieser Krieg die Bodenkulturen verheert, das Land entvölkert hatte, sondern auch, weil die vor demselben vorhandenen gewesenen Kenntnisse und Fertigkeiten eines vorgeschrittenen Landbaues in Vergessenheit gerathen waren¹⁾. Seinen Nachfolger leiteten bei seinen Kolonisationen zumeist dieselben landeskultur- und populationspolitischen Gründe, denn begreiflicherweise hatte Friedrich Wilhelm nur einen Theil seiner Pläne, deren Vollen- dung die Thätigkeit einer Reihe von Generationen erforderte, selbst durchzuführen vermocht. Außerdem aber wurde Friedrich I. auch von seiner persönlichen Herzensgüte, sowie von Pietät gegen den Vater zur Aufnahme der Glaubensflüchtlinge und zur Fortsetzung des Werkes getrieben, das der Große Kurfürst begonnen. Durch Edikt vom 26. März 1701 vertrieb Friedrich „allen denjenigen Evangelischen, Reformirten und Lutheranern, welche der Religion halber anderwärts nicht bleiben können“, Aufnahme und besonderen Schutz in seinem Lande, und am 13. Mai erließ er das Naturalisationsedikt, welches allen in seinen Landen bereits etablirten oder künftig noch darin sich etablirenden Réfugiés, „es mögen dieselben aus Frankreich oder anderweitlich der Religion halber vertrieben worden sein“, versprach, sie sollten dem königlichen Hause mit Eidespflicht verbindlich gemacht haben würden, in jeder Hinsicht den eingeborenen Unterthanen gleich geachtet und gleich gestellt werden. Auch ließ er es an Benefizien mannigfachster Art nicht fehlen. So waren z. B. durch Edikt vom 2. April 1701 außer ihrer Ansehung noch eine Reihe von Vergünstigungen, wie freie Weide, Fischerei, Ausstattung mit Ackergeräthschaften und vieles andere mehr, den Kolonisten in Aussicht gestellt worden²⁾. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus und zeigte sich in zahlreichen Einwande-

¹⁾ „Die Kurmark Brandenburg“ — sagt Stadelmann — „hatte unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges besonders schwer gelitten. Weite Strecken des Landes waren öde und mit Gestrüpp bewachsen, von nicht wenigen Dörfern waren nur noch wüste Stellen vorhanden. Der Ackerbau war erschwert durch den Mangel an Arbeitskräften, von Betriebsmitteln aller Art. Die meisten Träger besserer Bodenkultur waren hinweggerafft, viele Regeln zweckmäßigen landwirtschaftlichen Betriebes außer Übung gekommen, zum Theil in gänzliche Vergessenheit gerathen.“ Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landesk. Preußens, Publikationen aus d. preuß. Staatsarchiv, Leipzig 1878, S. 1. Vergl. auch Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens, Berlin 1876, S. 1; Beheim-Schwarzbach a. a. O. S. 22 u. 31.

²⁾ Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 10; Beheim-Schwarzbach S. 99 ff.

rungen von Waldenfern, Pfälzern (niederländischer Abstammung), Schweizern, Mennoniten u. A.

Auch unter Friedrich Wilhelm I. war die Zahl der verlassenen Dorfmärken und Hofstätten, die Fläche früher bebauten und nun wüst liegenden Landes noch überaus beträchtlich. Ein vollständiger statistischer Nachweis der zu jener Zeit wüsten Stellen ist nach Stadelmann nicht vorhanden¹⁾, und man muß sich daher mit einzelnen Beispielen begnügen. So war Ostpreußen, das zwar von dem dreißigjährigen Kriege nicht unmittelbar berührt worden war, das indessen durch den im Verlaufe des Krieges mit Polen um die Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgten Tartareneinfall und später durch die Beulenpest unglaublich verheert worden war, ganz besonders verwüstet und menschenleer; fand doch der König in Litthauen noch 60 000 Hufen herrenlos, ödes Land vor²⁾. Aber auch in den übrigen Landestheilen war die Bevölkerung noch verhältnißmäßig dünn und keineswegs so stark, daß aus ihr eine genügende Anzahl von Ansiedlern für die un bebaut liegenden Stellen sich hätte rekrutiren lassen. So mußte denn auch Friedrich Wilhelm sich nach auswärtigem Kolonistenmaterial umsehen, und da auch während seiner Regierung noch zahlreiche Glaubensflüchtlinge ihre Heimath verließen, richtete sich bei dem ihm eigenen frommen Sinn sein Blick naturgemäß besonders auf diese Heimathlosen (vergl. Beheim-Schwarzbach).

Zunächst suchte er zwar aus den übrigen Provinzen, z. B. aus dem Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, in die entvölkerten und verwüsteten Landestheile Familien hineinzuziehen, deren Verhältnisse von den Provinzialkammern vorher sorgfältig geprüft werden sollten³⁾. Danach aber beförderte er die Einwanderung durch Erlaß einer Reihe von Patenten, vom 15. März 1718, 16. März 1719, 10. April 1723, 11. Februar 1724 und vom 2. Februar 1732⁴⁾, die ins Französische übersetzt und in auswärtige Zeitungen inserirt wurden, und in denen er Gleichstellung der Einwanderer mit seinen Unterthanen, Anlegung von Kirchen, Reisekostenvergütung, Dotationen mit Land und Inventar, Gewährung von Freijahren „von allen praestandis“ sowohl für diejenigen, welche auf eigene Kosten die Reise bestreiten und sich ansiedeln, als für die, welche zwar die Reisekosten bezahlen, „aber mit einem ganz fertigen Hof, exklusive des Inventarii, auf Sr. königliche Majestät Kosten versehen werden“, als endlich auch für diejenigen, „welche auf Sr. Majestät Kosten beides, die Reise thun, als auch allda etablirt werden“, verhiess. Es erhielt jeder neu anziehende Bauer zwei Hufen (die Hufe zu 30 Morgen, der Morgen zu 300 rhein. □ Ruthen) und dazu folgenden Besatz und Hofwehre: als 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe, zur Saat 120 Scheffel allerhand Getreide, wie auch die nöthige

¹⁾ a. a. D. S. 35 Anm.

²⁾ Stadelmann ebenda. u. Beheim-Schwarzbach S. 158 u. 159. Vgl. auch Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I., Histor. Zeitschrift Bd. 30 S. 45 ff., ferner Die Provinz Preußen, Königsberg 1863 (Schubert), S. 39 ff.

³⁾ Beheim-Schwarzbach S. 159; Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. S. 35 u. 39.

⁴⁾ Mylius, Corp. Const. March. V 1 S. 406 und VI Misc. 66; Stadelmann a. a. D. S. 36.

Subsistenz auf ein Jahr lang und überdem das benötigte Ackergeräthe an Wagen, Pflügen, Sensen u. dgl.

Auch hinsichtlich der nach den Freijahren zu entrichtenden „*praestanda*“ traf der König außerordentlich milde Bestimmungen, und außerdem versicherte er bei eintretenden Unglücksfällen den Kolonisten weitgehende Nachsicht und Hülfe¹⁾.

In Litthauen schenkte Friedrich Wilhelm den angefahrenen Bauern und Kolonisten ihre Höfe und Wohnungen unter der Bedingung, daß sie dieselben in gutem Stande und in häuslichem Wesen erhielten. Ueberhaupt waren die Unterstützungen, die der König diesem Landstrich zu Theil werden ließ, ganz außerordentliche. So gab er während sechs Jahren 6 000 000 Thaler für Litthauen her, und dabei betrugen die jährlichen Staatseinnahmen nur 7 400 000 Thaler. Und dieser Aufwand ist begreiflich, wenn man z. B. erfährt, daß 15 508 Salzburger auf Staatskosten in der Provinz Preußen angesiedelt wurden, während nur 3000 wohlhabend genug waren, um sich aus eigenen Mitteln ansiedeln zu können²⁾.

Solche Maßregeln hatten denn auch einen gewaltigen Erfolg, und wir sehen in rascher Aufeinanderfolge Mennoniten, Schweizer, Pölzer, Salzburger, Oesterreicher, Schlesiern, Böhmen u. a. einwandern und zumeist lebensfähige Kolonien bilden.

Die dritte Kolonisationsperiode beginnt mit Friedrich II. Sie weist in ihren Zielen eine gewisse Ähnlichkeit mit der ersten auf, insofern als in ihr außer wirtschaftspolitischen Zwecken, die in dem bei dem Regierungsantritt Friedrichs noch immer vorhandenen starken Mißverhältniß zwischen Bodenfläche und Bewohnerzahl des Landes³⁾ begründet waren, auch allgemein politische oder, wenn man will, nationale Ziele verfolgt wurden. Es unterscheidet sich indessen diese Kolonisationsphase von den beiden vorangegangenen, wie es Beheim-Schwarzbach treffend kennzeichnet, im wesentlichen dadurch, daß Friedrich der Große die Kolonisation, die geradezu sein Stedenpferd war⁴⁾ und der er mit der allergrößten Vorliebe seine Thätigkeit zuwandte, erst zu einem ganz besonderen Verwaltungsweig herausgebildet, daß er erst „Methode“ in den Gang dieser wirtschaftlichen Frage gebracht hat. „Während seine Vorfahren meistens nur anknüpfend an Fäden, die außerhalb gesponnen waren, dieselben in ihr Land hineinzuziehen verstanden, um bestimmte Heimathsgenossen und Religionsverwandte, die flüchtig geworden, freudig aufzunehmen, warf der jetzige König die Knäuel weit in das »Reich« und noch weiter hinaus und zog in den sich kraus verbreitenden und nebartig über die fernsten, selbst außerdeutschen Gegenden sich ausspinnenden Geweben die Fremden, die Kolonisten »ohne Unterschied der Nation oder Religion«, wie er selbst es aussprach, mit

¹⁾ Stadelmann S. 37 ff.; Beheim-Schwarzbach S. 163 ff.

²⁾ Beheim-Schwarzbach S. 161.

³⁾ Die Bevölkerung betrug beim Regierungsantritt Friedrichs auf 2160 Quadratmeilen nur erst $2\frac{1}{2}$ Millionen Seelen: Stadelmann, Friedrich der Große u. s. w., Berlin 1876, S. 12.

⁴⁾ Beheim-Schwarzbach S. 265 ff.

großem Glück und künstlerischem Geschick hinein in das Land Preußen¹⁾." Behörden wurden beauftragt, Kolonisten herbeizuziehen, ihren Transport zu leiten, sie an Ort und Stelle zu dirigieren, die Gelder ihnen auszuzahlen u. s. w. Benefizien, die durch Patent bekannt gemacht wurden, wurden den Ansiedlern in reichlichster Weise gewährt. Hierhin gehören Unterstützungen mit Reisegeld, die „Werbe- und Enrollirungsfreiheit“, welche mit der Zeit sogar bis in die dritte Generation gewahrt blieb; die „Befreiung von körperlichen Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen“, auf eine gewisse Anzahl von Jahren; in der Kur- und Neumark dreijährige, in den übrigen Provinzen zweijährige Befreiung von der Konsumtionsatzise; Freiheit aller mitgebrachten Habseligkeiten, soweit nicht Handel mit ihnen getrieben wird, von öffentlichen Abgaben; freies Bürger- und Meisterrecht für die Professionisten und für solche, die sich auf dem Lande ansiedelten, Bauhülfsfelder und erbliche Ueberlassung der Häuser. Wer sich auf einer wüsten Stelle niederließ, erhielt eine Gratifikation von 150 Thlr., Baufreiheitsfelder u. c. Die Ausstattungen der Wirthschaften mit Areal kamen im Durchschnitt denen, welche Friedrich Wilhelm I. festgesetzt hatte, ziemlich gleich. Doch verfuhr Friedrich der Große mit Absicht nicht immer gleichmäßig. Z. B. erhielten in Pommern auf leichterem Boden die Bauern je 60 Morgen Acker, 6—10 Morgen Wiefewachs, einen Morgen Gartenland, außerdem Besatzvieh, Hofwehr u. c. oder das Geld dafür. Ebenso nahm Friedrich in anderen Landestheilen, so gut es eben ging, auf die Bodenarten Rücksicht.

Viele Einwanderer verursachten dem König außerordentlich hohe Kosten, namentlich die von ihm besonders protegirten Württemberger. So dotirte Friedrich vielfach die Vollbauern, die halben und viertel Bauern außer mit erblichem Besitz mit 1000 bezw. 500 und 400 Thalern; die Büdner erhielten 300 Thaler. Manche Ansiedler allerdings brachten Vermögen mit und verursachten gar keine Kosten; andere wurden auch von dem König, dem häufig ausreichende Mittel nicht zu Gebote standen und der überdies leicht die menschliche Arbeitskraft und den Erfolg, der sich allein durch sie erreichen ließ, zu überschätzen geneigt war, kärglich und ungenügend ausgestattet. Im allgemeinen kann man mit Beheim-Schwarzbach annehmen, daß die Ansetzung einer Kolonistenfamilie im Durchschnitt 400 Thaler Kosten aus der Staatskasse verursachte. Uebrigens mußten die Kolonisten eine monatliche Kontribution oder Nahrungsgelder entrichten, die nach Beheim-Schwarzbachs Annahme nicht nur vollständig die gewöhnlichen Zinsen der an sie gewendeten Kapitalien gedeckt, sondern noch Ueberschüsse gewährt hätten. Im übrigen wurden die Kolonisten, wie dies schon vor Friedrich II. geschehen war, als freie Leute angesehen²⁾.

Alles in allem genommen waren somit die Kolonisten besser gestellt als die alten Unterthanen des Königs; und wenn dies naturgemäß bei den letzteren auch nicht geringen Unwillen erregte, so sah doch Friedrich

¹⁾ Beheim-Schwarzbach S. 265 ff.

²⁾ Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit u. s. w., Publikationen aus dem preuß. Staatsarch., Leipzig 1882, S. 14 ff.; Beheim-Schwarzbach S. 272 ff. 291 ff.

mit großer Strenge darauf, daß die Einwanderer unter diesem Unwillen nicht zu leiden hatten.

Besonders bemerkenswerth ist noch, daß viele Großgrundbesitzer theils freiwillig, durch das Beispiel des Königs angereizt, theils um Titel u. s. w. zu erlangen, theils in Folge eines mehr oder minder direkten Zwangs, den der König auf sie ausübte, sich veranlaßt sahen, auch ihrerseits auf eigene Kosten oder mit Staatsunterstützung Kolonistenstellen zu gründen. Zu dem gleichen Verfahren auf kirchlichem Territorium wußte Friedrich auch die Geistlichkeit zu bestimmen. So entstanden denn auch auf diesen Wegen Hunderte von Kolonien¹⁾.

Was die Nationalität der Ansiedler betrifft, so hatte nicht nur das Reich, sondern ganz Europa dieselben geliefert. Es wanderten ein: Oesterreicher, Böhmen, Polen, Sachsen, Württemberger, Hessen, Pfälzer, Anhalter, Mecklenburger, Italiener, Griechen, Ungarn, Elßässer, Holländer, Dänen zc.; doch ist das deutsche Element überwiegend. Im ganzen sind während der 46 Jahre der Regierungszeit Friedrichs des Großen in Preußen 300 000 Kolonisten angesiedelt worden, darunter 197 834 Personen, die dem landwirthschaftlichen Berufe angehörten²⁾. Dieses Resultat aber hätte, trotz aller Reiz- und Lockmittel für die Ansiedler, nicht erzielt werden können, wenn nicht eben der Scharfblick des Königs die „außerhalb gesponnenen Fäden“, welche es in sein Land hineinzuziehen galt, zu rechter Zeit entdeckt hätte, d. h. wenn Friedrich nicht so sorgfältig Umschau gehalten und sogleich erkannt hätte, wo Unzufriedenheit unter der Bevölkerung und solche Zustände bestanden, welche den Leuten die Heimath verleiden und sie früher oder später von dannen treiben mußten, und welcher Natur jene Unzufriedenheit erregenden Momente waren. Uebrigens suchte Friedrich zu vermeiden, daß Auswanderungslustige herbeigezogen würden, welche etwa „gegen die Obrigkeit rebellirt“ und „etwas Kriminelles“ begangen hatten³⁾.

Mit Friedrichs II. Tode neigt sich die Kolonisationssthätigkeit ihrem Ende zu. Friedrich Wilhelm II. fand in den alten Provinzen, wenn auch noch nicht alles, so doch das meiste gethan: die Zeit der aus religiösen Gründen vertriebenen Flüchtlinge, die es zu schützen und aufzunehmen hätte gelten können, war vorüber, und die neuen, durch die zweite und dritte Polentheilung an Preußen gefallenen Landestheile boten Aufgaben, die in materieller und organisatorischer Hinsicht Kräfte beanspruchten, welche keineswegs in ausreichendem Maße vorhanden waren. Die Kolonisationen des Königs in den alten Provinzen waren jedenfalls nicht bedeutend. Ueber vieles Spezielle fehlen die Ueberlieferungen, und nur einige Kolonisationen lassen sich nachweisen, so z. B. die zwischen 1780 und 1790 erfolgte Ansiedelung der Sachsen in der Neumark⁴⁾.

Die Pläne Friedrich Wilhelms, in Neuostpreußen und Südprenen

¹⁾ Meißner a. a. O. Bd. 1 S. 309; Beheim-Schwarzbach S. 283.

²⁾ Beheim-Schwarzbach S. 141; Stadelmann, Friedrich d. Große u. s. w., Berlin 1876, S. 18.

³⁾ Stadelmann, Friedrich der Große u. s. w., Publikationen aus dem preuß. Staatsarchiv, Leipzig 1882, S. 18.

⁴⁾ Beheim-Schwarzbach S. 446.

Domänen zu zerfchlagen, um deutſche Koloniſten auf ihnen anzufiedeln, waren faſt gänzlich geſcheitert; und dies war durchaus erklärlich: ein Theil der preußiſchen Miniſter und Räthe waren ſtrikte Gegner der Koloniſation, und ein anderer Theil, die Mehrzahl der Dezerenten, ſo namentlich Graf Hoyer und von Triebenfeld, begingen die unglaublichſten Parteilichkeiten, Unredlichkeiten und Unterſchleiſe. Es ſollten die Güter zumeiſt gegen einen mäßigen Kanon in Erbpacht¹⁾ ausgegeben werden. Hierbei verfuhr nun Hoyer, von Triebenfeld u. A. lediglich nach Gunſt und zu eigenem Vortheil. Die betreffenden Beſitzungen wurden meiſt außerordentlich niedrig taxirt, und niedrig waren auch Anzahlung bzw. Erbbeſtandsgeſelder. Anſtatt daß die Ländereien bei den günſtigen Kaufbedingungen nach Kräften urbar gemacht und meliorirt wurden, waren die neuen Beſitzer nur darauf bedacht, dieſelben auszusaugen oder als günſtige Handelsobjekte zu benützen. So ſollen im poſener Kammerbezirk, wie Beheim-Schwarzbach ſich ausdrückt, in 22 „Portionen“, im ſaliſcher, vormals petrifauer, in 19, im warſchauer in 11, alſo zuſammen in 52 „Portionen“ 241 Güter, welche den reellen Werth von mindeſtens 20 Millionen beſaßen, für $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler verkauft worden ſein. Unter ſolchen Umſtänden mußte auch die an ſich rationelle beſchränkende Verordnung des Königs vom 19. Dezember 1796, nach welcher die Beſitzer unter keinen Umſtänden ohne beſondere Erlaubniß ihre Güter in irgend einer Form (z. B. in Form der Erbpacht) an Polen veräußern durften u., ziemlich bedeutungslos erſcheinen²⁾.

Im übrigen geht aus der von Beheim-Schwarzbach mitgetheilten Art der Veräußerung hervor, daß von einer Beſiedelung Süd- und Neu- oſtpreußens mit mittleren und kleineren Beſitzern durch Friedrich Wilhelm II. überhaupt nicht geſprochen werden kann.

Ueber die Koloniſationen Friedrich Wilhelms III., der im Gegenſatz zu ſeinem Vater wenigſtens theilweiſe die Politik Friedrichs des Großen wieder aufnahm, fehlen mancherlei Nachweiſe. Man kann indeſſen wohl annehmen, daß ſeine Thätigkeit in den alten Provinzen mehr auf die Verbeſſerung und Kräftigung der vorhandenen Kolonien, als auf Neugründungen gerichtet war. Für Süd- und Neuſtpreußen hatte der König einen jährlichen Etat von 16 500 Thalern bewilligt, außerdem aber ein Extraordinarium von 2 Millionen. Beſonders bemerkenswerth iſt es, daß dieſer König in ſeiner ſtruppulöſen Gewiſſenhaftigkeit im Gegenſatz zu Friedrich dem Großen, der das Prinzip hatte, eine Koloniſtenfamilie dürfe zur vollſtändigen Anſiedelung nicht mehr als höchſtens durchſchnittlich 400 Thaler koſten, auf das generöſte für die Koloniſtenfamilien ſorgte und auf dieſe Weiſe z. B. in Südpreußen auf 1111 Koloniſtenfamilien die Summe von 1180 250 Thalern („was Meilengelder, Etabliſſements u. beträfe“) verwendete³⁾.

Die Anſiedelung der Zillertaler und Philipponen, welche wieder „dem

¹⁾ Beheim-Schwarzbach S. 450 gebraucht zwar die Bezeichnung „Erbpacht“ nicht, doch ſpricht er von einem Kanon, der den Erwerbern der Güter auferlegt wurde.

²⁾ Ranke, Geſchichte Preußens von 1763 bis 1797 Bd. 1 S. 369 ff.; Beheim-Schwarzbach S. 446 ff.

³⁾ Beheim-Schwarzbach S. 454.

Quell der Barmherzigkeit und Toleranz, dem Wunsche des Ausgleichs und Entgegenkommens entsprungen“ war, charakterisirt sich, wie Beheim-Schwarzbach bemerkt, als „letztes Aufblühen einer ehemals erleuchtenden und erwärmenden Idee“.

Die späteren Kolonisationen von Inländern auf Domänenparzellen, welche sich nur als vereinzelt wiederaufgenommene Versuche der Kolonisation und keine eigentliche neue Hauptperiode derselben darstellen, fallen unter völlig andere Gesichtspunkte und werden weiter unten Berücksichtigung finden.

Nach alledem wird zunächst, wie unvollständig der in Vorstehendem gegebene Ueberblick auch ist, ins Auge fallen, daß die bisher geschilderten Kolonisationen zumeist nicht nur nach sorgfältigst durchdachten Plänen und unter heute nicht mehr bestehenden, die massenhaften Auswanderungen der Kolonisten aus der Heimath veranlassenden bezw. begünstigenden Zeitverhältnissen, sondern auch mit einer Fülle von überaus mächtig wirkenden Mitteln ins Werk gesetzt sind, von Mitteln, wie sie zum großen Theil in unserer Zeit niemals dem Staate zu Gebote stehen oder von ihm benützt werden können. Trotzdem ist es ein Trugschluß, wenn man aus dem in neuester Zeit immer und immer wieder betonten und theilweise auch konstatirten Mißerfolg jener Kolonisationen die Folgerung herleitet, daß in unserer Zeit, die der damaligen gegenüber so arm sei an Mitteln die Kolonisation zu fördern, die überhaupt ganz andere, der Einwanderung von Kolonisten ungünstigere Verhältnisse aufweise, — daß in unserer Zeit vollends sich ein ungünstiger Erfolg der Kolonisationsthätigkeit mit Sicherheit prognostizieren lasse.

Abgesehen nun davon, daß viele jener Kolonien erfreulich gediehen sind, lassen sich auch die Mißerfolge der damaligen Unternehmungen auf Ursachen zurückführen, die gerade in den spezifischen Verhältnissen und dem Kolonisationsverfahren jener Zeit lagen.

In erster Reihe galt es, Kolonisten entweder auf verwüsteten Stätten oder auf noch unkultivirten, erst urbar zu machenden Ländereien anzusetzen. Hier wie dort hatten die Ansiedler daher „mit fast allen rohen Schwierigkeiten der Neuan siedelung zu kämpfen“¹⁾.

Häufig waren zunächst Wohnstätten zum nothdürftigsten Unterkommen zu errichten, die früheren Feldmarken oder das erst neu zu kultivirende Land mußten von wucherndem Gestrüpp gereinigt werden, bestimmte Arbeitsstätten waren für den Neuanbau abzugrenzen, oder verwirrte Besitzverhältnisse aus früherer Zeit mußten wieder geregelt werden. Bielsach versumpften Flüsse und Bäche die Acker und erschwerten oder verhinderten so jede Kultur; die Wiederherstellung geordneter Flußläufe aber und die Herstellung einer geseglichen Regelung der Entwässerung erforderte die Arbeit einer Reihe von Herrschern²⁾.

¹⁾ Stadelmann, Friedrich der Große, Publik. aus d. preussischen Staatsarchiv, Leipzig 1882, S. 1.

²⁾ Vergl. Stadelmann ebendasselbst; Meitzen a. a. O. Bd. 1 Abschn. XIII; Milius, Corp. Const. March. Th. IV Abth. II Bd. 4 Nr. 10. 18. 19. 20; ferner Miel, Märkische Forschungen Bd. 1 S. 53 ff.; Kieperding, Wasserrecht und Wasserpölizei im preuß. Staate, Breslau 1866, S. 1 ff.

Dazu kamen die ungünstigen Kommunikationsverhältnisse der damaligen Zeit, in Folge deren die Kolonisten, je nachdem sie in eine verkehrsreiche oder entlegene Gegend kamen, mit sehr ungleichen Chancen ange-
setzt wurden, die naturgemäß ein sehr verschiedentliches Prosperiren der
Wirthschaften erklärlich machen.

Nicht zu vergessen ist auch, daß die Zeit der allgemeinen bauerlichen Frei-
heit noch nicht gekommen war, und wenn auch in der Blüthezeit der Koloni-
sation die Kolonisten selbst keine Leibeigenen waren, so mußte es doch offenbar
den Fortschritt und Aufschwung des gesamten bauerlichen und kleinen
Betriebes hemmen, daß der großen Masse der kleineren und mittleren
Wirththe die „Freudigkeit des Schaffens für den eigenen Besitz, der tausend-
fältig wirkende und Werthe schaffende Impuls freien Willens zu den Be-
rufsaufgaben noch fehlte“ (Stadelmann). Ueberdies waren unter dem
Großen Kurfürsten und auch später noch die Kolonisten zum Theil
nur Zeitpächter der Wirthschaften. So berichtet z. B. Beheim-Schwarzbach
von den holländern Kolonisten unter dem Großen Kurfürsten: „Sie wur-
den Zeitpächter ohne eigene erbliche Grundstücke, pachteten eine gewisse An-
zahl Milchkühe, sowie Wiese und Weideland für dieselben, die aber Eigen-
thum des Grundherrs blieb.“¹⁾

Sehr bemerkenswerth ist ferner, daß häufig Geldmangel die Ausführung
der Kolonisation in der ursprünglich geplanten Weise verhinderte. So
unterblieb dann mancherlei, was im Interesse der Ansiedler hätte geschehen
sollen. Namentlich trat dieser Fall unter Friedrich dem Großen oftmals ein,
der ohnedies, wie erwähnt, dazu neigte, den Erfolg der bloßen menschlichen
Arbeitskraft zu überschätzen.

Ueberdies konnten begreiflicherweise bei Masseneinwanderungen, wie sie
damals stattfanden, namentlich in Folge der erwähnten unzureichenden Kom-
munikationsmittel, die Verhältnisse und die Personen der Ansiedler nicht
immer genügend geprüft werden. Daher kam es denn, daß neben vielen
thätigen und arbeitsamen Kräften auch eine Menge zweifelhafter und ver-
kommener Existenzen in das Land gezogen wurden, die nicht nur selbst mehr
und mehr zu Grunde gingen, sondern auch als schädliche Fermente unter
den übrigen Kolonisten wirkten. Daß übrigens auch manche von den besten
Leuten alsbald nach ihrer Niederlassung von unbefiegbarer Unlust ergriffen
wurden, ist erklärlich genug. Theils hatten sie sich Täuschungen über die
Fruchtbarkeit des Bodens hingegeben, theils konnten sie sich an das rauhe
Klima nicht gewöhnen, theils hatten sie sich falsche Vorstellungen von den
mehrfach zu leistenden Scharwerksdiensten gemacht, theils auch wurde ihnen
durch der Beamten Unfreundlichkeit, Willkür und Unredlichkeit, welche trotz
aller Strenge weder Friedrich Wilhelm I. noch Friedrich II. völlig hatten
beseitigen können, die neue Heimath verleidet²⁾; auch waren die Hüfen
zuerst sämmtlich nicht bonitirt³⁾, sondern ein Jeder hatte sein bestimmtes

¹⁾ a. a. O. S. 37.

²⁾ Vergl. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. u. f. w., Publik. aus dem preuß.
Staatsarch., Leipzig 1878, S. 44. 45. 149.

³⁾ Vergl. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. u. f. w., Publik. aus d. preuß.
Staatsarch., Leipzig 1878, S. 44. 45. 149.

Areal ohne Rücksicht auf Bodenqualität und ohne Rücksicht darauf, ob seine Betriebsmittel für dasselbe ausreichten, zugemessen erhalten; naturgemäß aber mußten bei solchem Verfahren gerade die besseren Elemente, sobald ihnen die Folgen sichtbar wurden, Unzufriedenheit empfinden. Zwar suchte schon Friedrich Wilhelm I. dem Mißstande der fehlenden Bonitierung abzuhelpfen, allein in damaliger Zeit und insbesondere bei den Geldkosten, welche die beständig einwandernden Kolonisten immer von neuem verursachten, war dies nicht so leicht in Ausführung zu bringen. Alle diese damals als Ursachen der Unzufriedenheit wirkenden Uebelstände aber dürften in neuerer Zeit fortfallen, denn irrige Vorstellungen der Bewerber hinsichtlich der Grundstücke u. s. w. lassen sich bei den heutigen Verkehrsmitteln sehr wohl vermeiden, die übrigen letztangeführten Verhältnisse aber fallen für die Gegenwart überhaupt nicht mehr in Betracht.

Bemerkenswerth ist noch, daß diejenigen Kolonien, welche lediglich aus kleinen Stellen bestanden, aus Gründen, die wir an anderer Stelle darlegen, von vornherein den Keim des Untergangs oder des Elends in sich tragen mußten.

Schließlich möge noch auf ein Moment hingewiesen sein, welches Graf Udo zu Stolberg am 19. Dezember 1876 im Herrenhause nicht mit Unrecht betont hat: daß nämlich die ältere Kolonisation nicht verantwortlich gemacht werden dürfe, wenn die spätere Gesetzgebung durch eine Ueberladung namentlich des kleineren Grundbesitzes mit Steuern die Gründungen einer früheren Zeit lebensunfähig gemacht habe.

Ervägt man nun dies alles, so wird man unseres Erachtens zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Erfolge der früheren Kolonisationen sich in *malam* wie in *bonam partem* nur sehr bedingt für eine der heutigen inneren Kolonisation zu stellende Prognose verwerthen lassen¹⁾.

II.

Anders verhält es sich mit den Maßregeln, welche in unserem Jahrhundert seit dem *Ladenbergischen* Regime, also in einer Zeit, die der Gegenwart noch näher liegt, unter Verhältnissen und aus Beweggründen in Angriff genommen worden sind, die, wie wir sehen werden, vielerlei thatsächliche Analogien mit den heutigen bezüglichen Verhältnissen und den die heutige Domänenpolitik leitenden Motiven aufweisen.

Die erste Veranlassung zu den Domänenveräußerungen in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts gaben die traurigen Zustände *Neuvorpommerns*,

¹⁾ Im Begriff, vorliegende Arbeit dem Druck zu übergeben, ging dem Verfasser ein vor kurzem, im Juniheft der „Preussischen Jahrbücher“ erschienener Aufsatz über innere Kolonisation von *Beheim-Schwarzbach* zu. Wie Verfasser zu seiner Genugthuung erfah, gelangt dieser gründliche Kenner der altpreussischen Kolonisation zu einem ähnlichen Resultat, wie er selbst. Der positive Vorschlag, den *Beheim-Schwarzbach* an seine Untersuchung knüpft, wird an anderer Stelle Erwähnung finden. Hier sei nur noch einer beachtenswerthen Bemerkung desselben gedacht, der Bemerkung: daß in der heutigen Zeit bei dem täglich schwereren Kampfe ums Dasein die Ansprüche der Ansiedler bescheidenere geworden sein dürften.

welche ein helfendes Eingreifen des Staates dringend nothwendig erscheinen ließen.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nämlich war mit dem Sinken der landesherrlichen Macht der Jahrhunderte lang überaus blühende¹⁾ Bauernstand Pommerns und Rügens mehr und mehr durch die Grundherren vernichtet worden²⁾. Schon 1563 zeigt der Revers der Landstände eine landesherrliche Klage über das maßlose Abmeiern der Bauern³⁾. Doch waren die Herzöge nicht stark genug, dem Treiben der Grundherren ein Ziel zu setzen. Vielmehr wurde sogar in Folge der fortgesetzten Beschwerden der Landstände über die „Verschwendung und Anmaßung“ der Bauern unter dem 23. Mai 1569 eine Land- und Bauernordnung erlassen, welche allerdings, ebenso wie die ihr im Jahre 1662 folgende Bauern- und Schäferordnung, noch verhältnißmäßig milde Bestimmungen enthielt und zunächst nur der Verschwendung und Leppigkeit des Bauernstandes, sowie den Anmaßungen des Dienstvolkes steuern sollte⁴⁾.

Fernerhin gab zwar der im wolgafter Lande, dem heutigen Neuborpommern und der Insel Rügen, regierende Herzog Philipp Julius einer im Jahre 1616 von Philipp II. zu Stettin erlassenen verschärften, „renovirten und erklärten Bauern- und Schäferordnung“ für Wolgast keine Gültigkeit, allein schon im neunten Jahre nach dem Tode Bogislaus XIV., des letzten Pommernherzogs, am 1. Juli 1645, wurde von der schwedischen Regierung eine Bestätigung der Bauernordnung von 1616 erlassen, der 1647 und 1670 ohne wesentliche Aenderungen zwei renovirte Ordnungen folgten, welche sämmtlich die Einziehung der Bauernhöfe den Grundherren unter der Voraussetzung gestatteten, daß dieselben die Höfe selbst bewirthschafteten oder Vorwerke auf ihnen errichteten⁵⁾. Seit dieser Zeit nahm in Neuborpommern und Rügen, welche bis zum Jahre 1815 unter schwedischer Herrschaft blieben, während der südlich der Peene gelegene Theil des früheren pommerschen Herzogthums schon längst an Preußen gefallen war, das Abmeiern immer mehr überhand. Waren im Laufe der Zeit und namentlich durch die Kriegsnoth die Verhältnisse der Ritterschaft herabgekommen, so griff dieselbe, ohne von der Regierung ernstlich daran gehindert zu werden, immer wieder zu dem Mittel des Abmeierns oder wenigstens einer rücksichtslosen Ausbeutung der Bauernhöfe⁶⁾. Dazu kam, daß, wie schon im 30jährigen Kriege, so auch jetzt durch die zahlreichen Kriege und Revolutionen, welche unter der schwedischen Herrschaft das Land

¹⁾ Thomas Ranzow, *Pomerania oder Ursprung, Altheit und Geschichte der Völker und Lande Pomern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rügen*, herausgegeben von Hans Gottf. Kosegarten, Greifswald bis 1817, Bd. 2 S. 433.

²⁾ Barthold, *Geschichte von Rügen und Pommern*, Hamburg 1839, Bd. IV 2 S. 364; Gaede, *Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuborpommern und Rügen*, Berlin 1853, S. 40.

³⁾ Gaede a. a. D. S. 41.

⁴⁾ Gaede a. a. D. S. 42.

⁵⁾ Vergl. Mevius, *Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Abforderung und verminderten Abfolge der Bauersleute u. s. w. bei jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen*, Wismar 1685, S. 27. 57 ff.; Gaede S. 43 ff.

⁶⁾ Gaede S. 48.

verheerten¹⁾, die wohlhabenden Bauern, welche Gebäude, Saaten und Inventar als Eigenthum besaßen, naturgemäß fast sämmtlich ruiniert wurden. Zwar war die schwedische Regierung sogleich nach der am 4. Juli 1806 verordneten Aufhebung der Leibeigenschaft darauf bedacht, durch Parzellirung der Domänen für die Vermehrung des Bauernstandes Sorge zu tragen, allein der Ausbruch des französischen Krieges und die feindliche Okkupation des Landes verhinderten, daß diese Maßregel rechten Erfolg hatte. Außerdem war das Domanium in Folge der Bestimmung des pariser Friedens vom 6. Januar 1810²⁾, daß die von Napoleon gemachten Domänenverschenkungen ausdrücklich anzuerkennen wären, beträchtlich verringert worden. Nachdem aber beim Wiederausbruch des französischen Krieges dies Anerkenntniß widerrufen und das verschenkte Domanialvermögen wieder eingezogen worden war³⁾, verschenkte Karl XIII. sehr bald an seine Offiziere zur Belohnung „für ihre Mitwirkung zu der Befreiung Europas von der allgemeinen Bedrückung“ Domänen in freigebigster Weise; und wenn auch diese Offiziere sich nunmehr beeilten, ihre Güter durch billigen Verkauf, namentlich an die Pachtbauern, rasch in Geld umzusetzen⁴⁾, so war doch auch damit wenig geholfen.

Ebenso hat auch die preussische Regierung durch Verabpachtung domanialer Bauernhöfe, welche sie, bald nachdem ihr durch den wiener Traktat vom 7. Juli 1815 Neuvorpommern und Rügen zugefallen war, daselbst vorgenommen, den Bauernstand nicht in annähernd ausreichendem Maße zu kräftigen vermocht, und so erkannte man denn, daß die dortigen Grundeigenthumsverhältnisse nicht gefunden könnten, wenn nicht staatlicherseits energische Abhülfe getroffen würde.

Diese Erwägung nun war es, welche das hauptsächlichste Motiv für die Domänenpolitik der dreißiger Jahre abgab.

Es wurden nämlich im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts in Neuvorpommern und Rügen neben vielen kleinen Vorwerken, welche man im Ganzen verkaufte, die Domänen Groß-Elmenhorst, Sievertshagen, Vieschow, Trantow und Neuendorf behufs Gründung von bäuerlichen und kleinen Stellen parzellenweise veräußert.

Leider sind einmal eine Reihe wesentlicher Punkte und Einzelheiten des damals stattgehabten Parzellirungsverfahrens aus den Ministerialakten⁵⁾

¹⁾ Vergl. Ernst Moritz Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin 1803, S. 75.

²⁾ Sonnen Schmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen ergangenen Gesetze, Stralsund bis 1847, Bd. 2 S. 3. 265 (Gaede S. 56).

³⁾ Ebendasselbst.

⁴⁾ Ein Schenkungsbrief für den Obristen, Hofmarschall und Ritter von Platen und Obrist-Lieutenant Silzensparre, sowie ein zwischen diesem und einer Anzahl Pachtbauern abgeschlossener Kaufkontrakt finden sich bei Gaede a. a. O. Anlage 2a u. 2b S. 97 u. 98.

⁵⁾ Den folgenden Darstellungen liegt amtliches Material aus den Ministerialakten zu Grunde, in welche dem Verfasser zum Zwecke vorliegender Arbeit die Einsicht dankenswertherweise gestattet worden ist. Wenn im übrigen an einigen Stellen detaillierte Angaben gebracht sind, während sie an anderen vielleicht vermißt werden, so bittet Verfasser, diesen Mangel mit dem Umstande zu entschuldigen, daß das ihm zugängliche Material hin und wieder Lücken aufweist.

nicht zu ersehen, und zweitens lassen sich mancherlei persönliche, zur Beurtheilung dieses Verfahrens sowohl als seines Erfolges überaus wichtige Ermittlungen an Ort und Stelle jetzt nach so langer Zeit begreiflicherweise nicht mehr vornehmen. Immerhin aber dürfte auch das ungefähre Bild des damals beobachteten Verfahrens, welches sich aus den Akten ergibt, einiges Interesse bieten.

Auf Vorschlag des Chefs des Domänen-, Forst- und Jagdwesens, nachmaligen Staatsministers von Ladenberg, wurde durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. April 1835 genehmigt, daß Groß-Elmenhorst und Sievertshagen (Kreis Grimmen) zum Zwecke der Vermehrung eines kräftigen Bauernstandes in Neuborpommern „unter den angezeigten Bedingungen“ zer schlagen und veräußert werden dürften. Diese Bedingungen waren folgende: Die gebildeten Stellen sollten an tüchtige Oekonomen, namentlich an solche aus der Reihe derer, welche sich bereits als Domänenpächter bewährt hätten, vergeben werden, und zwar sollten den Erwerbern zur Erleichterung ihres Fortkommens die neuen Höfe aus freier Hand „gegen eine dem veranschlagten Ertrage entsprechende Bodenteile“ verliehen werden, von der ein Fünftel, zu 4 % kapitalisirt, nach Abschluß des Kontraktes in angemessenen Terminen (nach den Akten in drei Jahresraten) abzulösen sei, die übrigen vier Fünftel aber als Domänenzins so lange stehen bleiben sollten, bis die Käufer im Stande seien, dieselben nach ihren Kräften allmählich abzulösen.

In Groß-Elmenhorst wurden nach Abtretung einer Fläche von 700 Morgen an die Forst 5 Bauernstellen von 227 bis 252 Morgen und 5 neue Büdnerstellen von 1 Morgen 118 □ Rth. bis 3 Morgen 126 □ Rth. Fläche gegründet, und zwar 4 von diesen Büdnereien aus Tagelöhnerfathen des Vorwerks und den dazu gehörigen Gärten. Außerdem waren bereits 3 alte Büdnerstellen mit einem Areal von 5—10 Morgen vorhanden. Die 5 Bauernstellen sind freihändig unter den oben angeführten Bedingungen und zu folgenden Preisen verkauft worden:

	Kaufgeld			Domänenzins	
I für 1101	Thlr. 26	Sgr. 11	Pf.,	170	Thlr.
II und III zusammen	„ 2753	„ 11	„ —	340	„
IV „ 1160	„ 27	„ 9	„	170	„
V „ 1110	„ —	„ 8	„	170	„

Die 3 alten Büdnereien wurden den bisherigen Inhabern für 169 Thaler 10 Sgr. 7 Pf., 163 Thaler 18 Sgr. 4 Pf. und 151 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. ohne Aufserlegung eines Domänenzinses überlassen.

Die 5 neuen Büdnerstellen sollten licitando veräußert werden; es sind jedoch 3 derselben ebenfalls freihändig veräußert worden, und zwar:

- I 2 Morgen 43 □ Rth. mit Rathen für 312 Thaler 17 Sgr. 9 Pf. Kaufgeld,
- II 2 Morgen 43 □ Rth. mit Rathen für 292 Thaler 17 Sgr. 9 Pf. Kaufgeld,
- III 1 Morgen 118 □ Rth. mit Rathen für 269 Thaler 2 Sgr. 3 Pf. Kaufgeld.

Licitando wurden demnach nur 2 Büdnereien verkauft und zwar:

- I 1 Morgen 118 □ Rth. mit Kothen, abgeschätzt zu 269 Thaler
 2 Sgr. 3 Pf., für 281 Thaler Kaufgeld,
 II 3 Morgen 126 □ Rth. ohne Gebäude, abgeschätzt zu 692 Thaler
 3 Sgr. — Pf., für 530 Thaler Kaufgeld.

Besonders bemerkenswerth ist noch, daß die Bauernstellen II und III an den bisherigen Vorwerkspächter unter der Bedingung vergeben wurden, daß dieselben getheilt an seine beiden Söhne fallen sollten. Diese Bedingung wurde indessen nicht erfüllt, denn schon 1836 verkaufte der erste Erwerber beide Stellen an einen Gutsinspektor. Von einem Einschreiten wurde Abstand genommen.

Im übrigen läßt sich natürlich ohne genaue Kenntniß der damals bestehenden speziellen Boden- und lokalen Verhältnisse ein Urtheil über die Preishöhe der Grundstücke nicht fällen; doch haben sich zahlreiche Kaufbewerber eingefunden, und es scheint daher, daß dieselben im allgemeinen die Kaufpreise für angemessen erachtet haben. Dasselbe gilt, wie wir gleich bemerken wollen, auch für die anderen genannten Domänen.

In Sievertshagen wurden mit Hinzuziehung der schon vorhandenen 2 Bauern- und 2 Büdnerstellen und nach Abtretung von 750 Morgen zur Forst 5 Bauern- und 4 Büdnergrundstücke gebildet. Die Flächengrößen derselben und die Kaufgelder bezw. die Domänenzinsen waren folgende:

	Morgen	Fläche		Kaufgeld		Domänenzins
Bauernstelle I	238	105 □ R.	930	Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.	130	Thlr.
" II	210	120 "	1032	" 1 " 16 "	152	"
" III	206	87 "	961	" 18 " 7 "	148	"
" IV	268	48 "	827	" 24 " — "	120	"
" V	336	120 "	1480	" 1 " 5 "	212	"

	Morgen	Fläche		Kaufgeld	
Büdnerstelle I	10	28 □ R.	213	Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.	
" II	7	61 "	218	" 4 " 5 "	
" III	6	90 "	132	" 20 " 7 "	
" IV	12	16 "	155	" 16 " 8 "	

Die Bauerngrundstücke wurden freihändig verkauft. Von den Büdnereien wurden die beiden schon vorhandenen den bisherigen Inhabern überlassen und die beiden neu gegründeten licitando veräußert.

In Lieschow (Kreis Rügen) und dem anliegenden Dorfe Mursjewief waren bäuerliche und kleinere Besitzer bereits vorhanden, in ersterem Ort 4 Halbbauern, 2 Kossäthen, 5 Halbkossäthen und 12 Büdner, in Mursjewief 5 Halbbauern, 4 Kossäthen, 12 Büdner. Allein da die Bauernstellen ungenügend dotirt waren, und da überdies die Grundstücke sich in Gemengelage befanden, wurde auf Vorschlags von Badenborg durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 2. Februar 1842 genehmigt, daß die Dorfsfeldmarken Lieschow und Mursjewief von zusammen 1436 Morgen mit der Vorwerksfeldmark Lieschow von 1215 Morgen vereinigt, und daß demnächst unter Zertheilung des Vorwerks aus der gesammten Feldmark von 2651 Morgen etwa 20 Bauern- und 24 Büdnerstellen gebildet würden.

So sind dann in Gieschow 14 Bauernstellen von 58 bis 175 Morgen Areal exkl. 240 Morgen gemeinschaftlichen Weidelandes und 11 Büdnereien von 2--3 Morgen Ackerland exkl. 82 Morgen gemeinschaftlicher Weide, in Mursiewief 6 Bauernstellen von 67 bis 94 Morgen Ackerland exkl. 80 Morgen gemeinschaftlicher Weide und 12 Büdnereien von 4--5 Morgen exkl. 14 Morgen gemeinschaftlicher Weide gegründet werden. Die Büdnernstellen sind sogleich, und zwar die 11 Stellen in Gieschow für zusammen 2349 Thlr. 20 Sgr., die 12 Stellen in Mursiewief für zusammen 2123 Thlr. 12 Sgr., in drei Jahresraten zahlbar, an die vorhandenen Büdner freihändig veräußert worden. Die Bauernstellen aber wurden, wegen des damaligen Schwehens der Frage, ob die Bauernhöfe in Neuborpommern künftig zu Erbpacht oder zu Eigenthum verliehen werden sollten, nur verpachtet, nach Entscheidung jener Frage indessen im Jahre 1843 den bisherigen bauerlichen Wirthen zum Eigenthum überlassen: und zwar die 14 Bauernstellen in Gieschow für ein Kaufgeld von 29703 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. neben Außerlegung eines unablässlichen Domänenzinses im Gesamtbetrage von 223 Thln. ($\frac{1}{16}$ des Reinertrags), die 6 Stellen in Mursiewief für 12462 Thlr. 15 Sgr. Kaufgeld neben Außerlegung eines Domänenzinses von 98 Thln. Die Festsetzung des Domänenzinses erfolgte auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. März 1843, nach welcher die Domänenbauernhöfe in Neuborpommern fernerhin zu Eigenthumsrechten mit den bisher zur Bedingung gestellten Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß, zugleich aber unter Vorbehalt eines unablässlichen Grundzinses verliehen werden sollten; dieser Grundzins sollte allmählich bis auf ein Drittel des festgestellten Reinertrags des Hofes abgelöst werden, doch wurden die Besitzer berechtigt, den Zins bis auf $\frac{1}{16}$ des Reinertrags abzulösen.

Zu bemerken ist noch, das man bei den bisher erwähnten Zertheilungen, ebenso wie bei den weiterhin zu besprechenden, im allgemeinen möglichst an der Durchführung des Hofesystems festgehalten hat; auf die Vorzüge dieses Systems kommen wir noch zurück!

Die Veräußerung und Zertheilung der 2555 Morgen umfassenden Domäne Trantow (Kreis Greißwald) wurde im Jahre 1848 (unter dem 7. Dez.) von dem Verweser des Finanzministeriums, General-Steuerdirektor Kühne beantragt. Friedrich Wilhelm IV. trug anfangs Bedenken die Parzellirung zu gestatten, weil er fürchtete, es würde der Zweck, den Bauernstand zu stärken, nicht erreicht werden, sondern es würden vielmehr andere Personen, namentlich auch stralßunder Bürger, Parzellen erwerben; gleichwohl erklärte sich der König später dem Projekt geneigt, sofern nur der Zweck, durch Ausführung desselben bauerliches Eigenthum zu schaffen, einigermaßen sicher gestellt würde. Die Genehmigung wurde schließlich durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. September 1849 ertheilt, zugleich aber dem Finanzminister von Rabe bedeutet, in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, „daß diese Gelegenheit, wenn sie auch gering ist, benutzt werde, den in dem dortigen Lande fast ganz aufgelösten Bauernstand wieder zu begründen“. Nur insoweit dieser Zweck verfolgt werde, könne die Genehmigung ertheilt werden.

Die neu in Trantow errichteten 13 Bauern- und 12 Büdnernstellen, sowie die 8 alten, bereits vorhandenen Büdnereien, welche ihren bisherigen

Inhabern aus freier Hand überlassen wurden, haben ungefähr dasselbe Areal wie die Stellen in Kischow und Murschwitz. Bemerkenswerth aber ist, daß erstens nunmehr eine Konventionalstrafe (in Höhe des vierten Theils des Kaufpreises) für den Fall, daß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren der Besitzer eines Grundstücks auf demselben die erforderlichen Gebäude nicht errichtet haben sollte, festgesetzt wurde, und daß zweitens sehr viel ungünstigere, ja man kann wohl sagen, harte Kaufbedingungen gestellt wurden: $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises war anzuzahlen, $\frac{1}{4}$ in Jahresfrist und die übrig bleibende Hälfte binnen 3 Jahren nach der Uebergabe zu tilgen. Die Kaufgelderste waren mit 5% zu verzinsen. Auch beginnt jetzt an Stelle freihändigen Verkaufs allgemein das Licitationsverfahren zu treten.

Unter dem 4. Februar 1849 wurde von Kühne auch die Parzellirung Neuendorfs vorgeschlagen. Wie es scheint, hat den unmittelbaren Anstoß zu diesem Vorschlag der Umstand gegeben, daß an dem, zur Tilgung der Staatsschulden in den Etat aufgenommenen jährlichen Betrag von 1 Million Thalern eine dem zu erwartenden Verkaufserlöse ungefähr entsprechende Summe fehlte.

Die Genehmigung wurde indessen zunächst nicht ertheilt, weil Friedrich Wilhelm IV., der im allgemeinen die Kolonisationsbestrebungen begünstigte, bestimmte Domänen, welche von Alters her in dem Besitze des Hohenzollernschen Hauses oder anderer Fürstengeschlechter gewesen waren, soweit als möglich erhalten wissen wollte. Nachdem man ihm indessen wahrscheinlich gemacht, daß Neuendorf zu den säkularisirten Gütern gehörte (?), und überdies die finanzielle Nothwendigkeit des Verkaufs vorgestellt hatte, ertheilte er durch Kabinettsorder vom 26. November 1849 seine Genehmigung unter derselben Voraussetzung wie mit Bezug auf Trantow. Die Parzellirung erfolgte denn auch nach den nämlichen Grundsätzen wie dort. Errichtet wurden nach Zerstückelung der Domäne ein Vorwerk von 827 Morgen, 10 Bauernstellen von 80—140 Morgen und 15 Büdnereien von 1—8 Morgen; 4 Kossäthenstellen von 52—59 Morgen waren bereits vorhanden und wurden ihren bisherigen Inhabern freihändig überlassen.

Hinsichtlich des Urtheils über die Höhe der einzelnen Kaufpreise gilt das oben bei Besprechung der Parzellirung von Groß-Elmenhorst Gesagte. Die Gesamtsummen der Kaufgelder, welche sich bei den Veräußerungen von Trantow und Neuendorf ergeben haben, betragen 104 406 Thlr. und 105 263 Thlr. und ihre Zinsen zu 4 Proz. 4176 Thlr. 15 Sgr. bzw. 4210 Thlr. 7 Sgr. Diesen Zinssummen gegenüber stehen die in der letzten Pachtperiode bis zum Jahre 1849 gezahlten jährlichen Pachtgelder von 2800 und 2360 Thlr.

Was das finanzielle Gesamtergebniß der besprochenen Parzellirungen betrifft, so ist dasselbe ein ungemein günstiges gewesen. Die in den letzten Pachtperioden bis zu den Zeitpunkten der Veräußerungen eingekommenen Pachten betragen zusammengekommen 8493 Thlr. An Domänenzins aber und 4prozentigen Kaufgelderzinsen sind durch die Zertheilungen jährlich 12 377 Thlr., also ein jährliches Plus von 3938 Thlr. (= 46,6 Proz.) erzielt worden. Allerdings standen die Pachten außerordentlich niedrig; wenn man indessen die durch die Verkäufe einge-

nen Grundsteuern mit in Betracht zieht und ferner erwägt, daß der Domänenfiskus von der Unterhaltung der Gebäude befreit wurde, sowie daß der Forstverwaltung überdies durch die Zertheilung zwei größere Flächen zufließen, deren Werth bei der obigen Berechnung gar nicht in Anschlag gebracht ist, so wird man das finanzielle Resultat der in den Jahren 1835 bis 1850 unternommenen Parzellirungen neudorpommerscher Domänen immerhin ein glänzendes nennen dürfen.

Im übrigen scheinen, soweit es sich jetzt noch ermitteln läßt, die ersten Besitzer sich im ganzen gut in ihrem Besitz erhalten zu haben; Stundungen der Domänenzinsse und der Kaufgelder sind in verhältnißmäßig geringer Anzahl vorgekommen. In Großenhain wurde einem bäuerlichen Besitzer die zweite Kaufgelderrate mit 370 Thlr. auf drei Monate, einem zweiten ein Rest von 190 Thlr. auf ein Jahr gestundet. In Sievertshagen wurde dem Erwerber die erste Rate des Kaufgeldes von rund 386 Thlr. vom 2. Januar bis Trinitatis 1837 gestundet und überdies wegen Mißernte und Brandschadens der Domänenzins von jährlich 218 Thlr. für 1838, 1839 und 1840 erlassen. Dem Erwerber einer dritten Bauernstelle wurde der Domänenzins von 148 Thlr. für 1837 bis Trinitatis 1838 und einem vierten bäuerlichen Besitzer wurde der Zins von 65 Thlr. für das zweite Semester 1846 bis nach der Ernte 1847 gestundet. In Liefchow haben 9 und in Murschwitz 1 Bauer im Jahre 1842 gebeten, ihnen zu dem Aufbau der neuen Höfe 5000 Thlr. bis zu dem Zeitpunkt zu bewilligen, wo ihnen die vorläufig nur verpachteten Stellen zu Eigenthums- oder Erbpachtsrechten verliehen sein würden. Dies ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Oktober 1842 genehmigt worden; die Bauern haben indeß nur 4400 Thlr. als Darlehn angenommen und diese 4400 Thlr. nach erblicher Verleihung der Höfe zu Eigenthumsrechten bereits im Jahre 1843 zurückgezahlt. In Trantow ist ein Erwerber von 4 Bauernstellen sehr bald dem Konkurse verfallen — offenbar die Folge von Ueberschätzung seiner Betriebsmittel seitens des Betreffenden. Nach zwei Berichten der Bezirksregierung aus den Jahren 1854 und 1855 sind die Kaufgelder aus Trantow und Neuendorf regelmäßig eingegangen; über Zinsstundungen findet sich keine Bemerkung. Daß die kontraktlich gestellte Bedingung, binnen drei Jahren auf den Stellen die erforderlichen Gebäude zu errichten, von mehreren Stellenenerwerbern nicht erfüllt worden ist, darf als Beweis für eine ungünstige Lage dieser Erwerber nicht angesehen werden, weil es sich stets um Fälle handelte, in denen mehrere Stellen in einer Hand waren, so daß die zur Bewirthschaftung dieser Grundstücke erforderlichen Gebäude sich bereits auf einer anderen Stelle desselben Besitzers befanden. In allen Fällen wurde auf Vorstellung von Seiten der Regierung durch Allerhöchste Kabinettsorders genehmigt, daß von der Forderung nachträglicher Errichtung der Gebäude auf den betreffenden Grundstücken Abstand genommen werde. Inwiefern diese Nachsicht geboten war, und worin der eigentliche Fehler lag, auf den solche Vorkommnisse zurückzuführen sind, wird noch weiter unten erörtert werden.

Ein Bericht der Bezirksregierung an das Finanzministerium vom August 1876 befaßt, daß die Parzellirung der genannten sechs Domänen

als ihrem Zweck entsprechend anzusehen sei, da abgesehen von der Zerschlagung einzelner Bauernhöfe in Büdnerstellen nur in dem Dorfe Diefchow der Fall vorgekommen, daß einzelne (zwei) Bauernstellen eingegangen seien, und zwar sei das Eingehen dieser Stellen auch nur dadurch herbeigeführt worden, daß die Sturm- und Hochfluthen der Jahre 1864 und 1867 die bezüglichen Acker verwüstet und damit die Besitzer in Vermögensverfall gebracht hätten.

Näher hierauf soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, weil Verfasser ein selbstständiges Urtheil erstens, wie schon erwähnt, über das gesammte stattgehabte Parzellirungsverfahren und zweitens über das Fortkommen der ersten Besitzer nach so langer Zeit bei dem Fehlen einer Reihe überaus wichtiger Anhaltspunkte und so mancher für eine bez. Untersuchung erforderlicher Hülfsmittel nicht zu gewinnen vermochte. Soviel aber wird man mit einiger Sicherheit aussprechen dürfen, daß einmal die Parzellirung der Domänen Groß-Elmenhorst, Sieverstshagen, Diefchow und Murschwitz unter ungleich rationelleren und erfolgversprechenderen Zahlungsbedingungen geschehen ist, als diejenige von Trantow und Neuendorf, daß man ferner bei der Ausstattung der einzelnen Stellen mit Areal inkonsequent und nicht rationell verfahren zu sein scheint¹⁾ — woraus allein schon ein etwaiger Mißerfolg mancher Wirthschaft sich erklären würde — und daß endlich der Erfolg der Parzellirungen mit Bezug auf das wirthschaftliche Gedeihen der neuen Stellen im allgemeinen kein ungünstiger gewesen sein dürfte, daß aber der theilweise zu konstatirende Mißerfolg sich sowohl auf die beiden erst angeführten Momente (ungünstige Zahlungsbedingungen in Trantow und Neuendorf, fehlerhafte und inkonsequente Dotirung der Wirthschaften) als auf ungenügende Auswahl der Käufer und auf den Mangel an Mobilisirungs- und Theilbarkeitsbeschränkungen der neuen Besitzungen zurückführen läßt. Hinsichtlich der unpassenden Auswahl der Stellenerwerber läßt sich namentlich bemerken, daß vielfach Landwirthe, welche auf größeren Gütern als Inspektoren u. thätig gewesen waren, Grundstücke erworben haben. Wie sich aber immer wieder zeigt, vermögen diese Leute sich in den meist die harte persönliche Anstrengung des Besitzers erfordernden Betrieb kleiner Wirthschaften nicht zu finden, und so gingen denn auch die Wirthschaften dieser Kategorie von Besitzern in der Regel rückwärts. Außerdem scheinen die Vermögensverhältnisse der Käufer gar keiner oder nur einer durchaus unzulänglichen Prüfung unterzogen worden zu sein. Die Folgen des Mangels der erwähnten Beschränkungen haben sich auf allen parzellirten Domänen, ganz besonders aber in Trantow und Neuendorf bemerkbar gemacht. Fast überall hat sich die Grundbesitzvertheilung, wie sie die Staatsregierung beabsichtigte, rasch verschoben. Zersplitterungen und zum Theil auch Zusammenlegungen haben überall und zwar derart überhand genommen, daß, wie Verfasser sich an Ort und Stelle überzeugte, fast nirgends mehr die ursprüngliche Besitzvertheilung sich erkennen läßt, daß die meisten Besitzungen sich in dritter, vierter Hand u. s. w. befinden und daß, soviel

¹⁾ Vergl. die Angaben oben S. 138 ff.

sich ermitteln ließ, nirgends mehr eine Stelle in ihrem ursprünglichen Bestande in der Hand des ersten Besitzers bezw. durch Erbgang in dem Besitze der Familie desselben sich erhalten hat.

Offenbar liegt es nun nahe, daß, solange keine wirksamen Beschränkungen — auf deren Berechtigung wir noch weiter unten zu sprechen kommen — in Anwendung gebracht werden, vorgenommene Regulirungen der Grundeigenthumsvertheilung immer von neuem sich als mehr oder minder nutzlos erweisen müssen. Wollte man aber auch einwenden, daß Zersplitterungen zc., wie sie sich bei den besprochenen Domänenparzellirungen gezeigt haben, gewissermaßen nur Reaktionen der vis naturae gegenüber einer fehlerhaften, künstlichen Besitzvertheilung bedeuten, so wird man diesen Einwurf zwar nicht wohl widerlegen können, weil sich die Mehrzahl aufhellender Momente — z. B. die Preise, welche die ersten Besitzer erzielt haben, wie überhaupt die Motive, welche sie zu den Verkäufen veranlaßt haben — nach so langer Zeit nicht mehr konstatiren lassen; allein jedenfalls ist es durchaus erklärlich, wenn die Staatsregierung, welche die Grundeigenthumsvertheilung, die sie durch die betreffenden Domänenparzellirungen stellenweise vorgenommen, naturgemäß für eine zweckentsprechende gehalten hat — gleichviel, ob diese Annahme richtig war — in Folge der Erfahrungen, welche sie machen mußte, das Vertrauen in den Erfolg der Parzellirungen zum Zwecke der Herstellung bezw. Förderung gesunder Grundbesitzverhältnisse in der Folge verloren hat. Solche Erfahrungen aber häuften sich im Laufe der Zeit, wie wir sehen werden, mehr und mehr.

Eine neue Parzellirungsperiode wird mit den Jahren 1845 und 1846 eingeleitet.

Zahlreiche Auswanderungen aus den westlichen Provinzen in andere Welttheile, denen man durch Gewährung der Möglichkeit zur Ansiedelung im Inlande entgegenzuwirken gedachte, riefen die Allerh. Kabinettsordres vom 14. November 1845 und 29. September 1846 hervor, nach welchen im Gegensatz zu bisher befolgten Prinzipien die in den Jahren 1847, 1848 und 1849 pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern, soweit sie sich ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu Kolonisationen eigneten, zum Zwecke der Gründung von bauerlichen Stellen parzellirt und an geeignete Leute aus den westlichen Provinzen unter günstigen Bedingungen freihändig veräußert werden sollten. Dieses Projekt wurde mit lebhaftem Interesse aufgenommen und von der „Zentralstelle“ aus vielfach, wenn auch nicht gerade immer in geschickter Weise unterstützt. Agenten wurden angestellt, welche Auswanderungslustige herbeiziehen sollten, einzelne zuverlässige Privatpersonen wurden für denselben Zweck gewonnen, Abgeordneten wurde Gelegenheit geboten, die zu errichtenden Stellen zu besichtigen, mancherlei Unterstützungen wurden den Ansiedlern zugesichert. Allein man scheint doch überaus schwerfällig und jedenfalls nicht in der Weise dabei zu Werke gegangen zu sein, welche, wie Verfasser an anderem Orte darzulegen suchen wird, allein gegründete Aussicht auf Erfolg verspricht. So hat sich denn, aller Bemühungen ungeachtet, wie ein Schreiben des Finanzministers an den Minister des In-

nern (vom 19. Juni 1849) besagt, in keinem einzigen Falle das Kolonisationsprojekt zweckmäßig ausführen lassen, weil sich keine annehmbaren Bewerber fanden, denen es Ernst mit der Ansiedlung im Osten gewesen wäre.

So ist z. B. auch eine von der Kreis-korporation des Kreises Allenstein (Reg.-Bez. Königsberg) gegründete Kolonie vollständig mißlungen, denn die aus dem Großherzogthum Hessen mit Aufwand beträchtlicher Mittel herbeigezogenen Kolonisten verkauften schon nach Verlauf weniger Jahre ihre Stellen wieder und kehrten in die Heimath zurück.

Unter diesen Umständen wurde das Projekt in seiner bisherigen Gestalt gänzlich aufgegeben und die Veräußerung der pachtlos werdenden Domänen im Wege des Meistgebots, und zwar soviel als möglich in Parzellen, verfügt.

In dieser Zeit wurde die Frage, ob Domänenveräußerungen überhaupt berechtigt und empfehlenswerth seien, wiederum lebhaft ventilirt, Denkschriften erschienen dafür und dawider, und auch das Landesökonomie-kollegium untersuchte die Frage sorgfältig. Die Mehrzahl der Mitglieder desselben kam zu dem Resultat, daß man sich gegen die prinzipielle, „rücksichtslose“ Abschaffung des Domaniums erklären müsse, daß aber besondere Rücksichten, wie diejenigen auf die Gründung von bäuerlichen und Kleinbesitzerstellen, eine Veräußerung und Zerstückelung von Domänen in einzelnen Landestheilen sehr wohl berechtigt und zweckmäßig erscheinen lassen könnten. Die Minderzahl, zu welcher vor allem der Präsident des Kollegiums, von Bedeborff, gehörte, der auch eine umfangreiche Denkschrift über die Frage zur Begutachtung bei den Mitgliedern hatte zirkuliren lassen, erklärte sich zwar nicht ausdrücklich und prinzipiell gegen jegliche Veräußerung von Domänen, zeigte sich aber doch — unter mehrfachem Hinweis, daß hauptsächlich das unglückliche Jahr 1848, welches, wie ein Mitglied des Kollegiums sich ausdrückt, unser Vaterland schon bis an den Rand des Abgrundes gebracht, die Schuld daran trüge, daß eine Reihe maß- und zügelloser Wünsche und Forderungen, wie z. B. die vorliegenden, emporgeschossen seien — allen Domänenveräußerungen, im Grunde genommen, abgeneigt. Jedenfalls scheint nun die Auffassung der Majorität auch die der Regierung gewesen zu sein, denn die erwähnte Verfügung blieb in Kraft und es wurden demgemäß in den Jahren 1849, 1850, 1851 und 1852 in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern 23 Domänen licitando und soweit als möglich parzellenweise veräußert. Es erwies sich indessen als überaus schwierig, die einzelnen zur Errichtung von selbständigen Adernahrungen bestimmten Parzellen zu der Tage entsprechenden Preisen an geeignete Leute unterzubringen, und trotz mehrmaligen Ausgebots ist dies nur in einigen wenigen Fällen gelungen. In der Mehrzahl der Fälle ergab die alternative Ausbietung zum Verkaufe in Parzellen und im Ganzen für den letzteren beträchtlich höhere Gebote. Am ehesten ließen sich noch ganz kleine, zur Etablierung von Häusler- und Büdnerstellen geeignete Parzellen verwerten, und auch diese nicht überall. Eine Reihe von kleineren Grundstücken wurde in der Regel gleich bei der Ausbietung von den Erwerbern der Hauptparzellen, welche zu besserer Verwerthung der Gebäude aus um-

fangreicherem Areal rings um den Vorwerkshof gebildet worden, erworben und mit jener Hauptparzelle zu einem größeren Gute wiederum vereinigt. Ueberdies sind Verkäufe und Zersplitterungen sowie nachträgliche Zusammenlegungen der Parzellen allenthalben in beträchtlicher Zahl vorgekommen.

In Folge dieser offenbar ungünstigen Resultate wurden die Parzellirungen mit dem Jahre 1853 überhaupt eingestellt oder wenigstens auf einzelne besondere Fälle beschränkt; so wurden Domänenvorwerke z. B. noch veräußert, wenn der bauliche Zustand der Gebäude den Aufwand bedeutender Baukapitalien erforderlich machte, welche mit dem Ertrage des Grundstücks im Mißverhältniß standen, oder wenn die Domänen, ihrem „Umfange, Boden und wirtschaftlichem Verhältniß nach überhaupt sich nicht eigneten, im Staatsbesitz weiter erhalten zu werden“.

Von 1855 bis 1873 sind denn auch nur noch 7 Vorwerke, 3 in der Provinz Preußen, 4 in Pommern, verkauft worden. Auch bei diesen Veräußerungen scheint sich ein regeres Verlangen nach Grundbesitz und insbesondere nach bäuerlichen Nahrungen nicht kund gegeben zu haben. So wird beispielsweise als bemerkenswerth angeführt, daß im Regierungsbezirk Königsberg, und zwar gerade in dem durch fruchtbaren Boden ausgezeichneten Kreise Rastenburg, eine ehemalige Forstparzelle, von dem Umfange einer kleineren Bauernstelle, nebst dem Dienstgebäude des Försters im Jahre 1870 selbst bei wiederholter Ausbietung für den mäßigen Taxpreis keinen Käufer gefunden hat. Nähere Angaben über die Parzelle, die Höhe des Preises u. s. w. fehlen allerdings.

Uebrigens werden namentlich in den neuen Provinzen sogenannte Streuparzellen auch jetzt noch fortgesetzt verkauft und finden zum Theil recht guten Absatz. Auch hat man im Jahre 1873 in Holstein, wo sich eine lebhafteste Nachfrage nach Grunderwerb behufs Gründung bäuerlicher Stellen kund gegeben hatte, zu diesem Zweck die Zerschlagung der sogenannten „Magqueller“, einer der Nordsee abgewonnenen Fläche von 1051 Hektar Marschland, mit günstigem Erfolge in Angriff genommen. Außerdem ist noch zu bemerken, daß durch Zirkularverfügung vom 30. August 1873 den Regierungen bekannt gemacht worden ist, daß fleißigen und ordentlichen Arbeitern auf den Domänenvorwerken aus freier Hand zu leichteren Zahlungsbedingungen geeignete kleinere Parzellen überlassen werden dürften, und daß in den Domänen-Pachtkontrakten für den Fall eintretenden Bedürfnisses die Zurücknahme einer gewissen kleineren Fläche aus der Pacht ausbedungen zu werden pflegt.

Als Grund für den Mißerfolg der damaligen Parzellirungen haben die Bezirksregierungen Mangel an Kapital, an Intelligenz, schlechte Wirtschaftsweise der Bewerber bezw. Besitzer und Inferiorität des bäuerlichen und Kleinbetriebes gegenüber dem Großgüterbetriebe angeführt, und sicherlich hatte man darin in gewissem Grade Recht; allein erstens hat man dabei die Mängel an Mobilitäts- und Theilbarkeitsbeschränkungen als eine ebenfalls wesentliche Ursache des Mißerfolges übersehen und zweitens hätte man durch ein rationelleres Verfahren, wie es an mehrfach erwähnter Stelle noch zu besprechen sein wird, eben mehr genügend kapitalkräftige, intelligente und wirtschaftstüchtige Ansiedler herbeiziehen können; denn daß, wie seiner-

zeit im preußischen Abgeordnetenhaus der Regierungskommissar Geheimer Rath Drefler annahm, Leute, die Kapital und Intelligenz in genügendem Maße besitzen, in den Reihen der Auswanderer nur selten vorkämen, ist eine durch die Erfahrung widerlegte Behauptung. Hätten sich aber in der That trotz rationellen Verfahrens und aller Bemühungen geeignete Ansiedler nicht finden lassen, so hätte man eben mit der Ausführung der Maßregel bis zu einem geeigneteren Zeitpunkte warten müssen.

Das finanzielle Resultat ist übrigens ein durchaus günstiges gewesen: die gesammten Kaufgelder der von 1849 bis 1852 veräußerten Domänen betrugen 1 082 860 Thaler und die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen derselben, welche 48 723 Thaler ausmachen, überstiegen die in der letzten Pachtperiode gezahlten jährlichen Pachtsummen von zusammen 31 327 Thalern um 17 396 Thaler. Allerdings führte man im Jahre 1873 dagegen an, daß der Pachtzins von 1849 an im Durchschnitt für den gesammten Staat pro Hektar von 4 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. bis auf 10 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., d. h. um etwas mehr als 125 Proz., stellenweise um 128, in Pommern sogar um 150 Proz. gestiegen sei. Setzt man nun einen Steigerungssatz von 125 Proz. zu Grunde, so würde 1873 der gesammte Pachtzins jener verkauften Domänen 70 485 Thaler betragen haben, was gegenüber dem gesammten Zinsbetrag der Kaufgelder von 48 723 Thalern ein Plus von 21 762 Thalern ergebe. Diese Berechnung jedoch ist deswegen durchaus fehlerhaft, weil einmal jenem Plus die Summe der Mehrerträge an Zinsen der einzelnen Jahre, welche sich ungefähr auf 400 000 Mark im Jahre 1873 belief, gegenübersteht, und weil zweitens hierzu die Summe der für die verkauften Domänen von 1849 an eingegangenen Grundsteuern hinzutritt; und diese Summen zusammen bildeten mit den bezüglichen Zinsen zusammen 1873 ein Kapital, dessen Zinsen allein schon die Differenz von 21 762 Thlrn. aufwiegen, abgesehen davon, daß sich ein länger andauerndes Aufsteigen der Pachtzinse 1873 nicht mehr erwarten ließ¹⁾.

Da man indessen die finanzielle Seite gerade damals mit Recht nicht in den Vordergrund stellte, und da man ferner, wie besprochen, nach den gemachten Erfahrungen, vermöge einer allerdings etwas einseitigen Auslegung derselben, sich für die Zukunft von allen Parzellirungen keinen Erfolg versprach, so schlummerte während einer geraumen Zeit auch jeder Gedanke an dieselben.

III.

Erst im Jahre 1868 wurde wieder eine öffentliche Anregung zur Veräußerung von Domänen gegeben, und zwar geschah dies durch den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht vom 4. Dezember dieses Jahres, welcher sowohl eine möglichst rasche Veräußerung der einzeln oder in kleinen Komplexen ver-

¹⁾ Einen Theil dieser, den Akten entnommenen Schilderung jener Parzellirungsperiode und der bezüglichen Nachweisungen enthält auch eine 1873 im Abgeordnetenhaus gehaltene Rede des Regierungskommissars, Geh. Oberfinanzraths Drefler, Stenogr. Ber. 1872/73 I. Die angegebene finanzielle Berechnung sowie die mit derselben vorgenommene Korrektur findet sich ebenfalls in den Akten.

pachteten, in den neuen Provinzen gelegenen Domänialgrundstücke. Sofern derselben nicht besondere Bedenken entgegenstünden, als auch die Erwägung empfahl, ob nicht auch eine größere Zahl der verpachteten Domänen vorwerfe im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse sowohl als im Interesse des Fiskus nach und nach veräußert werden könnte. Die allgemeine Aufmerksamkeit indeß wurde durch diesen Antrag nicht wieder auf die Domänenfrage gelenkt. Anders verhält es sich mit dem Antrag des Abgeordneten Dr. Loewe vom 8. Januar 1873: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, die Disziplinirung der Domänen und zwar vorzugsweise in Form von Ackerbaufolonien in den dazu geeigneten Gegenden in Erwägung zu ziehen“. Dieser Antrag ist um so bemerkenswerther, weil, wie konstatirt werden muß, durch ihn die eigentliche Diskussion über die Domänenfrage wiederum eröffnet worden ist, und nicht, wie man allgemein annimmt, durch den Antrag des Oberbürgermeisters Miquel; hatte doch auch der Loewesche Antrag Se. Majestät den König in seiner Gewissenhaftigkeit veranlaßt, sogleich mittels eines persönlichen Schreibens von dem Finanzminister einen Bericht über diese Angelegenheit einzufordern. Die Frage hatte im Anfang der siebziger Jahre besondere Bedeutung angenommen, weil sich eine Bewegung derselben bemächtigt hatte, die im wesentlichen drei Ausgangspunkte zeigt: einmal die in den hohen städtischen Löhnen der Jahre 1872 und 1873 begründete starke Auswanderung der ländlichen Arbeiter in die Städte, welche eine Reform der ländlichen Arbeiterverhältnisse dringend nothwendig erscheinen ließ und daher die Blicke wiederum auf die innere Kolonisation lenkte, zweitens die besonders vom Oberbürgermeister Miquel betonte Nothwendigkeit, auch im Osten einen lebenskräftigen Bauernstand, dessen Werth er „in seiner niedersächsischen Heimath schätzen gelernt hatte“, zu vermehren, und drittens die allgemein demokratische Tendenz, an Stelle des ausgedehnten „verhaßten“ Großgrundbesizes möglichst mittlere und kleine Güter zu setzen¹⁾. Es kam denn auch in den an den Antrag Miquel und Gen. „betreffend die Bildung kleiner bäuerlicher Besitzungen aus den Domänengrundstücken“ u. s. w. sich knüpfenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember 1873 und vom 21. Januar 1874 zu außerordentlich lebhaften Erörterungen über die Frage der Parzellirung der Staatsdomänen, welche schließlich zu dem Resultate führten, daß die Staatsregierung sich zu neuen Parzellirungsversuchen noch in demselben Jahre (1874) entschloß.

So wurden in den Jahren 1875 und 1876 vier pachtlos gewordene Domänen in Neuborpommern zer schlagen. Und diesen vier Parzellirungen soll eine besonders eingehende Betrachtung gewidmet werden: einmal, weil dieselben am frischesten in Aller Gedächtniß sind und demzufolge am meisten für die Beurtheilung des Erfolges von Domänenparzellirungen herbeigezogen werden; ferner, weil sie in einer Zeit geschehen sind, die weder zu fern liegt, als daß alle wichtigen Einzelheiten des stattgehabten Verfahrens noch zu ermitteln wären, noch so nahe, daß sich über eine unter

¹⁾ S. das Votum des Professor von Miaszkowski in der Sitzung des k. Landesökonomie-Kollegiums vom 10. November 1885.

dem Einflusse der Zeit vor sich gegangene Entwicklung nicht urtheilen ließe, und endlich, weil Verf. während einer zu diesem Zwecke unternommenen Studienreise die Verhältnisse an Ort und Stelle hinreichend kennen gelernt hat, um sich ein selbstständiges Urtheil über das stattgehabte Parzellierungsverfahren wie über den Erfolg desselben bilden zu können.

Es handelt sich um die vier im Regierungsbezirk Stralsund (Neuvorpommern) gelegenen Domänen Upatel, Carrin-Mittelhof, Redebas und Vorland.

Mit Recht nennt Sombart Neuvorpommern einen gesegneten Landstrich. „Der Untergrund des Aders“, sagt Sombart, „besteht fast überall aus Mergel; in den Wiesen befinden sich Torflager. Die Bewirthschaftung erfolgt in der Regel nach dem Siebenjahresysteme; in diesem Falle ist die Fruchtfolge nachstehende:

1. Mähcklee — in Roggen eingesäet; 2. Weideklee — wird zu Johanni umgebrochen; 3. Brache — wird zur Hälfte mit Raps bestellt und ganz gedüngt; 4. Weizen; 5. Sommerkorn — Gerste und Hafer; 6. Pahl- und Hackfrucht in Mist; 7. Roggen mit Klee.

Der Aleebau in Verbindung mit Timotheegrass ist sicher, und namentlich der Grasswuchs in Folge der starken Niederschläge wegen der Nähe der Küste üppiger als in Mitteldeutschland. Die Rindviehwirthschaft, namentlich auf Butter- und Käsegewinnung, ist in Folge dessen lohnend; die Schafzucht stark betrieben. Man pflügt fast überall mit dem Hacken und bedient sich zur Anspannung meistens kräftiger Pferde. Der Gesundheitszustand des Viehes ist überall vorzüglich und Seuchen kennt man nur dem Namen nach, wenn nicht in neuerer Zeit, wahrscheinlich eine Folge des Krieges, hie und da der Ross unter den Pferden aufgetreten wäre, und die Pocken unter den Schafen vorkämen¹⁾).

Upatel ist im Kreise Greiſswald an der von Güzkow nach Mökow, von da nach Greiſswald und Wolgast führenden Chaussee unmittelbar vor dem Städtchen Güzkow und $\frac{4}{5}$ Meilen von der Bahnstation Rüssow entfernt gelegen. Die Domäne besaß 965 Morgen Ader und 108 Morgen Wiesen, zusammen 1075,30 Morgen Kulturfläche. Das Aderland besitz im allgemeinen eine hohe und warme Lage und ist fast durchgängig ein sehr guter Mittelboden; nur ein Sechstel der Aderfläche ist von geringerer Beschaffenheit, und diejenigen Flächen, welche in Folge platter und niedriger Lage an Nässe und Kälte litten, sind drainirt. Die Wiesen waren nur von mittelmäßiger Qualität, allein sie sind von dem letzten Pächter wesentlich meliorirt und geben recht gute und reichliche Heuerträge. Die vollständige Bonitirung Upatels, wie sie sich aus der „Uebersicht über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung“ ergibt, ist aus der weiter unten sich findenden bezüglichen Tabelle ersichtlich. Die Gebäude des Vorwerks befanden sich zur Zeit der Parzellirung in schlechtem Zustande.

Carrin-Mittelhof liegt ebenfalls im Kreise Greiſswald, eine

¹⁾ Sombart-Ermälen, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preussischen Staatsdomänen, Berlin 1876, S. 4.

halbe Stunde von der Stadt Wolgast, mittels Chaussee und Landwegs zu erreichen, im Osten unmittelbar an die wenig weiter unterhalb mündende Peene grenzend. Die Domäne zeichnete sich, außer durch ihre Lage in der Nähe einer Stadt mit immerhin schon regerem Verkehr und an der Peene, welche den kleineren Besitzern die günstige Gelegenheit bietet, ihre überschüssige Arbeitskraft durch Fischereibetrieb zu verwerthen und überdies in dem leicht aus der Peene zu fischenden Tang ihrem Acker einen billigen Dung zuzuführen, durch ihren Wiesenreichtum aus. Von einer gesammten Kulturfläche von 987,05 Morgen sind 723,25 Morgen Ackerland und 262,92 Morgen Wiesen. Bonitirt sind die letzteren zwar meist niedrig, allein ein Theil derselben sind in Folge der nahen Mündung des Peenestromes Salzwiesen und haben dadurch manche Vorzüge. Das Ackerland jedoch besteht in Gärren durchweg aus leichtem, zur Hälfte sehr dürrigem Sandboden und ist beträchtlich geringerwerthig als auf den übrigen drei Domänen. Die Vorwerksgebäude waren zur Zeit der Parzellirung noch brauchbar.

Kedebas ist im Kreise Franzburg, in der Mitte zwischen den Städten Stralsund und Dammgarten an der beide Orte verbindenden Chaussee, über 20 Kilometer von Stralsund und etwa 8 Kilometer von Barth entfernt gelegen. Naturgemäß legen trotz der Chaussee-Verbindung die Entfernungen hier dem Absatz und Verkehr bereits einige Schwierigkeiten in den Weg. Auch ist zu bemerken, daß in der Umgegend von Kedebas in früherer Zeit eine Anzahl von mittleren und kleineren Stellen entstanden sind, welche sich zum Theil, wenn auch nicht in ihrem ursprünglichen Bestande, auch bis jetzt erhalten haben, so daß ein dringendes örtliches Bedürfniß zur Parzellirung von Kedebas nicht gerade vorlag. Was die Arbeitsgelegenheit für die kleineren Besitzer betrifft, so nahm man bei der Erwägung der Parzellirung an, daß bei dem nicht unbedeutenden Dorfe und bei dem Vorhandensein nebenan liegender Güter für hinreichenden Nebenverdienst jener Besitzerkategorie gesorgt wäre. Indessen hat man sicherlich die lokalen Verhältnisse in dieser Beziehung falsch beurtheilt, denn die Ortschaft selbst bot keine Aussicht auf irgendwie ausreichenden Nebenverdienst und von auswärtigen Gütern konnten nur ziemlich fernliegende in Betracht kommen; hatten doch, wie erwähnt, schon mehrfache Parzellirungen gerade in der Umgegend von Kedebas stattgefunden. Die Bodenverhältnisse von Kedebas sind keineswegs ungünstige. Die gesammte Kulturfläche von 2572,86 Morgen besteht, abgesehen von Gärten, Weiden und Holzungen, aus 2371,16 Morgen Ackerland und 165,24 Morgen Wiesen, und beide Kulturarten sind, mit Ausnahme eines kleinen Theils ihrer Arealen, nicht niedrig bonitirt. Jedoch weist das Ackerland stellenweise sehr strengen, und daher nicht leicht mit zwei Pferden zu bearbeitenden Boden auf. Auch ist zu bemerken, daß auf dem Acker in Kedebas, wie eine im Jahre 1859 vorgenommene Untersuchung ergeben hat, mehrfach „Bergkuppen“ vorhanden sind, deren in geringer Tiefe unter der Krume liegende Oberfläche aus völlig undurchlässigem Thon besteht. Aus diesem Grunde wurde ein von dem damaligen Domänenpächter gestellter Antrag, eine Ziegelei errichten zu dürfen, mit Rücksicht auf die Melioration, welche

die Domäne durch Entfernung des undurchlässigen Thons erlöshre, und nach ungefährrer Veranschlagung, daß bei der höchsten anzunehmenden Ausbeute von 2 000 000 Ziegeln jährlich das vorhandene Material für einen Zeitraum von länger als 200 Jahren ausreichte (?), unter Auserlegung der üblichen Verpflichtungen für den Fall des Uebergangs der Domäne an einen anderen Pächter, genehmigt. Die Ziegelei lieferte Ziegeln von vorzüglicher Güte, und hätte somit alles in allem genommen für die Beibehaltung der Domäne sprechen können. Uebrigens zeigt der Boden eben nur stellenweise jenen undurchlässigen Untergrund. Die Vorwerksgebäude waren, bis auf ein neues 1871 unter staatlicher Beihilfe von 5200 Thlr. erbautes Viehhaus, so beschaffen, daß sie zwar noch eine Pachtperiode stehen, aber eine Translokation für den Fall der Parzellirung der Domäne nicht mehr aushalten konnten.

Vorland endlich liegt im Kreise Grimmen, 10 Kilometer von dieser Kreisstadt entfernt, und ist nur durch Landwege, d. h. gewöhnliche Kommunikationswege, welche, da sie einen sehr niederen schweren Lehmboden haben, im Frühjahr, Herbst und Winter nicht leicht zu passiren sind, mit der Stadt verbunden. Das Vorwerk besaß eine Kulturfläche von 3089,50 Morgen, darunter 2488,03 Morgen Ackerland und 575,57 Morgen Wiese. Der Acker ist im allgemeinen gut, hat meist eine hohe, trockene Lage und ist daher sicher in seinen Erträgen. Die schlechteren Bodentklassen befinden sich vorzugsweise in den Außenschlägen und sind im großen und ganzen zum Bau von Roggen, Kartoffeln und Hafer noch sehr wohl geeignet. Die Wiesen sind bis auf eine Fläche von einigen 30 Morgen 2. Klasse von mittelmäßiger Beschaffenheit. Die Bodenverhältnisse sind also für eine Parzellirung günstig, die Verkehrs und Absatzverhältnisse dagegen keineswegs, und namentlich ist für die Besitzer der nach Kirchbaggendorf zu gelegenen Außenschläge die Kommunikation außerordentlich ershwert; zwar liegen sie der Grimmen-Triebseer Chaussee ziemlich nahe, doch ist der Landweg, welcher diese Chaussee mit Vorland verbindet, in Folge des zeitweiligen Austritts der Trebel mit ihren flachen Ufern, welche zwischen Vorland und Kirchbaggendorf in vielfachen Krümmungen sich hinschlängelt und jenen Weg durchschneidet, oft geradezu unpaffirbar.

Die Vorwerksgebäude waren neu und werthvoll, so daß ihr Abbruch im Falle der Parzellirung einen beträchtlichen wirthschaftlichen Verlust bedeutete. Endlich ist noch zu erwähnen, daß Vorland im Nordosten, Nordwesten und Südwesten eingeschlossen ist von den Bauern- und Büdnerdörfern Splietzdorf, Angerode und Gremersdorf.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die vier Domänen auch gewisse klimatische Unterschiede zeigen. Es scheint nämlich erfahrungsmäßig festzustehen, wie es ja auch theoretisch begründet ist, daß die näher an der See gelegenen Ortschaften ein etwas milderes Klima besitzen und weniger ein „Ausfrieren“ zu befürchten haben, als die Gegenden einige Meilen landeinwärts.

In nachstehenden Tabellen sind die genaueren Bodenverhältnisse der vier Domänen nachgewiesen.

**Klassifikationstarif für die Liegenschaften des Kreises Greifswald.
Reinertrag für den Morgen in Silbergrößen.**

Kulturart	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Ackerland	150	120	90	60	42	24	15	6
Gärten	210	180	120	90	60	30	15	—
Wiesen	180	150	120	90	60	39	18	6

Vonitirung der Kulturfläche von Upatel.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	
	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	—	—	—	
2. "	91,98	—	—	
3. "	346,69	1,60	—	
4. "	390,16	—	42,74	
5. "	136,09	—	35,69	
6. "	—	—	19,33	
7. "	—	—	11,02	
8. "	—	—	—	
Summa	964,92	1,60	108,78	zusammen
Grundst.-Reinertrag	2378,84	6,40	231,34	1075,30 Morgen
Reinertrag pro Morgen im Durchschn.	74	120	64	Thlr. Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturfläche: 2616,58 Thlr.

Reinertrag pro Morgen sämtlicher Liegenschaften im Durchschnitt: 73 Sgr.

Vonitirung der Kulturfläche von Carrin-Mittelhof.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	
	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	—	—	—	
2. "	—	—	—	
3. "	—	0,88	9,50	
4. "	388,52	—	—	
5. "	132,79	—	212,24	
6. "	34,69	—	33,83	
7. "	167,25	—	7,35	
8. "	—	—	—	
Summa	723,25	0,88	262,92	zusammen
Grundst.-Reinertrag	1074,32	3,52	510,87	987,05 Morgen
Reinertrag pro Morgen im Durchschn.	45	120	58	Thlr. Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturfläche 1588,71 Thlr.

Reinertrag pro Morgen sämtlicher Liegenschaften im Durchschnitt 48 Sgr.

Klassifikationstarif für die Liegenschaften des Kreises Franzburg.
Reinertrag für den Morgen in Silber Groschen.

Kulturart	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Ackerland	150	120	900	60	48	27	15	6
Gärten	240	180	120	90	60	30	15	—
Wiesen	180	150	120	90	60	39	18	6
Weide	150	90	60	42	24	15	8	3
Holzungen	48	42	30	21	18	12	8	3

Bonitierung der Kulturläche von Medebas.

	Acker- land	Gärten	Wiesen	Weide	Holzungen
1. Klasse	Morgen 3,41	Morgen —	Morgen —	Morgen —	Morgen —
2. "	42,83	6,83	—	—	—
3. "	944,96	—	20,39	—	—
4. "	666,82	—	62,05	27,32	2,31
5. "	367,06	—	59,59	—	—
6. "	228,29	—	14,15	—	—
7. "	120,79	—	7,23	—	—
8. "	—	—	7,83	—	—
Summa	2371,16	6,83	165,24	27,32	2,31
Grundst.-Reinertrag	5204,05	40,98	410,60	38,25	1,62
Reinertrag pro Mor- gen im Durchschnitt	66	18	74	42	21
					zusammen 2572,86 Morgen Thlr. Sgr.

Reinertrag der gesamten Kulturläche 5694,90 Thlr.

Reinertrag pro Morgen sämtlicher Liegenschaften im Durchschnitt 66 Sgr.

Klassifikationstarif für den Kreis Grimmen.

Reinertrag pro Morgen in Silber Groschen.

Kulturart	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
Ackerland	150	120	81	54	42	24	15	6
Gärten	180	150	120	90	60	30	15	—
Wiesen	150	120	90	60	39	18	6	—
Weide	90	60	42	24	15	8	3	—

Bonitirung der Kulturläche von Vorland.

	Ackerland	Gärten	Wiesen	Weide	
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	
1. Klasse	7 94	—	—	—	
2. "	534,64	1,74	3,99	—	
3. "	501,79	2,20	—	7,13	
4. "	494,26	6,03	26,79	—	
5. "	379,81	—	168,22	8,71	
6. "	503,09	—	262,68	—	
7. "	66,50	—	84,89	—	
8. "	—	—	—	—	
Summa	2488,03	10,06	575,57	15,84	zusammen
Grundst.-Reinertrag	5890,20	35,95	578,80	14,33	Thlr.
Reinertrag pro Morgen im Durchschnitt	65	107	30	27	Sgr.

Reinertrag der gesammten Kulturläche 6019,28 Thlr.

Reinertrag pro Morgen sämmtlicher Liegenschaften im Durchschnitt 58 Sgr.

Die Darstellung, welche Sombart¹⁾ von dem in Vorland stattgehabten Parzellirungsverfahren giebt, ist, von einem Punkte seiner Kritik abgesehen, an sich sine ira et studio abgefaßt und so gewissenhaft und einwandfrei, daß sie sich im allgemeinen kaum anfechten läßt. Aber auch für die übrigen drei genannten Domänen paßt diese Darstellung zum Theil, so im großen und ganzen gleichmäßig ist bei der Zertheilung verfahren worden, so wenig sind die Fehler der einen Parzellirung in den anderen Fällen vermieden worden; und dies ist im übrigen natürlich, weil die von Sombart behandelte Zertheilung Vorlands ein Jahr später erfolgte als die der drei anderen im Jahre 1875 parzellirten Domänen.

Der wesentlichste Unterschied in den Parzellirungen der vier Domänen besteht darin, daß Upatel, Carrin-Mittelhof und Redebas völlig veräußert wurden, während in Vorland ein Restvorkerk als Domäne verblieben ist. Demzufolge trifft der Vorwurf Sombarts, daß die Ansiedlerstellen zu Gunsten einer Restdomäne, also des Domänenfiskus, mit Bezug auf Güte und Lage ihres Areals benachtheiligt worden seien, allein das in Vorland geübte Verfahren, nach welchem eine Gesamtfläche von 552,785 ha derart zertheilt wurde, daß für das domaniale Restvorkerk von 290,893 ha Fläche 2,25 ha Bodens I. und II. Klasse (1,828 I. Klasse, 1,36 II. Klasse), 71,278 ha III. Kl., 52,836 ha IV. Kl., 51,299 ha V.—VII. Kl. (10,815 V. Kl., 33,558 VI. Kl., 6,926 VII. Kl.) mit einem Gesamtreinertrage von 9361,75 Mark zurückbehalten wurde, während die Ansiedlerstellen zusammen

¹⁾ a. a. O. Die nachstehende auf derselben Seite gebrachte Klassifikation des bäuerlichen und des Domänenareals in Vorland findet sich bei Sombart a. a. O. S. 22.

eine Fläche von 261,892 ha erhielten, in der die 1te u. 2te Bodentklasse gar nicht, die 3te mit 25,758 (gegen 71,215 ha), die 4te mit 54,675 ha (gegen 52,836) und die drei letzten zusammen mit 181,959 ha (82,322 5te Kl., 89,527 6te Kl., 10,110 7te Kl.) (gegen 51,299 ha) vertreten sind, so daß der größte Theil des zur Vertheilung gelangten Areal's aus Boden der letzten drei Klassen besteht und daß der Grundsteuerreinertrag der vertheilten Fläche insgesammt auf nur 4 217,59 Mark veranschlagt ist.

Allerdings ist auch in Carrin-Mittelhof und Redebas behufs besserer Verwerthung des Gebäudematerials als Einheit ein größeres Vorwerk vergeben worden, allein hier fällt der Vorwurf weg, daß der Staat sich das Beste behalten habe. Auch kann man nicht sagen, daß an diesen Orten bei der Arealvertheilung eine Begünstigung der Vorwerke auf Kosten der bäuerlichen und kleinen Stellen stattgefunden hätte; ja vielleicht sind die Vorwerke mit Bezug auf Güte des Areal's etwas zu ungünstig ausgestattet worden. Nach Ausweis der Grundsteuermutterrolle waren dem Vorwerk zu Redebas rund 133 ha Ackerfläche zugewiesen worden: davon gehörten ebenfalls rund 31 ha der 7ten Klasse, 25 ha der 6ten, 16 ha der 5ten, 25 ha der 4ten, 27 ha der 3ten und 9 ha der 2ten Klasse an. Von dem übrigen Areal mögen nur die Wiesen angeführt sein. Von 11,5190 ha Wiesen gehören 0,68 ha in die 3te, 6,5760 ha in die 4te, 4,2640 ha in die 5te Klasse. Die Wiesenvertheilung ist demnach etwas günstiger. Dem Vorwerk zu Carrin-Mittelhof wurden zugewiesen an Ackerfläche rund 55 ha: davon waren 20 ha in die 4te, 13 ha in die 5te und 22 ha in die 7te Klasse gehörig. An Wiesenfläche erhielt das Vorwerk 15,3930 ha: davon gehören 8,4070 ha der 5ten, 5,1090 ha der 6ten und 1,8770 ha der 7ten Klasse an. (Vergl. mit Vorstehendem die bez. Tabellen oben auf S. 152 ff.) Trotz dieser Vertheilung wird natürlich den bäuerlichen und kleinen Stellen immerhin eine gewisse Fläche besseren Bodens entzogen. Daher muß man in der Veräußerung eines Vorwerks von der Größe der angeführten insofern einen erheblichen Fehler der Parzellirung erkennen, als dadurch den Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird, welche u. G. allein die Parzellirung von Staatsdomänen geboten erscheinen lassen¹⁾. Es würde, soll auf das Gebäudekapital unbedingt Rücksicht genommen werden, unserer Auffassung noch mehr entsprechen, wenn, wie in Vorland, der Domänenfiskus das Vorwerk behielte. Auf andere Weise wird der bessere Boden den mittleren und kleineren Betrieben, denen ja durch die Maßregel geholfen werden soll, doch nur zu Gunsten des größeren Privatgrundbesitzes entzogen. Abgesehen aber von allen anderen Gründen, die hiergegen sprechen, wird wenigstens der Pächter eines inmitten der kleineren und mittleren Stellen gelegenen Vorwerks nach unserer Auffassung²⁾ im allgemeinen bessere Garantien für rationelle Wirtschaftsweise bieten, als ein beliebiger, auf keinerlei andere Qualifikationen, als auf eine gewisse Zahlungsfähigkeit hin geprüfter Käufer, welcher die erleichterten Kaufbe-

¹⁾ Welche Bedürfnisse dies sind, wird in der mehrfach erwähnten Schrift des Verf. dargelegt.

²⁾ Diese Auffassung versucht Verf. ebendasselbst zu begründen.

dingungen eben erfüllen kann. Von dem Domänenpächter wird man demnach mit größerer Sicherheit erwarten dürfen, daß er dem Bauern das unmittelbare Vorbild für zeitgemäße Technik, zum Theil auch für zeitgemäßen Betrieb sein werde, und dies ist bei der bäuerlichen eigenthümlichen Vorsicht außerordentlich wichtig; pflegt doch zu den meisten Fortschritten im bäuerlichen Landbau das Beispiel den Anstoß zu geben. Auf den diesbezüglichen Einfluß des vorlander Domänenpächters ist bereits oben hingewiesen worden.

Am besten freilich wird es zweifellos sein, daß thunlichst die Domänen völlig parzellirt werden. Denn läßt man einmal ein Restvorwerk unzertheilt, sei es als Kaufobjekt, sei es als Domäne, so wird man, wie berechtigt der Protest Sombarts gegen die, in der Ueberweisung des entfernter gelegenen und schlechteren Aders ohne Frage enthaltene Benachtheiligung der Ansiedler an sich auch ist, dennoch das Vorwerk nicht von vornherein der Lebensfähigkeit dadurch berauben dürfen, daß man ihm die schlechteren, und vor allem die außen gelegenen Schläge zutheilt, während die an das Gehöft sich anschließenden Innenschläge, die ganz naturgemäß von demselben aus am wirtschaftlichsten (Zeit- und Arbeitsersparniß) zu bestellen sind, den Bauern und Kleinbesitzern zugewiesen werden. So war man auch in Vorland genöthigt, wollte man ein Domänenvorwerk erhalten, diesem die betreffenden Schläge zuzutheilen. Daß aber eine Restdomäne überhaupt belassen wurde, was Verfasser trotz der schönen und neuen Gebäude, welche die Domäne besaß, nicht billigen kann, weil die besprochene Benachtheiligung der Ansiedler schwerer wiegen dürfte als der wirtschaftliche Nutzen der Restdomäne als einer inmitten der Bauern und Kleinbesitzer gelegenen Musteranstalt, — dieses Factum ist sicherlich weniger auf die finanziellen Rücksichten hinsichtlich der Gebäudefrage als auf die von Seiten der Staats- und der Provinzialregierung gehegte Ueberzeugung zurückzuführen, daß die ganze Maßregel eine total verfehlte und ausichtslose sei, und daß man daher von der Domäne wenigstens retten müsse, was sich retten ließe; außerdem wurde allerdings eine Verringerung des Vorwerksareals namentlich auch um deswillen für empfehlenswerth erachtet, weil zur Uebernahme der gesamten großen Domäne ein zu bedeutendes Kapital erforderlich war und man daher mit Recht befürchtete, daß sich nicht genügend Bewerber für dieselbe finden würden.

Um im übrigen auch den wohl begründeten Rücksichten auf die Gebädekapitalien gerecht zu werden, wird man, wo immer es angängig erscheint, — *ceteris paribus* — solche Domänen zur Parzellirung zu bringen haben, deren Gebäude weniger neu und werthvoll sind und ohnehin in Bälde einen Neubau erforderlich machen, was ja jetzt bei einer Reihe von Domänen der Fall ist; daß freilich häufig an den Stellen, wo die Parzellirung nothwendig wird, solche Domänen nicht vorhanden sein werden, weiß Verfasser sehr wohl. Uebrigens sind, wie wir gleich bemerken wollen, die Gebäude der Vorwerke bei den hier behandelten Parzellirungen, soweit es sich thun ließ, für neue Stellen erhalten worden; die übrigen Gebäude wurden zum Abbruch verkauft.

Nach gemeinsamem Prinzip sind für alle vier Domänen die eigentlichen Parzellierungspläne entworfen, d. h. es ist, ganz wie Sombart mit Bezug auf Vorland berichtet, die „Abfindung“ der Kolonisten, von der Zuthellung der Wiesenflächen abgesehen, in einem „Plane“ erfolgt. Praktisch stellt sich in Folge dessen die Sache so, daß der Eine ausschließlich oder wenigstens vorwiegend von den besten Bodentklassen, ein zweiter geringeren Boden, der dritte die schlechteste vorhandene Bodentklasse, ein Anderer Acker in voller Dungkraft, wieder ein Anderer müden, ungedüngten Boden erhält u. s. w. Sicherlich liegt hierin ein den Erfolg der Maßregel gefährdender Uebelstand. Allein wenn man an dem Höfesytem festhalten will, wird man im allgemeinen nicht wohl anders verfahren können. Bezüglich der Nothwendigkeit aber, dieses System bei der Domänenparzellierung und der inneren Kolonisation in Anwendung zu bringen, weichen unsere Ansichten von denjenigen Sombarts ab, und daraus ergibt sich, daß wir einen wesentlichen Theil der Kritik, welche Sombart an dem Parzellierungsverfahren übt, nicht anerkennen können. Es ist doch wohl nicht mehr in dem Maße, wie Sombart anzunehmen scheint, wissenschaftliche Kontroverse, ob es auf höheren Kulturstufen „im Interesse der Land- und Volkswirtschaft richtiger sei, den Abbau zu begünstigen oder die Bewirthschaftung des Grund und Bodens von einem geschlossenen Dorfe aus zu betreiben“. Aus räumlichen Rücksichten können wir in vorliegender Abhandlung nicht alle die oft betonten Gründe anführen, welche für das Höfesytem auf höheren Kulturstufen sprechen. Doch wollen wir nicht unterlassen, mit einem Worte Roschers auf ein Moment hinzuweisen, welches in Anbetracht der überhand nehmenden Verbildung des Bauern und seiner in gewissem Sinne drohenden Entartung sicherlich von besonderer Bedeutung ist: „Jetzt kann die »Vereinödung« der Höfe ein treffliches Mittel sein, dem übergroßen Getümmel zu entgehen, sich zu sammeln, in der unmäßigen Komplikation des Lebens wieder etwas einfacher und selbständiger zu werden¹⁾.“ Vielleicht läßt sich die von Schorlemer-Möst berichtete Einfachheit des westfälischen Bauernthums zum nicht geringen Theil auf die isolirte Lage der Höfe zurückführen. Bemerkenswerth ist auch, daß Sering die Regelmäßigkeit des Geistes und den stets bereiten Muth der nordamerikanischen Farmer für die weitgehendsten Neuerungen aller Art zum großen Theil dem Mangel eines engeren nachbarlichen Verbandes zuschreibt. „Das energische Unabhängigkeitsgefühl“, sagt Sering ferner, „und die starke Individualität, welche die nordamerikanischen Farmer ebenso auszeichnet wie ihre ebenso hofweise angesiedelten Verwandten, die Niedersachsen in Deutschland, ist hier wie dort nicht zum mindesten als eine Folge des unbeschränkten Hausens auf einsamen Gehöften anzusehen²⁾.“

Auch ist es zweifellos nicht gleichgültig, welche Meinung in dieser Hinsicht die in Frage kommenden ländlichen Kreise selbst hegen, denn die naturgemäß täglich sich erneuernde Unzufriedenheit mit einem Vertheilungs-

¹⁾ Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, zehnte Auflage, S. 253.

²⁾ Die betr. Stellen finden sich in dem demnächst erscheinenden Werke Sering's, welches die Landpolitik der Vereinigten Staaten behandelt.

system, das den landesüblichen Anschauungen geradezu widerspricht, und die aus solcher Unzufriedenheit sich in den meisten Fällen ergebende chronische Unlust zu angestrebter Thätigkeit würden ein gedeihliches Wirthschaften offenbar von vornherein beeinträchtigen. Wie man im südlichen, bezw. südwestlichen Deutschland zum Theil sich mit großer Hartnäckigkeit gegen jede Zusammenlegung sträubt, so wollte in Neuvorponmern von all den bäuerlichen und kleineren Besitzern, welche Verf. befragt hat, Niemand von dem Dorfsystem, bezw. einer Abfindung auch nur in zwei bis drei Plänen, etwas hören. Ja selbst in Ortschaften, wo noch vom Dorfe aus gewirthschaftet wird, sehnte man sich allgemein nach einer Aenderung, und vielfach hörte Verf. die Absicht aussprechen, im Falle eines Brandes oder eines sonst nothwendig werdenden Neubaus „abzubauen“. Dem Verf. ist bekannt, daß seinerzeit die Vorschläge Sombarts hinsichtlich des Zertheilungsplanes reiflich in Erwägung gezogen wurden, daß aber nicht nur von Seiten der zu Rathe gezogenen landwirthschaftlichen Gewährsmänner der Provinz, sondern auch in den Kreisen der unmittelbaren Interessenten gegen dieselben protestirt wurde. Dieser will der neuvorpommerische Bauer schlechteren Boden haben als ein unzusammenhängendes Areal. So hatte eine der drei im Jahre 1876 unverkauft gebliebenen Stellen Vorlands nur deswegen keinen Käufer gefunden, weil ihr Areal, das keineswegs das schlechteste war, in zwei Plänen lag; ähnlich ist es vielleicht auch in einigen anderen Fällen gewesen, doch ließ sich hierüber nichts Sicheres ermitteln. In Redebas ferner, wo um des Ausgleichs willen ein von der Gesamtfläche getrennt liegendes Ackerstück dem Vorwerk überwiesen worden war, wurde diese wohlüberlegte Absicht der Regierung allgemein verurtheilt.

Fassen wir alle sozialen und wirthschaftlichen Momente ins Auge, so meinen wir zu dem Resultate gelangen zu müssen, daß man im großen und ganzen bei den Parzellirungen die Durchführung des Höfessystems als das Ideal anzusehen habe. Freilich wird man auch hier sich vor zu weit gehenden Verallgemeinerungen zu hüten haben, und nicht immer wird man an diesem Ideal absolut festhalten können¹⁾. Abgesehen von den Wiesen, die ja naturgemäß in vielen Fällen getrennt von der Ackerfläche liegen werden, giebt es so manche Gegenden, wo die Kulturflächen der Wirthschaften, sollen die letzteren überhaupt existenzfähig sein, unumgänglich nothwendig in zwei oder mehreren Plänen gelegen sein müssen: eine „Zerstückelung“ will ja auch Sombart nicht. So giebt es z. B. im südlichen Mecklenburg Gegenden, die lediglich hohe und niedere arme Sandböden aufweisen. In diesen Gegenden war man bei der Erbpachtregulirung, obwohl man als Ideal die Geschlossenheit des Areals fest vor Augen hatte, absolut genöthigt, von der Anwendung des strengen Höfessystems abzugehen; „hätte man die Wirthschaft mit zusammenhängenden Flächen ausstatten wollen“, sagte uns ein viel erfahrener mecklenburgischer Verwaltungs-

¹⁾ Aus welchen Gründen sich speziell bei den Ansiedelungen in Posen und Westpreußen das Dorfsystem unter Umständen empfehlen kann, wird vom Verf. a. a. O. besprochen.

beamter, „so wären einzelne Erbpächter lediglich mit hohem Sandboden abgefunden worden, und denen hätte man gleichzeitig mit ihrer Scholle einen Strich übergeben müssen, an dem sie sich aufhängen konnten“.

Mit Bezug auf Vorland läßt sich gegen ein solches Grundprinzip des Vertheilungsplanes kaum etwas einwenden. Dagegen hätten sich die einzelnen Stellen allerdings zum Theil ein wenig zweckmäßiger schneiden lassen, so daß hin und wieder ein gewisser Ausgleich von Bodenarten schon innerhalb eines Stückes sich ergeben hätte; diese Ansicht ist dem Verf. von technisch gebildeter und erfahrener Seite bestätigt worden. Ueberhaupt darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich in Carrin-Mittelhof, Redebas, Upatel und Vorland in einzelnen Theilen des Parzellirungs-entwurfs wie in dem Ausführungsverfahren eine gewisse Flüchtigkeit bemerkbar macht, die sich Sombart noch hat entgehen lassen, und die hauptsächlich den örtlichen Kommissarien u. zur Last fällt, weil sie theils auf ungenügender Prüfung der örtlichen Verhältnisse, theils auch auf Lässigkeiten in technischer Hinsicht beruht. So bietet z. B. die Wegeanlage manch eigenthümliches Bild¹⁾. Auch werden von den Lasten der Wegeerhaltung einzelne Abjaganten ungemein hart und ungerecht betroffen. Fernerhin sind bei den Grenzvermessungen bezw. Grenzabsteckungen einige Nachlässigkeiten vorgekommen. Ueberall nämlich hat man keine Grenzsteine gesetzt, sondern sich mit dem Stecken von Pfählen, die mit Erde umhäufelt waren, im übrigen aber mit dem bloßen Versprechen begnügt, Grenzsteine zu setzen. In Vorland ist dem Verf. gegenüber von einem der intelligentesten Besitzer mit großer Bestimmtheit die Vermuthung ausgesprochen worden, daß in Folge dieses Verfahrens an einzelnen Grundstücken Grenzverrückungen vorgekommen seien, indem theils unabsichtlich, theils absichtlich hin und wieder beim Pflügen ein Anecht oder Besitzer die Pfähle umstoßen und sie schließlich ebenso unabsichtlich oder absichtlich an anderer Stelle, selten zum Schaden des eigenen Grundstücks, hineinpflanzen soll. In Redebas hat jene Nachlässigkeit zwischen zwei Nachbarn zu ganz erheblichen Differenzen um eine nicht unbeträchtliche Fläche geführt, die mit

¹⁾ In Vorland ist z. B. ein Weg auf eine Wiese gelegt, die in dem Maße naß ist, daß die darauf fahrenden Wagen völlig einsinken; in Folge dessen muß der Weg fortdauernd über den Acker eines Kossäthen genommen werden. Ein noch deutlicherer Mißstand tritt mit Bezug auf den sogenannten Trebelbamm, einen Weg entlang der Trebelwiesen, zu Tage. Hier muß ein Besitzer, dessen Wiesenantheil gerade so unglücklich liegt, allein den vierten Theil etwa des ganzen Weges unterhalten und außerdem, weil der zu seinem Wiesenantheil führende Weg über eine der Trebelbrücken und bis an eine zweite geht, für die Erhaltung der Brücken einen enormen Antheil beisteuern.

Wollte man nun auch sagen, der Käufer habe dies beim Kauf bereits gewußt, so wäre dieser Einwand deswegen hinfällig, weil einmal häufig derartige vorher übersehen wird, und weil zweitens oftmals, wie es hier, wo der Käufer ein junger, unternehmungslustiger Mann war, der einen starken Selbständigkeitsdrang empfand und überdies sein Auge einmal auf Vorland gerichtet hatte, thatsächlich der Fall gewesen ist, im Eifer der Kauflust und bei starkem Mitgebot solche Kosten zu gering veranschlagt werden.

dem Augenblicke zum Ausbruch kamen, wo das bisherige gute Einvernehmen der beiden Besitzer zufällig gestört wurde, und die nun einen langwierigen Prozeß hervorgerufen haben.

Auch hatte die Art der Uebergabe und Vermessung in einzelnen Häusern ein gewisses Mißtrauen hinsichtlich der unbedingten Zuverlässigkeit der Vermessung erweckt, das völlig unberechtigt war, das aber doch auf eben jene Flüchtigkeit wiederum zurückzuführen ist, und das zweifellos besser vermieden worden wäre. Im Beisein des Regierungsraths getraute der Bauer sich nicht „etwas zu sagen“, nachher aber schossen seine Bedenken um so üppiger empor; und auf diese naheliegende Eigenthümlichkeit hätte man Rücksicht nehmen müssen.

Die Ausstattung der Stellen mit Areal ist aus nachstehenden Tabellen ersichtlich:

Upatel.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauernstellen	26,452	33,728	25,511	24,104	25,271					
Kosfäthenstellen	12,745	10,004	10,026	10,783	12,413	15,163	12,853	15,416	11,550	13,575
Büdnerstellen	2,958	2,783	3,382	4,306	4,422					

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: 8,093 Hektar.

Garrin-Mittelhof.

	1	2	3	4							
Vorwerk	70,954 ha										
Bauernstellen	31,455	28,368	26 637								
Kosfäthenstellen	15,556	15,687	14,737	14,316							
Büdnerstellen	I 1,247	II 1,715	III–VII 6,229	VIII 1,250	IX 1,310	X 1,321	XI 1,299	XII 1,286	XIII 1,260	XIV 1,605	
Büdnerstellen	XV 1,328	XVI 1,358	XVII 1,224	XVIII 1,222	XIX 1,129	XX 1,203	XXI 1,194	XXII 1,261	XXIII 1,240		

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: 6,760 Hektar.

Redebas.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bortwert	157,249										
Bauernstellen	27,261	23,866	27,716	29,085	28,180	19,975	22,774	26,461	21,099	22,516	23,467
Kossäthenstellen	9,862	9,892	10,914	11,343	14,209	13,782	11,439	10,499			
Bildnerstellen	I 1,870	II-IV 4,793	V 1,572	VI 1,974	VII 2,048	VIII 2,024	IX 2,021	X 6,815	XI 7,176	XII 3,703	XIII 3,604
										XIV 7,868	

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: 14,324 Hektar.

Vorland.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Restdomäne	150								
Bauernstellen	28,210	35,960	34,147	32,207	36,607				
Kossäthenstellen	16,936	15,556	15,159	15,514	15,631	14,486	15,889	13,307	13,314
Wiesenparzellen	1,269	1,259	1,268	1,305	1,339	1,356	1,353		

Gemeinschaftliche Grundstücke und Anlagen: Fläche nicht angegeben,
Preis jedoch beträgt 104,16 Mark.

Wenn nun keinerlei andere Anhaltspunkte vorhanden wären, so ließe sich aus dieser Art der Arealvertheilung mehrfach schwer erkennen, was für Wirthschaften zu schaffen man beabsichtigt hatte. Wahrscheinlich sollten einmal Betriebe entstehen, welche außer der eigenen Beaufsichtigung von Seiten des Besitzers und dem persönlichen Mitarbeiten desselben und seine Familie die Anwendung eines gewissen Maßes von Lohnarbeit erfordern ferner solche Wirthschaften, die dem Wirths und seiner Familie genügenden Unterhalt gewähren, aber auch von denselben im großen und ganzen mit Ausschluß fremder Arbeit bestellt werden können und überdies ihre volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, und endlich solche, die dem Besitzer und seiner Familie weder einen normalen, ausreichenden Lebensunterhalt bieten, noch ihrer gesammten Arbeitskraft bedürfen, und die daher einer Nebenerwerb des Wirths zulassen und nothwendig machen. Sollte aber entgegen unserer Annahme dennoch Anderes geplant worden sein, so müßte dies eben von vornherein als ein Grundfehler bezeichnet werden.

Gegen die Dotirung der Kossäthenstellen, von denen man mehrere bei der schwankenden diesbezüglichen Terminologie wohl vielfach noch als kleinbäuerlichen Besitz ansehen würde, wird sich wenigstens im allgemeinen nichts einwenden lassen.

Auch die sogenannten Bauernstellen wären an sich zweckentsprechend ausgestattet, wenn sich nicht mehrfach — so namentlich in Medebas — ihr Areal in Anbetracht einer provinziellen, zwar theilweise unberechtigten, aber zur Zeit doch einmal vorhandenen wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit als zu klein erwies. Ein Besitz von etwa 19—25 ha genügt nämlich in der Regel nicht, um wirthschaftlich das Halten von vier Pferden zu rechtfertigen: gleichwohl ist einestheils thatsächlich der Boden stellenweise so streng, daß sich nur schwer die rechtzeitige Bestellung eines Areals von der genannten Größe mit dem Zweigespann ermöglichen läßt, und die Beschaffenheit der Wege so schlecht, daß man mit zwei Pferden größere Lasten kaum fortbewegen kann, anderentheils herrscht wie in Mecklenburg so in Neuborpommern die wirthschaftliche Unsitte des Viererzugs, wo man denselben sehr wohl entbehren könnte; aber der Bauer wäre der letzte, der mit einer Reformmaßregel in dieser Hinsicht voranginge. Demnach hätten die Bauernstellen im Durchschnitt mit 30 ha und mehr ausgestattet werden müssen. Daher haben denn auch eine Reihe bäuerlicher Besitzer das Bedürfniß gefühlt, ihr Areal zu vergrößern, und haben in Folge dessen andere Stellen hinzugekauft.

Die Arealvertheilung der Büdnerstellen aber ist geeignet, auch den wohlmeinenden Beurtheiler an der Einheitlichkeit und dem Durchsichtsein des bezüglichen Planes irre werden zu lassen. Man braucht keineswegs in den von Bernhardt, Roscher und Anderen gerügten Fehler einer Bemessung der ländlichen Besitzgrößen nach geometrischem Maßstabe zu verfallen, um einen Abstand von 1,247 bis 7,868 ha, wie ihn ein Vergleich der Flächen einzelner Büdnerstellen ergibt, ungerechtfertigt zu finden. Angenommen auch, die Bonitirungswerte derartiger Stellen stünden im umgekehrten Verhältniß zu einander wie die Flächengrößen, so wäre zweifellos doch der Besitzer des größeren Areals in entschiedenem Nachtheile, weil er, wie extensiv er auch wirtschaften möge — eine einigermaßen ordnungsmäßige Bestellung natürlich vorausgesetzt — doch ungleich mehr Zeit auf die Bestellung seiner Fläche verwenden muß als der andere. Wieviel Zeit und Arbeitskraft bleibt ihm dann zum Erwerb derjenigen Unterhaltsmittel, welche der Büdnerbetrieb nicht abwirft? Indessen besteht ein solches Verhältniß, wie wir angenommen, an demselben Orte im konkreten Falle keineswegs. Wollte man nun etwa auch solche Stellen schaffen, die dem Besitzer aus dem Landbau allein ein ausreichendes Einkommen gewähren? Möglich ist ein solches Einkommen, einen nicht zu geringen Boden sowie einen fleißigen und genügsamen Wirth vorausgesetzt, bei einem Besitz von 7 ha auch ohne eigentliche Gartenkultur sehr wohl. Wozu aber dann die irreführende Bezeichnung „Büdner“, die den Bezeichnungen „Bauer“ und „Kossäth“ gegenübergestellt wird und dadurch den Eindruck erwecken muß, daß man die Schaffung einer Klasse ländlicher Eigenthümer beabsichtigt hatte, deren Wirtschaftsbetrieb sich von demjenigen des Bauern und des Kossäthen sichtlich unterscheidet? Welche Kriterien aber gäbe es, die eine Unterscheidung zuließen zwischen den kleineren Kossäthen- und den Büdnerbetrieben größeren Umfangs, welche in den genannten Ortschaften geschaffen wurden? Allein mit Bezug auf die größten Büdnerwirtschaften

könnte man noch einwenden, daß lediglich ein völlig irrelevantes Fehlgreifen in der Terminologie vorläge, daß man also, wie es ja häufig unmerkliche Uebergänge gäbe, die größeren Büdner Kossäthen, oder die kleineren Kossäthen Büdner hätte nennen sollen! Ein wirklich sachlicher, nicht sprachlicher Mißgriff jedoch macht sich sogleich bemerklich, wenn man verschiedene Zwischenstufen in den Größenverhältnissen der Büdnerereien betrachtet, wie sie ein Blick auf die bezüglichen Tabellen zeigt. Es giebt eine Anzahl Büdnerereien, die „nicht Fisch noch Fleisch“ sind, die weder dem Besitzer einen ausreichenden Unterhalt aus dem Landwirthschafts-betriebe allein gewähren, noch ihm Zeit und Arbeitskraft in genügendem Maße übrig lassen, um ein Gewerbe erfolgreich zu betreiben oder ein lohnendes Arbeitsverhältniß einzugehen.

Offenbar ist man bei der Ausstattung dieser Büdnerereien von dem Gedanken geleitet worden, „allen ländlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen“ und die „Lücke, die zwischen Tagelöhnern und Großbauern besteht, durch eine unangebrochene Stufenleiter“¹⁾ auszufüllen. Allein dann hätte man diesen volkswirtschaftlichen Grundsatz völlig mißverstanden. Um im Bilde zu bleiben, möchten wir darauf hinweisen, daß eine Stufenleiter, die eine Lücke ausfüllen soll, auch wirklich gangbare Stufen haben muß, d. h. solche, die einen gewissen Abstand von einander bewahren, damit der Fuß einen Stützpunkt findet; Verbindungen von unten nach oben, welche keine Stufen aufweisen, sondern eine aufsteigende, zusammenhängende Fläche darstellen, sind ungangbar, der Fuß kann auf ihnen nicht haften. Wir meinen nun, der Verbindung, welche in Kedebas vom Kleinbesitzer aufwärts zum Mittelbesitzer führt, fehlen die Stufen. So wünschenswerth es ist, daß dem strebsamen, tüchtigen Kleinbesitzer die Möglichkeit gewährt werde, von seiner Besitzstufe auf die nächst höhere zu steigen, ebenso fehlerhaft ist es, Wirthschaften zu schaffen, die von vornherein eine Halbheit des Betriebes bedingen. Derjenige Wirth, welcher es durch Fleiß, Umsicht, Geschick und Sparsamkeit in einer gewissen Zeit dazu gebracht hat, seinen Besitz vergrößern zu können, und der demzufolge bemessen gelernt hat, welchen Betrieb seine Kräfte gestatten, wird bei der Erweiterung seines Areals wohl zumeist das Richtige treffen. Setzt man aber die Kolonisten von vornherein auf Stellen von dem Umfange eines Theils der Büdnergrundstücke in Kedebas, so ist dies — um wiederum ein Bild zu gebrauchen — ebenso thöricht, als wenn man ein Kind, das des Gehens noch unfähig, auf eine höhere Treppen- oder Leiterstufe setzt, von der es weder hinauf noch hinab zu steigen vermag, wohl aber jeden Augenblick hinab zu stürzen droht.

Zu erwähnen ist ferner, daß man in Worland die Wiesenparzellen nicht den Wirthschaftsstellen zugetheilt und mit diesen zusammen, sondern gesondert ausgetheilt hat. Rechtfertigen läßt sich dies lediglich vom finanziellen Standpunkte aus. Das finanzielle Ergebniß mußte naturgemäß sich günstiger gestalten, wenn man außer den Erwerbern der neu errichteten Stellen auch andere Personen als Käufer zuließ, doch wurden die Ansiedler

1) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus, zehnte Auflage, S. 181.

dadurch geschädigt, daß ihnen in Folge der vermehrten Konkurrenz der Erwerb von Wiefengrundstücken erschwert wurde. Thatsächlich haben denn auch verschiedene andere Personen solche Parzellen erworben; dies aber entspricht durchaus nicht dem Zweck, welcher der gesammten Parzellirungsmaßregel zu Grunde gelegen hat.

Die Zahlungsbedingungen sind in allen vier Parzellirungsfällen die nämlichen gewesen: das Kaufgeld war an die Regierungshauptkasse des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, und zwar mit einem Sechstel vor dem Uebergabetermin, mit dem zweiten Sechstel binnen Jahresfrist zu entrichten; zwei Dritttheile blieben auf Verlangen des Käufers fünf Jahre nach der Uebergabe des Grundstücks stehen; was dann vom Kaufgelde noch nicht getilgt war, sollte in den folgenden fünf Jahren in fünf gleichen Raten, die jedesmal bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres zu entrichten waren, abgezahlt werden. Dem Käufer stand es aber frei, den Kaufgelderrest auch früher als nach fünf Jahren im Ganzen oder auch in Theilzahlungen zu berichtigen, wenn er jedes Mal vier Wochen vorher der Verwaltungsbehörde des Bezirks schriftlich darüber Mittheilung gemacht hatte, wieviel er abtragen wollte. Keine Theilzahlung durfte geringer sein als fünfzig Thaler, solange der Kaufgelderrückstand noch mehr als diese Summe betrug. Zu verzinsen war der Kaufgelderrest mit Fünf vom Hundert vom Tage der Uebergabe an gerechnet, die Zinsen waren im ersten Kalenderjahr spätestens am 31. Dezember und später in halbjährlichen Raten bis zum 30. Juni bezw. 31. Dezember eines jeden Jahres an die von der Regierung zu bezeichnende Kasse zu entrichten. Wenn die Zahlung des kreditirten Kaufgeldes oder der Zinsen ganz oder theilweise binnen vierzehn Tagen nach dem Fälligkeitstermin nicht erfolgt, so wird nach den bezüglichlichen allgemeinen Bestimmungen (§ 4), welche für die vorliegenden Fälle in Kraft blieben, der Gesamtbetrag des Kaufgeldes fällig. Auch hatten die Käufer noch zur Bestreitung der Kosten des öffentlichen Aufgebots, für die gerichtliche oder notarielle Vollziehung des Kaufkontrakts, für die gesetzlichen Stempelgebühren u. s. w. ohne Rücksicht auf den wirklichen Betrag dieser Kosten drei Prozent des gesammten Kaufgeldes zu bezahlen¹⁾.

Die Kritik dieser Bestimmungen ergibt sich von selbst. Sicherlich

¹⁾ Gegenwärtig besteht diese Verkaufsbedingung nicht mehr; vielmehr ist durch Reskript vom 23. Juli 1878 (Finanzministerium Nr. 18 ^{II 11. 358} _{I 10. 612}) eine Aenderung dahin getroffen, daß

a. bei der Veräußerung aus freier Hand der Käufer sämmtliche durch die Veräußerung entstehenden Kosten, also auch die der Vermessung, zu tragen hat;

b. bei der Veräußerung im Wege der Lizitation alle von der Lizitation ab entstehenden Kosten, namentlich diejenigen der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Kaufkontrakts, die Stempelposten, die Kosten der Uebergabe, Auflassung, Besitztittelberichtigung, der Eintragung der rückständigen Kaufgelder u. s. w. vom Käufer zu tragen sind. Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf die dem Käufer durch Reisekosten, Portoaussgaben u. s. w. erwachsenden eigenen Kosten.

kann die den Kolonisten gewährte Erleichterung der Abzahlungsbedingungen doch nur den Zweck haben, ihnen Zeit zu lassen und die Möglichkeit zu geben, aus dem Wirthschaftsertrage die Kaufgelderreste zu tilgen, nicht aber, die fälligen Summen anderweitig leihweise auszutreiben. Wie aber läßt sich dies innerhalb der Zeit von zehn Jahren, in deren erste Hälfte ja überdies die Baukosten fallen, von Leuten mit geringem Vermögen — und auf solche sind ja die Erleichterungsbestimmungen berechnet — überhaupt nur erwarten, namentlich bei der für die Zeitverhältnisse hohen Verzinsung von fünf Prozent? Ein Theil der Stellenbesitzer, welche die Kaufgelderreste abgestoßen haben, hat sich denn auch von Privatkapitalisten die Summen zu niedrigerem Zinsfuß verschaffen können: offenbar eine ungemein charakteristische Erscheinung!

Die Wege, über deren theilweise fehlerhafte Anlage bereits in anderem Zusammenhang zu berichten war, sind zum Theil von vornherein ausgeschieden worden, zum Theil haben die Adjazenten sich verpflichten müssen, innerhalb einer bestimmten Frist dieselben zu errichten; es bezieht sich dies auf diejenigen Wege, welche von den Hauptwegen nach Gehöften führen. Wenn Sombart bez. Vorlands erwähnt, daß der Käufer von seinem Grundstück zunächst Wege u. ertraglos habe ausscheiden müssen, so erweckt dies insofern eine falsche Vorstellung, als daraus nicht hervorgeht, daß hier die neu anzulegenden Wege von vornherein von der Gesamtfläche ausgeschieden worden sind, so daß sich der Verlust dabei auf sämtliche Ansiedler vertheilte¹⁾. Im übrigen ist in Vorland die Anlage nur zweier neuer Wege nothwendig geworden, und diese sind mit einer gewissen Raumverschwendung angelegt, die sich sehr wohl hätte vermeiden lassen, wenn man die anliegenden Grundstücke nur ein wenig anders gelegt hätte.

Die bei der Uebernahme vorhandenen Stroh- und Dungvorräthe erhielt in Vorland der neue Pächter, in Nedebas der Käufer des Vorwerks; in Carrin-Mittelhof wurde den Erwerbern einer Bauernstelle und einer Kossäthenstelle der auf dem bisherigen Gutshof vorhandene Dünger mit der Maßgabe übereignet, daß ein Jeder den auf seiner Stelle befindlichen Dungvorrath überwiesen erhalte; in Upatel endlich regelte sich die Sache derart, daß der abziehende Pächter den Ansiedlern gegen einen Fuhrlohn von 3 Mk. für das zweispännige Fuder den Dung der Domäne herbeiführ. Diese Unterschiede sind von großer Wichtigkeit. Während nämlich die sämtlichen upateler Ansiedler sich wenigstens verhältnißmäßig leicht den Dung beschaffen konnten, war in Carrin, in Vorland und zum Theil auch in Nedebas eine solche Beschaffung für den Bauern und Kleinbesitzer ohne große Opfer nicht möglich; sie unterblieb denn auch zumeist, und diejenigen Besitzer, welche einen müden und ungedüngten Boden erworben hatten, haben sich Jahre lang quälen müssen, um ihren Acker wieder in einigermaßen guten Kulturzustand zu bringen. Offenbar ein sehr erschwerender

¹⁾ Da über diesen Punkt gerade die Ministerialakten nichts enthalten, so wäre hierbei ein Irrthum des Verfassers, dessen Angaben in diesem Falle nur auf an Ort und Stelle gemachten Notizen beruhen, nicht ausgeschlossen.

Umstand! Eine Vertheilung aber des Düngers an die Besitzer derjenigen Schläge, welche gemäß der bisher eingehaltenen Fruchtfolge im Verkaufsjahre gebüngt worden wären, hätte sich sehr wohl ausführen lassen, und die Berechnung der Kubikmaße Düngers, welche pro rata ihres Areals die einzelnen Besitzer zu erhalten gehabt hätten, wäre ebenso wie die Vertheilung selbst keineswegs besonders schwierig gewesen.

Was Sombart bezüglich Vorlands berichtet: daß den Käufern die kontraktliche Verpflichtung auferlegt wurde, bei einer Konventionalstrafe von dem dritten Theil der ganzen Kaufsumme auf dem neu erworbenen Terrain innerhalb einer bestimmten Zeit Gebäude zu errichten, gilt auch für die anderen drei Domänen. Unstreitig ist eine solche Bestimmung, die ja KonzeSSIONen mit Bezug auf Fristverlängerungen in entsprechenden Fällen nicht auszuschließen braucht, heilsam und absolut nothwendig, weil sie in gewissem Grade die Spekulation mit neu erworbenen Grundstücken beschränkt und es erschwert, daß dieselben entgegen dem Plane der Regierung zusammengelegt und zerstückelt oder von in der Nähe angeessenen älteren Besitzern (also keinen neuen Ansiedlern) angekauft werden. Bemerkenswerth ist, daß in seltsam scheinender Inkonsistenz die Regierung in einer Reihe von Fällen jene Verpflichtung einigen Besitzern, die dennoch mehrere Stellen erworben hatten, erlassen hat. Bei näherer Prüfung erkennt und begreift man leicht die Gründe hierfür. Die Verpflichtung des Aufbaus nämlich hatte es doch nicht verhindern können, daß mehrere Grundstücke in die Hände eines Besitzers gelangten. Nachdem dies aber einmal geschehen war, wäre es allerdings eine unleugbare Härte gewesen, die möglicherweise den völligen Ruin des Betreffenden herbeigeführt hätte, wenn man einem Besitzer gegenüber, von dem man die Ueberzeugung gewonnen, daß es ihm um die Vergrößerung seines Areals, nicht um eine Spekulation zu thun gewesen, und der auf einer oder mehreren Stellen bereits ausreichende Gebäude besaß, die ganze Strenge des Kontrakts in Anwendung gebracht hätte. So ließ man denn mehrfach nach Prüfung der Verhältnisse Milde walten.

Daß aber schon bei der Versteigerung selbst Parzellenvereinigungen in einer Hand vorkamen, liegt außer an dem Mangel genügender beschränkender und vorbeugender Bestimmungen, auf die wir noch zu sprechen kommen, an dem Lizitationsverfahren, welches bekanntlich bei der Veräußerung der vier Domänen in Anwendung kam. In Folge dieses Verfahrens, bei welchem man die Bieter nur auf eine gewisse Zahlungsfähigkeit hin prüfte, konnte man nicht verhindern, daß erstens einige spekulative Köpfe, deren es auch unter den Bauern giebt, sich gefunden haben, welche die eine oder die andere Stelle lediglich zum Zwecke des Wiederverkaufs erstanden, daß ferner einzelne Käufer mehrere Stellen und mehrere Käufer zusammen eine Anzahl Stellen erwarben.

Aber wenn man auch dies durch ausreichende Beschränkungen der Beweglichkeit hindern könnte, so bleibt doch immer noch der Uebelstand, daß die persönliche Qualifikation der Bieter zu wenig in Betracht gezogen wird, und dies ist, wo es sich um Kolonisationen handelt, sicherlich von wesentlicher Bedeutung.

Außerdem aber wird durch die Lizitation auch der Erwerb der Parzellen zu angemessenen, ihrem thatsächlichen Werthe durchgängig entsprechenden Preisen unmöglich gemacht. Hier ersteht ein Bieter ein werthvolles Grundstück unverhältnißmäßig billig, dort, in Folge eines starken Mitgebots, durch das er „getrieben“ wird, viel zu hoch, denn auch beim Bieten werden die Gemüther erregt, kommt die Leidenschaft ins Spiel, und dann geht gar häufig die richtige Schätzung verloren: überdies greifen auch so Manche in ihrer Veranschlagung der Differenz zwischen Taxwerth und wirklichem Werthe des Grundstücks fehl. Soll aber der Erfolg der Kolonisation gesichert werden, so muß jedes Lotteriespiel ausgeschlossen sein und die Grundstücke müssen von allen Ansiedlern zu Preisen erworben werden können, die nach gewissenhafter Abschätzung dem thatsächlichen Werthe entsprechen.

Im J. 1876 schrieb der Finanzminister Camphausen an das Mitglied des Landesökonomiecollegiums Herrn Sombart auf dessen Antrag, ihm für 250 000 Mk. das Restvorwerk Vorland zum Zwecke einer rationellen Parzellirung freihändig zu überlassen, daß nach „den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen“ ein freihändiger Verkauf von Domänenvorwerken nicht zulässig sei¹⁾. Man muß nun hier einen Unterschied machen: hat der Herr Minister gemeint, gesetzliche Bestimmungen hinderten den Verkauf aus freier Hand, so liegt — was kaum anzunehmen sein dürfte — seiner Antwort ein Irrthum zu Grunde. Es können nämlich, nach dem auf Grund der Allerh. Kabinetsorder vom 16. Januar 1838 erlassenen Reskript vom 12. Februar 1838 freihändige Veräußerungen von Domänen in gewissen Ausnahmefällen erfolgen. Zu diesen Ausnahmefällen, welche sub a—d aufgeführt sind, gehört auch der Fall, daß durch den Verkauf aus freier Hand „andere wichtige staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Lizitation zu größeren Besitzungen vereinigt werden würden, in Gegenden, welche vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauernhöfe oder anderer nützlicher Etablissements ausgethan werden könnten“²⁾ u. s. w. Hat aber der Herr Minister unter einer Unzulässigkeit nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen verstanden, daß es nicht usancemäßig sei, Domänen freihändig zu veräußern, so ist seine Erwiderung unzweifelhaft richtig; allein es ist nicht einzusehen, warum, wenn gesetzliche Bestimmungen dies nicht hindern, um der Förderung wichtiger volkswirthschaftlicher und sozialpolitischer Interessen willen, nicht von der Bahn der Verwaltungsausance abgewichen werden sollte.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß man, ohne die örtlichen Verhältnisse und die örtliche Nachfrage zu berücksichtigen, ohne auch eine solche Nachfrage durch rationelle Maßnahmen, z. B. durch Bekanntmachungen in dichter bevölkerten Gegenden u. s. w., zu erhöhen, die Parzellirung der vier

¹⁾ Sombart a. a. O. S. 21.

²⁾ Delrichs, Die Domänenverwaltung des preussischen Staates, Breslau 1883, S. 90.

Domänen, gedrängt von der oben besprochenen augenblicklichen Strömung, welche die Kolonisationsmaßregel immer dringender verlangte, gewissermaßen „Hals über Kopf“ und zu unvorbereitet in die Hand genommen hat. Wie man diesen Fehler in Zukunft zu vermeiden habe, darauf kommen wir noch zurück.

Gegen eine Reihe weiterer Bestimmungen ist nichts zu erinnern.

Die Uebergabe erfolgte überall in ordnungsmäßig bestelltem Stande der Diegenschaften zu Johanni.

Die Ernte, welche auf dem Halm den Häusern pro rata ihres Areals überwiesen wurde, ist in einer, bei der Schwierigkeit der obwaltenden Verhältnisse mustergültig zu nennenden Weise vertheilt worden.

Ebenso sind verschiedene andere Bestimmungen, wie diejenigen über Entschädigung des abziehenden Pächters für die geleisteten Bestellungsarbeiten u. s. w., über die Ansprüche des bisher auf der Domäne beschäftigten Gesindes, über Versicherung gegen Feuergefahr, über die Enttragung der Kaufgelder, die Bildung von Gemeindebezirken und im Zusammenhang damit über den Besteuerungsmodus und die Vertheilung aller öffentlichen und kommunalen Lasten theils durchaus angemessen, theils wenigstens in Anbetracht der Verhältnisse schwer durch bessere zu ersetzen.

Wenn man nun auch im großen und ganzen das Verfahren bei der Parzellirung der vier 1875 und 1876 veräußerten Domänen wenig Erfolg versprechend finden muß, so ist es doch in gewissem Grade wohl erklärlich. In erster Reihe ist in Betracht zu ziehen, daß man, wie oben dargelegt, auf Seiten der Staatsregierung in Folge der erwähnten, in unserem Jahrhundert gemachten Erfahrungen von der Ueberzeugung durchdrungen war, die Parzellirungsmaßregel werde, wie sorgfältig man sie auch in Ausführung bringen möge, keinen Erfolg haben, und namentlich werde sich, solange die Gesetzgebung keine wirksamen Vorbeugungsmittel an die Hand gebe, über kurz oder lang in der Mehrzahl aller neuen Parzellirungsfälle die alte Erscheinung der Grundstückzerfplitterung und Zusammenlegung wiederholen. Daß aber die Hoffnungslosigkeit hinsichtlich des Erfolgs, mit der man an eine Aufgabe herantritt, die Lösung derselben von vornherein beeinträchtigen muß, liegt auf der Hand. So ist man denn widerstrebend und lediglich dem mannigfachen Drängen von verschiedenen Seiten, denen zum Theil die bisher gemachten üblen Erfahrungen nicht hinlänglich bekannt waren, nachgebend, zu der Parzellirung der vier Domänen, welche gerade pachtfrei wurden, geschritten, und demzufolge vermuthlich hat man manche erfolgversprechende Chance bei der Ausführung vernachlässigt. Daß man bei der Interpretation jener Erfahrungen zum Theil fehl gegriffen hat, ist bereits betont worden; jedenfalls aber wird man die bisherige pessimistische Stellungnahme der Regierung zu den Parzellirungen nicht für einen neuen Fehler erachten dürfen, sondern als die Konsequenz eines früheren Irrthums anzusehen haben.

Auch ist eins nicht zu vergessen. Daß im Jahre 1848 die Verwaltung der Domänen und Forsten mit dem Finanzministerium wieder vereinigt

wurde und bei demselben bis zum Jahre 1878 verblieb¹⁾, war u. G. ein Kardinalfehler. Die Auffassung, daß die Domänen ausschließlich als Einnahmequelle anzusehen seien, war damit gewissermaßen vorgezeichnet. Hiernach darf man sich aber auch nicht wundern, daß bei den Parzellirungen an engherzigen Finanzgrundrissen festgehalten wurde. Von den Provinzialministerien der früheren Zeit hätte gefordert werden können, daß sie die Wahrung aller Interessen wenigstens zu vereinigen suchten. Ein Ressortministerium aber wird seiner besonderen Aufgabe am vollkommensten gerecht zu werden vermögen, wenn es — cum grano salis verstanden — in gewissem Grade einseitig verfährt. Die gleichzeitige Wahrung mancher Interessen läßt sich eben häufig nicht ermöglichen, und in solchen Fällen wird das Ressortministerium seinem Hauptzweck die anderen Zwecke unterordnen. Fällt ihm die Ausführung einer Maßregel zu, so wird es andere als seine unmittelbaren Interessen nur dann berücksichtigen, wenn sie mit den letzteren nicht kollidiren, und je ferner eine solche Kollision liegt, um so wirksamer. Darauf gründen sich auch die Hoffnungen, welche wir bezüglich einer „schöpferischen Domänenpolitik“ auf das Regime seit 1878 setzen. Im Landwirtschaftsministerium wird man naturgemäß in erster Linie das landwirthschaftliche Interesse mit allen seinen Beziehungen zur Volkswirthschaft im Auge haben. Dadurch werden aber zugleich überaus wichtige, mit jenem konvergirende Interessen sozial- und allgemein politischer Natur am besten gepflegt werden, weil bei der nationalen, sozial- und allgemein politischen Bedeutung eines an den rechten Stellen placirten Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes²⁾ durch die Pflege und Förderung desselben auch gleichzeitig jene Interessen gefördert werden. Der finanzielle Gesichtspunkt wird dabei allerdings in soweit berücksichtigt werden müssen, als man finanzielle Nachtheile möglichst zu vermeiden suchen muß; im Vordergrund aber wird jener Gesichtspunkt nicht mehr stehen, und auf die prinzipielle „Blusmacherei“ um jeden Preis wird man verzichten können.

In Anbetracht des Verfahrens nun, welches wir soeben zu schildern und auch zu erklären versucht haben, würde es wohl begreiflich erscheinen, wenn sich, wie dies gewöhnlich angenommen wird, ein völliger Mißerfolg der Parzellirungen konstatiren ließ. Wir sind jetzt zu der Untersuchung gelangt, ob dies thatsächlich der Fall ist.

Wie über die gesammten diesbezüglichen Verhältnisse, so herrscht zunächst über den finanziellen Erfolg unserer Domänenzertheilungen große Unklarheit. Zumeist begegnet man der Auffassung, daß der Domänenfiskus ein vorzügliches Geschäft gemacht habe, ja mehrfach kann man von einem „Ausflachten“ sprechen hören³⁾. Diese Ansichten sind nun trotz

¹⁾ Von 1808 bis 1835 befand sich die Domänenverwaltung beim Finanzministerium, von 1835 bis 1848 beim Ministerium des königlichen Hauses, von 1848 an wiederum beim Finanzministerium, bis sie unterm 7. August 1878 dem Landwirtschaftsministerium überwiesen wurde.

²⁾ Diese Bedeutung wird vom Verf. im zweiten Abschnitt seiner genannten Schrift behandelt.

³⁾ So äußert sich z. B. Otto Voldt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 97.

der finanziellen Engherzigkeit, die bei dem Parzellierungsverfahren vorgewaltet hat, keineswegs richtig.

Es haben sich a) für Upatel, b) für Carrin-Mittelhof, c) für Redebas, d) für Worland mit Ausschluß des Restvorwerks, welches Domäne geblieben ist, und mit Einschluß zweier Bauernstellen und einer Rossfäthenstelle, die erst 1882 mit den betreffenden gemeinschaftlichen Grundstücken und Anlagen verkauft werden konnten, folgende Kaufgelder ergeben:

a) 216 530 Mark, b) 182 526 Mark, c) 414 910 Mark, d) 144 331,38 Mark¹⁾. Ein nennenswerthes finanzielles Plus nun würde sich doch nur konstatiren lassen, wenn die Kaufgeldersummen die nach Abzug der Grundsteuern, welche die Domänen nach ihrer Veräußerung einbringen, kapitalisirten Pachtsummen überstiegen hätten. Wie verhält sich dies nun? — Die bisherigen Pachtsummen der Domänen betrugen in der letzten Pachtperiode jährlich: a) 13 295 Mark, b) 7754 Mark, c) 24 835 Mark, d) 23 852 Mark. Für die Restdomäne Worland kommt für 1876—1894 eine Jahrespacht von 15 200 Mark ein; bringt man nun diese Summe von dem gesammten Pächtertrag in Abzug, so ergiebt sich für den veräußerten Theil Worlands die berechnete Pachtsumme von 8652 Mark.

Die Grundsteuern, welche von den parzellirten Domänen in Folge des Verkaufs einkommen, betragen a) 772,99 Mark, b) 449,38 Mark, c) 1502,18 Mark, d) 364,82 Mark.

Die nach Abzug dieser Grundsteuern zu 4⁰/₀ kapitalisirten Pachtsummen betragen nun a) 313 050,25 Mark, b) 182 615,50 Mark, c) 583 320,50 Mark d) 207 179,50 Mark. Ob bei der Angabe der einzelnen Kaufpreise, welche das dem Verfasser vorliegende amtliche Material enthält, das Plus schon eingerechnet ist, welches sich aus der Zahlung von 3 Prozent des Kaufpreises für die Gebühren und Kosten des Verfahrens ergeben haben muß, ist nicht ersichtlich; wäre dies nicht der Fall, so dürfte sich nach ungefährer Veranschlagung das finanzielle Ergebnis um ein bis zwei Prozent der Gesamtsumme günstiger stellen.

Da nun mit alleiniger Ausnahme des Preises für Carrin-Mittelhof die Kaufgelder von den kapitalisirten Pachtsummen erheblich überstiegen werden, so kann man von einem besonders günstigen finanziellen Resultat, geschweige denn von einem „Ausschlachten“ keineswegs sprechen, auch wenn man in Betracht zieht, daß die Pachten außerordentlich hoch getrieben waren und daß, wie die Berichte der Bezirksregierungen besagen und wie auch seinerzeit im preussischen Abgeordnetenhaus von dem Regierungskommissarius mehrfach betont wurde, für die nächste Pachtperiode erheblich geringere Pachten zu erwarten waren. Allerdings findet dieses finanzielle Resultat seine Erklärung nicht in der Enthaltksamkeit des Fiskus, der eben nahm soviel er bekam, sondern in den niedrigen Geboten. Diese niedrigen Gebote aber haben ihren Grund darin, daß die Betheiligung von ernstlichen

¹⁾ Bei Worland sind die Kaufpreise für die erst 1882 gekauften Stellen mit eingerechnet. Ohne dieselben sind für die Grundstücke Worlands nur 107 134,16 Mark erzielt worden.

Bietern an den Terminen im allgemeinen eine verhältnißmäßig geringe war; manche Stellen fanden beim ersten Ausgebot keine Käufer, und einzelne Grundstücke, so in Redebas zwei Kossäthenstellen, in Vorland zwei Bauern- und ein Kossäthengrundstück, ließen sich sogar erst in den Jahren 1880 bezw. 1882 verkaufen. Zu verwundern ist dies keineswegs, da, wie bereits erwähnt, Hals über Kopf parzellirt wurde, ohne daß man auf die örtliche Nachfrage nach Besitzungen Rücksicht genommen bezw. sich bemüht hätte, Käufer auch aus anderen Gegenden herbeizuziehen, und da überdies auch die harten Zahlungsbedingungen Viele abgeschreckt haben werden.

Was Zersplitterung und Zusammenlegung der Parzellen betrifft, so sollte man meinen, daß sich darüber nach zehn Jahren viel Charakteristisches noch nicht berichten ließe, weil die in dieser Hinsicht am stärksten wirkenden Momente: Erbgang, Kreditwesen, Heirath u. s. w., in solchem Zeitraume noch zu wenig ihren Einfluß geltend gemacht haben können. Gleichwohl muß man konstatiren, daß der Grundbesitzvertheilungsplan der Regierung theilweise sehr rasch durchkreuzt worden ist.

So sind in Redebas gleich im Verkaufstermin von dem Erwerber des Vorwerks zwei Bauernstellen hinzugekauft worden. Ein anderer Käufer erwarb 2 Bauernstellen und 1 Kossäthenstelle, ein dritter 2 Kossäthenstellen, wieder ein anderer 1 Bauernstelle und 1 Kossäthengrundstück, ein fünfter 1 Bauernstelle und 5 Büdnerparzellen. Vorhanden waren demnach 1 Vorwerksbesitzer, 8 Bauern, 6 Kossäthen, 9 Büdner. Seitdem haben wiederum Veränderungen in der Besitzvertheilung stattgefunden, so daß gegenwärtig vorhanden sind 1 Vorwerksbesitzer, 8 Bauern, 6 Kossäthen, 8 ursprüngliche Büdnerceien und 3 neu entstandene. Außerdem wurde von einer Büdnerstelle ein kleineres Stück, von einer anderen die Hälfte abgetrennt. In Carrin-Mittelhof befinden sich 6 Büdnerstellen in einer Hand; außerdem ist daselbst 1 Büdnerstelle mit einer der Bauernstellen vereinigt worden. Zur Zeit sind vorhanden 3 Bauern, 4 Kossäthen und 8 Büdner. In Upatel wurde eine Bauernstelle vom ersten Erwerber sogleich in 3 Parzellen zerlegt und mit beträchtlichem Vortheil verkauft. Eine Kossäthen- und eine Büdnerstelle wurden mit je einem Bauernhof vereinigt. Vorhanden sind gegenwärtig 4 Bauern, 9 Kossäthen, 4 Büdner. In Vorland ließen sich die Bauernstellen II und III sowie die Kossäthenstelle 9 im Jahre 1876 nicht verkaufen und mußten daher zunächst verpachtet werden. Im Jahre 1881 wurden sie aufs neue ausgebaut und nun von den 1876 angesiedelten Bauern erstanden, ohne daß denselben Bauverpflichtungen auferlegt wurden. Abgesehen von den hierdurch erfolgten Arealvergrößerungen der vorhandenen Bauernstellen, hat der Erwerber der Bauernstelle I den Kossäthenhof 2 hinzugekauft, dann aber wieder veräußert, und außerdem sind die Kossäthenstellen 4 und 6 zu einem Hofe vereinigt worden. Außerdem sind, wie unten nachgewiesen wird, Besitzveränderungen vielfach vor sich gegangen. Auch ist es notorisch, daß manche Grundstücke nur der Spekulation wegen beim Verkaufstermin erstanden worden sind.

Hier stünde man nun, in Anbetracht der Kürze des Zeitraumes von zehn Jahren, welcher seit den Parzellirungen verfloßen ist, vor einem auf den ersten Blick überaus ungünstig und entmuthigend erscheinenden Resultate. Allein solche Erfahrungen waren vorauszu sehen und werden sich immer wieder zeigen, solange die Gesetzgebung nicht gewisse Beschränkungen der Beweglichkeit des Grundeigenthums schafft bezw. wieder herstellt. Durch entsprechendes legislatorisches Eingreifen wären jene Erscheinungen unschwer zu verhindern.

Von besonderer Wichtigkeit ferner ist endlich die Frage nach der wirthschaftlichen Lage der Kolonisten.

Bei Beurtheilung dieser Lage wird man sich zunächst davor hüten müssen, aus den einzelnen Kaufgelderabzahlungen, sowie aus den Stundungen der Kaufgelder voreilige Schlüsse zu ziehen. Ebenso wie eine Reihe von Abzahlungen nur dadurch ermöglicht wurde, daß man die betreffenden Summen anderweitig leihweise auftrieb und dann hypothekarisch eintragen ließ, ebenso hat man sicherlich mehrfach Stundungen nachgesucht, wo die Verhältnisse nicht ganz so schlechte waren, wie vorgegeben wurde. Immerhin bietet aber der Umfang der Kaufgeldertilgungen und der Stundungen doch einen gewissen Anhalt. In Carrin-Mittelhof waren bis 1882 die Kaufgelder noch nicht gezahlt von einem Bauer, drei Kossäthen, acht Büdnern, welche zusammen mit 30 949,60 Mark (= 24,67 Proz. des gesammten Kaufgeldes) im Rückstand waren; in Redebas waren bis zu demselben Jahre Kaufgelder im Gesamtbetrage von 19 836 Mark (= 4,78 Proz. des Kaufgeldes) rückständig von drei Bauern, einem Kossäthen, drei Büdnern; in Vorland, abgesehen von den drei erst 1882 veräußerten Grundstücken, 16 461,34 Mark (= 15,37 Proz. des gesammten Kaufgeldes) von einem Bauer und drei Kossäthen; in Upatel 11 200 Mark (= 5,14 Proz. der Gesamtsumme) von einem Bauer, drei Kossäthen und einem Büdner. Stundungen wurden am meisten in Carrin-Mittelhof bewilligt, und zwar haben bis zum 1. April 1882, soweit sich dies aus dem dem Verfasser zugänglich gewesenem amtlichen Material ersehen läßt, wiederholte Stundungen ein Bauer, ein Kossäth und der Besitzer der sechs in einer Hand vereinigten Büdnerstellen, eine malige Stundung ein Büdner erhalten. In Redebas wurden die Kaufgelderraten einem Bauer, der noch drei Büdnerstellen erworben hatte, gestundet; außerdem wurden in einem Falle, der noch weiter unten Erwähnung finden wird, die Zinsen der rückständigen Kaufgelder überhaupt nicht gezahlt. In Vorland wurden dem Besitzer zweier vereinigter Kossäthenstellen wiederholt Stundungen bewilligt, und ebenso in Upatel einem Bauer, der sich durch besonders irrationelles Wirthschaften auszeichnet. Beachtenswerth ist hierbei, daß hauptsächlich diejenigen Besitzer Stundungen beanspruchen mußten, welche mehrere Stellen gekauft hatten, woraus offenbar gefolgert werden muß, daß sie ihre Mittel, sowie das, was sich damit erreichen ließ, überschätzt hatten; in Upatel aber hat der stundungsbedürftige Bauer erstens allem Anschein nach mit durchaus unzureichenden Mitteln seine Wirthschaft übernommen und zweitens zeichnet sich derselbe, wie erwähnt, durch ungewöhnlich irratio-

nelle Wirthschaftsweise aus, so daß er an seiner ungünstigen Lage selbst die Schuld trägt.

Die vorgekommenen Verlängerungen von Baufristen wird man als Maßstab für die Beurtheilung der Vermögenslage der Ansiedler um deswillen so gut wie gar nicht verwenden dürfen, weil die Baukosten zu der Zeit, als in den vier Ortschaften aufgebaut wurde, ganz außerordentlich hohe waren; abgesehen davon, daß in Neuborpmiem die Löhne wegen Arbeitermangels an sich schon sehr beträchtlich sind, waren dieselben während der sogenannten „Gründerzeit“ naturgemäß in besonderem Maße gesteigert und zeigten, wie solches in der Regel beobachtet wird, auch nachdem die ihnen günstige Periode vorübergegangen war, keineswegs die Tendenz, nur annähernd mit derselben Schnelligkeit zu sinken, wie sie gestiegen waren; zudem waren damals in Folge des Baues der Nordbahn die Ansprüche der Bauhandwerker lokal noch besonders in die Höhe gegangen, und schließlich kommt auch in Betracht, daß die Stellenerwerber ja kein Gehört und daher keine Anspannung besaßen, so daß das Baumaterial auf die theuerste Weise herbeigeschafft werden mußte. Daß aber viele Besitzer nicht im Stande gewesen waren, diese abnormen Kosten genau vorher zu berechnen, ist wohl nur natürlich.

Aus dem Uebergang von Stellen aus einer Hand in die andere wird man ebenfalls nicht ohne weiteres auf eine Nothlage der Verkäufer schließen dürfen. Eine Anzahl Verkäufe hat nämlich schon in den ersten Jahren nach der Parzellirung stattgefunden; so sind z. B. in Redebas sechs Veräußerungen bereits im Jahre 1877 vor sich gegangen, und diese Verkäufe erklären sich theils, wie Verfasser aus dem Munde der ursprünglichen Besitzer weiß, die sich dessen mit einer gewissen naiven Genugthuung rühmten, aus der schon erwähnten Spekulation bäuerlicher Besitzer, theils auch dadurch, daß der Erwerber mit völlig unzureichenden Mitteln das Grundstück gekauft hatte und darauf bald zu der richtigen Einsicht gekommen war, er werde dasselbe nicht halten können. Immerhin ist die Kenntniß der vor sich gegangenen Verkäufe keineswegs werthlos, und es möge daher die Angabe derselben hier ihren Platz finden.

In Borland befinden sich die errichteten Bauern- und Kossäthenstellen bis auf zwei der letzteren in den Händen der ersten Erwerber. Von dem einen Verkauf kann man mit Sicherheit annehmen, daß er aus Gründen der Spekulation vor sich gegangen ist: der erste Besitzer hatte kaum die Stelle mit Gebäuden versehen, als er sie auch bereits mit Vortheil verkaufte. In dem zweiten Falle fand die Veräußerung statt, weil der Erwerber, ein Müller, eine Mühlenwirthschaft zu übernehmen Gelegenheit hatte.

Garrin-Mittelhof ist der einzige Ort, in welchem ein Grundstück (das Vormert) vom Fiskus zurückgenommen werden mußte. Außerdem haben ein Bauer und ein Kossäth ihre Wirthschaften an ihre Söhne, ein Büdner seine Stelle an einen Bauern und ein anderer Büdner wiederum an seinen Sohn verkauft. Doch ist zu bemerken, daß eine Anzahl Besitzer seit langem den Wunsch hegen, ohne Schaden zu verkaufen.

In Upatel haben 2 Bauernwirthschaften, 6 Kossäthen= und eine der Büdnerstellen ihre Besitzer gewechselt, und zwar haben, wie es scheint, im großen und ganzen die Erwerber mit Vortheil verkauft.

In Redebas haben zwei Zwangsversteigerungen stattgefunden. Ferner haben 2 Bauern, der eine offenbar ohne jeden Vortheil, der andere zum mindesten ohne irgendwelchen lohnenden Gewinn, außerdem noch ein Kossäth und 6 Büdner, davon 5 Büdner und der Kossäth bereits im Jahre 1877, verkauft.

Wie schon bemerkt, lassen sich aus diesen Thatfachen Schlüsse nur mit großer Vorsicht ziehen. Doch wird man kaum fehl gehen, wenn man die eigenthümliche Erscheinung, daß in Redebas gerade 6 Büdner, und zwar 5 bereits ein Jahr nach der Parzellirung, ihre Grundstücke verkauft haben, auf die oben hervorgehobene irrationelle Dotirung der Büdnerereien sowie auf den Umstand zurückführt, daß, wie ebenfalls schon bemerkt, bei der Parzellirung die örtlichen Verhältnisse unrichtig beurtheilt und zu viele Büdner angesetzt worden sind.

Was die Verschuldung, als Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Gedeihens der Wirthschaften, betrifft, so hätten sich mit einiger Sicherheit nur die hypothekarisch eingetragenen Schulden feststellen lassen. Allein der Werth dieser Ermittlung wäre ein verhältnißmäßig geringer; bemerkte doch auch der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Lucius, in der Sitzung des Landwirtschaftsraths vom 27. Februar 1884: „Ich gebe zu, diese Zahlen werden auch angreifbar sein, man wird mit Recht sagen: eine große Zahl Hypothekenschulden sind bereits gezahlt und nicht gelöst; auf der anderen Seite wird man sagen können: die Hypotheken allein sind nicht bezeichnend für den Wohlstand, wie schon einer der Herren Vorredner gesagt hat. Denn erst nachdem der Personalkredit erschöpft ist, findet meistens eine hypothekarische Eintragung statt.“ Für den vorliegenden Fall muß man diesen Worten noch hinzufügen, daß selbst die exakteste Ermittlung der Hypothekarverschuldung noch keineswegs unmittelbar einen Rückschritt oder Fortschritt in den Verhältnissen der Wirthschaften erkennen läßt, weil das Vermögen, welches die Stellenerwerber beim Ankauf besessen haben, nicht feststeht und weil demzufolge sich nicht erkennen läßt, ob nicht ein Theil der Mittel, welche als die eigenen des Käufers gegolten haben, auf dem Wege des Personalkredits beschafft waren und nachträglich hypothekarisch eingetragen worden sind. Rechnet man hierzu die Schwierigkeit für den Privaten, Einsicht in die Grundbücher zu erlangen, so dürfte es wohl entschuldbar erscheinen, wenn Verf. die hypothekarische Verschuldung nicht ermittelt hat. Die gegenwärtige Gesamtverschuldung der Wirthschaften aber, wie sie sich nach der Schätzung von ortsbekannten, zuverlässigen Personen darstellt, und über welche dem Verfasser einige ziemlich präzise aussehende Angaben nach amtlichen Berichten vorliegen, hier anzuführen, erscheint um deswillen nicht angebracht, weil zahlenmäßige Angaben, die bekanntlich leicht den Schein einer größeren Bedeutung erwecken, als sie in Wahrheit besitzen, und die daher außerordentlich irre führen können, hier nur berechtigt wären, wenn Verfasser

genau wüßte, auf welchem Wege sie gewonnen sind, und wenn er von ihrer Zuverlässigkeit überzeugt wäre. Dies aber läßt sich nicht sagen; vielmehr ist uns nicht mehr bekannt, als daß die Zahlen von zuverlässigen, ortskundigen Personen (augenscheinlich ohne Einsichtnahme in die Grundbücher) ermittelt sein sollen; wir bezweifeln dies nicht, doch liegen Irthümer derselben sehr nahe.

Was endlich die persönlichen Ermittlungen d. Verf. über die Lage der Wirthschaften betrifft, so leiden dieselben selbstverständlich an allen den oft betonten Mängeln, welche derartigen privaten Untersuchungen eigen sind. Wenn wir indessen das persönlich und aus den Akten Ermittelte, sowie das Gesamtbild, welches wir an Ort und Stelle gewonnen haben, mit allem bisher Angeführten zusammenhalten, so gelangen wir zu folgenden Resultat, von dem wir hoffen, daß es ein richtiges ist:

Obwohl in Garrin-Mittelhof ein großer Theil der Kolonisten mit ausreichendem Vermögen begonnen hat, sind dieselben doch in dem verflossenen Jahrzehnt der Mehrzahl nach keinesfalls vorwärts gekommen. In manchen Wirthschaften ging es sogar sehr bald in auffällender Weise rückwärts. So ist ein Grundstück von 70 ha vom Fiskus zurückgenommen worden, weil der Besitzer weder Kaufgelder noch Zinsen zahlen konnte. Der Besitzer einer Bauernstelle geht mit Sicherheit dem Ruin entgegen und wird zur Zeit nur durch bemittelte Verwandte erhalten; schon seit geraumer Zeit hat er die Absicht, seine Wirthschaft ohne zu erheblichen Verlust zu verkaufen, allein es will dies nicht gelingen, und so geht es denn mehr und mehr bergab. Ein Kossäthengehöft ist bereits von seinem Besitzer, der ein Handwerk betreibt und sich durch dasselbe allein an anderem Orte zu erhalten gedenkt, verlassen; Inventar und Vieh befinden sich nicht mehr auf der Stelle, und dieselbe wird gegenwärtig von einem Verwandten des Besitzers, der in der Nähe eine Pachtung hat, bewirthschaftet; der beabsichtigte Verkauf will nicht glücken, weil die Forderung zu hoch verschuldet ist. Ein anderer Kossäth erhält sich hauptsächlich durch den Betrieb einer Windmühle; sein Grundstück gilt für verschuldet bis zum vollen Werthe. Auf der anderen Seite gedeihen einige Bauern- und Kossäthenthwirthschaften in erfreulicher Weise und machen in ihrem ganzen Bestande und Betriebe einen überaus günstigen Eindruck. Man erblickt zweckentsprechende Gebäude, zum Theil sehr gut gehaltenes Vieh, kräftige junge Pferde, einzelne Maschinen u. s. w. Zu bemerken ist hierbei allerdings, daß einer der bäuerlichen Besitzer seine Verhältnisse durch Pachtung des, wie erwähnt, vom Fiskus zurückgenommenen Vorwerks gebessert zu haben scheint, daß ein anderer, der sein Grundstück vom Vater gekauft, eine Wittwe mit Vermögen geheirathet hat, und daß auch ein Kossäth, der ebenfalls die Stelle von seinem Vater erworben, seine günstige Lage der Verheirathung mit einer vermögenden Frau zu verdanken hat; außerdem fällt in Betracht, daß diese Leute sehr arbeitsam, wirtschaftlich und nicht unintelligent sind.

Die Büdner befinden sich meist in überaus dürftiger Lage. Zwar giebt die in unmittelbarer Nähe der Büdnereien hinfließende Peene Ge-

legenheit zum Fischereibetrieb; allein da derselbe in letzter Zeit derart überhand genommen hat, daß Fischereischeine von der Regierung im allgemeinen nicht mehr ausgegeben werden sollen, so ist in Folge der großen Konkurrenz den Büdnern ihre Existenz ungemein erschwert; die Gelegenheit aber, Land hinzuzupachten, um sich event. durch den Landwirthschaftsbetrieb allein zu ernähren, bietet die Ortschaft ihnen nicht. Einige dieser kleinen Besitzer, die besonders fleißig und wirthschaftlich sind und sich demzufolge um Arbeit ernstlich bemühen, erhalten sich und ihre Familie leidlich. Ebenso befindet sich auch ein Büdner, der weniger arbeitssam ist und offenbar Raubfischerei betreibt, in keineswegs schlechten Verhältnissen, doch hat dies seinen Grund darin, daß er seine Wirthschaft sehr günstig übernommen hat. Die übrigen Büdner indessen befinden sich in unerfreulichster Lage. Die Wirthschaft des einen, der zwar ein Handwerk erlernt hat, dem es aber an Lust, vielleicht auch an Geschick gebricht, dasselbe ordnungsmäßig auszuüben, bietet schon von außen ein trostloses Bild: das Haus ist im Verfall begriffen, und Unsauberkeit sowie Unordnung im höchsten Maße fallen dem Beobachter schon von weitem ins Auge. Nur wenig besser sieht es in mehreren anderen Büdnereien aus.

Hiernach sind also die Verhältnisse in Carrin-Mittelhof im großen und ganzen traurig genug; die ätiologischen Momente indessen, welche hier gewirkt haben, sind deutlich erkennbar. Der Erwerber des Vorwerks zunächst soll nämlich, wie d. Verf. zuverlässig mitgetheilt wurde, weder Kaufkapital noch Betriebsmittel besessen, ja selbst die Anzahlungssumme sich nur geliehen haben; und hieraus erklärt sich der Mißerfolg dieser Wirthschaft zur Genüge. Der Besitzer des zweiterwähnten Grundstücks ferner ist ein früherer Wirthschaftsbeamter, der auf größeren Gütern thätig gewesen und der sich demzufolge in den Wirthschaftsbetrieb eines kleinen Besitzthums nicht zu finden mußte. In einigen anderen Fällen trägt theils ebenso die ungeeignete Persönlichkeit des Besitzers, theils Mittellosgkeit desselben an dem schlechten Gedeihen der Wirthschaft die Schuld. Dazu kommt, daß Carrin-Mittelhof von allen vier parzellirten Domänen den schlechtesten Boden hat; derselbe ist theilweise unsicher, und sein Grundsteuerreinertrag ist auf 45 Sgr. (gegen 65, 65 und 74 Sgr. in Redebas, Vorand und Upatel) geschätzt. Endlich ist Carrin-Mittelhof eigenthümlicherweise diejenige der parzellirten Domänen, bei welcher das finanzielle Ergebniß der Veräußerung sich am günstigsten stellt. Sicherlich ist, wie sich aus nebenstehender Tabelle ergibt, hier relativ am theuersten gekauft worden, ein Umstand, der sich daraus vermuthlich erklärt, daß in Folge der bekanntlich mangelhaften pommerischen Bonitirung, bei welcher auf den Untergrund nicht genügend Rücksicht genommen worden ist, der leichte, niedrig bonitirte Sandboden hier besonders begehrt ist.

Zieht man nun noch die geschilderten allgemeinen Fehler des Parzellirungsverfahrens, namentlich darunter den Uebelstand, daß für alle Kolonisten, mit Ausnahme von zweien, kein Dung vorhanden war, und ferner die schon erwähnte überaus theuere Bauperiode in Betracht, während welcher die Wirthschaftsgebäude errichtet wurden, so muß es fast wunderbar er-

scheinen, daß die Lage der Wirthschaften nicht noch ungünstiger ist, als wir sie geschildert haben. Man hat daher auch kein Recht, aus den hiesigen Verhältnissen auf die wirthschaftliche Existenzunfähigkeit der inneren Kolonisationen zu schließen.

Uebersicht über die für die einzelnen Stellen gezahlten Preise¹⁾.

Upatel			Carrin-Mittelhof			Redebas			Vorland		
Bauern= stellen	Kossäthen= stellen	Widner= stellen	Bauern= stellen	Kossäthen= stellen	Widner= stellen	Bauern= stellen	Kossäthen= stellen	Widner= stellen	Bauern= stellen	Kossäthen= stellen	Widner= stellen
32 250	15 990	4 380	27 825	10 110	2 250	12 690	9 340	1 040	13 100	5 240	—
18 960	6 780	4 590	24 000	9 810	2 340	12 600	9 290	3 970	13 000	7 300	—
24 350	6 000	4 860	19 500	9 510	1 800	17 470	6 230	1 450	14 250	10 050	—
20 400	6 030	5 280		9 330	558	17 450	6 500	3 090		9 430	—
18 360	6 270	6 180			1 200	13 000	6 400	3 350		9 240	—
	5 550	2 010			1 035	18 500	7 450	3 630		8 600	—
	6 600				915	15 990	8 200	3 030		6 400	—
	8 550				645	17 570	8 680	5 400		4 100	—
	5 880				465	17 510	7 960	5 450			—
	7 260				525	17 570		2 750			—
					321	14 600		3 000			—
					318			6 780			—
					330			3 850			—
					360			2 000			—
					360			4 020			—
					390						—
					405						—
					345						—
					390						—
					414						—
Sa. 216 530 Mf.			182 526 Mf.			414 910 Mf.			144 221,38 Mf.		

Günstiger als in Carrin scheinen uns die Verhältnisse in Redebas zu liegen, obwohl hier, wie oben nachgewiesen, die meisten Verkäufe stattgefunden haben. Zwangsvollstreckungen mit Bezug auf Grundstücke sind in zwei Fällen vorgekommen, allein die eine derselben wurde dadurch veranlaßt, daß der Besitzer eine längere Freiheitsstrafe abzubüßen hatte und

¹⁾ Zu vergleichen mit den Tabellen, aus welchen die Arealvertheilung und die Bonitrungen ersichtlich sind, S. 152 ff. und 160 f.

daher um die Wirthschaft sich nicht kümmern konnte; in dem zweiten Falle befand sich das Grundstück ohnehin nicht mehr in erster Hand, so daß es sich hier nicht um das Fortkommen des Erwerbers handelt; im übrigen scheint der zweite Besitzer mit nur sehr geringem Vermögen die Stelle übernommen zu haben. Mehrere Bauern und Kossäthen fristen auch in Nedebas nur mühsam ihre Existenz; doch ist die Zahl derjenigen Wirthschaften, welche prosperiren, absolut und relativ größer als in Carrin. Ueber die Lage der Büdner läßt sich ein zusammenfassendes Urtheil gar nicht fällen. Ganz wie es nach der bereits bemängelten inkonsequenten Besitzvertheilung zu erwarten war, befinden sich einige in durchaus günstiger Lage, während andere vor dem Ruin stehen. Besonders bemerkenswerth ist, daß eine gewisse Leistungsfähigkeit der Besitzer in Nedebas im allgemeinen anerkannt wird; ist doch auch die Zahlung der Zinsen und Abgaben im großen und ganzen ziemlich regelmäßig erfolgt.

Alles in allem genommen muß das Urtheil über die Lage der Wirthschaften in Nedebas dahin lauten, daß es hier erheblich besser steht als in Carrin-Mittelhof, daß aber auch hier nur unter der Voraussetzung großer Mühsamkeit, Thätigkeit und einer sparsamen, sehr eingeschränkten Lebensweise der Durchschnitt der Wirthe sich behaupten kann. Daß auch in Nedebas hiernach die Verhältnisse sich nicht eben günstig gestaltet haben, hat wiederum zunächst seinen Grund in den allgemeinen Mängeln des Parzellirungsverfahrens. Sodann aber ist in Betracht zu ziehen, daß gerade in Nedebas die Wirthschaftsweise einer beträchtlichen Anzahl der Besitzer ganz besonders irrationell ist: dies aber erklärt sich daraus, daß ein großer Theil, ja vielleicht mehr als die Hälfte der Wirthe nicht Landwirthe von Beruf sind, sondern früher anderen Beschäftigungen obgelegen haben; auch ist das Vermögen der Stellenerwerber mehrfach unzulänglich gewesen. Ferner aber fällt ins Gewicht, daß der Boden in Nedebas zwar im allgemeinen beträchtlich besser, als in Carrin-Mittelhof, aber auf der anderen Seite vielfach überaus streng ist, und dies erschwert für den Mittel- und Kleinbesitzer die Bestellung ungemein; namentlich kommt hierbei der schon betonte Umstand in Betracht, daß die Bauern mit zwei Pferden ihren Acker nur schwer bestellen können, während ihr Besitz wiederum vier Pferde, streng genommen, nicht tragen kann. Noch schlimmer steht es hinsichtlich der Bestellung um jene Mitteldinge zwischen Büdner- und Kossäthenwirthschaften, welche, wie wir gesehen, in Nedebas geschaffen worden sind. Außerdem war auch ein erheblicher Theil des besseren Bodens dem Vorwerk zugetheilt worden. Die Preise nun, welche gezahlt wurden, waren namentlich für die Bauernstellen in Anbetracht ihres, wie erwähnt, verhältnißmäßig geringen Areal's, recht hoch¹⁾ und namentlich ungleichmäßig: hier dem Werthe angemessen, dort wieder nicht. Eine Konsequenz also abermals des Lizitationsverfahrens! Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Lage von Nedebas wegen der immerhin schon bedeutenderen Entfernung von größeren Städten mit Bezug auf Kommunikation nicht ganz günstig ist.

1) Siehe die Tabelle auf S. 177.

Ungleich besser als die Verhältnisse der beiden vorgenannten Ortschaften stellen sich diejenigen Vorlands dar. Schon der Eindruck, den man von dem Äußeren der Wirthschaften erhält, ist ein durchaus günstiger. Wie Verf. a. a. O. mehrfach ausführt, haben die vorlander Besitzer mit gutem Erfolg sich den Domänenpächter in vielen Dingen zum Muster genommen. Ihre Viehhaltung ist eine im allgemeinen vortreffliche; sie füttern nach dem Beispiel des erwähnten Pächters — wenn auch theoretisch unbewußt — nach neueren zoochemischen Grundsätzen und ziehen allmählich sich Rassenvieh heran. Ebenso schreiten sie mit Bezug auf Benutzung der Ackergeräthe fort, und die hauptsächlichsten Maschinen finden sich sogar in den Kossäthenwirthschaften.

Daß nur zwei Verkäufe vorgekommen sind, ist bereits erwähnt, ebenso daß dieselben keineswegs eine Folge von Existenzunfähigkeit der Wirthschaften waren. Zwangsverkäufe bezw. -Versteigerungen haben in Vorland überhaupt nicht stattgefunden. Zu Vermögen hat es — wenigstens durch bloßen Landwirthschaftsbetrieb — allerdings augenscheinlich Niemand gebracht und man kann annehmen, daß während der Bauperiode Einzelne in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen sind, sowie daß die Mehrzahl um ihre Existenz ringen mußte. Jedenfalls aber dürften die jetzigen Stelleninhaber sich in ihrem Besitze halten können. Vor allem jedoch unterscheiden sich die Verhältnisse Vorlands von denen der ersten beiden Orte darin, daß sie eine gewisse Gleichmäßigkeit zeigen, daß also Besitzer, bei denen es sichtlich rückwärts geht, nicht vorhanden sind, und daß die Lebenshaltung der Familien fast durchgängig besser ist.

Frägt man nach den Gründen, weshalb es nicht noch besser in Vorland geht, so ist die Antwort leicht gegeben. In erster Reihe sprechen auch hier die allgemeinen Grundfehler des Parzellirungsverfahrens mit. Ferner ist die Erhaltung einer Restdomäne hierbei von großer Bedeutung, weil durch die erwähnte Bevorzugung derselben den bäuerlichen und Kossäthenstellen Ackerland zugetheilt wurde, welches einen Durchschnittsertrag von nur 45 Egr. hat, so daß die Bodenverhältnisse von Vorland sich hierdurch nicht viel günstiger gestalten als diejenigen Carrins. Sodann wurden in Vorland die Bauten noch etwas theurer als in den übrigen Ortschaften, weil Vorland der Nordbahn, deren Bau damals gerade wieder in Angriff genommen worden war und der besonders in der nächsten Umgegend alle Bauarbeiten enorm vertheuerte, am nächsten lag. Vielleicht trägt auch die erwähnte irrationelle Wiesenveräußerung einige Schuld. Schließlich kommt noch in Betracht, daß, wie gesagt, die Lebensweise der Besitzer in Vorland eine bessere und weniger eingeschränkte ist, als diejenige der betreffenden Familien in Carrin-Mittelhof und Reдебас; in Folge dessen stellt sich naturgemäß das „freie“ Einkommen¹⁾ nur gering. Ueberdies sind, wie erwähnt, die Kommunikationsverhältnisse nicht günstig.

Daß es aber in Vorland besser steht, ist eine Folge der nicht übermäßig hohen und vor allem gleichmäßigen Preise, sowie des allerdings zu-

¹⁾ Vergl. Roscher, Grundzüge der Nationalökonomik, fünfzehnte Auflage, § 145 S. 346.

fälligen Umstandes, daß sich hier eine Anzahl tüchtiger und einigermaßen bemittelter Käufer zusammengefunden hatte; vielleicht auch hatte der Ruf Vorlands als eines ertragreichen Gutes vermögende und arbeitssame Bieter herbeigelockt, welche die zu Gunsten der Restdomäne vorgenommene Verteilung möglicherweise nicht sogleich vollkommen zu überblicken vermochten.

Von Upatel läßt sich nur das Günstigste berichten. Die dortigen Wirths haben zumeist ohne nennenswerthes Vermögen angefangen, und vielfach glaubte man, die Wirthschaften würden sich als existenzunfähig erweisen. Trotzdem bestehen jetzt nach zehn Jahren ihre Besitzer nicht nur, sondern sie befinden sich fast durchweg in guten Verhältnissen. Verkäufe sind, wie erwähnt, offenbar zumeist nur in Folge der Spekulation der ersten Erwerber vorgekommen. Von den Bauern prosperirt nur einer trotz günstigsten Bodens nicht, und dies erklärt sich hinlänglich durch lüderliche Wirthschaft des vollkommen unfähigen Besitzers, über dessen Wirthschaftsweise sich die seltsamsten Dinge berichten ließen. Die übrigen Bauern sowie die Kossäthen wirthschaften gut und erzielen recht hohe Reinerträge. Der eine der bäuerlichen Besitzer, ein noch junger Mann, der sein Besitzthum bis auf etwa 150 Morgen vergrößert hat, soll nach zuverlässiger Mittheilung jährlich ansehnliche Summen zurücklegen. Auch die Büdner befinden sich in recht günstiger Lage. Zwar giebt ihnen der Ort selbst nicht genügende Gelegenheit, ihre überschüssige Arbeitskraft zu verwerthen, allein sie finden Arbeit in der Stadt Güzkow, die ihnen außerdem noch Gelegenheit giebt, einiges Land anzupachten und ihre Gespannkraft zu verwerthen. Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß die Stadt von ihren umfangreichen Wiesen jährlich das Gras zweimal auf dem Halme verkauft und somit den Besitzern von Upatel und namentlich den Büdnern, welche Wiesengrundstücke wenig oder gar nicht besitzen, die willkommenere Möglichkeit vortheilhafter Anschaffung von Heuvorräthen bietet.

Upatel ist von den allgemeinen Mängeln des Parzellirungsverfahrens ebenso betroffen wie die anderen Ortschaften, nur daß hier nicht besserer Boden einem Vorwurf zuertheilt wurde, daß es, wie betont, den Käufern leichter wurde sich Dung zu beschaffen, und daß sich gegen die Größenverhältnisse der verschiedenen Grundstücke wenig einwenden läßt. Im übrigen erklärt sich die günstige Lage der Besitzer von Upatel aus der Güte des Bodens, dessen Grundsteuerreinertrag auf 74 Sgr. eingeschätzt ist, ferner aus dem Umstande, daß sich fast mehr noch wie in Vorland als Käufer im Durchschnitt sparsamere, nüchterne, wirthschaftlich tüchtige und arbeitssame Leute gefunden haben, die sich auch in den gröberen Arbeiten unermüdblich zeigen, und endlich aus der überaus günstigen Lage Upatels in unmittelbarer Nähe der Stadt Güzkow und an verkehrsreicher Straße.

Schließlich muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß in Upatel die Kaufpreise im Vergleich zu den Grundstückspreisen von Carrin-Mittelhof, Nedebas und Vorland hoch zu nennen sind. Dies aber dürfte für die Annahme sprechen, daß Kolonisationen mit größerer Aussicht auf

Erfolg auf gutem, wenn auch demzufolge hoch im Preise stehendem Boden als auf geringerem und entsprechend billigerem unternommen werden.

Wenn man nun die niedrigen Zerealienpreise, sowie die gegenwärtige kritische Gesamtlage der Landwirthschaft bedenkt, wenn man ferner das dargelegte, bei den Parzellirungen eingeschlagene Verfahren, die geschilderten örtlichen und persönlichen Verhältnisse in den vier Kolonien, und überdies die theuere Bauperiode, während welcher die Bauten aufgeführt wurden, in Betracht zieht, so wird man finden müssen, daß die wirthschaftlichen Zustände der vier parzellirten Domänen, wie sie sich unter so erschwierenden Verhältnissen im Laufe des verflossenen Jahrzehnts gestaltet haben, im ganzen kein entmutigendes Bild gewähren, daß sie vielmehr die Zuversicht erwecken, die künftige innere Kolonisation werde, wenn man die Fehler, die den Versuchen der siebziger Jahre anhaften, zu vermeiden weiß, eine glückliche und segensreiche sein.

Wie aber unseres Erachtens die Fehler der früheren Parzellirungen zu vermeiden sein dürften, wird, soweit sich dies nicht schon aus der in Vorstehendem geübten Kritik ergibt, an anderer Stelle darzulegen versucht werden.

.

IV.

Steefow, ein projektirtes Bauerndorf in der Briegnitz, Provinz Brandenburg.

Von Sombart-Ermäleben.

Zu Anfang der letzten siebziger Jahre beschloß die preuß. Staatsregierung geeignete Domänen im Reg.-Bez. Stralsund zu parzelliren. Der Finanzminister Camphausen begründete dieses Vorgehen damit, daß man durch den Verkauf der Theilstücke einerseits der damals starken Auswanderung der Bevölkerung nach Amerika entgegenwirken, andererseits einen Bauernstand wieder ins Leben rufen wolle, der in Neuborpommern und Rügen — welche den Reg.-Bez. Stralsund bilden — zur Zeit der schwedischen Herrschaft dezimirt sei.

Ich interessirte mich sowohl aus wirthschaftlichen, wie sozialpolitischen Gründen für dieses m. E. zeitgemäße Vorgehen der Regierung lebhaft, und zwar umsomehr, als ich in jenen Landestheilen selbst mit einem größeren Gute angefaßt bin. Zu meinem Bedauern mußte ich aber wahrnehmen, daß die Art und Weise, in welcher diese löbliche Absicht zur Ausführung gebracht wurde, nicht geeignet sein könnte, den erhofften Zweck zu erreichen, und so geschah es denn, daß, nachdem in den Jahren 1873 Carrin, 1874 Upatel, 1875 Redebas und 1876 Vorland parzellirt waren, das Verfahren gänzlich eingestellt wurde. Ich sah mich veranlaßt, die Gründe dieses Mißlingens näher zu untersuchen, und veröffentlichte dieselben Herbst 1876 in einer in Berlin erschienenen Schrift „Die Fehler im Parzellirungsverfahren der preußischen Staatsdomänen“. Am Schluß derselben wiederholte ich diese wörtlich in folgenden Sätzen:

- a. Man vertheile die ganze Feldmark unter bäuerliche Wirths und errichte keinen selbständigen Gutsbezirk, sondern nur eine Landgemeinde.
- b. Die Haushaltungsstellen sind in der Regel nicht im freien Felde, sondern in einem geschlossenen Dorfe zu etabliren.

- c. Die vorhandenen Gutsgebäude sind nicht auf den Abbruch zu verkaufen, sondern zur Einrichtung der Haushaltungsstellen zu verwenden.
- d. Vor der Parzellirung ist die Frage der Be- und Entwässerung zu untersuchen und zu reguliren.
- e. Die Vertheilung der Grundstücke ist nach dem Werthe auf Grund einer neuen Bonitirung bezw. Werthberechnung zu bewirken und hierbei ein Kämmerer-Vermögen auszusondern.
- f. Einheitlich mit den Liegenschaften sind die Gebäude zu vertheilen, so daß jene Zubehör von diesen sind und beide zusammen einen Titel im Grundbuche erhalten.
- g. Die Höfe sind den Bewerbern nach der Taxe zu überlassen, und steht der Regierung, mit Ausschluß des öffentlichen Meistgebotes, die Auswahl unter denselben zu.
- h. Von dem Taxwerthe ist $\frac{1}{3}$ baar anzuzahlen, während $\frac{2}{3}$ mit 4 Proz. Zinsen und einer entsprechenden Amortisationsrente innerhalb 30 Jahren getilgt werden.
- i. Außer den Kontraktkosten haben die Bauern nur die baaren Auslagen zu erstatten.
- k. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird mit den Ausführungsmaßregeln beauftragt.

Im Laufe der Jahre bin ich dann wiederholt auf diesen Gegenstand zurückgekommen, und habe mein Bedauern ausgesprochen, daß die Staatsregierung nicht wenigstens den Versuch gemacht hat, die Sache besser auszuführen, namentlich da ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß überall da, wo in den östlichen Provinzen der Monarchie der Grundbesitz vorherrscht, eine größere Anzahl von Gutsbezirken in Bauernhöfe übergeführt werden muß — ganz gleich ob es Rittergüter oder Staatsdomänen sind —, damit der ländliche Mittelstand stärker vertreten werde. Nach meinen Beobachtungen dürfte etwa ein Fünftel Groß- neben vier Fünftel bäuerlichem Grundbesitz das anzustrebende Verhältniß sein. Ich habe dann stets den Wunsch gehabt, meinerseits einmal ein Gut zu parzelliren, um mich davon zu überzeugen, ob meine Vorschläge in der That nicht geeigneter sind, die Sache in Fluß zu bringen, als das Verfahren der Staatsregierung, welches ich kritisiert habe, stehe aber entschieden auf dem Standpunkte, daß nicht der Privatmann berufen ist, derartige volkswirthschaftliche Maßregeln durchzuführen, daß dies vielmehr Aufgabe des Staats oder größerer kommunaler Verbände sein muß.

Als sich mir im Laufe des letzten Winters durch die Sequestration und die Ansetzung eines Termins zur Zwangsversteigerung des Ritterguts Steesow, auf welchem für mich ein größeres Kapital eingetragen steht, die Aussicht eröffnete, dies Gut käuflich zu erwerben, beschloß ich für den Fall, daß mir in dem auf den 7. und 8. Juni 1886 anstehenden gerichtlichen Termin der Zuschlag erteilt würde, mit dem Verfahren sofort vorzugehen, und schon bei eintretender günstiger Witterung die einleitenden Schritte und Vorbereitungen mit Genehmigung des Sequestors zu treffen. Da ich an letztgenanntem Tage den Zuschlag erhalten habe und nunmehr

Eigenthümer des Gutes geworden bin, indem ich dasselbe für die darauf eingetragenen Schulden, Zinsen und Kosten, welche sich am 1. Juni d. J. auf 372 000 Mark bezifferten, übernommen habe, so will ich nachstehend der Oeffentlichkeit meinen Kolonisationsplan übergeben.

Das Rittergut bezw. der selbständige Gutsbezirk Steefow liegt im Amtsgerichtsbezirk Lenzen a. d. Elbe, Kreis Westpriegnitz, Reg.-Bez. Potsdam. Das Gut war bis zum Jahre 1809 ein königliches Domänen-Vorwerk des Amtes Eldenburg, mußte aber zu jener Zeit verkauft werden, um mit dem Erlös aus demselben einen Theil der französischen Kriegskosten zu bezahlen. Hier sei bemerkt, daß in den Jahren 1782 und 1783 unter Friedrich dem Großen 4 Kolonistenstellen daselbst errichtet und mit Unterthanen aus dem Mecklenburgischen besetzt wurden. Nach den vorliegenden Rezeßsen waren dies „Erbzinsleute“, welche zu jener Zeit außer Haus, Hof und Garten nur ein Holz- und Weiderecht im königlichen Amte besaßen, für welches letztere sie zusammen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 eine Landabfindung von zusammen 47 Morgen 76 Quadrat-Ruthen erhalten haben. Dieselben befinden sich z. Z. als freie Eigenthümer in einer günstigen Lage, obgleich sie nach der Grundsteuermutterrolle zusammen nur einen Besitz von 14,3577 Hektar mit einem jährlichen Reinertrage von 166,20 Mark haben.

Da ich bisher Steefow nicht kannte, so war es geboten, mich möglichst zu orientiren; ich ließ mir deshalb von dem königlichen Katasteramte in der Kreisstadt Perleberg eine Gemarkungskarte im Maßstabe von 1 : 4000 mit eingetragener Bonitirung nebst zugehöriger Mutterrolle, Flurbuch und Gebäudesteuerrolle anfertigen, und nahm im Beistande des königl. Landmessers und Kulturtechnikers Herrn Reiper Ende März d. J. die erste Lokalbesichtigung vor.

Herr Reiper ist auf der königlichen geologischen Landesanstalt hier selbst 4 Jahre, vom 1. April 1882 bis 1. Juni 1884 bei den Flachlands-Aufnahmen, d. h. bei den geognostischen und agronomischen Bodenuntersuchungen der norddeutschen Tiefebene, insbesondere in den Landestheilen zwischen Berlin und der Elbe beschäftigt gewesen und ist mit dem 1. Juni d. J. bei der Generalkommission in Hannover bezw. bei der königlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft daselbst im Interesse der Landeskultur angestellt. Ich hoffe, daß die hier genossene Ausbildung, namentlich die Bereicherung seiner Kenntnisse auf dem Gebiete der Bodenfunde, ihn befähigen werden, der vaterländischen Landwirthschaft erhebliche Dienste zu leisten. Ueberhaupt werden von jetzt ab jährlich 2 nach dieser Richtung hin bei der geologischen Landesanstalt hier selbst 4 Jahre beschäftigt gewesene Kulturtechniker den Provinzen überwiesen.

Diese Lokalbesichtigung, mit der durch Herrn Reiper eine Abbohrung der Tiegenschaften bis auf etwa 2 Meter Tiefe verbunden wurde, überzeugte uns von der Nothwendigkeit einer neuen Bonitirung der Gemarkung, namentlich des Ackers.

Bei Besichtigung der Feldmark stellte sich ferner heraus, daß seit Aufstellung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1863 eine nicht unerhebliche Veränderung in den verschiedenen Kulturarten eingetreten war. Nament-

lich waren inzwischen geringe Ackerflächen in Kieferschonungen gelegt, eine bessere Holzparzelle zu Ackerland gemacht und ein früheres Weiderevier zur Zeit als Wiese genutzt, so daß bei spezieller Aufmessung der einzelnen Parzellen, die dann kartirt und berechnet sind, die einzelnen Kulturarten sich augenblicklich ziffernmäßig wie folgt darstellen:

	1886	1864
Acker	477,4710 ha	515,1968 ha
Gärten	4,0590 "	4,0590 "
Wiesen	44,1580 "	17,6580 "
Weide	2,2900 "	28,7930 "
Holzung	225,2580 "	187,2870 "
Wege und Triften	16,2640 "	16,2640 "
Gräben und Gewässer	1,3050 "	1,3050 "
Haus und Hofraum	3,4080 "	3,4080 "
Summa:	774,2150 ha	773,9708 ha

Balanzirt im Total bis auf einen kleinen Reduktionsbruch von 0,2422 ha. Dieser gegenwärtige Kulturbestand ist dann dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt, und zunächst in seinen Bodenverhältnissen geologisch-agronomisch untersucht. Die nachstehende Abhandlung aus der Feder des Herrn Reiper, sowie die durch denselben gefertigte Karte von Steefow geben den erwünschten Aufschluß über die verschiedenen bei der Bonitirung unentbehrlichen Bodenschichtungen und Ablagerungen, so daß sie die Grundlage für eine wissenschaftlich-praktische Bonitirung bilden. —

Von der königlichen geologischen Landesanstalt zu Berlin werden seit 10 Jahren geognostisch-agronomische Karten im Maßstabe 1 : 25 000 herausgegeben, welche die geologischen Verhältnisse des norddeutschen Flachlandes und die für die Land- und Forstwirtschaft vorzugsweise in Betracht kommende Oberkrume, sowie den hierauf folgenden Untergrund zum Ausdruck bringen sollen und die demnächst auch bei kommerziellen und industriellen Anlagen zur Orientirung und Informatirung über Lagerungsverhältnisse, Gesteinsart u. dgl. m. mit Vortheil Verwendung finden können.

Einen hohen Werth für die Land- bezw. Forstwirtschaft besitzen die Karten als Grundlage für Bonitirungs-, Meliorations- und direkte Bewirthschaftungszwecke, und sie sollten, da von Jahr zu Jahr neue Gebiete durchforstet werden und durch Druck zur Vielfältigung gelangen, mehr und mehr von praktischen Land- und Forstwirthen, Meliorations- und Bautechnikern benutzt werden.

Zur Zeit sind die Aufnahmen noch nicht bis zum äußersten Westen der Provinz Brandenburg vorgeschritten; da jedoch bei der auf dem Rittgute Steefow auszuführenden Bonitirung zur Planlegung nothwendig erschien: möglichst erschöpfend alle Faktoren zu berücksichtigen, welche geeignet sind, bei der Planlegung in die Waagschale zu fallen, so wurde durch die Güte des Direktors der königlichen geologischen Landesanstalt, Herrn Ge-

heimen Vergrathes Hauche-Corne, dem Unterzeichneten gestattet, auf das Ersuchen des Herrn Rittergutsbesizers Sombart die geognostische Untersuchung auszuführen und bei der Bonitirung mitzuwirken. Da die Karte jedoch neben der vollständigen Topographie auch die Bonitirung und die neue Planeintheilung zum Ausdruck bringen soll, so wurde abweichend von der gebräuchlichen Darstellung die Punktirung und Reißung des Diluviums weggelassen, im allgemeinen aber die bei den Karten der königlichen geologischen Landesanstalt verwendeten Farben und Schriftzeichen benutzt.

Das im Kreise Westpriegnitz des Regierungs-Bezirktes Potsdam gelegene Rittergut Steefow hat seine größte Ausdehnung von Südwesten nach Nordosten, die geringste von Süden nach Norden und wird genau in dieser Richtung durch die alte Lenzen-Grabower Landstraße in zwei gleichgroße Hälften getheilt, welche in der Osthälfte einerseits von zwei Kommunikationswegen östlich nach dem Gute Zapel und südlich nach den Dörfern Rambow und Mellen und in der Westhälfte andererseits nach dem Gute Holzseelen durchschnitten werden, die sich von der Landstraße südlich des Hofes abzweigen.

Der als örtlicher Mittelpunkt anzusehende trigonometrische Punkt etwa 650 m südwestlich der Gutsgebäude liegt auf rund $53^{\circ} 9'$ nördlicher Breite und $29^{\circ} 12'$ östlicher Länge bezogen auf den Meridian von Ferro und hat eine Höhe von 41,3 m über Normal-Null bezogen auf die Berliner Sternwarte, während der tiefste Punkt im äußersten Westen 23 m über N.-N. liegt, mithin ein totaler Höhenunterschied von 18 m vorhanden ist.

Nach Norden neigt sich das Terrain kaum merklich zu der von Nordwesten nach Südosten bis zum Göben-Graben verlaufenden flachen Senke, steigt aber dann bis zur Deibower Grenze, während es nach den anderen Seiten sanft fällt, demnach im allgemeinen eine ausgesprochene südliche Abdachung hat, welche im Süden auf 1000 m mehr als 10 m beträgt, und findet seinen natürlichen Abschluß in dem Göben-Graben, welcher gleich im Nordosten des Gutes die Grenze bildet und in einem großen südlichen konvergen Bogen sich nach dem Südwesten wendet und auch hier die Gutsgrenze im Süden und Südwesten bildet. Auf einer Länge von 7 km hat er ein Gefälle von 13 m, da die Höhe im Nordosten 36 m über N.-N. beträgt, und nach seinem Austritt aus dem Gute, wobei er in unregelmäßigen Windungen bis zur Mündung in die alte Elde, einem Nebenflüßchen der Böcknitz, welche in die Elbe fließt, seinen westlichen Lauf beibehält, auf einer Länge von 5 km noch weitere 6 m Fall, so daß er von der zapeler Grenze bis zur Mündung eine Länge von 12 km und ein Gefälle von 18 m bezw. auf 1000 m oder 1 km 1,5 m Gefälle hat.

Im Westen und Nordosten grenzen die Güter Holzseelen und Zapel, im Norden, Osten und Süden die Gemeinden Deibow, Mellen, Rambow und Bochum mit Gut an.

Den allgemeinen Verhältnissen der norddeutschen Tiefebene entsprechend gehört die Gemarkung den Quartärbildungen an und läßt sich in folgende geologische Unterabtheilungen zergliedern:

A. Diluvium.

a. Das untere Diluvium.

1. Der untere Geschiebemergel.
2. Der untere Sand und Grand.

b. Das obere Diluvium.

3. Der obere Geschiebemergel.
4. Der obere Sand und Grand.
5. Der Sand der Rinnen in der Hochfläche.
6. Der Thalgeschiebesand.

B. Alluvium.

7. Der Flußsand.
8. Der Humus.
9. Der Wiesenkalk.
10. Der Raseneisenstein.

C. Gemeinsame Bildung.

11. Flugsand.

Der untere Geschiebemergel zieht sich in zusammengehender Lagerung als äußerste Zone von Westen nach Süden bis zum Gößen-Graben und dann diesem entlang aufwärts bis jenseits der grabower Straße. Obgleich er hier eine weite Strecke auf der rechten Seite nicht mehr gefunden, wohl aber auf der linken Seite sowohl erhoben als auch nachher an der Oberfläche angetroffen wird, so läßt sich doch annehmen, daß er in größerer Tiefe zu erreichen ist, da er später wieder im Nordosten unter dem Sande erhoben wurde und gleich darauf als Ackerboden in größerer Erstreckung zu Tage tritt. Demnächst wird er im Norden an den tiefsten Stellen der vorerwähnten Senke, nur von einer dünnen Sandschicht bedeckt, wenn auch bloß auf kleineren Flächen, wieder angetroffen und endlich im Nordwesten in der Wiese in geringerer Tiefe unter dem Alluvium erhoben.

Im Südwesten wird der untere Mergel von einer 5 bis 10 dm starken, in der Oberkrume humosen Sandschicht bedeckt und ist in den ersten Dezimetern, welche unter dem Sande lagern, zuerst kalkfrei, während dann nach der Tiefe der Kalkgehalt zunimmt; im allgemeinen aber tritt gerade hier der Kalkgehalt zurück, der Mergel hat einen durchaus zähen Charakter und ist stark thonhaltig. Im Süden und Osten bezw. Nordosten tritt derselbe direkt an die Oberfläche, welche dann durch die atmosphärischen Niederschläge, von den tiefer gehenden Pflanzenwurzeln unterstützt, bis zu einer gewissen Tiefe ihres Kalk- und Thongehaltes beraubt ist. Die Oberkrume besteht aus schwach-lehmigem und lehmigem Sande, der bis zu einer Tiefe von 10 dm angetroffen wird, demnächst aus sandigem oder fetterem Lehm durchschnittlich bis zu 15 dm Tiefe, und hierauf wird dann der intakte Mergel erhoben, dessen Mächtigkeit nicht ermittelt werden konnte, welcher aber bei 35 dm noch nicht durchsunken

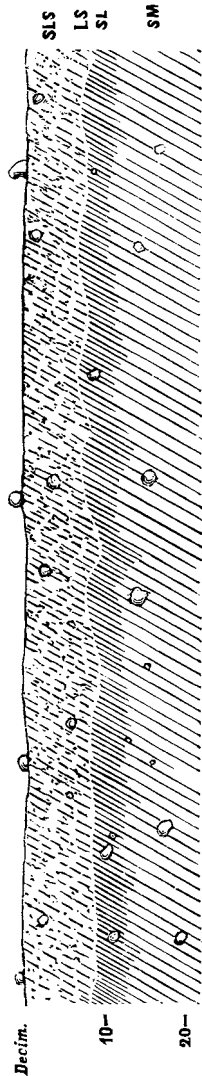
war. Die durch den höheren oder geringeren Sandgehalt unterschiedenen Abstufungen verlaufen nun keineswegs zu einander parallel, sondern gehen zapfenartig in einander, nehmen hier beträchtlich an Stärke ab, während sie dort an Mächtigkeit zunehmen und in einander übergehen, wie solches durch nebenstehendes Profil des weiteren ersichtlich ist.

Wenn auch das nebenstehende Profil als Durchschnittsprofil angesehen werden darf, so treten doch auch an anderen Stellen, so an der zapeler Grenze, Abweichungen auf; der sandige Charakter der Oberkrume verschwindet vollständig, und der strenge Lehm tritt an die Oberfläche, der Mergel steht dann gewöhnlich in geringerer Tiefe an. An der zapeler Grenze unweit des Grabens ist der Mergel wegen der geringen Tiefe und der beträchtlichen Mächtigkeit einerseits, des hohen Kalkgehaltes andererseits noch namentlich zu erwähnen, da derselbe als Meliorationsmittel besonders geeignet ist.

Die Untersuchungen mit dem Scheiblerschen Apparat ergaben einen Gehalt an kohlensaurem Kalk von 10,8 bezw. 11,6 und 12,2 Proz. in einer Tiefe von 8–15 dm, während vergleichsweise der Mergel im Süden des Gutes an der grabower Straße aus einer Tiefe von 15–20 dm einen Gehalt an kohlensaurem Kalk von nur 3 Proz. ergab, hier also die Entnahme von Mergel blos des Kalk-, nicht aber des Thongehaltes wegen von geringem Nutzen wäre. Ueber die Vertheilung der feineren und gröberen Theile in den verschiedenen Tiefen gaben einige Untersuchungen Aufschluß, welche mit dem Schönschen Schlämmapparat gemacht wurden.

Während der obere Sand an Staub und feinsten Theilen nur 4,6 Proz. besitzt und wegen des sandigen und durchaus trockenen Untergrundes in die letzte, VII. Bodentlasse zu rechnen ist, hat der schwach humose bündige Thalgeschiebesand schon 19,3 Proz. und wurde seines guten und feuchten Untergrundes wegen in die III. Bodentlasse eingeschätzt, und endlich weist der in größerer Tiefe folgende Lehm und der bei 15–20 dm entnommene Mergel einen Prozentgehalt von 33,3 bezw. 34,4 auf.

Der untere Diluvialsand bildet das Liegende des oberen Diluviums und bedeckt den unteren Geschiebemergel, welcher als zusammenhängende Fundamentalschicht bezüglich der auflagernden jüngeren Gebilde zu denken ist und, wie oben erwähnt wurde, nur als unterste bezw. äußerste, wenn auch sehr breite Zone direkt oder doch nahezu an die Oberfläche tritt.



Von sehr verschiedener Mächtigkeit, ist der unterste Sand am bedeutendsten im Mittelpunkte und im Westen des Gutes, in Osten tritt er hingegen zurück. Direkt an die Oberfläche kommt er nur in einem wenige Meter breiten Streifen im Süden des Gutes, er wird aber fast überall in dem oberen Diluvium schon bei 5 dm erhöht und ist von mittlerem, gleich großem Korn zumeist weißer Farbe, schwach kalkhaltig, geschichtet. Zuweilen finden sich Grandsbänke, sowie feine Thonresten in ihm eingelagert, oder solche Sandstreifen, die einen theils thonigen, theils mehligten Charakter haben.

Tiefe dm	Ortsbezeichnung	geognostische	agrono- mische	über 2 mm					unter 0,01 mm feinste Theile
		Bezeichnung		Grab	2—0,5 mm grober Sand	0,5—0,05 mm feiner Staub	0,05—0,01 mm Staub		
1—3	westlich beim Hofe	oberer Sand . .	S	2,4	8,4	84,6	2,8	1,8	
1—3	am Bären-Soll .	Thalgeschiebefand auf unterem Mer- gel	SLS	0,7	7,3	72,7	12,0	7,3	
10	am Bären-Soll .	unterer Mergel .	SL	1,5	10,3	54,4	16,2	17,1	
15—20	im Süden an der Landstraße . .	unterer Mergel .	SM	0,3	4,8	60,5	15,7	18,7	

Das obere Diluvium stellt die oberste und im Vergleich zum unteren Diluvium an Mächtigkeit weit zurücktretende Decke dar, welche in den oberen Geschiebemergel und den oberen Sand und demnächst in den Sand der Rinnen in der Hochfläche und den Thalgeschiebefand zerfällt. Der obere Sand überlagert stellenweise sowohl decken- als kuppenartig den oberen Geschiebemergel, oder liegt bei dessen gänzlichem Fehlen direkt auf dem unteren Sande, bezw. an jenen Stellen, wo der untere Geschiebemergel nahe an die Oberfläche tritt, auch in dünner Decke auf diesem.

In zwei ausgedehnten, breiten, von Westen nach Osten ziehenden Streifen bildet der obere Diluvialmergel im Süden und Norden große Flächen guten Ackerbodens, und während die südliche in ihrer höheren Lage gleichmäßig vom oberen Sande bedeckt wird, ist die nördliche frei von dieser Decke und nur im Nordosten rechts des zapeler Weges von einer kuppelartigen Decke oberen Sandes überlagert.

Nur durch die trennende Sandschicht ist der obere Mergel von dem unteren zu unterscheiden, während er sonst von gleicher Beschaffenheit wie der letztere ist, wenn auch diesem ein etwas thonigerer Charakter zugesprochen werden muß.

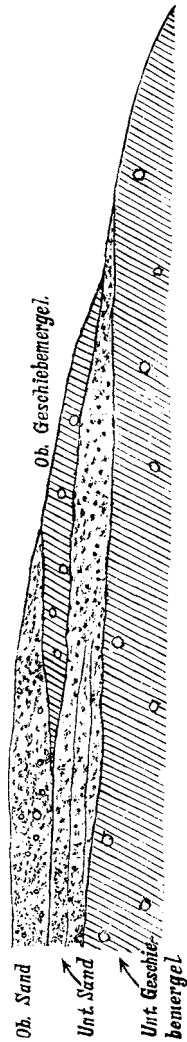
Stellenweise ist die Verwitterung des oberen Mergels schon so vorgeschritten, daß er seines Kalkgehaltes beraubt und zu oberst die feineren Theile derartig ausgeschlämmt sind, daß er einem reinen Sandboden sehr ähnlich sieht, und eine Zunahme der lehmigen Theile sich erst in einer größeren Tiefe konstatiren läßt; so kommen nicht selten Fälle vor, daß

die Oberkrume von einem schwach-lehmigen Sand bis zu 10 dm gebildet wird, der Boden dann bis zu 15 dm lehmig ist, und von hier erst der sandige Lehm bzw. Lehm und Mergel beginnt, während andererseits auch wieder der Lehmgehalt schon in der Oberkrume ein recht bedeutender ist. Wenngleich nun auch ein höherer Thongehalt den sandigeren Ausbildungen fehlt, so muß bei sonst günstigerer Lage namentlich mit folgendem Lehmuntergrund diesen Böden dennoch eine hohe Ertragsfähigkeit zugesprochen werden, da sie bei sachgemäßer Behandlung die aufgewendete Mühe reichlich lohnen.

Als vereinzeltes Vorkommen darf noch der nur lokal auftretenden Lehmbank Erwähnung gethan werden, welche im Westen, hart am Walde, unter einer dünnen, mit Steinen durchsetzten oberen Sanddecke gefunden wurde, aber wegen ihrer geringen Verbreitung landwirtschaftlich von gar keiner Bedeutung ist; denn obgleich sie in ihrer größten Stärke 11 dm Mächtigkeit hat, verliert sie sich doch sehr bald.

Der obere Diluvialsand bedeckt den ganzen mittleren und westlichen Theil des Gutes und zieht sich von Westen nach Osten. In seiner Körnung ist er sehr ungleichmäßig, zumeist reich an Granden und kleinen Steinen; bei öfterem Vorkommen größerer Geschiebe oder Blöcke zeigt er eine größere Anhäufung von Granden, sowohl auf merklich hervortretenden Erhöhungen als auch in der Tiefe von feineren Sanden bedeckt, während er an anderen Stellen fast ganz und durchgängig die grandige Eigenschaft verliert und in der Oberkrume lehmig wird. Gleichmäßig erstreckt sich der obere Sand auf das ganze links der Landstraße belegene Terrain bis an die deibower Grenze, zieht sich dann, sich wesentlich verschmälernd, auf das rechtsseitige Terrain und verbreitert sich erst wieder im Osten; nimmt auch im Süden und danach im Südwesten größere Ausdehnung an, ist aber hier in den tieferen Lagen durchgängig lehmiger und gehört wegen der günstigen, nach Süden geneigten Abdachung und der guten Grundwasserverhältnisse zu den mittleren Böden. Abgesehen von dieser mehr lokal auftretenden Beschaffenheit bildet er die schlechten Bodentklassen und wird zweckentsprechender zur Forstkultur verwendet, da er der eigentliche Waldboden und auch in Steefow als solcher ausgiebigst benützt ist.

Der Sand der Rinnen in der Hochfläche füllt den östlichen Theil jener früher erwähnten Senke aus und beginnt an der Schaafwäsch, indem er sich noch weiter hinab bis jenseits des zapeler Weges erstreckt. Er ist von mitt-



lerem Korn und besteht aus reinen Sandkörnern, nur in der Oberfläche etwas humos und grandig, und ist dem Thalgeschiefesand sehr ähnlich.

Dieser füllt die vom Göben-Graben durchflossene Mulde aus und wird sowohl in größerer Mächtigkeit zumal in der Nähe des Baches als auch nur in dünnerer Schicht auf unterliegenden Formationen, da er hier an Ausdehnung zumeist beträchtlich zunimmt, angetroffen. In der Mitte zwischen dem zapeler Wege und der mellerer Gemarkungsgrenze beginnend, bedeckt er ganz im Nordosten zuerst in dünner Schicht den unteren Geschiebemergel, nimmt an Mächtigkeit aber sehr bald zu und hat gegenüber der mellerer Gemarkungsgrenze bereits eine solche von über 20 dm erreicht, auch verbreitert er sich hier zu einer größeren Bucht; dann umschlingt er das alluviale Becken des Bären-Soll und verengt sich von da bis zum Walde, um sich gleich darauf wieder auszudehnen und in jene Rinne überzugehen, deren Fortsetzung die schon erwähnte Senke bildet. Während er von hier bis zur grabower Landstraße zwar an Mächtigkeit zu, an Ausdehnung hingegen abnimmt, breitet er sich jenseits der Straße gleich sehr stark aus und bildet im Westen und demnächst im Nordwesten jene zu Wiesen, Acker und Wald benutzte Niederung. In der höheren Thalstufe also an der Grenze mit dem unteren und oberen Mergel bezw. oberen Sande hat der Thalgeschiefesand nur einen geringen Humus-, wohl aber einen größeren Grandgehalt in der Oberkrume, während nach unten in der folgenden Thalstufe der Grandgehalt bezw. die Grandbestreuung abnimmt und der Humusgehalt ein stärkerer wird, so daß eine vollständige Decke humosen Sandes, wenn auch stellenweise nur äußerst schwach, auflagert. Einen schlechten Boden bildet derselbe nur in Nordwesten, weil er hier direkt von dem unteren Sande unterlagert wird, der bis zu einer größeren Tiefe vollständig trocken ist, so daß die schwach humose Oberkrume, da sie sich sehr leicht erwärmt, hier schädlich wirken muß, — wohingegen in allen anderen Fällen der Thalgeschiefesand zu den besseren und im Südwesten sogar zu den besten Böden zu rechnen ist, indem er hier durch den vorzüglichen Mergel bezw. Lehmuntergrund und den hohen und dabei günstigen Untergrundwasserstand hohen Ansprüchen gerecht werden kann, umsomehr, als stauende Rässe bei den guten Vorfluthsverhältnissen durch vorhandene Dränage entfernt wird.

Das Alluvium findet sich in nächster Nähe des Göben-Grabens und in den tieferen Stellen der sonst vom Thalgeschiefesand ausgefüllten Mulden und Buchten.

Der Flußsand, welcher im Osten in einem schmalen langen Streifen am Graben entlang und im Nordwesten an dem höheren Wiesenrande, dann aber unter dem Humus in größerer Mächtigkeit lagert, ist von verschiedener Korngröße, indem er fein- und grobkörnig und theilweise grandig, in der Oberkrume humos und mitunter von Thonstreifen durchsetzt bezw. in wechselnden Lagen mehr oder weniger thonig ist.

Je tiefer das Terrain liegt und je weniger stauende Rässe abzog, desto üppiger war jene Sumpflvegetation, welche in der Fortsetzung die obere Schicht mit einem größeren Humusgehalt ausstattete und je weiter nach Westen eine geschlossener Decke bildete, die eine Mächtigkeit von 3 bis 5 dm besitzt.

Der Humus tritt — theils mit geringer Sandbeimengung, theils ganz rein — im Südosten am rambower Wege auf und zieht sich am Gößen-Graben entlang, hier fruchtbare Wiesen bildend, über die grabower Landstraße nach Westen. In der großen Wiese füllt er die tieferen Flächen aus und zieht sich in einem breiten Streifen bogenartig nach dem Nordosten derselben zum Ursprunge einer kleinen Quelle, welche reichliches Wasser liefert, womit bei zweckmäßiger Anlage kleiner Bewässerungsrinnen eine größere Fläche höher gelegener und trockener Wiesen ertragsfähiger gemacht werden kann; auch ließen sich die tiefer gelegenen Wiesenflächen bei der ganz bedeutend, bis zu 8 dm mächtigen Humusschicht durch eine Sanddecke, zu welcher ohne große Kosten das Material aus der Umgebung entnommen werden könnte, verbessern, umsomehr, als nach chemischer Analyse der Stickstoffgehalt dieses Moores über 2 Prozent beträgt. Weiter westlich findet sich eine zweite gleich große Fläche Humusboden, welche in früheren Zeiten als Wiese benutzt wurde, dann aber durch Entwässerung in einen trockeneren Zustand übergeführt worden ist; jedoch wird es von dem späteren Besitzer abhängen, die tieferen Lagen wieder in Wiese zu legen, sobald seine Wirthschaft einen größeren Futterbedarf wünschenswerth erscheinen läßt.

Unter einer 2—4 dm starken Humusdecke findet sich nesterweise Wiesenkalst, der wegen seiner geringen Verbreitung aber von keiner Bedeutung ist.

Auch des spurenweisen Vorkommens von Raseneisenstein in der ganzen Länge des Gößen-Grabens muß Erwähnung gethan werden, wenn er auch nur in ganz kleinen, kaum 2 mm im Durchmesser überschreitenden Konkretionen auftritt.

Endlich kommen vereinzelt Flugsande sowohl auf dem Thalgeschiebe- and als auch auf dem oberen Sande vor, welche — von der Zusammenfügung des unterliegenden bezw benachbarten Sandes — als lokale Anwehungen aus feineren Körnern bestehen und ohne alle Bündigkeit sind, weshalb sie in ihrem Vorkommen auf dem Acker in die schlechtesten Klassen eingeschätzt wurden.

Reiper.

Bei Einführung der Grundsteuer zu Anfang der 60er Jahre sind bekanntlich die sämmtlichen Liegenschaften des preußischen Staates nach seinem damaligen Umfange einheitlich bonitirt. Nach dieser Einschätzung ist die Grundsteuer vertheilt und muß auch bei einer Parzellirung dieselbe wieder vertheilt werden, sie mag den jetzigen Verhältnissen entsprechen oder nicht. Danach zerfiel der Acker zu Steefow in 5 Klassen, und zwar

die III. Ackerklasse zu 90 Sgr. Reinertrag pro Morgen

"	IV.	"	"	60	"	"	"	"
"	V.	"	"	36	"	"	"	"
"	VI.	"	"	21	"	"	"	"
"	VII.	"	"	9	"	"	"	"

Diese Werthzahlen sind maßgebend für den ganzen westpriegnitzer Kreis und stehen in einem günstigen Reduktionsverhältniß zum alten preuß. Morgen von 180 Quadrat-Ruthen. Bei einer Grundsteuereinschätzung,

bei der es sich nur um einen Bruchtheil von 10 Proz. des Gesamt-reinertrages der Grundstücke handelt, konnten diese 5 Ackerklassen viel- leicht zu einer generellen Bonitirung genügen; dagegen sind sie un- genügend für eine Spezialbonitirung, auf Grund deren der volle Werth der Grundstücke genau zu berücksichtigen ist, namentlich wenn danach eine Vertheilung derselben nach ziemlich gleichwerthigen Flächen erfolgen soll. Deshalb war es nöthig, den Klassifikationstarif beim Acker auf 5 Klassen zu erweitern und dafür engere Maßen festzusetzen, damit, wie z. B. von der III. zur IV. Klasse, ein Sprung von 90 auf 60 Sgr. oder von 3 Thlr. auf 2 Thlr. vermieden wurde. Auch war Rücksicht auf die neuen Maß- und Münz-Einheiten, welche inzwischen gesetzlich eingeführt sind, zu nehmen, also der Ertragswerth pro Hektar in Mark auszudrücken, jedoch nach beiden Richtungen hin die Klassifizirung so einzurichten, daß schließlich Fläche und Werth mit denjenigen Zahlen balanziren, welche auf Grund des Steuerkatasters gerichtlich bekannt gemacht sind: nämlich 756 ha 40 a Flächeninhalt und 10 062 Mark Reinertrag.

Hiernach wurde unter Zuziehung des Kreisboniteurs, Herrn Gutsbesizers und Gemeindevorstehers Rüdke zu Müggendorf bei Wittenberge, sowie des Herrn Reiper von mir Mitte April d. J. eine neue Ackerbonitirung vor- genommen, da ich selbst sowohl als geometrischer, wie als ökonomischer Sachverständiger vereidigt bin.

Um die oben bemängelte Lücke in den 5 Ackerklassen auszugleichen, nahmen wir 7 Klassen an, und zwar zum jährlichen Reinertrage von bezw. 90—75—60—45—30—15—5 Silbergroschen pro Morgen und bewirkten hienach die spezielle Einschätzung.

Nachdem die Bonitirungsabschnitte in die Karte eingezeichnet, die Klassen mit römischen Zahlen eingeschrieben, und das Messungs-Bonitirungs-Register über den Acker für die ganze Feldmark aufgestellt und abgeschlossen war, ergab sich, daß zwar die Flächen balanzirten, der Gesamtreinertrag des Ackers sich aber um beinahe 50 Proz. höher als nach der Grundsteuerbonitirung herausstellte. Da dieser aber, wie oben angeführt, gesetzlich für die ver- schiedenen Kulturarten sowohl wie im Ganzen inne gehalten werden muß, so blieb uns nichts weiter übrig, als die Werthzahlen in den einzelnen Klassen entsprechend zu reduzieren, und namentlich die I. nicht mit 90, sondern mit 75 Sgr. pro Morgen zu beginnen, dann aber dieselben auf Hektar in Mark gleichzeitig für die verschiedenen Kulturarten abzurunden. Das Er- gebniß war das nachstehende:

Klassifikations-Tarif für die Liegenschaften.

Kulturart	Reinertrag für den Hektar nach Mark in den Klassen						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Ackerland . .	30	24	18	12	7	4	2
Gärten . . .	36	24	—	—	—	—	—
Wiesen . . .	30	21	—	—	—	—	—
Weiden . . .	0,4	—	—	—	—	—	—
Holzungen .	6	3	—	—	—	—	—

Unter Anwendung dieser Werthzahlen, welche in der That als sehr niedrige bezeichnet werden müssen, woraus dann allerdings zu folgern ist, daß die Grundsteuerbonitirung in toto als keineswegs hoch angesehen werden darf, gestaltete sich das Einschätzungswerk so, wie es in der Plan-Anweisung ziffermäßig sowohl für die einzelnen Abtheilungen, wie für die ganze Gemarkung zur Darstellung gebracht ist. Das Endresultat für letztere in den einzelnen Kulturarten ist folgendes:

Acker

I. Kl.	. 32,910 ha =	987,300 M	
II.	" . 135,794 " =	3 259,100 "	
III.	" . 142,780 " =	2 570,040 "	
IV.	" . 73,434 " =	881,210 "	
V.	" . 39,865 " =	279,060 "	
VI.	" . 49,848 " =	199,392 "	
VII.	" . 2,840 " =	5,680 "	
Summa . . .		477,471 ha =	8 181,782 M

Gärten

I. Kl.	. 1,395 ha =	52,380 M	
II.	" . 1,654 " =	61,100 "	
Summa . . .		4,059 ha =	113,480 M

Wiese

I. Kl.	. 17,658 ha =	529,740 M	
II.	" . 26,500 " =	556,500 "	
Summa . . .		44,158 ha =	1 086,240 M

Weide

Summa per se .	2,290 ha =	0,900 M
----------------	------------	---------

Holzungen

I. Kl.	. 1,640 ha =	9,840 M	
II.	" . 223,618 " =	670,864 "	
Summa . . .		225,258 ha =	680,694 M
Wege und Triften		16,264 ha	
Gewässer		1,305 ha	
Haus und Hofräume		3,408 ha	

Werth: Summa Summarum 774,213 ha = 10 063,096 M
nach dem Grundsteuerkataster . . 773,971 " = 10 062,720 "
balanzirt genügend.

Durch Vergleichung vorstehender Flächen und Werthe mit denen des Flurbuches bezw. der Mutterrolle ist ersichtlich, daß die Ackerfläche von

515,1968 ha durch Niederlegung der geringwerthigen Parzellen in Kiefern-
schonung auf 477,4710 ha zurückgegangen ist, und das Holzland sich
etwa um diesen Betrag vermehrt, daß aber hiedurch der gegenwärtige
pflugbare Acker für die Einheit in seiner Qualität sich verbessert hat, indem
früher der Ertragswerth pro Hektar nur 161 Sgr. betrug, gegenwärtig
aber etwa 172 Sgr. ausmacht. Mit den alten Maßen und Münzen ver-
glichen, betrug hienach früher der Reinertrag pro Morgen Acker etwa 41,
jetzt ist er etwa 44 Sgr. Der durchschnittliche Reinertrag für den ganzen
westpreigniger Kreis ist 40, der für den preuß. Staat nach den Grenzen
von 1866 ebenfalls 44 Sgr., so daß derselbe mit dem von Steefow genau
übereinstimmt, der Boden des Gutes demnach als Mittelm Boden auf-
gefaßt werden kann.

Da nun in der Westpreigniz mehr als der dritte Theil der länd-
lichen Siegenenschaften auf den Großgrundbesitz und kaum $\frac{2}{3}$ auf die bäuer-
lichen Wirthschaften entfallen, in Steefow, wie oben bemerkt, nur 4 Kolonisten-
stellen mit 14,3577 ha sich befinden, so glaube ich, daß hier sowohl
wirthschaftlich wie sozial ein geeignetes Areal zur Bildung einer Bauer-
schaft vorliegt, um so mehr, da nach meiner Erfahrung nur der kleinere,
selbstthätige Wirth im Stande ist, den gegenwärtigen schwierigen
Verhältnissen, in welchen die Landwirthschaft sich befindet, Widerstand zu
leisten und dieselben zu überwinden. Ich werde in diesen meinen Wahr-
nehmungen durch folgende, vielfach kontrollirte Beobachtungen unterstützt.
Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß im rationellen Großbetrieb ein
höherer Brutto-Ertrag als im landwirthschaftlichen Kleinbetriebe erzielt wird,
wie dies alljährlich durch die Erntestatistik bestätigt wird. Dessenungeachtet
ist der Netto-Ertrag umgekehrt ein niederer, und so habe ich beobachtet,
daß unter ganz gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen der Ritter-
gutsbesitzer und Domänenpächter pro Morgen 4 Thlr., der Vollbauer,
der theilweise mit fremden Arbeitskräften wirthschaften muß, 5 Thlr.
und der Kossäth, welcher fast ausschließlich mit seiner eigenen Familie das
Feld bestellt, 6 Thlr. bezahlen kann! Diese von mir ziffermäßig zur Dar-
stellung gebrachten Wahrnehmungen haben in jüngster Zeit eine amtliche
Bestätigung erhalten: durch Erhebungen, welche im Finanzministerium
gesammelt werden, hat sich herausgestellt, daß etwa innerhalb der letzten
zehn Jahre die Landgüter — groß und klein durch einander — zum
63fachen Grundsteuerreinertrage ohne Inventar verkauft sind.

Andererseits hat sich dagegen herausgestellt, durch Erhebungen, welche
das landwirthschaftliche Ministerium im vorigen Jahre seitens der Land-
rathsämter innerhalb 52 dazu ausgewählten Amtsgerichtsbezirken des
preußischen Staates gemacht hat, daß die großen Güter mit mehr als
500 Thlr. Reinertrag nur zum 52-, die mittleren zwischen 100 und
und 500 Thlr. zum 65- und die kleineren zwischen 30 und 100 Thlr.
zum 78-fachen Grundsteuerreinertrage ohne Inventar verkauft, und daß
dessenungeachtet die großen Güter im Durchschnitt zum 23-fachen, dahin-
gegen die mittleren und kleineren nur zum 18-fachen Betrage desselben
hypothekarisch verschuldet sind.

Indem ich nun durch diese Zahlen in meiner Auffassung bestärkt

wurde, und seit jeher die Bauernwirthschaften für die widerstandsfähigsten gehalten habe, glaube ich, daß es nicht nur in meinem eigenen, sondern im Interesse der Gesamtheit gehandelt ist, wenn man ein bankrotttes Rittergut in eine Anzahl kleiner Wirthschaften zerlegt und statt eines etwa zwanzig neue Eigenthümer schafft, mit einem Wort, den Bauernstand der preussischen Monarchie stärkt und das kommunale Leben auf dem Lande fördert.

Im vorliegenden Falle beabsichtige ich unter Berücksichtigung der örtlichen Lage und Verhältnisse, sowie mit möglichst praktischer Verwendung der vorhandenen noch in gutem Zustande befindlichen alten Gebäude incl. der bestehenden 4 Kolonisten 20 neue Wirthschaften einzurichten. Da auf dem Gute keine Schule vorhanden ist, die Kinder dieselbe vielmehr in dem eine halbe Stunde entfernt liegenden Dorfe Deibow besuchen, wohin der Gutsbezirk auch eingepfarrt ist, so habe ich zunächst die erforderlichen Grundstücke für eine Schule in Steesow aus der Gesamtmasse ausgeschieden, sowie zu deren Dotirung ein Gemeindefassen-Vermögen gebildet, während in kirchlicher Hinsicht die Verhältnisse unverändert bleiben, auch ein Gottesacker bereits vorhanden ist. Zum Schulhause mit Lehrerwohnung eignet sich das jetzige Gärtner- und Jägerhaus, 20,6 m lang und 8,7 m breit, sehr gut. Denselben wird von dem angrenzenden Gutsgarten eine Fläche von 1,37 ha zur eigenen Bewirthschaftung, da derselbe sich auch zum Anbau von Kartoffeln und anderen Feldfrüchten eignet, überwiesen.

Die Gemeindefasse erhält 3 vorhandene Tagelöhnerhäuser mit 10 Wohnungen, sowie angrenzendes und in der Nähe des Ortes liegendes Terrain im Umfange von etwa 23 ha, zum Vermiethen bezw. Verpachten, um aus dem Erlös den Lehrer zu besolden und andere kommunale Bedürfnisse zu bestreiten, während das Brennmaterial für denselben, sowie für die Klasse in natura gratis zu liefern ist. Auch kann geeignetes Terrain zu Bauplätzen an Häusler, Handwerker u. verkaufsweise von der Gemeindefasse abgetreten werden.

Endlich war noch das erforderliche Terrain zu neuen Wegen und Tristen, zur Erweiterung des Orts und namentlich zu einem Rossäthendorf zu entnehmen, so daß, nach Abzug dieser verschiedenen am Schlusse der Plan-Untersuchung zu spezieller Nachweisung kommenden Flächen nebst Werthen, zur privaten Benutzung bezw. Vertheilung rund nachstehende Flächen mit hinzugefügten Werthen übrig blieben:

Acker	455,0 ha	=	8 008 M	Reinertrag
Gärten	2,6 "	=	61 "	"
Wiesen	44,0 "	=	1 086 "	"
Holzungen	219,0 "	=	637 "	"
Summa:	720,6 ha	=	9 812 M	Reinertrag.

Rechnungsmäßig würden hienach von 36 Einheiten auf jede in runden Zahlen 20 ha Fläche zu je 273 M. Reinertrag entfallen, und zwar etwa 12,50 ha Acker, 1,25 ha Wiesen und 6,25 ha Holzung, nebst etwas Garten als Rossland, so daß theoretisch, wenn dies die Abfindung für eine Rossäthenstelle wäre, ein Halbbauer doppelt und ein Vollbauer drei-

mal so viel, also 60 ha erhalten müßte. Praktisch ist dies aber wegen Ausgleichs in der Bonitierung und Entfernung nicht durchzuführen und deshalb erscheinen mit Rücksicht hierauf in der speziellen Plananweisung in der Regel ganz andere Zahlen, indem inzwischen der Ausgleich erfolgt ist.

In erster Linie war nun die Frage in Erwägung zu ziehen, ob ein abgebautes oder ein geschlossenes Dorf begründet werden sollte. Aus drei wesentlichen Gründen mußte ich mich für letzteres entscheiden. Einmal wegen angemessener Verwerthung der vorhandenen, durchweg in einem mittelguten baulichen Zustande befindlichen Gutsgeläude, welche zu 83 100 Mark gegen Feuer versichert sind, zum andern weil nach der Sitte der Gegend die bäuerliche Bevölkerung zusammen wohnt und der Abbau nur die Ausnahme bildet; drittens weil das soziale, kommunale und genossenschaftliche Leben so wie der Schulbesuch im geschlossenen Dorfe gefördert und erleichtert wird. Hierzu kommt, daß die Lage der verschiedenen Kulturarten gegen einander es nicht ermöglicht hätte, jedem Hofe Acker, Gartenland, Wiese und Holzung in einer zusammenhängenden Fläche auszuweisen, so daß, wenn für denselben auch der Acker in einem Plane ausgewiesen und hierauf die Wirtschaftsgebäude errichtet wären, die andern drei Kulturarten fast durchweg in getrennter Lage sich befunden hätten.

Meine Planan disposition ging also von dem Grundgedanken aus, daß der Gutshof, in dessen Nähe auch die vier Kolonistenstellen liegen, als Wurzelstock für das Bauerndorf dienen solle, daß die Gebäude desselben zur Etablierung von 10 Bauernstellen zu verwenden sein, und daß außer den vorhandenen Kolonisten noch 6 Kossäthenhöfe neu errichtet würden. Zur besseren Orientierung verweise ich auf den anliegenden Grundriß und bemerke, daß die den einzelnen Höfen gegebene Buchstaben-Bezeichnung mit der auf der anliegenden Karte von Steefow und in der nachfolgenden „Plan-Anweisung“ übereinstimmt, so daß z. B. zum Hofe A: Wohnhaus, Scheune, Hofraum und Hausgarten A, der Ackerplan A „vorn am Wege nach Bochin“, der Acker- und Holzplan A „hinten an Holzseelen“, die „Fettkoppel-Wiese“ A und der Gartenplan A „Kohlhof“ gehören u. s. w.

Aus dem Grundriß ist ferner ersichtlich, inwieweit die alten Gutsgeläude für die neuen Höfe zur Verwendung kamen, und welche Gebäude neu aufzuführen sind:

Hof A bildet ein zusammenhängendes Rechteck, mit Wohnhaus, Hausgarten und Hofraum, auf welchem die sogenannte kleine Scheune steht, in welcher die Stallungen und sonstigen Wirtschaftsräume einzurichten sind.

Das Wohnhaus in seiner Länge von 20,5 m Front ist das ursprüngliche Herrenhaus — Ostseite.

Hof B. Hierzu gehört die später angebaute Westseite des bisherigen Herrenhauses in einer Länge von 14,5 m und mit dem Eingange vom Giebel. Diesem schräg gegenüber liegt das sogenannte Viehhaus, von welchem die nördliche Hälfte in einer Länge von 30,2 m mit Hofraum

als dazu gehöriges Wirthschaftsgebäude mit Stallung, Scheune u. eingerichtet wird.

Hof C. Das Wohnhaus mit Vorgärtchen zu diesem Hofe ist der selbständige Seitenflügel des Herrenhauses, 23,3 m lang und 7,2 m tief. Als Wirthschaftsgebäude wird demselben die südliche 32,3 m lange Hälfte des „Biehhauses“ nebst Hofraum in gleicher Front überwiesen und hierzu ordnungsmäßig eingerichtet.

Die auf dem Hofe von C stehende Pumpe wird bis auf weiteres gemeinschaftlich benutzt.

Hof D, E und F erhalten neue Wohnhäuser in paralleler Entfernung von 50 m mit dem gegenwärtigen Schafstall, aus welchem 3 Wirthschaftsgebäude hergerichtet werden. Wegen der in diesem Stalle vorhandenen 14 Bindwerke können die Gehöfte nicht genau gleiche Größe haben, vielmehr erhalten bei gleicher Hoflänge Hof D nur 22,8 m, Hof E und F dagegen je 27,9 m Front. Als Aequivalent ist dem Hofe D hierfür die mit großen Bäumen bestandene Dorfparzelle bis hin zum Wege nach dem Gottesacker zu überweisen. Auf der Nordseite des gedachten Schafstalles liegen die Düngergruben dieser 3 Höfe, auf deren mittlerem gleichfalls eine Pumpe steht, welche bis auf weiteres gemeinschaftlich benutzt wird.

Halbspännerhöfe G, H, I und K erhalten die zu Wohnhäusern auszubauenden beiden kleinen Wirthschaftsgebäude zwischen dem Schafstall und der „langen Scheune“. Bei einer Tiefe von 9,4 m erhalten 2 dieser Wohnhäuser eine Frontlänge von je etwa 11 m, die beiden anderen von je 12,4 m. Im Anschluß des Wohnhauses K nebst Hofraum wird diesem Halbspännerhofe das südliche Ende der daselbst belegenen langen Scheune in einer Länge von 37,4 m als Wirthschaftsgebäude überwiesen, und da diese sehr groß ist, aus später anzuführenden Gründen die Planabfindung des Koffäthenhofes litt. L damit verbunden. Die nördliche Seite dieser „langen Scheune“, in einer Länge von 72 m, wird in 3 gleiche Theile zu 24 m getheilt, mit Vorhof von rund 50 m und mit Hinterhof von 30 m Länge bzw. 24 m Breite ausgestattet und den Halbspännerhöfen G, H und I überwiesen. Bemerkt wird hierbei, daß der in den Hinterhöfen G und H belegene Feuerlösch-Teich nicht verengt werden, sondern bei entstehendem Feuer allseitig benutzt werden darf.

Für die 6 Koffäthenhöfe M u. ist ein sehr geeignetes Terrain im Anschluß vorstehender Halbspännerhöfe, und zwar für jeden derselben ein Bauplatz von 40 m Länge und Breite, also von 16 a ausgewiesen, auf welchem die Gebäude, wie der Grundriß zeigt, aufgeführt werden sollen. Wegen der günstigen Entfernung ihrer Höfe von ihren Ackerplänen ist namentlich den nächst gelegenen hierauf eine entsprechende Quote an ihrem Sollhaben gekürzt, und diese dem über mittlere Entfernung hinaus vor Holzseelen abgefundenen Vollspanner D überwiesen. Dies gilt namentlich von P, Q und R, welche überdies auch in vorzüglicher Lage abgefunden sind.

Hinsichtlich der auf dem Grundriß angegebenen Lage der Kolonistengehöfte und Gemeindefassen-Häuser, sowie der Schule nebst Garten, ist erläuternd nichts mehr hinzuzufügen, namentlich da zur Zeit nicht feststeht,

ob sämtliche 4 Kolonisten sich bei der Erwerbung von Liegenschaften betheiligen werden.

Meine Aufgabe ist es nun gewesen, auf Grund der neuen Bonitirung die Voll- und Halbspänner möglichst in gleich gutem Acker und in gleicher Entfernung von der Hoflage aus abzufinden, während die Kossäten, da sie hofentlich mit Rüben ackern, nähere und Mittellassen erhalten haben. Aus diesem Grunde war es geboten, den ersten 5 je 2 Ackerpläne zuzutheilen, während es möglich war einen Vollspanner in einem Plane mit Acker, Wiese und Holz abzufinden.

Daß es trotz aller möglichen Vorsicht, mit welcher ich bei der Planberechnung zu Werke ging, nicht gelingen konnte, die Abfindungen genau gleichwerthig und gleich groß bei gleicher Entfernung zu legen, das wird jedem Sachverständigen einleuchten, namentlich da die Bonitirung auf Schätzung basiert, während die Vermessung allerdings auf fester mathematischer Grundlage ruht.

So z. B. wollte es nicht gelingen, Halbspännerhof K als solchen am Wege rechts nach Zapel gehörig zu etabliren, da hie reine verhältnißmäßig große Fläche schlechten Ackers beisammen liegt. Ich war deshalb genöthigt die Kossätenforderung L damit zu verbinden und nunmehr eine Vollbauer-Abfindung KL in der Weise zu fundiren, daß zur Ausgleichung in den Klassen das vorzügliche Ockerstück am Ocker, welches fast ausschließlich I. Klasse enthält, damit vereinigt wurde, so daß hierdurch sieben Vollspannerhöfe entstanden sind. Die vorhandenen Baulichkeiten auf dem Gute ermöglichen es, den erforderlichen Wirthschaftsraum für diesen Vollhof zu beschaffen, während andererseits die Anzahl der 10 Kossätenhöfe sich nicht ermäßigt, da anscheinend eine Plan-Abfindung, für welche ein Kolonist in Aussicht genommen war, halbtirt d. h. unter zwei getheilt werden wird.

Von den Gärten, den Wiesen, sowie vom Holze soll jeder Wirth nur je einen Plan erhalten, wobei bemerkt wird, daß die beiden großen Wiesen Moorboden enthalten, und daß diese bei gehöriger Entwässerung, sowie durch eine Sanddecke ungemein in den Gräsern zu verbessern und im Ertrage zu erhöhen sind.

Hinsichtlich des stehenden Holzes, so konnte dieses nicht bei der Zuthellung berücksichtigt werden, wenn nicht eine völlige Zerstückelung desselben in viele Pläne stattfinden sollte, da dasselbe zwar zum größten Theile, mit Ausnahme der Blößen, mit 10- bis 15-jährigen Kiefernchonungen und Hölzern gut bestanden ist, auch einen freudigen Wuchs hat, aber mit der Altersklasse so wechselt, daß die Planlegung nur nach der Fläche erfolgen konnte. Die Holzausgleichung muß deshalb in Geld stattfinden. Eine vorläufige Abschätzung der Forstgrundstücke ist bereits durch die benachbarten Förster Kiehn zu Bockin und Foppich zu Zapel erfolgt, nach welcher sich ergibt, daß laut anliegender Holz-Taxe¹⁾ der augenblickliche Verkaufswerth der Hölzer auf dem Stamm sich auf rund 42 700 Mark stellt.

¹⁾ Siehe Anlage S. 208.

Es ist erwünscht, daß die Waldbesitzer unter sich zur forstmäßigen Bewirthschaftung des frischen jugendlichen Holzes eine Waldgenossenschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1875 bilden, wobei der Staat die Oberaufsicht im Interesse der Landeskultur unentgeltlich ausübt. Ingleichen müssen aus demselben Interesse alle Besitzer sich gegenseitig Vorfluth gewähren, da namentlich im letzten Jahrzehnt die Gräben weder gehoben, noch die vorhandenen Dränirungsanlagen in Stand erhalten sind. Ueberhaupt müssen zu diesem Behufe nicht nur die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Wasser- und Vorfluthgesetzes, sondern auch die Vorschriften des Vorfluthgesetzes für Neuborpmommern vom Jahre 1872 als gültig anerkannt und muß auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 eine Wassergenossenschaft gebildet werden, um hierdurch in Zukunft das Wasser im Interesse der Gemeinheit zu beherrschen, namentlich z. B. mittels des Gößen-Grabens die betreffenden Grundstücke be- und andere, namentlich die Forstwiesen und die Fettkoppel, entwässern zu können zc.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle noch näher auf das Meliorations- und Genossenschaftswesen, dem die deutsche Landwirthschaft noch mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zu widmen hat, einzugehen; vielleicht findet sich dazu bei mündlicher Besprechung der Sache eine passendere Gelegenheit; es erübrigt mir aber schließlich noch, das fernere Vorgehen, sowie die Geldfrage zu erörtern, welche doch in der Regel ausschlaggebend ist!

Da sich naturgemäß der Ankaufspreis von Steefow erst nach der gerichtszeitig aufzustellenden Kostenrechnung feststellen läßt, hierzu dann die Baukosten, Verwaltungskosten bis zur definitiven Uebernahme, die Parzellirungs- und Katasterkosten, der Kaufstempel zc. zc. treten, diese sich aber vermuthlich mit dem Erlös aus dem vorhandenen lebenden und todtten Inventar decken werden, auch der Werth des stehenden Holzes unter den einzelnen Interessenten nicht in einem Capitale, sondern in Ratenzahlungen auszugleichen ist, so kann z. B. nur eine annähernde Geldsumme meinem ferneren Vorschlage zu Grunde gelegt werden. Diese bemesse ich auf rund 450 000 Mark, indem ich den Kaufpreis nebst Kosten, Stempel u. s. w. auf 372 000, die Bau summe auf 78 000 Mark berechne. Letztere setzt sich nach den Anschlägen des Zimmermeister Br u e n ß zu Lenzgen wie folgt zusammen:

1. innerer Ausbau der alten Gutsgebäude laut spezieller Berechnung und Zeichnung, abgerundet auf 18 500 . . . 18 000 M
2. drei neue Bauerhäuser für die Höfe D, E und F zu 6200 M, abgerundet auf . . . 18 000 "
3. sechs neue Kossäthenhäuser, bestehend aus Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude, welche viel zu groß bemessen, und deshalb zu hoch veranschlagt sind. Es werden deshalb für jedes 6000 M, mithin für deren 6 in Rechnung gestellt 36 000 "
4. zu Erweiterungsbauten der Kolonistenstellen, deren Wirthschaftsräume zu vergrößern sind, rund . . . 6 000 "

Es. wie vorstehend . . . 78 000 M,

den östlichen Provinzen der Monarchie zu wecken und zu fördern, durch Beseitigung der selbständigen Gutsbezirke ein Zusammenwirken aller geistigen Kräfte in den Gemeinden anzustreben, und durch eine wahre kommunale Selbstverwaltung auch genossenschaftliche und wirthschaftliche Interessen zu fördern.

ad g. Als entschiedener Gegner der öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen nach dem Meistgebote mache ich den Versuch die Höfe in Steefow nach der Lage zu begeben und verweise auf das oben entwickelte und in Anwendung zu bringende Verfahren. Sollte meine wohlgemeinte Absicht auf entschiedenen Widerspruch stoßen, so bleibt mir das gewöhnliche Auktions-Verfahren immer noch übrig.

ad h. Das Verfahren der königlichen Regierung, wonach innerhalb einer kurzen Frist das ganze Kaufgeld berichtigt und der ganze Rest mit 5 Prozent verzinst werden mußte, war nicht dazu angethan, ihre sonst gut gemeinte Absicht zu fördern; es hat diese rigorose Maßregel auch die nachtheiligsten Folgen gehabt, so daß die Staatsregierung genöthigt war, im Reg.-Bez. Straßund Stundungen eintreten zu lassen, wenn sie die Neuansiedler nicht von Haus und Hof vertreiben und um ihr angelegtes Vermögen bringen wollte.

Da leider, trotz aller von mir und Anderen gemachten Anstrengungen, der Provinzial-Landtag von Brandenburg bis jetzt nicht zu bewegen war, eine Landeskultur-Rentenbank auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879 ins Leben zu rufen, wodurch amortisirbare Darlehne zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften bewilligt werden könnten, und da leider das in diesem Jahre für die polnischen Landestheile erlassene Gesetz über Rentengüter keine Gültigkeit für die übrigen Landestheile hat, so war ich genöthigt einen andern Weg der Kaufgelder-Beschaffung einzuschlagen, und glaube hierdurch den Wünschen der Reflektanten nachgekommen zu sein, indem den Erwerbern der Güter Gelegenheit geboten ist, theils durch Amortisation, theils durch Ratenzahlung ihre Schulden im Laufe der Jahre abzutragen; jedenfalls dürften meine Kaufbedingungen den Vorzug vor denen der Staatsregierung verdienen.

ad i. Diese These lautet: Außer den Kontraktkosten haben die Bauern nur die baaren Auslagen zu erstatten, und ist dies von mir wörtlich in die Bedingungen aufgenommen; die Staatsregierung zog nämlich bei Veräußerung der straßunder Domänen wie ein Auktionator für erwachsende Kosten 3¹/₂ Prozent von der Kaufsumme als Pauschquantum ein, was beiläufig für Steefow bei 450 000 = 15 000 Mark ausmacht und sonach den Preis eines ganzen Rossäthenhofes wesentlich übersteigt.

ad k. Mein Vorschlag, daß der landwirthschaftliche Minister, anstatt des Finanzministers, mit der Kolonisation der Domänen beauftragt werde, ist dadurch erfüllt, daß inzwischen die Domänen und Forsten auf ersteren übergegangen sind. Hoffen wir, daß vorkommenden Falls das Verfahren besser gelingen möge, namentlich wenn die demselben Mini-

so daß, wenn 36 Einheiten daran partizipiren, auf jede derselben eine Bauquote von 2000 Mark entfallen würde.

Wenn man die Gesamtsumme von Kauf- und Baugeldern mit 450 000 Mark gleichmäßig auf 36 Einheiten vertheilt, so entfällt auf jede inkl. Baugelder 12 500 Mark. Da die Kolonisten zu letzteren aber nicht beizutragen haben, so erhalten dieselben von den ausgeworfenen Baugeldern zur Selbstverwendung je 2000 Mark oder zusammen 6000 Mark vergütet und stehen dann den übrigen Einheiten gleich, indem sich berechnen:

6	Wollspanner-Höfe	zu je 3	$\times 12\,500 =$	37 000 <i>M</i>	zuf. 225 000 <i>M</i>
3	Halb "	" " 2	$\times 12\,500 =$	25 000 "	75 000 "
1	dgl. "	" " 2	$\times 12\,500 =$	25 000 "	} " 37 500 "
1	Koffäthen-Hof	" " 1	$\times 12\,500 =$	12 500 "	
6	" Höfe	" " 1	$\times 12\,500 =$	12 500 "	75 000 "
3	Kolonisten mit				
	Baugeldern . . .	" " 1	$\times 12\,500 =$	12 500 " "	37 500 "
Sa. 36 Einheiten				zusammen 450 000 <i>M</i>	

Hieraus ergibt sich, da die Planabfindungen der 36 Antheile einen Reinertragswerth von 9812 Mark haben, daß der Kaufpreis inkl. Ernte sich im Durchschnitt auf das 46-fache desselben beziffert, während, wie oben auf Grund amtlicher Ermittlungen festgestellt, für Bauerwirtschaften das 65- und für Koffäthenhöfe das 78-fache desselben bisher bezahlt wurde.

Daß diese Höfe unter sich, wegen der Bonitirungs-Klassen und Flächen in den Plänen, sowie wegen der verschiedenartigen Baulichkeiten, nicht gleichwerthig sein können, ist selbstverständlich, auch kann durch den Gesamtpreis jeder derselben sich möglicher Weise um mehrere 1000 Mark erhöhen.

Dies vorausgeschickt, wird ein Viertel der Kaufsumme bei der Uebnahme baar angezahlt; ein Viertel, also dieselbe Summe, bleibt 10 Jahre lang unkündbar zu $4\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen, halbjährlich postnumerando franko einzusenden, als zweite Hypothek stehen, während Käufer dieses Kapital jährlich zu Johanni, nach halbjährlicher Kündigung, zurückzahlen kann. Für die beiden ersten Viertel — also die Hälfte der Kaufsumme — werden zur ersten Stelle Zentral-Pfandbriefe für das neue brandenburgische Kredit-Institut, welches von Perleberg aus durch die Landschafts-Direktion verwaltet wird, eingetragen, welche mit 4 Proz. zu verzinsen sind. Diese können von dem Institut bei prompter Zinszahlung gar nicht gekündigt, von dem Schuldner aber ganz oder theilweise halbjährlich zurückgezahlt werden. Eine derartige Beleihung gewährt außerdem den Vortheil, daß Kapital und Zinsen nach $56\frac{1}{12}$ Jahren getilgt sind.

Bei Abschluß des Geschäfts müssen zehn Prozent des Kaufpreises als Kaution deponirt werden, welche bei der Anzahlung in Abrechnung zu bringen sind. Außerdem trägt Käufer die Stempel-, Gerichts- und sonstigen Kosten des Verfahrens, während ich für meine Bemühungen nichts als die Erstattung meiner baaren Auslagen verlange, also bei der Sache absolut nichts verdienen will.

Um jeden Schein der Parteilichkeit oder des Eigennutzes zu vermeiden, sollen, nachdem die Pläne für die Kolonisten in Steesow ausgeschieden sind, was unvermeidlich ist, da sie bereits ihre eigenen Gehöfte besitzen, die Höfe, nachdem jeder Bieter 10 Proz. Kaution hinterlegt hat, zur Lage ausgeschrieben werden, so daß nur Uebergebote von mindestens 10 Mark oder deren Vielfaches angenommen werden. Höfe, auf die keine Gebote abgegeben, werden zur Lage pro Einheit mit 12500 Mark in Rechnung gestellt. Nachdem das Ausgebot sämtlicher Höfe beendet, wird der Gesamtbetrag der höchsten Gebote bezw. der Tagwerth zusammengerechnet, hiervon 450 000 Mark abgezogen, der Rest durch 36 getheilt, und dieses^{1 36} bei jedem Hofe in Abzug gebracht, so daß schließlich sämtliche Höfe doch nur 450 000 Mark kosten, bei jedem derselben aber die Liebhaberei, d. h. der Werth, den er aus besonderen Gründen für den Meistbietenden hat, zum Ausdruck gelangt. Da sich der Ausgang dieses Verfahrens nicht im voraus übersehen läßt, so behalte ich mir den Zuschlag vier Wochen lang vor, bis wohin die Bestbieter an ihre Gebote gebunden sind.

Bevor ich nun hier die kalkulatorischen Arbeiten, namentlich die Holz-Lage und die Plan-Anweisung folgen lasse, und damit das Kolonisationsprojekt abschließen, möchte ich noch auf die Eingangs gegen das Verfahren der Regierung gezogenen, und unter a bis k aufgeführten Monita zurückkommen und untersuchen, ob dieselben in meiner Vorlage vermieden sind.

ad a. Die ganze Feldmark Steesow ist unter bäuerliche Wirththe theilt, welche unter sich eine Landgemeinde bilden werden, so daß — vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung — der bisherige Gutsbezirk in einen Gemeindebezirk übergeführt wird. Da der Kreisaußschuß die kompetente Behörde ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, den Plan hinsichtlich der Schul-, Kirchen- und Kommunal-Verhältnisse zu prüfen und höheren Ortes einzureichen, so habe ich denselben am 12. Mai dem versammelten Kreisaußschuß in Verleberg, sowie am 14. Mai dem betreffenden Amtsvorsteher in haupolizeilicher Hinsicht vorgelegt, und ist von seiner Seite f. Z. bei Einreichung der definitiven Anträge ein Widerspruch zu erwarten.

Von Niemandem ist der Wunsch nach Erhaltung eines Gutsbezirks, oder das Bedauern, daß von den f. Z. im Kreise Westpriegnitz vorhandenen 77 Gutsbezirken einer eingezogen und in einen Gemeindebezirk mit einer prästationsfähigen Landgemeinde übergeführt werden soll, ausgesprochen. Meines Erachtens spricht auch die Statistik für die Vermehrung der ländlichen Besetzungen in der Westpriegnitz; denn wenn man die Volkszählung von 1864 mit der von 1885 vergleicht, so befremdet es nicht, daß hier wie überall die Einwohner in den Städten sich während dieser mehr als 20 jährigen Periode um 6870, nämlich von 25 543 auf 32 411 vermehrt, und daß diejenigen der selbständigen Gutsbezirke sich um 233, nämlich von 6214 auf 5981 vermindert

haben. Ueberraschen muß es aber, daß die Bevölkerung in den Landgemeinden von 42 372 in 1864 auf 33 938 zurückgegangen ist, also um 8424 abgenommen hat.

ad b. Ueber die Frage des geschlossenen Dorfes, bezw. des Abbaus, welche kontrovers ist, habe ich mich schon früher ausgesprochen, und da meine Gründe, einzig und allein wegen der Gebäudefrage, für ersteres sprechen, so ist hier ein weiteres darüber nicht zu sagen.

ad c. Der Verkauf vorhandener guter Gebäude auf den Abbruch ist meines Erachtens eine Verschwendung des Nationalvermögens, und wenn eine Stadt wie Berlin sich diesen Luxus, wie man täglich zu sehen Gelegenheit hat, erlauben darf, so ist namentlich auf dem Lande, wo die Gebäude nur ein Onus sind, durchaus alles zu vermeiden, was nicht rentirt, oder gar den Reinertrag schmälert. Die vorstehende Kostenberechnung weist zahlenmäßig nach, daß lediglich wegen der Gebäude eine Bauernwirthschaft das 46-fache des Grundsteuerreinertrags kostet, während der Gutsbezirk sich nur auf das 37-fache desselben stellt.

Wollte man mir einwenden, daß durch Verwendung der alten Gebäude die Uebersicht auf dem Hofe, und theilweise der Zusammenhang verloren ginge, so will ich dies nicht bestreiten, dahingegen handelt es sich hier aber um Summen, die völlig maßgebend für das Gelingen des ganzen Kolonisationsverfahrens sind. Ich würde meinerseits gewiß noch lieber eine doppelte Anzahl von Rostäthenwirthschaften etablirt und dadurch den Kleinbetrieb gern vergrößert haben. Es fragte sich aber, ob der Kolonisationsplan nicht erschwert wäre, da mit jedem Neubau eines Wirthschaftshofes der Ankaufspreis aller Kolonate sich unvermeidlich steigern müßte. Jedenfalls kann ein Privatmann die soziale Seite der Sache nicht so, wie er gern möchte, berücksichtigen, weil die finanzielle zu sehr in die Waagschale fällt. Anders dürfte sich der Staat, z. B. jetzt im Polengebiete, zu derselben stellen.

ad d. Die Frage der Be- und Entwässerung ist auf den vorstehenden Seiten erörtert und von den Vorbesitzern bereits manches nach dieser Richtung hin geschehen. Es war deshalb nur nöthig Vorseeung zu treffen, daß sich die Wirthse gegenseitig Vorfluth gewähren, die vorhandenen Gräben und Dränirungsanlagen wieder gehörig gehoben und in Stand gesetzt werden. Eine andere mit der Wasserfrage eng verbundene Angelegenheit ist die der Moorkultur, indem über 25 ha derartiges Terrain vorhanden ist, wo sich durch Sanddecke nach erfolgter Grabenlegung eine lohnende Melioration ausführen lassen würde. Auch wäre es jedenfalls besser, dieselbe vor als nach der Parzellirung in Angriff zu nehmen. Aber auch hier spricht die Finanzfrage wieder sehr mit, da es fraglich ist, ob eine Ausgabe von 10 000 Mark von den event. Erbschätzern der Stellen gern erstattet würde. Uebrigens ist die Planlage so ausgeführt, daß die Gräben von jedem einzelnen Besitzer gezogen werden können und dann die Dammkultur erfolgen kann, da sämtliche Parzellen parallel laufen und auf den Entwässerungsgräben stoßen.

ad e. Die Vertheilung der Grundstücke ist, wie eines weitem aus-
geführt, auf Grund einer neuen Bonitirung und Werthberechnung erfolgt.
Ich hoffe, daß man an berufener Stelle Akt von meinem Vorgehen nimmt
und den Ertragssberechnungen der Liegenschaften überhaupt mehr
Aufmerksamkeit als bisher schenkt. Ich will nicht von den Bonitirungen
ad hoc reden, auf Grund deren Spezialseparationen, Verköpplungen und
Konsolidationen einzelner Feldmarken erfolgen. Hier wirkt der etwa ge-
machte Fehler nur lokal und hat keine weittragenden Folgen. Wenn aber
z. B., wie in neuerer Zeit, in der einen Provinz des preuß. Staats die
Landgüterordnung auf Grund einer Spezial-Taxe, in der andern nach dem
20- und in einer dritten nach dem 40-fachen Grundsteuerertrag ge-
handhabt werden soll, und wenn über die Tragweite dieser gesetzlichen Be-
stimmungen in der Bevölkerung noch gar keine Klarheit herrscht, wenn
ferner die Frage der Erweiterung des ländlichen Realkredits so vielfach
erörtert wird, während die Basis hierfür, der Ertragswerth des Landes
auf schwankenden Füßen steht: dann sollte man der Bonitirung des Grund
und Bodens wissenschaftlich näher treten und z. B. neue Methoden,
wie jüngst eine solche von Prof. Dr. Heinrich zu Rostock in Vorschlag ge-
bracht ist, örtlich prüfen lassen, überhaupt alles aufbieten, in das Dunkel
dieser Frage mehr Licht zu bringen.

Jedenfalls würden die Arbeiten der geologischen Landesanstalt, welche
sich mit der Untersuchung des Flachlandes beschäftigen, noch von größerem
Werthe sein, wenn sie gemeinschaftlich mit den landwirthschaftlichen Hoch-
schulen ausgeführt würden und durch die Studirenden an dieser aufzessive
Verbreitung in den Provinzen fänden. Jedenfalls werden diese Unter-
suchungen, sowie die agronomischen Karten, zur Klärung der Bonitirungs-
frage beitragen, und im Laufe der Zeit eine Revision der Grundsteuer-
Einschätzung mit besseren Resultaten herbeiführen, so daß nicht ein Re-
gierungs-Bezirk gegen den andern um 50 Proz. und mehr verlegt wird,
wie dies z. B. mit dem Reg.-Bez. Stralsund dem von Köslin gegenüber
der Fall ist.

Was die Ausscheidung eines Kämmerer-Vermögens anbetrifft, so ist
die Gemeindefasse in Steesow meines Erachtens angemessen bedacht, nament-
lich wenn über lang oder kurz das Schulgeld oder ein Theil desselben
auf die Staatskasse übernommen wird.

ad f. Schon die Art der Plan-Aufstellung legt Zeugniß dafür ab,
daß Wirthschaftshof und Liegenschaften ein einheitliches Ganze bil-
den, daß diese also Zubehör — Pertinenz — des ersteren sind, indem
der betreffende Buchstabe die einzelnen Pläne zu einem Stamm gleichsam
vereinigen soll. Auch die gemeinsame Verpfändung und Beleihung mit
langer Sicht bürgt dafür, daß die Höfe im Laufe der Zeit zusammen-
wachsen und als kommunale und staatliche Wurzelstöcke das öffentliche wie
das Familienleben stärken und kräftigen. Tief muß ich es beklagen, daß
bis jetzt nichts geschehen ist, den kommunalen Sinn auf dem Lande durch
den endlichen Erlaß einer zeitgemäßen Landgemeinde-Ordnung in

sterium unterstellten Landeskultur-Behörden — die Generalkommissionen — damit betraut werden, oder wenn, wie z. B. für die polnischen Landestheile, eine Immediat-Kommission damit beauftragt wird.

Nach vorstehenden ad a—k gegebenen Erläuterungen muß ich es nun den Lesern überlassen, zwischen meinem Kolonisationsplane und dem früheren Verfahren der preuß. Staatsregierung zu wählen.

Berlin, den 9. Juni 1886.

1. Holz-Taxe der zum Rittergute Steesow gehörigen Forsten, ausgeführt im

Nummer und Littera nach der Kataster- karte	Beschaffenheit des Bodens und Bodenklasse für Kiefern	Beschreibung des Holzbestandes	Alter des Holzes Jahre	Holzart
Kartenblatt 1.				
1a.	Ebener Sandboden III	Wüster Acker, aufforstungs- bedürftig	—	—
1b.	" " III	Gut bestandene Kiefern-Jonung	12	Kiefern
2.	Bruch mit einigen Bodenerhebungen	Birken mit forstweißen Kiefern, ungleichaltrig, sehr lückenhaft bestanden, mit einigen Blößen	10—25	Birken und Kiefern
5a.	Ebener feucht. Sandb. etwas anmoorig III	Geschlossen, gut bestanden	12—15	Kiefern
5b.	Bruch III	Birken und Erlen, licht bestan- den, mit vielen Blößen, unter- sprängt mit einzelnen 50jäh- rigen Eichen	10 50	Birken und Eichen
7a. 7b. 9.	Ebener Sand- boden III	Aufgeforsteter Acker, größtens- theils dicht bestanden, etwa 2 Hek- tar theils Blöße, theils schlechter Bestand in der ganzen Fläche	12	Kiefern
11 Ia.		Blöße	—	—
11 Ib.		Raum bestanden	25	Kiefern
11 Ic.	" " III	Gut bestanden, schon durchforstet	15	Kiefern
11 Id.	" " III	Blöße	—	—
11 Ie.	" " III	Gut bestanden, zum kleinen Theil schwächlich	30	Kiefern
11 If.	" " III	Gut bestanden, im Wuchs etwas zurückgeblieben	30	Kiefern
11 Ig.	" " III	Gut bestanden, verschiedenaltrig	15—30	Kiefern
11 Ih.	" " III	Geschlossen bestanden, aber von ziemlich schlechtem Wuchs, mit einem etwa 70 Ar großen Birken- Stangenort	25—30	Kiefern und Birken

Lagen.

April 1886 von den Förstern Joppich in Zapel und Kiehn in Bodin.

Gefundene Holzmasse				Gelbwerth für die Einheit		Fläche in Hektar	Summa	Abge- rundet
Spezielle Schätzung für die ganze Ab- theilung Derbholz	Schätzung pro Hektar							
	Knüppel	Bühnen- pfähle	Faschi- nen	M	S	M	M	
Raum-Meter	Schock							
—	—	—	—	—	—	6,0	—	—
—	—	—	48	2	—	2,0	192	190
—	20	—	—	3	—	10,1 10,1	601	600
—	—	—	10	2	—		201	200
—	—	—	48	2	—	3,0	288	285
—	—	24	—	—	50	3,8 3,8 3,8	46	45
—	—	—	6	2	—		46	45
25	—	—	—	6	—		150	150
—	—	—	40	2	—	3,0 13,0 0,5	240	240
—	—	—	—	—	—		1040	1040
—	—	—	—	—	—	—	40	40
—	—	—	—	—	—	1,6	—	—
—	60	—	—	2	50	0,4 0,4	60	60
—	—	—	16	2	—		12	10
—	—	—	28	2	—	3,7	207	205
—	—	—	—	—	—	1,4	—	—
—	80	—	—	2	50	6,0 6,0 6,0	1200	1200
—	—	160	—	—	50		480	480
—	—	—	40	2	—		480	480
—	60	—	—	2	50	11,0 11,0 11,0	1650	1650
—	—	160	—	—	50		880	880
—	—	—	36	2	—		792	790
—	—	160	—	—	50	1,9 1,9	152	150
—	—	—	40	2	—		152	150
—	40	—	—	2	50	12,0 12,0 12,0	1200	1200
—	—	160	—	—	50		960	960
—	—	—	30	2	—		720	720

Zu übertragen . . . 11 789 11 720

Nummer und Littera nach der Kataster- karte	Beschaffenheit des Bodens und Bodenklasse für Kiefern	Beschreibung des Holzbestandes	Alter des Holzes Jahre	Holzart
11 li.	Ebener Sandboden III	Halb junge Kultur, halb Blöße	5	Kiefern
11 IIa.	" " III	Gut bestanden	25	"
11 IIb.	" " III	Blöße	—	—
11 IIc.	" " III	Gut bestanden	25	Kiefern
11 IId.	" " III	Im ganzen gut bestanden, mit einigen lichten Stellen	30—40	"
11 IIe.	" " III	Nicht bestanden	30—40	"
11 IIf.	" " IV	Dicht bestanden, aber schlecht- wüchsig	10	"
11 IIg.	" " III	Geschlossen, gut bestanden	30—40	"
11 IIh.	" " III	Geschlossen, gut bestanden	15—18	"
11 Ili.	" " IV	Nicht bestanden, schwachwüchsig	40	"
11 IIk.	" " IV	Gut bestand., mit einigen Blößen	12	"
11 IIl.	" " III	Blöße	—	"
11 IIm.	" " III	Geschlossen, von ziemlichem Wuchs	35	"
11 IIn.	" " III	Geschlossen, gutwüchsig	40	"
11 IIla.	" " III	Geschlossener Bestand	18	"
11 IIlb.	" " III	Gut bestandene Schonung	5	"
11 IIlc.	" " III	Dichte Schonung	10	"
15.	" " III	Geschlossen, gutwüchsig	35	"
17.	Bruch	Birken, mit Erlen gemischt, mit einzelnen großen Eichen, sehr raum bestanden	10 50—70	Birk.u.Erl. Eichen

Gefundene Holzmasse				Geldwerth für die Einheit		Fläche in Hektar	Summa	Abge- rundet
Spezielle Schätzung für die ganze Ab- theilung Derbholz	Schätzung pro Hektar							
	Knüppel	Buhnen- pfähle	Faschi- nen	M	L	M	M	
Raum-Meter	Schuß			Uebertragen		11 789	11 720	
—	—	—	—	—	—	4,0	—	—
—	—	480	—	—	50	5,7	1 368	1 365
—	—	—	40	2	—	5,7	456	455
—	—	—	—	—	—	2,5	—	—
—	8	—	—	2	50	6,1	122	120
—	—	400	—	—	50	6,1	1 220	1 220
—	—	—	40	2	—	6,1	488	485
—	160	—	—	2	50	9,2	3 680	3 680
—	—	—	40	2	—	9,2	736	735
—	60	—	—	2	50	4,1	615	615
—	—	120	—	—	50	4,1	246	245
—	—	—	30	2	—	4,1	246	245
—	—	—	16	2	—	1,8	58	55
—	80	—	—	2	50	8,5	1 700	1 700
—	—	120	—	—	50	8,5	510	510
—	—	—	30	2	—	8,5	510	510
—	—	—	40	2	—	8,1	648	645
—	40	—	—	2	50	1,5	150	150
—	—	80	—	—	50	1,5	60	60
—	—	—	20	2	—	1,5	60	60
—	—	—	32	2	—	1,7	108	105
—	—	—	—	—	—	4,7	—	—
—	160	—	—	2	50	3,6	1 440	1 440
—	—	—	40	2	—	3,6	288	285
—	180	—	—	2	50	1,5	675	675
—	—	—	40	2	—	1,5	120	120
—	—	160	—	—	50	5,0	400	400
—	—	—	20	2	—	5,0	200	200
—	—	—	—	—	—	5,0	—	—
—	—	—	56	—	—	6,5	728	725
—	120	—	—	2	50	15,2	4 560	4 560
—	—	80	—	—	50	15,2	608	605
—	—	—	40	2	—	15,2	1 216	1 215
—	—	—	8	2	—	0,4	6	5
16	—	—	—	6	—	0,4	96	95
Zu Uebertragen . .						35 107	35 055	
14*								

Nummer und Gittera nach der Kataster- karte	Beschaffenheit des Bodens und Bodenklasse für Kiefern	Beschreibung des Holzbestandes	Alter des Holzes Jahre	Holzart
Kartenblatt 2.				
7.	Ebener Sandboden, et- was anmoorig III	Raubbestand., m. Birken gemengt	15	Kiefern u. Birken
9a.	Ebener Sandboden III	Geschlossen, doch nicht bestanden, sonst gutwüchsig	16	Kiefern
9b.	" " III	"	25	"
11.	" " III	Gutwüchsiger, geschloss. Bestand	25	"
2,16.			—	"
			—	Birken
2,52.			—	Gemischt
2,55.			—	"
			—	"
2,4.			14	Kiefern
			25	"
		Neue Schonung, Dreieck	8	4 Eichen Kiefern
			—	2 Eichen
2,28a.			30	Kiefern
2,28b.		.	25	"
		Neue Schonung, Zapfeler Feld	10	"
2,40.			35	"
2,34a.				
2,44b.				
Am Dorfe				Roff.-Holz

Gefundene Holzmasse				Geldwerth für die Einheit		Fläche in Hektar	Summa	Ab- gerundet
Spezielle Schätzung für die ganze Abtheilung	Schätzung pro Hektar							
	Knüppel	Buhnen- pfähle	Faſchi- nen					
	Raumm.	Schöß		M	℔		M	M
Uebertragen . .							35 107	35 055
	—	—	16	2	—	1,7	54	50
32 Sch. Faſch.	—	—	—	2	—	0,4	25	25
	—	480	—	—	50	}	3,0	720
	—	—	40	2	—		3,0	240
	4	—	—	2	50	}	3,9	39
	—	480	—	—	50		3,9	936
	—	—	40	2	—	}	3,9	312
100 Raumm.	—	—	—	4	—		400	400
25 Sch. Faſch.	—	—	—	2	—	}	0,4	50
20 Raumm.	—	—	—	4	—		80	80
5 Sch. Faſch.	—	—	—	2	—	}	0,6	10
65 Raumm.	—	—	—	4	—		260	260
15 Sch. Faſch.	—	—	—	2	—	}	0,2	30
50 Raumm.	—	—	—	4	—		200	200
12 Sch. Faſch.	—	—	—	2	—	}	7,2	24
	—	—	40	2	—		576	575
	—	120	—	—	50	2	120	120
6 Raumm.	—	—	—	10	—	—	60	60
	—	—	16	2	—	0,5	16	15
2 Raumm.	—	—	—	10	—	—	20	20
	160	—	—	2	—	1,2	384	380
	—	—	40	2	—	—	96	95
	—	480	—	—	50	2,5	600	600
	—	—	40	2	—	—	200	200
	—	—	32	2	—	3,5	224	220
	200	—	—	2	—	3,3	1 320	1 320
	—	—	50	2	—	—	330	330
40 Raumm.	—	—	—	3	—	(1,8)	120	120
10 Sch. Faſch.	—	—	—	2	—	—	20	20
80 " Pfähle	—	—	—	—	50	—	40	40
10 " Faſch.	—	—	—	2	—	—	20	20
	—	—	40	2	—	1,9	152	150
Summa . .							42 785	42 700

Der Werth des Holzbekandes beträgt 42 785 Mark.

Abgerundet auf . . 42 700 Mark.

2. Plan-Anweisung

Dortliche Lage der Pläne	Summa überhaupt	Summa Acker	Acker-Klassen						
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Hof A.									
Vorn am Wege nach Seftlar	20,09	20,09	5,52	4,41	4,60	5,56	—	—	—
Bochin	420,96	420,96	165,60	105,84	82,80	66,72	—	—	—
Hinten an Holzseelen.	34,75	15,43	—	3,04	9,63	—	—	2,76	—
	315,30	257,34	—	72,96	173,34	—	—	11,04	—
Fettkoppel-Wiese	4,89	0,64	—	0,36	0,28	—	—	—	—
	102,93	13,68	—	8,64	5,04	—	—	—	—
Rohlfhof	0,116	—	—	—	—	—	—	—	—
	2,70	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	59,846	36,16	5,52	7,81	14,51	5,56	—	2,76	—
"	841,89	691,98	165,60	187,44	261,18	66,72	—	11,04	—
Hof B.									
An der Windmühle	17,96	17,96	—	5,17	5,66	—	3,50	3,63	—
	264,98	264,98	—	124,08	101,88	—	24,50	14,52	—
Vor Holzseelen.	38,07	19,57	—	11,99	6,89	0,04	—	0,65	—
	470,36	414,86	—	287,76	124,02	0,48	—	2,60	—
Fettkoppel-Wiese	5,02	0,77	—	0,39	0,38	—	—	—	—
	105,45	16,20	—	9,36	6,84	—	—	—	—
Rohlfhof	0,169	—	—	—	—	—	—	—	—
	4,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	61,219	38,30	—	17,55	12,93	0,04	3,50	4,28	—
"	844,79	696,04	—	421,20	232,74	0,48	24,50	17,12	—
Hof C.									
Zwischen Weg nach Rambow u. Bochin	20,13	20,13	—	8,82	4,93	—	2,52	3,86	—
	333,50	333,50	—	211,68	88,74	—	17,64	15,44	—
Vor Holzseelen.	17,40	17,40	—	10,67	5,34	1,01	0,21	0,17	—
	366,47	366,47	—	256,08	96,12	12,12	1,47	0,68	—
Waldwiese mit Holz	22,12	—	—	—	—	—	—	—	—
	156,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Rohlfhof	0,180	—	—	—	—	—	—	—	—
	4,20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	59,830	37,53	—	19,49	10,27	1,01	2,73	4,03	—
"	860,17	699,97	—	467,76	184,86	12,12	19,11	16,12	—
Hof D.									
Zwischen den Wegen von Steefow nach Rambow u. Bochin	19,85	19,85	2,87	10,00	2,66	3,47	0,85	—	—
	421,57	421,57	86,10	240,00	47,88	41,64	5,95	—	—
An der Fettkoppel nebst Wiese davon	38,25	15,25	—	6,46	5,47	1,45	1,87	—	—
	433,99	283,99	—	155,04	98,46	17,40	13,09	—	—
Rohlfhof	0,204	—	—	—	—	—	—	—	—
	4,80	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	58,304	35,10	2,87	16,46	8,13	4,92	2,72	—	—
"	860,36	705,56	86,10	395,04	146,34	59,04	19,04	—	—

von Steefow.

Gärten			Wiesen			Weide Summa u. Klasse	Holzungen			Wege u. Grillen	Gewässer	Hof- und Gebäude- flächen
Sum- ma	I. Klasse	II.	Sum- ma	I. Klasse	II.		Sum- ma	I. Klasse	II.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	19,32	—	19,32	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	57,96	—	57,96	—	—	—
—	—	—	4,25	—	4,25	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	89,25	—	89,25	—	—	—	—	—	—	—
0,116	—	0,116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,70	—	2,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,116	—	0,116	4,25	—	4,25	—	19,32	—	19,32	—	—	—
2,70	—	2,70	89,25	—	89,25	—	57,96	—	57,96	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,50	—	18,50	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	55,50	—	55,50	—	—	—
—	—	—	4,25	—	4,25	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	89,25	—	89,25	—	—	—	—	—	—	—
0,169	—	0,169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,00	—	4,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,169	—	0,169	4,25	—	4,25	—	18,50	—	18,50	—	—	—
4,00	—	4,00	89,25	—	89,25	—	55,50	—	55,50	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3,32	3,32	—	—	18,80	—	18,80	—	—	—
—	—	—	99,60	99,60	—	—	56,40	—	56,40	—	—	—
0,180	—	0,180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,20	—	4,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,180	—	0,180	3,32	3,32	—	—	18,80	—	18,80	—	—	—
4,20	—	4,20	99,60	99,60	—	—	56,40	—	56,40	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4,50	—	4,50	—	18,50	—	18,50	—	—	—
—	—	—	94,50	—	94,50	—	55,50	—	55,50	—	—	—
0,204	—	0,204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,80	—	4,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,204	—	0,204	4,50	—	4,50	—	18,50	—	18,50	—	—	—
4,80	—	4,80	94,50	—	94,50	—	55,50	—	55,50	—	—	—

Vertikale Lage der Pläne		Summa überhaupt	Summa Acker	Acker-Klassen						
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Hof E.										
Westlich am Wege von Bohin nach Grabow	Hektar	25,74	25,74	9,64	1,49	6,62	—	4,12	3,87	—
	Mark	488,44	488,44	289,20	35,76	119,16	—	28,84	15,48	—
Ueber der Fettekoppel nebst Wiese davon	Hektar	36,08	13,58	—	1,99	4,32	3,09	0,25	2,47	1,46
	Mark	325,65	177,15	—	47,76	77,76	37,08	1,75	9,88	2,92
Rohlfhof	Hektar	0,204	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	4,80	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	62,024	39,32	9,64	3,48	10,94	3,09	4,37	6,34	1,46
"	Mark	818,89	665,59	289,20	83,52	196,92	37,08	30,59	25,36	2,92
Hof F.										
Mittel-Plan vor dem Holze	Hektar	61,15	42,96	4,48	14,81	4,69	0,61	2,23	16,14	—
	Mark	797,32	661,75	134,40	355,44	84,42	7,32	15,61	64,56	—
Rohlfhof	Hektar	0,265	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	6,20	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	61,415	42,96	4,48	14,81	4,69	0,61	2,23	16,14	—
"	Mark	803,52	661,75	134,40	355,44	84,42	7,32	15,61	64,56	—
Hof G.										
Der hinterste Plan vor Zapel	Hektar	23,09	23,09	—	12,11	—	10,98	—	—	—
	Mark	422,40	422,40	—	290,64	—	131,76	—	—	—
Fettekoppel-Wiese	Hektar	3,66	0,66	—	0,38	0,28	—	—	—	—
	Mark	77,16	14,16	—	9,12	5,04	—	—	—	—
Rohlfhof	Hektar	0,257	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	6,10	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzplan am Rohlf- hof	Hektar	12,150	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	36,45	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	39,157	23,75	—	12,49	0,28	10,98	—	—	—
"	Mark	542,11	436,56	—	299,76	5,04	131,76	—	—	—
Hof H.										
Vorletzter Plan am Wege nach Zapel	Hektar	20,95	20,95	—	8,71	12,24	—	—	—	—
	Mark	429,36	429,36	—	209,04	220,32	—	—	—	—
Fettekoppel-Wiese	Hektar	3,83	0,83	—	0,39	0,37	—	0,07	—	—
	Mark	79,51	16,51	—	9,36	6,66	—	0,49	—	—
Rohlfhof	Hektar	0,248	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	5,80	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor der Galmischen Erft	Hektar	12,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	36,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	37,028	21,78	—	9,10	12,61	—	0,07	—	—
"	Mark	550,67	445,87	—	218,30	226,98	—	0,49	—	—

Gärten			Wiesen			Weide, Summa u. Klasse	Holzungen			Wege u. Gräben	Gebäude	Hof- und Gebäude- flächen
Sum- ma	I. Klasse	II.	Sum- ma	I. Klasse	II.		Sum- ma	I. Klasse	II.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4,50	—	4,50	—	18,00	—	18,00	—	—	—
—	—	—	94,50	—	94,50	—	54,00	—	54,00	—	—	—
0,204	—	0,204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,80	—	4,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,204	—	0,204	4,50	—	4,50	—	18,00	—	18,00	—	—	—
4,80	—	4,80	94,50	—	94,50	—	54,00	—	54,00	—	—	—
—	—	—	3,00	3,00	—	—	15,19	—	15,19	—	—	—
—	—	—	90,00	90,00	—	—	5,57	—	45,57	—	—	—
0,265	—	0,265	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,20	—	6,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,265	—	0,265	3,00	3,00	—	—	15,19	—	15,19	—	—	—
6,20	—	6,20	90,00	90,00	—	—	45,57	—	45,57	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3,00	—	3,00	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	63,00	—	63,00	—	—	—	—	—	—	—
0,257	—	0,257	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,10	—	6,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	12,15	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	36,45	—	—	—	—	—
0,257	—	0,257	3,00	—	3,00	—	12,15	—	12,15	—	—	—
6,10	—	6,10	63,00	—	63,00	—	36,45	—	36,45	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3,00	—	3,00	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	63,00	—	63,00	—	—	—	—	—	—	—
0,248	—	0,248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,80	—	5,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	12,00	—	12,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	36,00	—	36,00	—	—	—
0,248	—	0,248	3,00	—	3,00	—	12,00	—	12,00	—	—	—
5,80	—	5,80	63,00	—	63,00	—	36,00	—	36,00	—	—	—

Vertikale Lage der Pläne	Summa überhaupt	Summa Acker	Acker-Klassen							
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Hof I.										
Die Bären-Grube nebst Dreieck	Hektar	28,935	28,935	—	1,23	12,79	11,98	1,24	1,695	—
	Mark	418,96	418,96	—	29,52	230,22	143,76	8,68	6,78	—
Fettkoppel-Wiese	Hektar	4,30	1,30	—	0,58	0,39	—	0,33	—	—
	Mark	86,25	23,25	—	13,92	7,02	—	2,31	—	—
Kohlhof . .	Hektar	0,221	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	5,20	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor d. Galm-schen Trift	Hektar	12,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	36,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	45,456	30,235	—	1,81	13,18	11,98	1,57	1,695	—
"	Mark	546,41	442,21	—	43,44	237,24	143,76	10,99	6,78	—
Acker- u. Kossäthen-Hof K. L.										
Am Ocker	Hektar	10,588	10,588	9,560	1,028	—	—	—	—	—
	Mark	311,47	311,47	286,80	24,67	—	—	—	—	—
An der Fettkoppel	Hektar	2,92	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	87,60	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Wege nach Zapel	Hektar	39,19	26,58	—	1,700	8,74	8,46	7,68	—	—
	Mark	391,28	353,45	—	40,85	157,32	101,52	53,76	—	—
Kohlhof . .	Hektar	0,260	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	6,10	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinter der Galm-schen Trift	Hektar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	58,958	37,168	9,560	2,728	8,74	8,46	7,68	—	—
"	Mark	814,45	664,92	286,80	65,52	157,32	101,52	53,76	—	—
Kossäthen-Hof M.										
Links am Wege nach Zapel, hinten	Hektar	12,05	12,05	—	2,74	7,38	1,88	0,05	—	—
	Mark	221,51	221,51	—	65,76	132,84	22,56	0,35	—	—
An der Fettkoppel	Hektar	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlhof . .	Hektar	0,074	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	1,70	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor d. Galm-schen Trift	Hektar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	19,24	12,05	—	2,74	7,38	1,88	0,05	—	—
"	Mark	271,21	221,51	—	65,76	132,84	22,56	0,35	—	—

Gärten			Wiesen			Weide, Summa u. Klasse	Holzungen			Wege und Gräben	Gebäude	Hof- und Gebäude- flächen
Sum- ma	I. Klasse	II.	Sum- ma	I. Klasse	II.		Sum- ma	I. Klasse	II.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3,00	—	3,00	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	63,00	—	63,00	—	—	—	—	—	—	—
0,221	—	0,221	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,20	—	5,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	12,00	—	12,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	36,00	—	36,00	—	—	—
0,221	—	0,221	3,00	—	3,00	—	12,00	—	12,00	—	—	—
5,20	—	5,20	63,00	—	63,00	—	36,00	—	36,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2,92	2,92	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	87,60	87,60	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	12,61	—	12,61	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	37,83	—	37,83	—	—	—
0,260	—	0,260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,10	—	6,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—
0,260	—	0,260	2,92	2,92	—	—	18,61	—	18,61	—	—	—
6,10	—	6,10	87,60	87,60	—	—	55,83	—	55,83	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1,00	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30,00	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
0,074	—	0,074	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,70	—	1,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—
0,074	—	0,074	1,00	1,00	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
1,70	—	1,70	30,00	30,00	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—

Vertikale Lage der Pläne	Summa überhaupt	Summa Äcker	Äcker-Klassen							
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	
Kossäthen-Hof N.										
Am Wege links nach	Hektar	16,479	16,479	—	1,48	5,48	4,274	5,245	—	—
Zapel	Mark	222,17	222,17	—	35,52	98,64	51,29	36,72	—	—
An der Fettkoppel	Hektar	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlhof	Hektar	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Hofe	Hektar	0,02	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	0,06	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor der Galmischen	Hektar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Trift	Mark	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	23,580	16,479	—	1,480	5,480	4,274	5,245	—	—
"	Mark	272,13	222,17	—	35,52	98,64	51,29	36,72	—	—
Kossäthen-Hof O.										
Im Kossäthenfelde	Hektar	12,26	12,26	—	4,02	4,30	2,41	1,53	—	—
	Mark	213,51	213,51	—	96,48	77,40	28,92	10,71	—	—
Am Göben-Graben	Hektar	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlhof	Hektar	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Hofe	Hektar	0,14	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	0,42	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor der Galmischen	Hektar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Trift	Mark	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	19,481	12,26	—	4,02	4,30	2,41	1,53	—	—
"	Mark	263,83	213,51	—	96,48	77,40	28,92	10,71	—	—
Kossäthen-Hof P.										
Hinter dem Kossä-	Hektar	12,25	12,25	—	3,11	2,55	3,18	3,41	—	—
thendorfe	Mark	182,57	182,57	—	74,64	45,90	38,16	23,87	—	—
Am Göben-Graben	Hektar	0,80	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	24,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlhof	Hektar	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Hofe	Hektar	0,25	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	0,75	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor der Galmischen	Hektar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Trift	Mark	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	19,381	12,25	—	3,11	2,55	3,18	3,41	—	—
"	Mark	227,22	182,57	—	74,64	45,90	38,16	23,87	—	—
Kossäthen-Hof Q.										
Hinter dem Schul-	Hektar	10,46	10,46	—	2,77	5,11	2,53	0,05	—	—
garten	Mark	189,17	189,17	—	66,48	91,98	30,36	0,35	—	—
Nestlich am Wege	Hektar	0,80	—	—	—	—	—	—	—	—
nach Bockin	Mark	24,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlhof	Hektar	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Hofe	Hektar	0,38	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mark	1,14	—	—	—	—	—	—	—	—
An der Galmischen	Hektar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Trift	Mark	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	Hektar	17,721	10,46	—	2,77	5,11	2,53	0,05	—	—
"	Mark	234,21	189,17	—	66,48	91,98	30,36	0,35	—	—

Gärten			Wiesen			Weide, Summa u. Klasse	Holzungen			Wege und Zäune	Gewässer	Hof- und Gebäude- flächen
Sum- ma	I. Klasse	II.	Sum- ma	I. Klasse	II.		Sum- ma	I. Klasse	II.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1,00	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30,00	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
0,081	—	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,90	—	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,02	—	0,02	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,06	—	0,06	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—
0,081	—	0,081	1,00	1,00	—	—	6,02	—	6,02	—	—	—
1,90	—	1,90	30,00	30,00	—	—	18,06	—	18,06	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1,00	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30,00	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
0,081	—	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,90	—	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,14	—	0,14	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,42	—	0,42	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—
0,081	—	0,081	1,00	1,00	—	—	6,14	—	6,14	—	—	—
1,90	—	1,90	30,00	30,00	—	—	18,42	—	18,42	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	0,80	0,80	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	24,00	24,00	—	—	—	—	—	—	—	—
0,081	—	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,90	—	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,25	—	0,25	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,75	—	0,75	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—
0,081	—	0,081	0,80	0,80	—	—	6,25	—	6,25	—	—	—
1,90	—	1,90	24,00	24,00	—	—	18,75	—	18,75	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	0,80	0,80	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	24,00	24,00	—	—	—	—	—	—	—	—
0,081	—	0,081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,90	—	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,38	—	0,38	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1,14	—	1,14	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—	—
0,081	—	0,081	0,80	0,80	—	—	6,38	—	6,38	—	—	—
1,90	—	1,90	24,00	24,00	—	—	19,14	—	19,14	—	—	—

Vertikale Lage der Pläne	Summa überhaupt	Summa Acker	Acker-Klassen						
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Koffäthen-Hof R.									
Vor der Schaf-Hecktar	17,26	11,16	—	2,79	6,25	2,12	—	—	—
Schwemme } Markt	223,20	204,90	—	66,96	112,50	25,44	—	—	—
Am Ocker . . . } Hecktar	0,80	—	—	—	—	—	—	—	—
} Markt	24,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlhof } Hecktar	0,082	—	—	—	—	—	—	—	—
} Markt	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Hofe } Hecktar	0,50	—	—	—	—	—	—	—	—
} Markt	1,50	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Hecktar	18,642	11,16	—	2,79	6,25	2,12	—	—	—
} Markt	250,60	204,90	—	66,96	112,50	25,44	—	—	—
Koffäthen-Hof S.									
Am Wege nach Hecktar	18,57	12,57	—	—	6,20	6,37	—	—	—
Deibow } Markt	206,04	188,04	—	—	111,60	76,44	—	—	—
Am Ocker . . . } Hecktar	2,184	1,266	0,580	0,686	—	—	—	—	—
} Markt	61,40	33,86	17,40	16,46	—	—	—	—	—
Summa Hecktar	20,754	13,836	0,580	0,686	6,200	6,370	—	—	—
} Markt	267,44	221,90	17,40	16,46	111,60	76,44	—	—	—
Koffäthen-Hof T.									
An den Kolon-Hecktar	13,07	13,07	—	6,30	1,53	2,78	—	2,46	—
nisten-Kohlhöfen } Markt	221,94	221,94	—	151,20	27,54	33,36	—	9,84	—
Die Waldwiese . } Hecktar	1,10	—	—	—	—	—	—	—	—
} Markt	33,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Wege nach Hecktar	6,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Deibow } Markt	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Hecktar	20,17	13,07	—	6,30	1,53	2,78	—	2,46	—
} Markt	272,94	221,94	—	151,20	27,54	33,36	—	9,84	—
Koffäthen-Hof U. (auch zu halbiren)									
Am Wege nach Hecktar	11,03	11,03	0,16	4,45	5,65	0,77	—	—	—
Rambow u. am } Markt	222,54	222,54	4,80	106,80	101,70	9,24	—	—	—
Göben-Graben } Hecktar	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
} Markt	30,00	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Wege nach Hecktar	6,50	—	—	—	—	—	—	—	—
Deibow links u. } Markt	19,50	—	—	—	—	—	—	—	—
rechts									
Summa Hecktar	18,53	11,03	0,16	4,45	5,65	0,77	—	—	—
} Markt	272,04	222,54	4,80	106,80	101,70	9,24	—	—	—

Gärten			Wiesen			Weide, Summa u. Klasse	Holzungen			Wege und Grüften	Gebäuder flächen
Summa	I. Klasse	II. Klasse	Summa	I. Klasse	II. Klasse		Summa	I. Klasse	II. Klasse		
—	—	—	—	—	—	—	6,10	—	6,10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,30	—	18,30	—	—
—	—	—	0,80	0,80	—	—	—	—	—	—	—
0,082	—	0,082	24,00	24,00	—	—	—	—	—	—	—
1,90	—	1,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	0,50	—	0,50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1,50	—	1,50	—	—
0,082	—	0,082	0,80	0,80	—	—	6,60	—	6,60	—	—
1,90	—	1,90	24,00	24,00	—	—	19,80	—	19,80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—
—	—	—	0,918	0,918	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	27,54	27,54	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	0,918	0,918	—	—	6,00	—	6,00	—	—
—	—	—	27,54	27,54	—	—	18,00	—	18,00	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1,10	1,10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	33,00	33,00	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,00	—	6,00	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,00	—	18,00	—	—
—	—	—	1,10	1,10	—	—	6,00	—	6,00	—	—
—	—	—	33,00	33,00	—	—	18,00	—	18,00	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1,00	1,00	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30,00	30,00	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,50	—	6,50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	19,50	—	19,50	—	—
—	—	—	1,00	1,00	—	—	6,50	—	6,50	—	—
—	—	—	30,00	30,00	—	—	19,50	—	19,50	—	—

Planbe- zeichnung	Vertikale Lage der Pläne	Summa überhaupt	Summa Acker	Acker-Klassen						
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Gemeindefasse = G.K.										
G.K.	Am Wege nach Deibow westlich. Hektar	15,638	11,980	—	—	—	—	2,800	7,800	1,380
"	Am Wege von Steesow nach Rambow . Hektar	2,987	2,987	—	—	—	—	1,680	1,307	—
"	Am Wege von Steesow nach Holzseelen . Hektar	0,866	0,866	—	—	—	—	—	0,866	—
"	Drei Tagelöhnerhäuser mit angrenzendem Hofraum Hektar	0,536	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Schulgarten . . . Hektar	1,370	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Gemeinschaftliche Behmgru- be am Wege nach Deibow links Hektar	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Dezgl. Sandgrube am Be- gräbnisplatz . . Hektar	2,290	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Hektar	24,687	15,833	—	—	—	—	4,480	9,973	1,380
	" Markt	138,206	74,012	—	—	—	—	31,360	39,892	2,760
Dorflage mit Plätzen und Hausgärten = D.L.										
D.L.	Vorhandene Hof- und Ge- bäudeflächen — der Guts- komplex Hektar	2,957	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Zum Rossäthendorfe Hektar	1,820	1,820	—	—	—	—	—	1,820	—
"	Am Dorfe zu beiden Seiten des Weges von Rambow nach Holzseelen . Hektar	1,640	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Hektar	6,417	1,820	—	—	—	—	—	1,820	—
	" Markt	20,180	7,280	—	—	—	—	—	7,280	—

Gärten			Wiesen			Weide, Summa u. Klasse	Holzungen			Wege und Gräben	Gewässer	Hof- und Gebäude- flächen
Sum- ma	I. Klasse	II.	Sum- ma	I. Klasse	II.		Sum- ma	I. Klasse	II.			
—	—	—	—	—	—	—	3,658	—	3,658	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,536
1,370	1,370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	1,000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2,290	—	—	—	—	—	—
1,370	1,370	—	—	—	—	2,290	4,658	—	4,658	—	—	0,536
49,320	49,320	—	—	—	—	0,900	13,974	—	13,974	—	—	—
0,085	0,085	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,872
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1,640	1,640	—	—	—	—
0,085	0,085	—	—	—	—	—	1,640	1,640	—	—	—	2,872
3,060	3,060	—	—	—	—	—	9,840	9,840	—	—	—	—

Wege, Triften und Zugänge.

Vor bemer kung. Sämmtliche auf der Gemarkung Steefom vorhandenen Wege, Triften und Zugänge bleiben fortbestehen, auch gestatten sich die Wiesenpächter, namentlich vor der Fettkoppelwiese, die gegenseitige Ueberfahrt dafelbst.

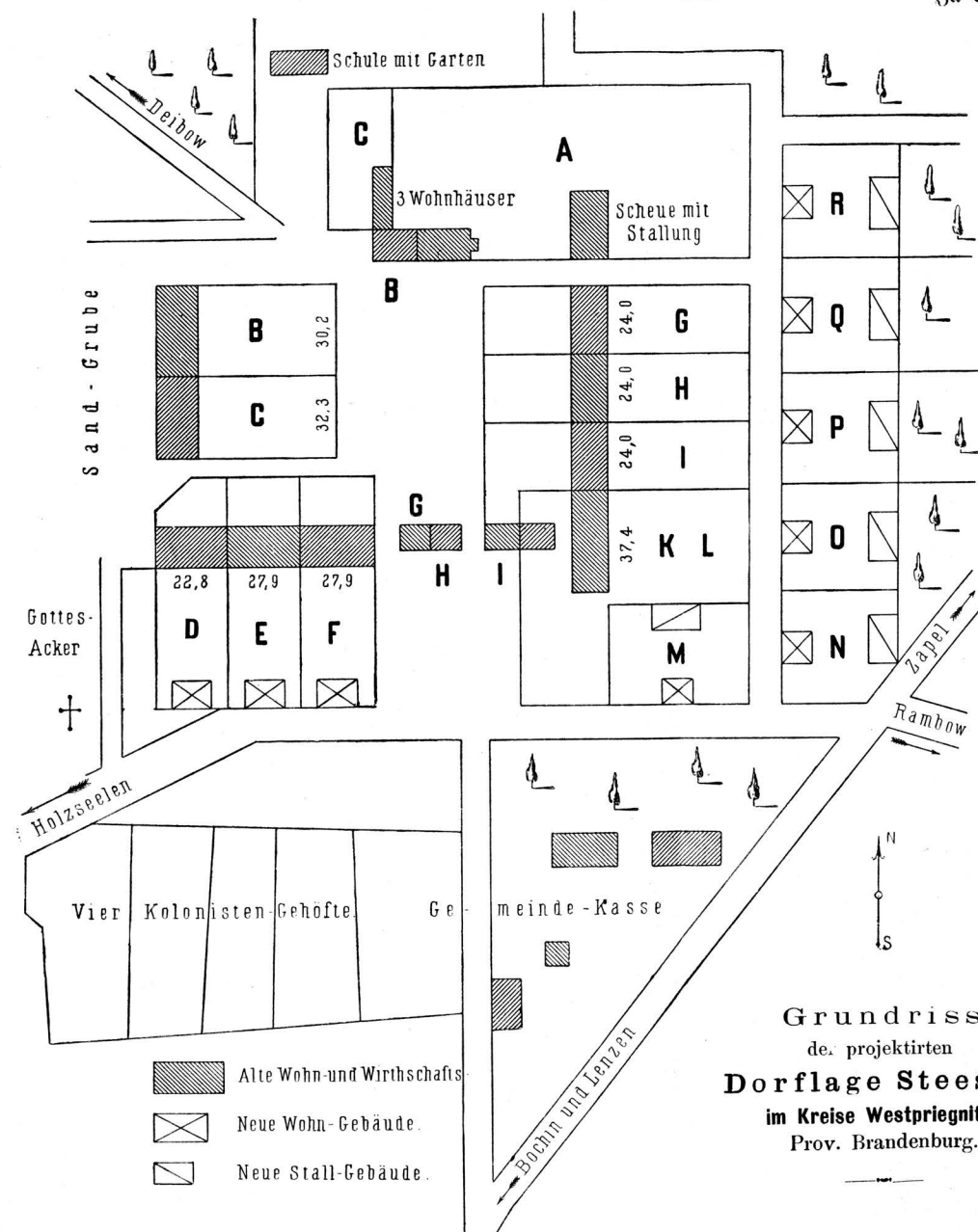
Der Feld- bezw. Waldweg „die Galmische Trift“ (Katasterkarte Blatt I Nr. 10), desgl. der Weg nach Holzieren (Katasterkarte Blatt I 12 II) werden auf eine Durchschnittsbreite von 12 m eingeschränkt. Hierdurch wird an Waldboden eine Fläche von 1,96 ha gewonnen. Davon werden neu ausgewiesen, bezw. erweitert, bei einer Durchschnittsbreite von 6 m:

Nummer	Vertikale Lage der Pläne	Summa überhaupt	Summa Ader	Ader-Klassen						
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Alte öffentliche Wege:										
1	Katasterblatt I Parzelle 10	3,125	—	—	—	—	—	—	—	—
2	" " " 12 I	0,582	—	—	—	—	—	—	—	—
3	" " " 12 II	3,263	—	—	—	—	—	—	—	—
4	" " " 13	2,314	—	—	—	—	—	—	—	—
5	" II " 8	0,352	—	—	—	—	—	—	—	—
6	" " " 10	0,176	—	—	—	—	—	—	—	—
7	" " " 14	0,123	Kirchhof	—	—	—	—	—	—	—
8	" " " 15	0,271	—	—	—	—	—	—	—	—
9	" " " 20	0,674	—	—	—	—	—	—	—	—
10	" " " 21	2,643	—	—	—	—	—	—	—	—
11	" " " 32	0,600	—	—	—	—	—	—	—	—
12	" " " 36	0,237	—	—	—	—	—	—	—	—
13	" " " 44	1,034	—	—	—	—	—	—	—	—
14	" " " 47	0,092	—	—	—	—	—	—	—	—
15	" " " 53	0,222	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa		16,264	—	—	—	—	—	—	—	—
Hierzu treten:										
Neue Wege:										
16	Fettkoppel-Trift	2,680	2,680	—	1,180	0,92	—	0,23	0,35	—
17	Wiesen-Weg	0,80	0,80	0,10	0,54	0,16	—	—	—	—
18	Rosfäthen-Trift	1,44	1,44	—	—	0,97	0,47	—	—	—
Summa Fläche		4,920	4,92	0,10	1,72	2,05	0,47	0,23	0,35	—
Hierzu Nr. 1—15.		16,264	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen		21,184	4,920	0,100	1,720	2,050	0,470	0,230	0,350	—
Werth		89,830	89,830	3,000	41,280	36,900	5,640	1,610	1,400	—
Öffentliche Gewässer:										
131	Graben mit Vassin . . .	0,386	—	—	—	—	—	—	—	—
II 43	Graben mit Rambow . .	0,605	—	—	—	—	—	—	—	—
" 46	Abzugsgraben.	0,107	—	—	—	—	—	—	—	—
" 46	Grenzgraben mit Voehn .	0,207	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa		1,305	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Empfänger	Fläche und Werth in	Summa überhaupt	Summa Acker	Acker-Klassen						
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Hof A	Hektar	59,846	36,160	5,520	7,810	14,510	5,560	—	2,760	—
	Mart	841,890	691,980	165,600	187,440	261,180	66,720	—	11,040	—
" B	Hektar	61,219	38,300	—	17,550	12,930	0,040	3,500	4,280	—
	Mart	844,790	696,040	—	421,200	232,740	0,480	24,500	17,120	—
" C	Hektar	59,830	37,530	—	19,490	10,270	1,010	2,730	4,030	—
	Mart	860,170	699,970	—	467,760	184,860	12,120	19,110	16,120	—
" D	Hektar	58,804	35,100	2,870	16,460	8,130	4,920	2,720	—	—
	Mart	860,360	705,560	86,100	395,040	146,340	59,040	19,040	—	—
" E	Hektar	62,024	39,320	9,640	3,480	10,940	3,090	4,370	6,340	1,460
	Mart	818,890	665,590	289,200	83,520	196,920	37,080	30,590	25,360	2,920
" F	Hektar	61,415	42,960	4,480	14,810	4,690	0,610	2,230	16,140	—
	Mart	803,520	661,750	134,400	355,440	84,420	7,320	15,610	64,560	—
" G	Hektar	39,157	23,750	—	12,490	0,280	10,980	—	—	—
	Mart	542,110	436,560	—	299,760	5,040	131,760	—	—	—
" H	Hektar	37,028	21,780	—	9,160	12,610	—	0,070	—	—
	Mart	550,670	445,870	—	218,400	226,980	—	0,490	—	—
" I	Hektar	45,456	30,235	—	1,810	13,180	11,980	1,570	1,695	—
	Mart	546,410	442,210	—	43,440	237,240	143,760	10,990	6,780	—
" K und L .	Hektar	58,958	37,168	9,560	2,728	8,740	8,460	7,680	—	—
	Mart	814,450	664,920	286,800	65,520	157,320	101,520	53,760	—	—
" M	Hektar	19,024	12,050	—	2,740	7,380	1,880	0,050	—	—
	Mart	271,210	221,510	—	65,760	132,840	22,560	0,350	—	—
" N	Hektar	23,580	16,479	—	1,480	5,480	4,274	5,245	—	—
	Mart	272,130	222,170	—	35,520	98,640	51,290	36,720	—	—
" O	Hektar	19,481	12,260	—	4,020	4,300	2,410	1,530	—	—
	Mart	263,830	213,510	—	96,480	77,400	28,920	10,710	—	—
" P	Hektar	19,381	12,250	—	3,110	2,550	3,180	3,410	—	—
	Mart	227,220	182,570	—	74,640	45,900	38,160	23,870	—	—
" Q	Hektar	17,721	10,460	—	2,770	5,110	2,530	0,050	—	—
	Mart	234,210	189,170	—	66,480	91,980	30,360	0,350	—	—
" R	Hektar	18,642	11,160	—	2,790	6,250	2,120	—	—	—
	Mart	250,600	204,900	—	66,960	112,500	25,440	—	—	—
" S	Hektar	20,754	13,836	0,580	0,686	6,200	6,370	—	—	—
	Mart	267,440	221,900	17,400	16,460	111,600	76,440	—	—	—
" T	Hektar	20,170	13,070	—	6,300	1,530	2,780	—	2,460	—
	Mart	272,940	221,940	—	151,200	27,510	33,360	—	9,840	—
" U und V .	Hektar	18,530	11,030	0,160	4,450	5,650	0,770	—	—	—
	Mart	272,040	222,540	4,800	106,800	101,700	9,240	—	—	—
Gemeindetaffe .	Hektar	24,687	15,833	—	—	—	—	4,480	9,973	1,380
	Mart	138,206	74,012	—	—	—	—	31,360	39,892	2,760
Dorflage . . .	Hektar	6,417	1,220	—	—	—	—	—	1,820	—
	Mart	20,180	7,280	—	—	—	—	—	7,280	—
Fristen u. Wege	Hektar	21,184	4,920	0,100	1,720	2,050	0,470	0,230	0,350	—
	Mart	89,830	89,830	3,000	41,280	36,900	5,640	1,610	1,400	—
Gewässer . . .	Hektar	1,305	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Fläche	Hektar	774,213	477,471	32,910	135,794	142,780	73,434	39,865	49,848	2,840
" Werth	Mart	10063,096	8181,782	987,300	3259,100	2570,040	881,210	279,060	199,392	5,680

h o l u n g .

Gärten			Wiesen			Weide, Sum- ma und Klasse	Holzungen			Wege und Triften	Ge- wässer	Ge- hof- und Ge- bäudeflächen
Summa	I. Klasse	II.	Summa	I. Klasse	II.		Summa	I. Klasse	II.			
0,116	—	0,116	4,250	—	4,250	—	19,320	—	19,320	—	—	—
2,700	—	2,700	89,250	—	88,250	—	57,960	—	57,960	—	—	—
0,169	—	0,169	4,250	—	4,250	—	18,500	—	18,500	—	—	—
4,000	—	4,000	89,250	—	89,250	—	55,500	—	55,500	—	—	—
0,180	—	0,180	3,320	3,320	—	—	18,800	—	18,800	—	—	—
4,200	—	4,200	99,600	99,600	—	—	56,400	—	56,400	—	—	—
0,204	—	0,204	4,500	—	4,500	—	18,500	—	18,500	—	—	—
4,800	—	4,800	94,500	—	94,500	—	55,500	—	55,500	—	—	—
0,204	—	0,204	4,500	—	4,500	—	18,000	—	18,000	—	—	—
4,800	—	4,800	94,500	—	94,500	—	54,000	—	54,000	—	—	—
0,265	—	0,265	3,000	3,000	—	—	15,190	—	15,190	—	—	—
6,200	—	6,200	90,000	90,000	—	—	45,570	—	45,570	—	—	—
0,257	—	0,257	3,000	—	3,000	—	12,150	—	12,150	—	—	—
6,100	—	6,100	63,000	—	63,000	—	36,450	—	36,450	—	—	—
0,248	—	0,248	3,000	—	3,000	—	12,000	—	12,000	—	—	—
5,800	—	5,800	63,000	—	63,000	—	36,000	—	36,000	—	—	—
0,221	—	0,221	3,000	—	3,000	—	12,000	—	12,000	—	—	—
5,200	—	5,200	63,000	—	63,000	—	36,000	—	36,000	—	—	—
0,260	—	0,260	2,920	2,920	—	—	18,610	—	18,610	—	—	—
6,100	—	6,100	87,600	87,600	—	—	55,830	—	55,830	—	—	—
0,074	—	0,074	1,000	1,000	—	—	6,000	—	6,000	—	—	—
1,700	—	1,700	30,000	30,000	—	—	18,000	—	18,000	—	—	—
0,081	—	0,081	1,000	1,000	—	—	6,020	—	6,020	—	—	—
1,900	—	1,900	30,000	30,000	—	—	18,060	—	18,060	—	—	—
0,081	—	0,081	1,000	1,000	—	—	6,140	—	6,140	—	—	—
1,900	—	1,900	30,000	30,000	—	—	18,420	—	18,420	—	—	—
0,081	—	0,081	0,800	0,800	—	—	6,250	—	6,250	—	—	—
1,900	—	1,900	24,000	24,000	—	—	18,750	—	18,750	—	—	—
0,081	—	0,081	0,800	0,800	—	—	6,380	—	6,380	—	—	—
1,900	—	1,900	24,000	24,000	—	—	19,140	—	19,140	—	—	—
0,082	—	0,082	0,800	0,800	—	—	6,600	—	6,600	—	—	—
1,900	—	1,900	24,000	24,000	—	—	19,800	—	19,800	—	—	—
—	—	—	0,918	0,918	—	—	6,000	—	6,000	—	—	—
—	—	—	27,540	27,540	—	—	18,000	—	18,000	—	—	—
—	—	—	1,100	1,100	—	—	6,000	—	6,000	—	—	—
—	—	—	33,000	33,000	—	—	18,000	—	18,000	—	—	—
—	—	—	1,000	1,000	—	—	6,500	—	6,500	—	—	—
—	—	—	30,000	30,000	—	—	19,500	—	19,500	—	—	—
1,370	1,370	—	—	—	—	2,290	4,658	—	4,658	—	—	0,536
49,320	49,320	—	—	—	—	0,900	13,974	—	13,974	—	—	—
0,085	0,085	—	—	—	—	—	1,640	1,640	—	—	—	2,872
3,060	3,060	—	—	—	—	—	9,840	9,840	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,264	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,305	—
4,059	1,395	2,654	44,158	17,658	26,500	2,290	225,258	1,640	223,618	16,264	1,305	3,408
113,480	52,380	61,100	1086,240	529,740	556,500	0,900	680,694	9,840	670,854	—	—	—



Grundriss
des projektirten
Dorflage Steesow
im Kreise Westprienitz,
Prov. Brandenburg.

Schr. d. B. f. S.-P. XXXII.

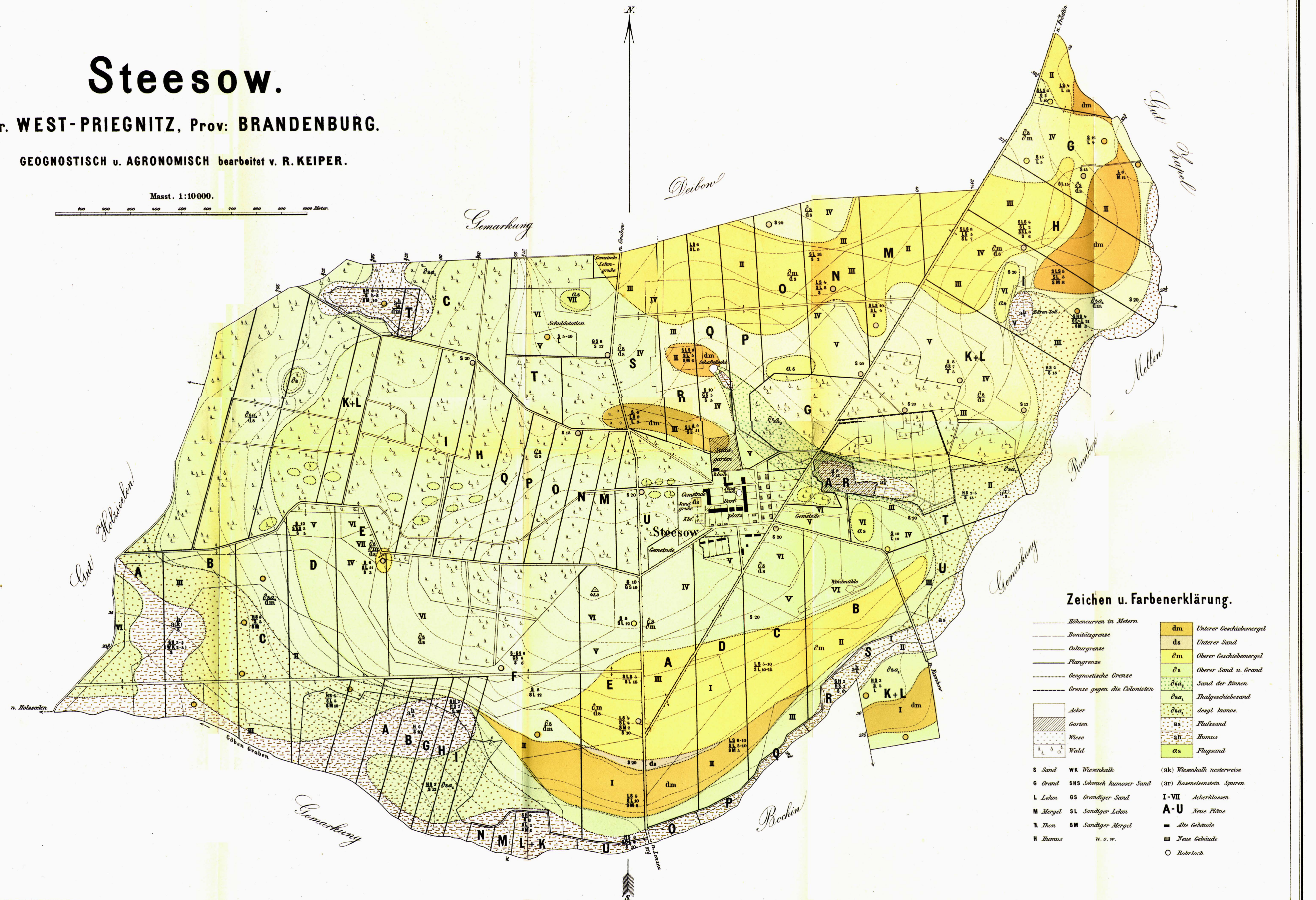
Steesow.

Kr. WEST-PRIEGNITZ, Prov: BRANDENBURG.

GEOGNOSTISCH u. AGRONOMISCH bearbeitet v. R. KEIPER.

Masst. 1:10000.

100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter.



Zeichen u. Farbenerklärung.

— Höhenkurven in Metern	dm	Unterer Geschiebemergel
— Bonitätsgränze	ds	Unterer Sand
— Cultiurgrenze	dm	Oberer Geschiebemergel
— Flutgränze	ds	Oberer Sand u. Grand
— Geognostische Grenze	ds _a	Sand der Rinnen
— Grenze gegen die Colonisten	ds _a	Thalgeschiebesand
Acker	ds _a	desgl. hamos.
Garten	ds	Flutssand
Wiese	ah	Humus
Wald	as	Flugsand
S Sand	WK Wiesenkalk	(ak) Wiesenkalk nesterweise
G Grand	SHS Schwach hamoser Sand	(ar) Raseneisenstein Spuren
L Lehm	GS Grandiger Sand	I-VII Ackerklassen
M Mergel	SL Sandiger Lehm	A-U Neue Pläne
T Thon	SM Sandiger Mergel	— Alte Gebäude
H Humus	u. s. w.	— Neue Gebäude
		○ Bohrloch